T. can. R.
932 m

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Handbuch

des

besonderen Kirchenrechts

der

evangelisch-christlichen Kirche

im

Herzogthume Nassau

von

Wilhelm Otto,

Pfarrer zu Grenzhausen.

Nürnberg, 1828.

bei Johann Adam Stein.

(Theodor Otto.)

Wd.

89.D.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

Die Veranlassung zu der Arbeit, die ich hier dem Publicum vorlege, fand ich zunächst in dem selbst gefühlten Bedürfnisse, zur Erleichterung meiner eigenen Dienstführung und der Sicherstellung vor Fehlgriffen bei derselben mir eine vollständige und möglichst genaue Kenntniß sowohl der Prinzipien, auf welchen unsere kirchliche Verfassung beruht, als auch aller einzelnen Verwaltungsnormen zu verschaffen. Dieses Bedürfniß wurde mir um so fühlbarer, jemehr sich mit jedem Tage die Überzeugung in mir befestigte, daß die wohlthätigen Absichten

einer weisen Gesetzgebung, welche unverkennbar der Wirksamkeit der Kirche für ihre erhabenen Zwecke eine möglichst freie Bewegung und die Gewähr eines erwünschten Erfolges zu geben sucht, nur dann befördert und erreicht werden können, wenn alle einzelnen Verwaltungsbehörden, vertraut mit dem Geiste derselben, in Anwendung der einzelnen Verwaltungsvorschriften eben so sicher, wie gewissenhaft sich benehmen. Aus der Übersicht, die ich mir durch systematische Zusammenstellung der verschiedenen, in die Pfarrverwaltung einschlagenden Verordnungen zu verschaffen suchte, wurde ein größeres Ganze, als ich vermuthet hatte und der Vortheil, den mir dasselbe gewährte, bewog mich, es vollständig auszuarbeiten und durch die Herausgabe der Arbeit meinen sämmtlichen Amtsbrüdern, sowie den übrigen an der kirchlichen Verwaltung Antheil nehmenden Behörden dieselben Vortheile zu verschaffen.

Auch in andern deutschen Staaten sind ähnliche Bearbeitungen des besonderen Landes-Kirchenrechts erschie-

nen und bekannt sind die dahin gehörigen Schriften von Ledderhose für Kurhessen, Siggelkow für Meklenburg-Schwerin, Klinkowström für Pommern und Rügen, Kunze, Kees, Schlegel, Weber für Sachsen, (Sintenis?) für Oberlausitz, Roman für Baden, J. K. Schlegel für Hanover, Johannsen und Callisen für Schleswig und Holstein, Kegel, Bädecker, Bielitz für Preussen und die neuerlich erschienene von Ziehnert mit Rücksicht auf Sachsen, Preussen, Hanover u. s. w. An diese Schriften, die nicht allein partiales Interesse für die betreffenden Staaten haben, sondern auch überhaupt für den Historiker und Staatsmann wichtige Beiträge zur Geschichte der Kirchenverfassungen sind, glaubte ich die vorliegende Bearbeitung des besonderen Kirchenrechts der evangelisch-christlichen Kirche des Herzogthums Nassau nicht unpassend anreihen zu dürfen, zumal da die kirchlichen Verhältnisse in meinem Vaterlande bei der consequenten Anwendung allgemeiner Verwaltungsnormen auf alle Zwei-

ge des kirchlichen Lebens einer systematischen Darstellung durchaus fähig sind. Auch muß das Interesse eines größeren Publicums, als des vaterländischen dadurch erhöht werden, daß in Nassau zuerst die schöne Idee einer Union der Protestanten in freundliche und, wie der Erfolg lehrt, segensreiche Wirklichkeit getreten ist und nach derselben erst und mit allseitiger Berücksichtigung derselben die äußeren Verhältnisse der vereinigten evangelisch-christlichen Kirche geordnet worden sind. Auch sind hier kirchliche Institute gegründet worden, die als überaus erfreuliche Erscheinungen dastehen und deren Gründung anderwärts noch gegenwärtig mit Schwierigkeiten und Hindernissen zu kämpfen haben, die bei uns kräftig und glücklich überwunden worden sind. Ich verweise nur auf die über-Pensionirung der Geistlichen und ihrer Relicten bestehenden Anordnungen.

Um im Voraus irrigen Ansichten von der vorliegenden Arbeit zu begegnen, muß ich noch bemerken, daß dieselbe nur als eine rein wissenschaftliche und Privatar-

beit, durchaus nicht als eine officielle will angesehen seyn. Ich habe mich aber bestrebt und es dem Zwecke für angemessen erachtet, bei der Darstellung soviel, als möglich die eigenen Worte der Gesetzesstellen beizubehalten und nur Erläuterungen beigefügt, wo die Verbindung derselben unter sich und mit den Principien der Gesetzgebung es erheischen, so daß nur die Anordnung und Verbindung der Materialien mein Werk ist.

Möge dieses unter manchen mühsamen Arbeiten zu Stande gekommene Werk seinen Zweck erreichen und nicht blos als ein willkommener Freund und Rathgeber von meinen Amtsbrüdern aufgenommen werden, sondern auch etwas beitragen, um über den wahren Geist unserer kirchlichen Verwaltung zu verständigen, demselben die individuellen Ansichten sämmtlicher Glieder der Kirche und ihrer Beamten immer mehr zu gewinnen und ihre Kräfte zu wohlthätiger und harmonischer Wirksamkeit für den blühenden und segenvollen Bestand unserer vaterländischen evangelischen Kirche zur Erreichung ihrer erhabe-

nen Zwecke aufs neue zu beleben und zu erhöhen. Ob es als ein nicht mißlungener Beitrag der Geschichte der Protestantischen Kirchenverfassung gelten mag, muß dem Urtheile sachverständiger Männer überlassen bleiben.

Grenzhausen im März 1828.

W. Otto.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Allgemeine kirchliche Grundsätze.

Kapitel 1. Verhältniß der evangelischen Kirche zum Staate.
— 2. Verhältniß der evangelischen Kirche zu andern Religionsgesellschaften.
— 3. Verhältniß der evangel. Kirche zu ihren Mitgliedern.

Zweiter Abschnitt.

Von den Kirchengemeinden.

Kapitel. 1. Begriff, Bildung und Eintheilung der Kirchengemeinden.
— 2. Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinden.

Dritter Abschnitt.

Von den kirchlichen Verwaltungsbehörden.

Kapitel 1. Von den Pfarrern.
— 2. Von den Dekanen.
— 3. Von dem evangelischen Landesbischofe.
— 4. Von der Landesregierung.
— 5. Von dem Wirkungskreise der Amtsverwaltungsbehörden in kirchlichen Angelegenheiten.
— 6. Von der obersten Controle-Behörde der Fondsverwaltung (Rechnungskammer).

Vierter Abschnitt.

Von den besonderen Amtspflichten der Geistlichen in kirchlichen Angelegenheiten.

Kapitel. 1. Von der Feier der Sonn- und Festtage.
— 2. Von den Taufen.
— 3. Von den Confirmationen.
— 4. Von dem heiligen Abendmahle.
— 5. Von den Proclamationen und Copulationen.
— 6. Von den Beerdigungen.
— 7. Von der Seelsorge.

Fünfter Abschnitt.

Von den besonderen Amtspflichten der Geistlichen bei der Mitwirkung zu Staatszwecken.

Kapitel. 1. Von der Führung der Pfarrmatrikeln und der Chronik.
— 2. Von der Aufsicht auf die Volksschulen.
— 3. Von der Mitwirkung zur öffentlichen Armenpflege.
— 4. Von der Mitwirkung zur Medicinalpflege.

Sechster Abschnitt.

Von der formellen Pfarrverwaltung.

Kapitel 1. Von der formellen Pfarrverwaltung überhaupt.
— 2. Von der Pfarr-Registratur und der Dienst-Correspondenz.

Siebenter Abschnitt.

Von der kirchlichen Disciplinareinrichtung.

Kapitel. 1. Von der kirchlichen Disciplin überhaupt.
— 2. Von den Kirchenvisitationen.
— 3. Von der Fortbildung der Geistlichen.

Achter Abschnitt.

Von den persönlichen Verhältnissen der Geistlichen.

Kapitel 1. Von der Vorbereitung zum geistlichen Stande, der Prüfung und den Candidaten.
— 2. Von der Anstellung, dem Aufzuge und der Einführung der Geistlichen ins Amt.
— 3. Von den Rechten und Befreiungen der Geistlichen.
— 4. Von den Lasten der Geistlichen.

Neunter Abschnitt.

Von den Einkünften der Geistlichen.

Kapitel 1. Von der Besoldung überhaupt.
— 2. Von den einzelnen Besoldungstheilen.
— 3. Von dem Bezuge der Einkünfte.
— 4. Von den besonderen Dienstemolumenten.

Zehnter Abschnitt.

Von dem Kirchenvorstande.

Kapitel 1. Von den persönlichen Verhältnissen der Kirchenvorsteher.
— 2. Von dem Wirkungskreise der Kirchenvorstände.
— 3. Von der Geschäftsführung der Kirchenvorstände.

Eilfter Abschnitt.

Von den Kirchendienern.

Kapitel. 1. Von den persönlichen Verhältnissen der Kirchendiener.
— 2. Von dem Wirkungskreise der Kirchendiener.

Zwölfter Abschnitt.

Von den zu kirchlichen Zwecken gehörigen äußeren Gegenständen.

Kapitel 1. Von den Kirchen- und Pfarrgebäuden.
— 2. Von den Kirchengeräthschaften.
— 3. Von den Todtenhöfen.

Dreizehnter Abschnitt.

Von dem kirchlichen Vermögen.

Kapitel 1. Begriff, Eintheilung und Verwaltung des kirchlichen Vermögens überhaupt.
— 2. Rechte und Vorzüge des kirchlichen Vermögens.
— 3. Von den Local- Kirchen- und Pfarrfonds.
— 4. Von dem Centralkirchenfond.
— 5. Von dem Central- Wittwen- und Waisenfond der Geistlichen.

Anhang

enthaltend das Verzeichniß der evangelisch-christlichen Pfarreien und Kirchengemeinden im Herzogthume Nassau.

Anlagen

mehrere Formulare enthaltend.

Num. 1. Beerdigungsprotocoll zu §. 65.
— 2. Kirchenbuch: Verzeichniß der Gebornen zu §. 69.
— 3. = = = = Confirmirten zu §. 69.
— 4. = = = = Communicanten zu §. 69.
— 5. = = = = Proclam. u. Copulirten zu §. 69.
— 6. = = = = Gestorbenen zu §. 69.
— 7. Civilstandsregister: Verzeichniß der Gebornen zu §. 72.
— 8. Statistische Tabelle zu §. 73.
— 9. Conscriptionsliste zu §. 73.
— 10. Namensregister zum Kirchenbuche u. Civilstandsregister §. 74.
— 11. Geschäftsprotocoll des Schulvorstandes. zu §. 87.
— 12. Geschäfts-Manual über die Verwaltung der Pfarrei zu §. 98.
— 13. Journal des Kirchenrechners zu §. 180.
— 14. Manual des Kirchenrechners zu §. 180.
— 15. Rechnungs-Ueberschlag d. Kirchengemeinden zu §. 213.
— 16. Darstellung der Ausführung des Kirchenrechnungsüberschlags u. s. w. zu §. 215.
— 17. Controle zu §. 224.
— 18. Verzeichniß wieder einzuziehender und u. s. w. zu §. 230.
Alphabetisches Inhalts-Verzeichniß.

Erklärung

der in den Anmerkungen vorkommenden Abkürzungen

E. bedeutet Edikt.
M. R. bedeutet Ministerial = Reskript.
M. V. bedeutet Ministerial = Verordnung.
M. B. bedeutet Ministerial = Bekanntmachung.
B. d. O. A. G. bedeutet Bekanntmachung des Oberappellationsgerichts.
G. R. R. bedeutet General = Regierungs = Reskript.
R. R. bedeutet Regierungs = Reskript.
R. V. bedeutet Regierungs = Verordnung.
R. B. bedeutet Regierungs = Bekanntmachung.
B. d. H. G. bedeutet Bekanntmachung des Hofgerichts.
H. G. V. bedeutet Hofgerichts = Verordnung.
H. K. R. bedeutet Hofkammer = Reskript.
G. R. C. R. bedeutet General = Rechnungscammer = Reskript.
B. d. G. St. D. bedeutet Bekanntmachung der General = Steuer-Direction.
V. d. G. St. D. bedeutet Verordnung der General = Steuer = Direction.
G. R. d. G. S. bedeutet General = Reskript des General = Superintendenten.
C. V. bedeutet Consistorial = Verordnung.
B. d. G. C. W. u. W. C. bedeutet Bekanntmachung der Geistlichen Central = Wittwen = und Waisen-Commission.
A. V. O. bedeutet Amtsverwaltungs = Ordnung.
A. S. O. bedeutet Allgemeine Schulordnung.
S. O. f. d. S. S. bedeutet Schulordnung für das Schullehrer Seminar.
S. O. f. d. P. bedeutet Schulordnung für die Pädagogien.
C. O. bedeutet Conferenzordnung.
I. f. d. A. A. C. bedeutet Instruction für die Amts = Armen = Commissionen.
I. f. d. S. I. bedeutet Instruction für die Schulinspectoren.

J. f. d. M. B. bedeutet Instruction für die Medicinalbeamten.
J. f. d. O. F. B. bedeutet Instruction f. d. Ober=Forst=Beamten.
J. f. d. O. F. bedeutet Instruction für die Oberförster.
J. f. d. K. V. bedeutet Instruction für die Kirchenvorstände.
J. f. d. K. R. bedeutet Instruction für die Kirchen=Rechner.
J. f. d. O. A. P. bedeutet Instruction für die Orts=Armenpfleger.
J. f. d. O. S. V. bedeutet Instruction für die Orts=Schulvorstände.
D. J. f. d. S. bedeutet Dienst=Instruction für die Schultheißen.
J. f. d. Vorm. bedeutet Instruction für die Vormünder.
J. ü. d. K. Vis. bedeutet Instruction über die Kirchen=Visitationen.
L. B. V. O. bedeutet Landes=Bau=Verwaltungs=Ordnung.
J. f. d. A. d. K. R. Ue. bedeutet Instruction für die Aufstellung der Kirchenrechnungsüberschläge.
F. u. J. z. d. K. F. R bedeutet Formular und Instruction zu den Kirchenfonds=Rechnungen.
F. u. J. z. d. P. F. R. bedeutet Formular und Instruction zu den Pfarrfonds=Rechnungen.

Wichtige Bemerkung.

Während des Druckes erschien das höchste Edict vom 24. May 1828. Es ist in Folge desselben das E. v. 9/11. Dec. 1815. aufgehoben, und also überall, wo das letztere in den Noten allegirt ist, statt desselben zu lesen: E. v. 24. May 1828. In Gemäßheit dieses neuen Gesetzes und namentlich nach §. 7. pos. 2. desselben sind alle Dispensationen geistlicher Behörden vom Gebrauche des Stempelpapiers befreit, also die Bestimmungen des zu §. 56. Note 35. angezogenen G. R. R. v. 13. Mai 1820. und des Note 36. daselbst allegirten G. R. R. v. 9. März 1822., sowie des zu §. 61. Note 52 bemerkten G. R. R. v. 29. April 1820. dadurch aufgehoben, und werden hinfüro die Dispensationen der Dekane vom statutarischen Alter zur Confirmation und von der Trauung in der Kirche ohne Ausnahme auf Freipapier ertheilt. —

Das

besondere Kirchenrecht

der

evangelischen Kirche

im

Herzogthume Nassau.

Erster Abschnitt.

Allgemeine kirchliche Grundsätze.

Kapitel 1.

Das Verhältniß der evangelischen Kirche zum Staate.

§. 1.

Die evangelisch-christliche Kirche, oder die aus den Gliedern der ehemals getrennt gewesenen lutherischen und reformirten Kirchen in Folge der im Jahre 1817 erfolgten Vereinigung beider, gebildete gesellschaftliche Verbindung der Bekenner des evangelischen Glaubens, besteht im Staate für den Zweck der Erhaltung und Ausbreitung jener, die religiöse Erkenntniß, christliche Gesinnung und das davon ausgehende sittliche Verhalten der Kirchenglieder belebenden Lehren des Evangeliums. [1]) Sie bezweckt im Gegensatze mit dem Staate, der ohne Rücksicht auf das Innere des Menschen äußere Legalität verlangt, die innere Besserung, die Moralität der Staatsbürger; sie befestigt die äußere Legalität auf die Grundlage der Moralität; sie stützt den Gehorsam unter die äußere Nothwendigkeit auf die Anschauung der inneren Nothwendigkeit; sie läßt das Objektive der Handlung aus dem Subjektiven der Überzeugung des Glaubens hervorgehen und füllt so die Lücke aus, welche zwischen der bürgerlichen Ge

---

1) E. v. 8. Apr. 1818. Eing.

sezgebung und der moralischen Freiheit der Staatsbürger in jedem Staatsvereine offen bleibt. [2])

§. 2.

Die evangelische Kirche genießt im Staate, wie alle übrigen kirchlichen Gesellschaften, vollkommenste Gewissensfreiheit und freie Übung des Gottesdienstes, [3]) so wie Antheil an allen Wohlthaten des Staatsvereines. [4]) Sie hat insbesondere rechtlichen Anspruch auf den Schutz der weltlichen Behörde zur Entfernung aller Störungen und zur Erhaltung der Ordnung und des Anstandes bei den gottesdienstlichen Versammlungen und religiösen Handlungen. [5]) Verfasser oder Drucker von Schriften, deren Inhalt als öffentliche Hintansetzung der Pflichten gegen die Kirche erscheint, werden im Wege der Ahndung von Amtswegen bei den kompetenten Gerichts- oder Polizeibehörden verfolgt. [5a]) In Übereinstimmung mit diesen gesezlichen Bestimmungen stehen die Diener der evangelischen Kirche, nämlich Pfarrer, Dekane, die Professoren am theologischen Seminar und der evangelische Landesbischof im Range mit den Staatsdienern, genießen die besonderen Standesvorzüge derselben [6]) und wörtliche, so wie Realinjurien gegen sie in ihrem Amte und während des Gottesdienstes werden nach den bestehenden Gesetzen schärfer geahndet, als die gegen Privatpersonen verübte. [7]) Auch hat die Geistlichkeit ihre Repräsentanten bei dem Landtage. [8])

---

2) G. R. R. v. 2. May 1818.
3) E. v. 1/2. Sept. 1814.
4) E. v. 14. Sept. 1803. E. v. 22/26 Merz 1808. E. v. 7. Merz 1815.
5) A. V. O. §. 12. R. V. v. 6. July 1816. §. 17.
5a) E. v. 4/5. May 1814. §. 5.
6) E. v. 8. April 1818. §. 5.
7) R. V. v. 6. July 1816. §. 34.
8) E. v. 1/2. Sept. 1814. §. 1.

§. 3.

Nicht weniger wird von Seiten des Staates auf die kirchlichen Einrichtungen Rücksicht genommen. In dieser Beziehung sind bei allen Gerichtsstellen acht Tage, um Christtag, Ostern und Pfingsten Gerichtsferien, Sachen ausgenommen, welche keinen Verzug leiden;[9]) es dürfen bei dem Execuzionsverfahren gepfändete Stücke nie an einem Sonn- oder Feiertage verkauft werden,[10]) so wie es überhaupt als Observanz gilt, daß Akte der Justizpflege oder der freiwilligen Gerichtsbarkeit an einem Sonn- und Feiertage nicht Statt finden. Auch dürfen Gemeindeversammlungen und öffentliche Bekanntmachungen der Schultheisen weder, wie es sonst hier und da üblich war, nach dem Gottesdienste vor der Kirche oder auf dem Todtenhofe, noch überhaupt an Sonn- und Feiertagen gehalten werden, sondern an Wochentagen und im Gemeindehause oder der Wohnung des Schultheisen, und nur besonders eilende Gegenstände können eine Ausnahme hievon gestatten.[11])

In polizeilicher Hinsicht ist das Halten öffentlicher Tanzmusiken während der Passionszeit untersagt und es kann von den treffenden Beamten die Erlaubniß dazu nicht ertheilt werden,[12]) eben so wenig, wie solche am Todtenfeste oder dem demselben vorhergehenden Tage erlaubt sind.[13]) Das Halten von Treibjagen an Sonn- und Festtagen, wie überhaupt alles Schießen an diesen Tagen in der Nähe der Ortschaften und besonders während des Gottesdienstes werden als polizeiliche Vergehungen betrachtet und angemessener Ahndung unterworfen;[14]) Felddiebstähle und Feldbeschädigungen

---

9) E. v. 23. April 1822. §. 138.

10) H. K. V. v. 31. Merz 1814. §. 5.

11) G. R. R. v. 7. Sept. 1822.

12) G. R. R. v. 2. Febr. 1822.

13) G. R. R. v. 28. Nov. 1818.

14) G. R. R. v. 27. May 1823.

an solchen Tagen begangen unterliegen eben so, wie Forst-diebstähle und Forstfrevel der Art, doppelter Bestrafung.[15])

§. 4.

Es folgt sachgemäß aus den Bestimmungen des §. 1., daß alle Glieder der evangelischen Kirche der Staatsgesetzgebung in ihrem ganzen Umfange unterworfen sind, und ihnen Ausnahmen davon als solchen nicht zustehen.

So wie aber nach dem Inhalte des §. 2. bis 4. der Staat den Zwecken der Kirche nicht hindernd entgegentritt, sondern zu deren Förderung die geeigneten Maaßregeln ergreift, eben so ist aber auch die Kirche nicht allein nicht befugt, den Staatszwecken feindlich entgegenzuarbeiten, sondern vielmehr verpflichtet, zu deren Erreichung nach Maasgabe ihres Wirkungskreises auf dem Wege moralischer und religiöser Einwirkung thätig zu seyn.[16]) Wenn auch nicht besondere gesetzliche Bestimmungen darüber vorlägen, so gründen sich diese Ansichten schon auf den Zweck der evangelischen Kirche überhaupt und die deutlichen Aussprüche ihrer Glaubensschriften.[17])

Außer diesen allgemeinen Ansprüchen des Staates an die Kirche, tritt leztere theils nach ihren Grundsätzen überhaupt, theils aber auch in Folge besonderer Aufforderungen des Staats an ihre Diener, demselben zur Beförderung seiner Zwecke in folgenden Momenten unterstützend und kräftigend bei:

1) Hinsichtlich der Gerichtspflege. Wenn im Laufe gerichtlicher Verhandlungen von Mitgliedern der evangelischen Kirche die Ablegung eines Eidschwures gefordert wird, so

---

15) E. v. 4. July 1816. §. 5. u. §. 9. E. v. 9. Nov. 1817. §. 4 und §. 15. und §. 26.

16) G. R. R. v. 2. May 1818. G. R. d. Gen. Sup. von 1819.

17) Matth. 21, 21. Tit. 3, 1. Röm. 13, 1. 1 Petr. 2, 13—15. 18. 1 Tim. 2, 1. 2.

steht es dem Staate zu, die Mitwirkung der Kirche insofern zu requiriren, als er bei deren Dienern die Erklärung des Eides und Verwarnung vor dem Meineide in Ansehung des betreffenden Subjektes nachsucht. [18])

2. In Betreff der öffentlichen Sittlichkeit tritt die Wirklichkeit der Kirche mit der des Staates insofern zusammen, daß sie auf alle auffallende Unordnungen und Unsittlichkeiten, so wie auf alle Anstalten zum Nachtheile der Sitten, des bürgerlichen und häuslichen Wohls ein aufmerksames Auge richtet, sich den Feinden des öffentlichen Wohls entgegenstellt und die kompetente Staatsbehörde geeigneten Falls davon benachrichtigt, damit diese die erforderlichen Mittel dagegen in Anwendung setze. Dahin gehört das Augenmerk auf Personen, welche durch ein unzüchtiges Leben öffentlich Anstoß geben; auf Verführer der unerfahrenen Jugend, welche verdächtige Zusammenkünfte in ihren Häusern dulden; auf Winkelwirthe, welche unsittliches Gesindel hegen u. dgl. [19])

3. Nicht weniger wird die Mitwirkung der Kirche zu Staatszwecken in Anspruch genommen in Rücksicht der Volksschulen, welche im Herzogthume Nassau als Institute der Staatsverwaltung bestehen. In den Gelehrten-, wie in den Volksschulen haben die betreffenden Geistlichen den konfessionellen Religionsunterricht zu besorgen. [20])

4. In fast eben so genauer Verbindung mit der Kirche steht die öffentliche Armen- und Waisenpflege. Darum vereinigt sich auch zur Erreichung der wohlthätigen Zwecke dieser Staatsanstalt die Sorge der Kirche mit der des Staates. Die Diener der Kirche werden nicht allein zu dienstwechselnden Mitgliedern der Amts-Armenkommissionen erwählt, zu welchen immer ein Pfarrer von jeder Confession ge-

---

18) E. v. 23. Apr. 1822. §. 86.

19) J. f. d. K. V. §. 16.

20) A. S. O. §. 59. E. v. 24. Merz 1817. §. 9. und §. 17.

hören muß, [21]) sondern ihnen ist auch insbesondere, wenn sie auch nicht Mitglieder derselben sind, die nächste und möglichst genaue Aufsicht auf die Armen und Waisen ihres Kirchspiels übertragen, [22]) in welcher Beziehung sie beständige Hülfsbeamten der Amts-Armenkommissionen sind und mit diesen über die Vollziehung der Vorschriften in Betreff der Armenpflege zu wachen haben. [23])

5. Ferner konkurrirt auch die Kirche durch ihre Diener zur öffentlichen Medizinalpflege. Es geschieht dieses nicht allein durch thätige Mitwirkung zur zweckmäßigen Anwendung der durch die Fürsorge des Staates dargebotenen Mittel zur Heilung, [24]) sondern insbesondere haben sie auch zur Aufstellung der gesetzlichen Impftabellen der betreffenden Behörden Hülfe zu leisten, [25]) dem Medizinalbeamten es anzuzeigen, wenn in ihrer Gemeinde sich die Kinderblattern äussern, [26]) sowohl für sich, als in Gemeinschaft mit dem Medizinalbeamten und der Ortspolizeibehörde die Vorurtheile gegen die Kuhpockenimpfung kräftigst zu beseitigen, [27]) und endlich alle die Fälle, wo die natürlichen Kinderblattern eingeimpft werden, dem betreffenden Amte anzuzeigen. [28])

6) Auch haben die Geistlichen für die Statistik des Herzogthums mitzuarbeiten, indem ihnen am schicklichsten die Führung der Civilstandsregister übertragen werden konnte, [29]) in welcher Beziehung sie noch außerdem am Ende des

---

21) E. v. 19. Okt. 1816. §. 21.
22) Daselbst §. 25.
23) J. f. d. A. A. E. §. 14. G. T. T. v. 21. Okt. 1816. und v. 25. Jan. 1817.
24) G. T. T. v. 22. Febr. 1819.
25) J. f. d. M. B. §. 7.
26) E. v. 15/18. Jan. 1808. §. 7.
27) Daselbst §. 2. J. f. d. M. B. §. 7.
28) E. v. 15/18. Jan. 1808. §. 14.
29) G. R. R. v. 30. Sept. 1817.

Jahres eine allgemeine Übersicht über die Gebornen, Getrauten und Gestorbenen ihres Bezirks aufzustellen haben.

7. Als Führer der Personalstandsverzeichnisse stellen sie zugleich die bei den Conskriptionsverhandlungen zum Grunde liegenden Listen der Gebornen männlichen Geschlechts auf. [30])

§. 5.

Die Kirchenregierung ruht in den Händen des regierenden Herzogs. Sie besteht in der mit der Landeshoheit verbundenen Ausübung der Kirchengewalt, oder in der von der Vorsehung dem Regenten anvertrauten Fürsorge für die Wohlfahrt der evangelischen Landeskirche. [31]) Dieselbe erstreckt sich:

1) auf die Bestimmung der Standesverhältnisse der evangelisch-christlichen Religionslehrer;

2. auf die Vorschriften über Liturgie;

3. auf die Vorschrift über die äußeren Gesellschaftsverpflichtungen der Kirchenglieder oder sogenannte Kirchenzucht;

4. auf die Einrichtung einer geregelten Verwaltung des für den Unterhalt der evangelischen Geistlichkeit vorhandenen Standes- und des für den religiösen Cultus der einzelnen Kirchengemeinden bestehenden Kirchen-Vermögens. [32])

Alle Bestimmungen, welche noch ausserdem unter der Form einer äußeren Kirchenordnung erscheinen könnten, gehören entweder in das allen äußeren Einwirkungen unzugängliche Gebiet der inneren evangelischen Glaubens- und Gewissensfreiheit, oder zu dem, von der Kirche in unvereinbarer Trennung bestehenden Umkreis der Staatsgesetzgebung, welche allein da-

---

30) M. V. v. 18. Juny 1816. §. 11. und §. 60.

31) E. v. 8. Apr. 1818. Eing.

32) Daselbst.

zu berufen ist, für das äußere Verhalten der Staatsglieder im staatsbürgerlichen Leben bindende und durch den Hinzutritt der äußeren Staatsgewalt aufrecht zu erhaltende Regeln fest zu setzen. [33])

§. 6.

Fassen wir nun das über das Verhältniß des Staats und der Kirche Gesagte unter allgemeine Gesichtspunkte zusammen, so ergeben sich daraus folgende allgemeine Grundsätze, auf welchen dieses Verhältniß besteht:

1. Staat und Kirche stehen da als zwei ihrem Zwecke, ihren Mitteln, ihren Objekten und ihrer ganzen Wirksamkeit nach verschiedene Institute.

2. Ihre Trennung ist aber keine entgegengesetzte und kein feindliches Gegeneinanderstehen und Wirken, sondern blos eine Verschiedenheit, welche ein befreundetes Verhältniß nicht allein gestattet, sondern zur glücklichen Realisirung der Endzwecke beider nothwendig erheischt. Darum hat

3. jedes dieser Institute rechtlichen Anspruch an das andere, daß es von demselben nicht in seiner Wirksamkeit gestört werde, sondern daß vielmehr eines dem andern durch die ihm seiner Natur nach zu Gebote stehenden Mitteln zur Erreichung seiner Absichten behülflich sei.

4. Die Kirche steht nicht über noch neben dem Staate, sondern ist als juristische Person, als Gesellschaft, der Staatsgesetzgebung unterworfen, mit dem rechtlichen Anspruche jedoch auf völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Beschützung derselben, und weder der Staat befugt, sich in die inneren Verhältnisse der Kirche, noch diese, sich in jene des Staates zu mischen.

5. Die Ausübung der Collegialrechte der Kirche, d. h. die Gesetzgebung für die äußeren Verhältnisse der Kirchengesellschaft und deren Handhabung, oder die Kirchenregie-

---

33) E. v. 8. Apr. 1818. Eing.

rung ist mit dem weltlichen Regimente des Landesherrn verbunden und ruht in den Händen des regierenden Herzogs, der zur Ausübung dieses Rechtes die Verwaltungsstellen organisirt und ermächtigt, Special- und Generalsynoden beruft.

Kapitel 2.

Verhältniß der evangelischen Kirche zu andern Religionsgesellschaften.

§. 7.

Es liegt nicht allein in den Grundsätzen der evangelischen Kirche, wie überhaupt im Geiste des Christenthums begründet, sondern ist auch durch positive Gesetze zur Rechtspflicht gemacht, daß dieselbe mit andern Religionsgesellschaften in schwesterlichem Benehmen stehe. Dieses gilt insbesondere von ihrem Verhältnisse zur katholischen Kirche.

Beide stehen im Herzogthume Nassau in dem Verhältnisse völliger Gleichheit.[34] Alle Handlungen der einen wie der andern von beiden Kirchen in ihrem gegenseitigen Benehmen, welche den bestehenden Gesetzen über die gleiche Duldung aller christlichen Religionsverwandten und die vollkommenste Gewissensfreiheit aller Unterthanen zuwider laufen, sind einer angemessenen Ahndung von Seiten der kompetenten Staatsbehörden unterworfen.[35]

§. 8.

In Folge dieser Grundsätze ist die Freiheit der Ehe zwischen den Verwandten der römisch-katholischen und der evan-

---

34) E. v. 14. Sept. 1803. E. v. 22/26. Merz 1808. E. v. 7. Merz 1815.

35) E. v. 14. Sept. 1803. E. v. 5/6. Jan. 1815. §. 2. A. V. O. § 12.

gelisch-christlichen Kirche auf keine Weise beschränkt und die aus solchen gemischten Ehen erzeugten Kinder werden ohne Ausnahme und in allen Fällen in der Religion des Vaters erzogen. [36]) In Übereinstimmung hiemit ist in solchen Volksschulen, welche von Kindern verschiedener Confession besucht werden, die Ertheilung des dogmatischen Religionsunterrichts in Gegenwart aller Schüler dem Lehrer untersagt und die nicht zu seiner Confession gehörigen Kinder erhalten solchen alsdann von dem Lehrer oder Geistlichen ihrer Confession, wogegen sie nicht verbunden sind, den Religionsstunden in der Schule beizuwohnen, welches lediglich von der Bestimmung der Eltern abhängt. [37]) Eben so wird in den öffentlichen Lehrstunden der Pädagogien nur ein allgemeiner Religionsunterricht für alle Confessionen ertheilt, und der dogmatische bleibt den Lehrern der verschiedenen Confessionen überlassen. [38])

Jedoch steht es solchen Kindern frei, nach erreichtem vierzehnten Lebensjahre, welches als Unterscheidungszeit bestimmt ist, eine andere Religion, als in welcher sie erzogen sind, zu wählen, wenn sie von dem Ortsgeistlichen ein Attestat über hinlängliche Kenntnisse der Religion, worin sie bisher Unterricht genossen haben, beibringen können. Von dieser Verordnung kann weder vor noch während der Ehe, weder durch mündliche Abrede noch durch schriftlichen Vertrag abgegangen werden, und sind alle Verträge und Verabredungen der Art als gesetzwidrig, null und nichtig anzusehen. [39])

Alle unehelichen Kinder, der Vater mag bekannt seyn oder nicht, sind ohne Unterschied in der Religion der Mutter zu erziehen. [40])

---

36) E. v. 22/26. März 1808.

37) A. S. O. §. 59.

38) Lehrpl. f. d. Pädag. §. 14. E. O. f. die Pädag. u. d. Gymn. §. 28.

39) E. v. 22/26. März 1808.

40) Daselbst.

§. 9.

Was die verschiedenen Feiertage beider Confessionen betrifft, so haben

1. alle protestantische Unterthanen sich an dem Frohnleichnamsfeste in den Orten vermischter Religion oder in der Gemarkung einer katholischen Gemeinde aller Arbeit auf dem Felde und den Straßen sowohl, als der mit Getöse verbundenen Handthierungen gänzlich zu enthalten;

2. alle katholischen Unterthanen in Bezug auf die Evangelischen ein Gleiches am Charfreitage zu beobachten;

3. An allen andern Festtagen eines Religionstheils bleibt es dem andern unbenommen, Feld- und andere Arbeiten zu verrichten, und bei ersteren ohne Rücksicht, in welcher Gemarkung die Felder gelegen seien. Jedoch ist hierbei, so viel wie möglich, der Bedacht zu nehmen, daß der Gottesdienst der andern Religionsverwandten keine Störung erleide; und insbesondere haben die Protestanten bei Processionen der Katholischen denselben ehrerbietig zu begegnen und auf keine Weise Hindernisse in den Weg zu legen. [41])

Auch darf an Feiertagen für eine Confession sowohl in den Volks- als Gelehrtenschulen der Unterricht von den dazu gehörigen Schülern versäumt werden, doch muß alsdann den betreffenden Lehrern die Anzeige davon geschehen. [42])

§. 10.

Ingleichen findet, als den bestehenden Grundsätzen der vollkommensten Gewissensfreiheit zuwiderlaufend, durchaus kein Parochialverband von Glaubensgenossen mit einem Pfarrer, der nicht ihrer Confession ist, Statt. Alle diejenigen, welche keinen Geistlichen ihrer Confession in ihrem Wohnorte

---

41) E. v. 14. Sept. 1803.

42) A. S. O. §. 63. Schul-Ordn. f. d. Päd. u. d. Gymn. §. 31.

haben, sind der nächst- oder sonst schicklichst gelegenen Pfarrei ihrer Confession zugetheilt. Und es geht aus diesen Bestimmungen von selbst hervor, daß jeder Pfarrer nur allein bei den ihm zugetheilten Glaubensgenossen pfarramtliche Verrichtungen auszuüben hat. [43]) Damit jedoch der Ortspfarrer durch die pfarramtlichen Verrichtungen des Geistlichen einer andern Confession in seinen Amtsübungen nicht gestört werde, so ist dieser, wenn sich diese Verrichtungen nicht blos auf Krankenbesuche und Reichung des heiligen Sakraments beschränken, sondern in Taufen, Copulazionen und Beerdigungen bestehen, verbunden, dem Ortspfarrer zuvor die Anzeige zu machen, dessen zustimmende Erklärung einzuhohlen, auch sich nach seiner Angabe rücksichtlich der äußeren Ceremonien zu richten. [44]) Gleichermassen hat jeder Pfarrer das ausschließende Recht, alle seiner Pfarrei einverleibten Glaubensgenossen in seine Kirchenbücher einzutragen. [45])

§. 11.

Andere christliche Religionsgesellschaften außer der evangelischen und katholischen Kirche, die wenigen hier und dort zerstreut wohnenden Familien von Taufgesinnten abgerechnet, existiren gesetzlich im Umfange des Herzogthums nicht. Auch gegen die letzteren finden die Grundsätze der vollkommensten Gewissensfreiheit und die über das Verhältniß der evangelischen Kirche zu andern Religionsgesellschaften aufgestellten Regeln ihre volle Anwendung. Gleiches gilt in Absicht auf die Bekenner der Mosaischen Religion.

---

43) E. v. 29. May 1819. §. 1. und §. 2.
44) E. v. 27. März 1815. §. 3.
45) E. v. 29. May 1819. §. 5.

Kapitel 3.

Verhältniß der evangelischen Kirche zu ihren Mitgliedern.

§. 12.

Der Zweck der evangelischen Kirche ist die Erhaltung und Ausbreitung des christlichen Glaubens, Gesinntseins und Handelns. Das Objekt ihrer Wirksamkeit ist der innere Mensch nach seiner intellectuellen und moralischen Kraft. Die Mittel zur Erreichung ihrer geheiligten Zwecke stehen da in dem Institute des evangelisch-christlichen Lehramts und des evangelisch-christlichen Cultus. [46])

§. 13.

Durchaus allem äußeren Zwange fremd, er mag Namen haben, welchen er will, ist darum folgerichtig die Einwirkung der Kirche auf ihre Glieder: [47]) ein solcher widerspricht ihrem Zwecke und dem Grundsatze der vollkommensten Gewissensfreiheit.

Vermittelst der beiden Institute des Lehramts und des Cultus weiht sie die neugebornen Söhne und Töchter ihrer Mitglieder zu Bürgern des Gottesreichs, sorgt für deren Religionsunterricht in der Zeit ihrer Jugend, nimmt sie nach freiem Bekenntnisse zum evangelischen Glauben und eben so freier Verpflichtung zum christlichen Leben in die Gemeinde der Glaubigen auf; begleitet sie dann in alle weitere und engere Verhältnisse ihres Lebens, sie mit der himmlischen Wahrheit erleuchtend, zum heiligen Wandel stärkend und sie tröstend und erhebend in allem, was niederschlagend und betrübend im Wechsel des Irdischen ihnen sich naht, durch den Trost und die Verheissung des Evangeliums, auf daß sie handelnd und duldend erhalten wer-

---

46) E. v. 8. April 1818. Eing.

47) Daselbst. G. R. R. v. 2. May 1818.

den mögen bei dem Einen, was Noth ist und ihr Wandel im Himmel sei. Und so geht sie mit ihnen bis zum Sterbebette und den sie leben gelehrt, lehrt sie auch sterben, wenn die Schatten des Todes sich über die müden Wanderer herabneigen; begleitet die entseelte Hülle dann zur Stätte der Ruhe und verklärt an den Gräbern das weinende Auge trauernder Hinterbliebenen in dem Strahle der beseligenden Hoffnung des ewigen Lebens, welche sie in das trauernd fragende Herz derselben hineinsenkt. Alles durch die Kraft des Wortes, mit welchem sie siegend zur Seele spricht und durch die Verwaltung heiliger Gebräuche, welche mit sichtbaren Zeichen die unsichtbare Gemeinschaft des Erdenbewohners mit dem Himmel andeuten. Ihr Gesetz ist das Gesetz des Evangeliums, ihre Belohnung ist die Hinweisung auf die Verheissungen und ihre Strafe die ernste Erinnerung an die Drohungen des Evangeliums; ihre gesammte Gerichtspflege moralischer Natur, eine solche, die es nur mit dem geistigen Menschen zu thun hat, welcher durch ihre Vermittelung frei zu dem Göttlichen erhoben werden und darin beharren soll. [48])

§. 14.

Dagegen hat aber die evangelische Kirche rechtlichen Anspruch an ihre Mitglieder, daß dieselben alle jene Pflichten gegen sie nicht versäumen, auf deren Erfüllung ihr äußerer Bestand als einer Gesellschaft von Menschen beruht und ohne welche sie selbst in ihrer Wirksamkeit gehindert würde und die rechtlichen Ansprüche ihrer Glieder an sie nicht erfüllen könnte. Diese Pflichten heißen die Gesellschaftsverpflichtungen der Kirchenglieder und deren, nöthigenfalls durch den Hinzutritt eines physischen Zwangs, zu bewirkende Aufrechthaltung gehört in den Umkreis der äußeren Kirchenzucht. [49])

Da

48) E. v. 8. April 1818. Eing. und §. 12. G. R. R. v. 2. May 1818.
49) E. v. 8. April 1818. Eing. und §. 16.

Da die Kirche selbst aber ihrem Wesen nach mit keiner äusseren Macht bewaffnet ist, so übernimmt es der Staat, diese Pflichten aufrecht zu erhalten. Die Kirche übt darum keinen direkten Zwang gegen ihre Mitglieder aus, sondern ruft zur Anwendung desselben in den betreffenden Fällen die competente Gerichts- oder Polizeibehörde an. [50])

Die Momente der äußeren Kirchenzucht selbst sind folgende: [51])

1. Die zur Erhaltung der Dienstesunterordnung und einer wirksamen Aufsicht auf die getreue Dienstführung nothwendige Disciplinareinrichtung für die bei der Kirchenverwaltung Angestellten;

2. Verehelichung nach kirchlichem Ritus;

3. Taufe der ehelichen Kinder evangelischer Väter und der unehelichen von zu dieser Kirche gehörigen Müttern.

4. Religionsunterricht und Confirmation solcher Kinder nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche.

5. Aeußere Feier der Sonn- und Festtage nach den darüber bestehenden Vorschriften.

6. Beitrag zu den Kosten der kirchlichen Einrichtungen nach den gesetzlichen Bestimmungen. [52])

7. Annahme unentgeltlich zu versehender Kirchenämter.

Anmerkung 1. Die sonst hieher gehörige Lehre von dem Kirchenbanne und der Kirchenbuße gehören gegenwärtig zu den antiquarischen Untersuchungen. Die Aufhebung des erstereren folgt sachgemäß aus der Entwickelung der allgemeinen kirchlichen Grundsätze; die der zweiten geschah in Folge des landesherrlichen Edikts vom 21. Sept. 1816 und der in Folge desselben erlassenen beiden General-Regierungsrescripte vom 29. Nov. 1816.

---

50) E. v. 8. Apr. 1818. Eing. und §. 16.

51) Daselbst §. 16.

52) Daselbst und E. v. 5. Juny 1816. §. 24.

Anmerkung 2. Nach den dargestellten Grundsätzen werden alle die Fragen beantwortet, welche hier noch gestellt werden könnten, z. B. in Ansehung der Separatisten, der Convertiten, Abtrünnigen u. s. w., es müßten denn besondere Verfügungen darüber veranlaßt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Kirchengemeinden.

Kapitel 1.

Begriff und Bildung der Kirchengemeinden.

§. 15.

Die Gesammtheit aller Bekenner zum evangelischen Glauben ist in Kirchengemeinden eingetheilt. Eine Kirchengemeinde besteht, abgesondert von der Eintheilung in bürgerliche, oder politische, oder Ortsgemeinden, in allen evangelisch-christlichen Familien, welche nach Herkommen oder neuen Begrenzungsbestimmungen Eine Kirche besuchen. Es gehören also zu derselben:

1. alle Ortsbürger des Pfarrbezirks, welche sich zum evangelischen Glauben bekennen;

2. alle evangelische Familien, welche zwar von der Verbindlichkeit des persönlichen Eintritts in die Gemeindebürgerschaft frei sind, aber in dem Bezirke derselben wohnen; [1])

3. alle innerhalb eines Pfarrbezirkes anderer Confession wohnenden evangelischen Familien, welche dieser Kirchenge-

---

1) E. v. 5. Juny 1816. §. 24.

meinde zugewiesen sind.[2]) Von der letzteren gilt noch insbesondere, daß sie irgend einer und zwar der nächst- oder sonst schicklichstgelegenen Pfarrei zugetheilt seyn müssen.[3])

Von Kirchengemeinden, welches mit Kirchspiel gleichbedeutend ist, müssen Pfarrbezirke oder Pfarrsprengel unterschieden werden. Ein Pfarrsprengel wird durch diejenigen evangelisch-christlichen Familien gebildet, bei welchen entweder Ein Pfarrer oder mehrere, welche aber an Einem Orte oder für Einen Bezirk angestellt sind, die geistlichen Verrichtungen besorgen. Ein Pfarrsprengel kann also auch aus mehreren Kirchengemeinden bestehen, wenn nämlich außer dem Pfarrorte noch ein anderer Ort im Pfarrbezirke ist, der seine eigene Kirche hat, in welcher der Pfarrer ebenfalls regelmäßig die geistlichen Verrichtungen versieht und der seine Kirchenbedürfnisse aus eigenen Mitteln bestreitet. Eine solche heißt dann Filialkirchengemeinde und die Kirche selbst Filialkirche, während jene des Pfarrortes die Hauptkirchengemeinde und Hauptkirche heißen. Daß dieser Unterschied zwischen Kirchengemeinde und Pfarrsprengel nicht ohne Einfluß ist, und festgehalten werden muß, wird sich besonders in der weiter unten vorkommenden Lehre vom Kirchenvermögen und namentlich von den Hülfsquellen der Lokalkirchenfonds (Kirchensteuern) u. s. w. deutlicher zeigen.

§. 16.

Auf diese Weise ist die evangelische Kirche in Einhundert Ein und neunzig Pfarrbezirke, worunter sechs Kaplaneien eingetheilt, welche von Einhundert acht und siebenzig Haupt- und sechs und sechszig Filialkirchengemeinden gebildet werden.[4]) (Siehe den Anhang.)

---

2) E. v. 29. May 1819. §. 2. und §. 3.

3) Daselbst.

4) E. v. 8. April 1818. §. 3. M. B. v. 5. Jan. 1826.

Die Aufhebung bisher bestandener eigener Pfarrbezirke, so wie die Errichtung neuer kann nur auf den Antrag der Landesregierung und des Landes-Bischofs von dem regierenden Herzoge Selbst ausgehen. [5]) Veränderungen in der Bildung der Pfarrbezirke durch das Hinzuthun oder Hinwegthun von Filialorten und Filialkirchengemeinden kann jedoch die Landesregierung vornehmen, indem sie ermächtigt ist, in allen Fällen, wo die Anzahl der Kirchgenossen oder die zu große Entfernung ihres Wohnortes von der Kirche und die größere Nähe einer andern, oder sonst erhebliche Verhältnisse es nöthig machen, nach eingeholtem Gutachten des Landes-Bischofs, einzelne oder mehrere Orte von einem Pfarrbezirke zu trennen und einem andern zuzutheilen. [6])

§. 17.

Diejenigen Pfarrbezirke, deren Pfarrer zusammen Einem geistlichen Dekane untergeordnet sind, bilden einen Dekanatsbezirk, welcher nach dem Bedürfnisse der Bevölkerung und mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Ortslagen bestimmt ist. [7]) Demnach sind alle Pfarrsprengel in zwanzig solcher Dekanatsbezirke eingetheilt. [8]) Aenderungen in der bestehenden Eintheilung und Bildung derselben gehen allein von dem regierenden Herzoge aus. [9])

---

5) E. v. 8. April 1818. §. 2.
6) Daselbst.
7) E. v. 11. August. 1817. §. 2.
8) E. v. 8. April 1818. §. 3.
9) Daselbst. §. 2.

Kapitel 2.

Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinden.

§. 18.

Die allgemeinen Rechte der Kirchengemeinden gehen aus dem Verhältnisse der evangelischen Kirche zum Staate überhaupt und zu andern Religionsgesellschaften hervor, wie nicht weniger aus dem der Kirchengemeinde als eines Theils der gesammten Kirche gegen ihre Glieder und entwickeln sich sachgemäß aus dem Inhalte des ersten Abschnittes als folgende:

1. Genuß der vollkommensten Gewissensfreiheit;

2. Ungestörte Ausübung ihres Gottesdienstes;

3. Unbeschränkte Theilnahme für alle Kirchenglieder an den Wohlthaten des kirchlichen Vereins;

4. Anspruch auf den Schutz der weltlichen Behörde zu der Erhaltung und dem Genusse dieser Rechte.

§. 19.

Die besonderen Rechte der Kirchengemeinden ergeben sich aus der eigenthümlichen Verfassung der evangelischen Kirche und als solche stellen sich folgende dar:

1. das Recht, einen zur Verwaltung des evangelischen Lehramts angestellten Pfarrer zu haben; [10])

2. das Recht, ihr abgesondert eigenthümliches Kirchenvermögen zu besitzen und neues zu erwerben. [11])

3. Freiheit von der Leistung aller Accidenzien, Stolgebühren, persönlichen Abgaben und Leistungen, welche nicht auf Grund und Boden radizirt sind, mit Ausnahme der auf die Gemeindewaldung übernommenen fixirten Holzbesoldungen [12]) und der bei Neubauten und Reparaturen von Kirchen- und

---

10) E. v. 8. April 1818. §. 1.

11) Daselbst §. 17. E. v. 11. Aug. 1817. §. 3.

12) E. v. 8. April 1818. §. 7.

Pfarrgebäuden nöthigenfalls zu leistenden Hand- und Spanndienste; [13])

4. das Recht, bei der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten sich durch Kirchenvorstände vertreten zu lassen; [14])

5. das Recht, bei der Anstellung der Kirchenvorsteher in der Art zu concurriren, daß sie gegen die getroffene Wahl protestiren und bei erheblichen Gründen eine neue veranlassen können; [15])

6. das Recht, durch die Kirchenvorstände zur Erhaltung der Kirchenzucht und der Verwaltung des Kirchenvermögens mitzuwirken; [16])

7. das Recht der Einsicht in die jährlich aufzustellende Kirchenrechnung; [17])

8. wird in besonderen Fällen und bei obwaltender Dürftigkeit ihres Kirchenvermögens Unterstützung aus dem Centralkirchenfond bewilligt. [18])

Anmerkung. Ein Wahlrecht der Gemeinden bei der Besetzung erledigter Pfarreien findet im ganzen Umfange des Herzogthums nicht Statt und es ist dieß bei den überwiegenden Nachtheilen eines solchen Wahlrechts eine Wohlthat, und bei sachgemäßer Handhabung der gesetzlichen Vorschriften über die Besetzung erledigter Stellen weder ein Nachtheil für die Kirchengemeinden, noch eine Entbehrung für die Geistlichen.

§. 20.

Die allgemeinen Verbindlichkeiten der Kirchengemeinden, welche eben daher fließen, woher ihre allgemeinen Rechte, sind folgende:

---

13) E. v. 8. April 1818. §. 7.

14) Daselbst §. 1. und §. 11. J. f. d. K. V. §. 1.

15) J. f. d. K. V. §. 6.

16) E. v. 8. April 1818. §. 11.

17) Daselbst.

18) E. v. 11. Aug. 1817. §. 4. E. v. 8. April 1818. §. 17.

1. Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über Gewissensfreiheit und Duldung religiöser Meinungen, sowohl gegen andere Religionsgesellschaften, als gegen ihre eigenen Glieder;

2. die Aufnahme aller in Pfarrsprengeln anderer Confession wohnenden und ihrem Kirchenverbande zugewiesenen evangelischen Familien und Personen.

§. 21.

Die besonderen Verbindlichkeiten der Kirchengemeinden bestehen

1. in der Bestreitung aller für ihren religiösen Cultus erwachsenden Ausgaben, namentlich der Bau und die Unterhaltung der Kirchen- und Pfarrgebäude, letzterer unter den gesetzlichen Beschränkungen, die Anschaffung und Unterhaltung der Kirchengeräthschaften, der inneren Kirchenbedürfnisse u. dgl., wenn nicht zu diesem allem durch besondere Verträge oder Herkommen andere Personen, z. B. Kirchenpatrone, Zehntherren u. s. w. verpflichtet sind; [19])

2. Die Besoldung des bei der Kirchenverwaltung angestellten Personals der Pfarrer, nämlich insoweit der Pfarrfond das Minimum des Normalgehalts nicht erträgt, [20]) sowie die Vergütung an dieselben für aufgehobene Accidenzien und persönliche Abgaben und Leistungen, [21]) Besoldung der Organisten, Glöckner, Küster und anderer Kirchendiener, [22]) wenn nicht ebenfalls besondere Verträge ein anderes bestimmen;

3. die Bestreitung des durch die Kirchenverwaltung entstehenden Verwaltungsaufwandes, z. B. bei Überzügen neu

---

19) E. v. 8. April 1818. §. 17.

20) Daselbst.

21) Daselbst §. 7.

22) Daselbst §. 6. und §. 17.

eintretender Pfarrer nach den gesetzlichen Bestimmungen, [23]) bei Kirchenvisitationen, [24]) Prediger-Conferenzen der Pfarrer [25]) u. s. w.;

4. die Deckung des bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens entstehenden Deficits durch Steuerbeiträge nach Maasgabe der Kirchenmatrikel; [26])

5. die unentgeldliche Leistung der bei Neubauten und Reparaturen der Kirchen- und Pfarrgebäude erforderlichen Spann- und Handdienste, da, wo solche hergebracht sind oder keinem dritten obliegen; jedoch können diese auch aus dem Kirchenvermögen bestritten werden; [27])

6. die gesetzliche Rückvergütung der Grundsteuer von Besoldungsgütern, Grundrenten, Gebäuden u. dgl. an die betreffenden Pfarrer, wenn solche für Landes- und der volle Ersatz derselben, wenn sie für Gemeindebedürfnisse erhoben wurde; [28])

7. Beiträge zur Deckung des im Centralkirchenfond entstehenden Deficits nach Maasgabe der Kirchenmatrikel; [29])

8. die Abgabe der Pfarreinkünfte, welche das Maximum des Normalgehalts übersteigen, an den Centralkirchenfond; [30])

9. die Abgaben der bei vacant stehenden Pfarreien, welche mehr als das Minimum des Normalgehalts betragen, aus der interimistischen Verwaltungsepoche überschießenden Intercalargefälle ebenfalls an den Centralkirchenfond; [31])

---

23) E. v. 8. April 1818. §. 7.
24) Daselbst §. 14.
25) Daselbst §. 7.
26) Daselbst §. 17. E. v. 5. Juny 1816. §. 24.
27) E. v. 8. April 1818. § 17.
28) Daselbst §. 7. E. v. 5. Juny 1816. §. 15.
29) E. v. 8. April 1818. §. 18. pos. 11.
30) Daselbst pos. 7.
31) Daselbst pos. 8.

10. die Abgabe der Pfarrintraden bei aufgehobenen Pfarreien an den Centralkirchenfond, wenn nämlich dieselben nicht zur besseren Dotation der dabei betheiligten Kirchen und Pfarreien verwendet werden. [32])

Anmerkung. Die Anschaffung der Glocken, Glockenseile, Uhren und deren Unterhaltung ruht in der Regel auf der bürgerlichen Gemeinde, welche auch den Glöckner besoldet, wenn nicht besondere Verhältnisse es auf die Kirchengemeinde weisen. [33])

Dritter Abschnitt.

Kirchliche Verwaltungsbehörden.

Kapitel 1.

Von den Pfarrern.

§. 22.

Zur Verwaltung des evangelischen Lehramts bei den evangelischen Kirchengemeinden und zur Theilnahme an der Verwaltung des Geistlichen- und Kirchenvermögens derselben sind evangelisch-christliche Pfarrer angestellt. Dieselben werden in ihrer Amtsführung durch Kirchenvorstände unterstützt; Organisten, Vorsänger und andere Kirchendiener sind ihnen untergeben. [1])

Der Wirkungskreis der Pfarrer in kirchlichen Angelegenheiten, mit dessen Darstellung es dieses Kapitel zu thun hat, theilt sich demnach in die beiden Zweige

---

32) Daselbst pos. 6.

33) E. v. 5. Juny 1816. §. 13.

1) E. v. 8. April 1818. §. 1.

1. der Verwaltung des evangelisch-christlichen Lehramtes in den ihnen angewiesenen Bezirken und

2. der Theilnahme an der Verwaltung des Kirchen- und Pfarrvermögens der Kirchengemeinden ihres Bezirks.

§. 23.

I. Verwaltung des evangelischen Lehramts.

In der ersten Beziehung sind sie Volkslehrer und Seelsorger, berufen, den geheiligten Zweck der evangelischen Kirche zu befördern und die Herrschaft des göttlichen Gesetzes im unsichtbaren Gottesreiche zu erhalten.

Als Volkslehrern obliegt ihnen der christliche Religionsunterricht innerhalb ihres Bezirkes, welchen sie vermittelst der Predigt und katechetischer Unterhaltungen zu ertheilen haben. Es ist ihnen in Ansehung der Predigt eine durchaus freie Bewegung verstattet und dieselbe auch nicht Einer beengenden Vorschrift unterworfen, [2]) wie es denn überhaupt nicht dem Kirchenrechte, sondern der Homiletik angehört, sich mit Vorschriften für den geistlichen Redner zu befassen. Daß die Predigt sowohl dem Evangelium gemäß sei, als auch mit den allgemeinen kirchlichen Grundsätzen übereinstimme, in letzterer Beziehung also weder Anzüglichkeit auf einzelne Personen, noch auf andere Confessionen enthalte, das versteht sich so ganz von selbst, daß es fast einer Erwähnung nicht bedarf.

Der katechetische Unterricht wird theils in der Kirche, theils in der Schule ertheilt. Die Einrichtung der sonntäglichen Katechisationen in der Kirche unterliegt keiner besonderen gesetzlichen Bestimmung, sondern hängt nach Zeit und Dauer von der Observanz oder dem eigenen Ermessen des Geistlichen ab. In der Regel fangen sie an dem ersten Sonntage nach Ostern an und hören zu Michaelis auf.

---

2) E. v. 11. August 1817. §. 7. E. v. 8. April 1818. §. 12.

Die Sorge des Pfarrers für den Religionsunterricht in der Schule besteht theils in der Aufsicht auf den in den Volksschulen zu ertheilenden Religionsunterricht durch öfteres Besuchen derselben [5]) und Ertheilung der nöthigscheinenden Belehrungen und Zurechtweisungen an die Lehrer, theils in der katechetischen Wiederhohlung der Sonntagspredigt mit der vierten Schülerclasse, welche an jedem Montage in der Regel von ihm selbst vorgenommen wird, [4]) theils endlich in der persönlichen Ertheilung des confessionellen Religionsunterrichts in den Volksschulen und den Pädagogien. [5]) In den Volksschulen, in welchen alle Kinder zur Confession des Lehrers gehören, wird von diesen der Religionsunterricht für alle gleichförmig ertheilt. [6])

Als ein wesentlicher und wichtiger Theil dieser allgemeinen Pflicht ist die Besorgung des Confirmandenunterrichts zu betrachten, welcher ebenfalls den Pfarrern obliegt. [7]) Derselbe wird während der Dauer eines Vierteljahres an die Confirmanden des laufenden und des nächstfolgenden Jahres ertheilt, so daß ihm täglich Eine Stunde gewidmet wird. [8])

§. 24.

Mit der Eigenschaft des Geistlichen als Volkslehrers vereinigt sich genau die des Liturgen. Sein Wirkungskreis in dieser Beziehung erstreckt sich auf die Beobachtung der liturgischen Anordnungen und die Verrichtung der liturgischen Handlungen. Zu jenen gehört außer der Feier des Sonntags und der allgemeinen Feste der Weih-

---

3) E. v. 8. April 1818. §. 12.
4) Lehrpl. f. d. Elementarschulen.
5) A. S. O. §. 59. S. O. f. d. Pädag. und d. Gymn. §. 28.
6) A. S. O. §. 59.
7) E. v. 8. April 1818. §. 12.
8) G. R. R. v. 28. März 1818.

nacht an zweien, des Neujahrs an Einem, des Charfreitags an Einem, der Ostern an zweien, des Himmelfahrtsfestes an Einem, der Pfingsten an zweien Tagen, noch diejenige der besonderen kirchlichen Feste. Diese sind: [9])

1. der jährliche allgemeine Buß- und Bettag, welcher am Charfreitage gehalten und zu dessen Feier der Text für die Vor- und Nachmittagspredigt vom Landesherrn Selbst bestimmt wird.

2. das Fest der religiösen Jugendbildung an dem Sonntage der Confirmation.

3. das Reformations und Vereinigungsfest am 31. October, oder, wenn dieser nicht auf einen Sonntag fällt, den Sonntag nach demselben.

4. Das Erntefest am letzten Sonntage des Septembers.

5. Die Todtenfeier zum Andenken der im Laufe des Jahres Verstorbenen am letzten Sonntage des Jahres, auch wenn dieser auf den zweiten Weihnachtsfeiertag fällt oder wenn der zweite Weihnachtsfeiertag auf einen Mondtag fällt, an diesem. [10]) Es werden jedoch bei dieser Feier die Namen der Verstorbenen nicht abgelesen. [11])

6 An den Orten, wo nach dem Herkommen wöchentliche Betstunden gehalten worden sind, findet deren Eine am Donnerstage Statt. [12])

Andere Festtage werden in der evangelischen Kirche nicht gefeiert und die Anordnung eigner Feste bei besonderen Veranlassungen geht vom Regenten aus.

Zu den liturgischen Handlungen, deren Verrichtung den Pfarrern obliegt, gehört: [13])

---

9) G. R. R. v. 28. Febr. 1818. Vgl. m. G. R. R. v. 3. Juny 1826.
10) G. R. R. v. 11. April 1813.
11) G. R. R. v. 28. Febr. 1818.
12) Daselbst.
13) E. v. 8. April 1818. §. 12.

1. die Taufe der Neugebornen in der evangelischen Gemeinde;

2. die Aufnahme der Befähigten unter die Mitglieder der evangelisch-christlichen Kirchengemeinde oder Confirmation;

3 die Austheilung des heiligen Abendmahls;

4. die Einsegnung der Verehelichten oder Copulation;

5. die Beerdigung der verstorbenen Mitglieder der evangelischen Kirchengemeinde.

§. 25.

Zur Verwaltung des evangelischen Lehramts gehört auch die Seelsorge. Die Seelsorge im engeren Sinne besteht in der Sorge des Geistlichen, auch außer jenen Fällen, in welchen er als öffentlicher Volkslehrer und Liturg erscheint, für die Erreichung der heiligen Zwecke des Evangeliums im Leben der Gemeinde und ihrer Glieder zu wirken. Es ist ein erhabener Standpunkt, auf welchem er in dieser Hinsicht steht, um so erhabener, je näher er dem individuellen geistigen Leben und dessen Verhältnissen bei den Einzelnen angerückt wird. Der Geistliche soll seyn Lehrer der höheren Erkenntniß, vertrauter Rathgeber, theilnehmender, sanfter Tröster in allen physischen und moralischen Leiden, ein unwandelbarer Freund in allem Wechselverkehre zwischen ihm selbst und seinen Pfarrkindern. [14])

Moralischer und religiöser Natur sind die Zwecke, welche er erreichen soll, — moralischer und religiöser Art können vernünftiger Weise auch nur die Mittel seyn, deren er sich dabei zu bedienen hat; denn Strafe und äußerer Zwang kann nie subjective Besserung bewirken, die innere Überzeugung der Schlechtigkeit und Unsittlichkeit nicht aufregen, vielmehr verstockt derselbe durch hinzugetretenen Trotz oder Widerstand kräftiger Rohheit gegen jede Gewalt das Ohr des Lasterhaf-

---

14) E. v 8. April 1813. §. 12. G. R. R. v. 2. May 1818.

ten gegen die Stimme der zurechtweisenden Belehrung, der überredenden Aufforderung, auf die Bahn der Sittlichkeit zurückzukehren und kann daher demjenigen nicht aufgetragen werden, der letztere bewirken soll. [15]) Mit irgend einer äusseren Gewalt ist darum der Geistliche als solcher nicht ausgerüstet und jede Ausübung einer äußeren Kirchenzucht durch Anwendung von Zwangsmitteln und Strafen statt moralischer Einwirkung nicht gestattet.

Außer diesen allgemeinen moralischen Mitteln der Seelsorge durch Belehrung, Ermahnung, Warnung, Tröstung ist dem Geistlichen als unentbehrlich zur Erreichung dieser Zwecke noch die Anwendung folgender besonderen zur Amtspflicht gemacht:

1. Eine erhöhte wissenschaftliche Bildung. [16]) Die intellectuelle Überlegenheit über seine Pfarrgenossen oder doch den größten Theil derselben ist für den evangelischen, durch den Verstand auf das Herz wirkenden Religionslehrer nothwendig, um so viel mehr als die wissenschaftliche Bildung unter allen Ständen bei der vermehrten Leichtigkeit der Verbreitung durch Schreib- und Preßfreiheit stets mehr zunimmt.

2. Ein tadelloser Lebenswandel. [17]) Um seinem Berufe Genüge zu thun, — so sagt das Gesetz, — und durch seine Lehre den erhabenen Zweck des Evangeliums zu erreichen, erscheine damit seine eigene Lebensweise im Lebensverkehre in steter Harmonie. Er sei ein höherer Mensch, ein Vorbild evangelischer Sittenreinheit und fern von dem Einflusse der Leidenschaften des Eigennutzes, der sinnlichen Lust, der Eitelkeit und der Sucht zu herrschen, welche die Triebfedern sind, wodurch das menschliche Leben in Unsittlichkeit bewegt wird.

---

15) E. v. 8. April 1818. §. 12. G. R. R. v. 2. May 1818.

16) Daselbst.

17) Daselbst.

§. 26.

Zu dem Wirkungskreise der Pfarrer als Volkslehrer und Seelsorger gehört auch die Aufsicht auf die Erhaltung der äußeren Kirchenzucht in ihrem Bezirke. [18]) Diese erstreckt sich

1. auf die Amtsführung der bei der Kirchenverwaltung angestellten und ihnen unmittetbar untergeordneten Kirchendiener. [19])

2. Auf die Erfüllung der Gesellschaftsverpflichtungen der übrigen Kirchengenossen. [20])

In dieser Beziehung haben sie auch wegen der Besetzung dieser Stellen bei dem Dekane Vorschläge zu thun, wenn nämlich dieselben nicht mit Schullehrerstellen verbunden sind, in welchem Falle sie von der Landesregierung unmittelbar besetzt werden. [21]) Sodann schlagen sie mit den übrigen Mitgliedern des Kirchenvorstandes die neuen Kirchenvorsteher dem Dekane zur Bestätigung vor [22]) und besorgen deren Verpflichtung und Einsetzung ins Amt. [23])

Im Allgemeinen aber obliegt ihnen die Handhabung der äußeren Kirchenzucht in der Art, daß sie selbst zur Anwendung irgend eines äußeren Zwanges nicht befugt sind, sondern Dienstvernachlässigungen der Angestellten nach fruchtloser Ermahnung und Zurechtweisung, so wie Contraventionen gegen die bestehenden Gesetze über Kirchenzucht der betreffenden Polizei- oder Justizbehörde anzeigen, welcher die Aufrechthaltung derselben durch Anwendung äußeren Zwanges übertragen ist. [24])

---

18) E. v. 8. April 1818. §. 12.
19) E. v. 8. April 1818. §. 1. und §. 16.
20) Daselbst §. 16.
21) Daselbst §. 4. G. R. R. v. 25. April 1818.
22) Daselbst. J. f. d. K. V. §. 2.
23) J. f. d. K. V. §. 7.
24) E. v. 8. April 1818. §. 16. G. R. R. v. 2. May 1818.

§. 27.

II. Theilnahme an der Verwaltung des Kirchen- und Pfarreivermögens.

Der andere Zweig, in welchen sich der Wirkungskreis der Pfarrer ausbreitet, ist die Theilnahme an der Verwaltung des Kirchen- und Pfarrvermögens, wie solches für die einzelnen Kirchengemeinden abgesondert besteht. [25]) In dieser Hinsicht bestehen ihre allgemeine Pflichten

1. in der Sorge für dessen Erhaltung und

2. für dessen stiftungsmäßige Verwendung. [26]) Sie haben dabei im Allgemeinen die für die Verwaltung des Domanial- und Gemeindevermögens ergangenen und alle darüber von der Landesregierung erlassenen besonderen Vorschriften zu befolgen. Dahin gehört namentlich:

1. Die Mitsorge für die Berichtigung der über das Kirchen- und Pfarrvermögen aufgestellten Inventarien. [27])

2. Die jährliche Aufstellung und im Laufe des Monats Octobers an ihren vorgesezten Dekan zu bewirkende Einsendung des künftigjährigen Kirchenrechnungsüberschlags. [28])

3. Die Vollziehung desselben nach erfolgter Festsetzung und die Übertragung aller Einnahmen und Anweisung der Ausgaben an den Kirchenrechner. [29])

4. Die mit dem Kirchenvorstande gemeinschaftlich zu führende genaue Controlle der Dienstführung des Kirchenrechners. [30])

5. Die Präliminarrevision der von dem Kirchenrechner bis zur Mitte des Februars aufzustellenden vorjährigen Kirchen-

---

25) E. v. 8. April 1818. §. 12. G. R. R. v. 2. May 1818.

26) Daselbst.

27) E. v. 8 April 1818. §. 12.

28) Daselbst.

29) Daselbst.

30) Daselbst §. 11. J. f. d. K. R. §. 6.

chenrechnung, ebenfalls in Gemeinschaft mit dem Kirchenvorstande, und die im Laufe desselben Monats zu bewirkende Einsendung derselben an den Dekan. [31])

6. Die Genehmigung aller vom Kirchenvorstande auf Ein Jahr vorgenommenen Verpachtungen und dergleichen Versteigerungen, deren Object fünfzig Gulden nicht übersteigt. [32])

Kapitel 2.

Von den Dekanen.

§. 28.

Die Pfarrer sind in Beziehung auf ihre Amtsführung unmittelbar geistlichen Dekanen untergeordnet. [33]) Der Wirkungskreis derselben erstreckt sich außer der Verwaltung des ihnen gleichzeitig übertragenen Pfarramtes

I. auf die nächste Aufsicht über die Amtsführung der ihnen untergebenen Pfarrer und die in ihrem Dekanatsbezirke sich aufhaltenden Candidaten des Predigtamtes;

II. auf die Mitaufsicht über das geistliche Standes- und Kirchenvermögen in ihrem Bezirke. [34])

§. 29.

In der ersteren Beziehung steht ihnen zu:

1. die Aufsicht auf den Lebenswandel der Pfarrer und Candidaten ihres Bezirks. [35])

---

31) E. v. 8. April 1818. §. 12.

32) Daselbst.

33) Daselbst §. 1.

34) Daselbst §. 14.

35) Daselbst. G. R. R. v. 25. April 1818.

2. Die Sorge für deren fortgesetzte wissenschaftliche Bildung. Ihnen obliegt deßhalb die Leitung der Lesezirkel in ihrem Bezirke, sie haben liturgische Ausarbeitungen, Predigtentwürfe und wissenschaftliche Abhandlungen über alle Gegenstände der Theologie von den Geistlichen einzufordern und die vorzüglich gut gerathenen an den Landesbischof einzuschicken, desgleichen die wissenschaftlichen Conferenzen mit Genehmigung des Bischofs auszuschreiben und zu dirigiren und das darüber aufgenommene Protocoll durch den Bischof an die Landesregierung einzuschicken. [36])

3. Die Visitation der Pfarreien und Kirchen ihres Dekanatsbezirks. Diese geschieht auf Kosten des betreffenden Kirchenfonds jährlich wenigstens Einmal, überdieß auch, wenn besondere Umstände es nöthig machen sollten, unter gleichzeitiger Anzeige an den Bischof außerordentlich. Sie haben darüber ein Protocoll aufzunehmen und an den Bischof einzuschicken. [37])

4. Sie ertheilen den Pfarrern bei nothwendigen Reisen bis auf vierzehn Tage Urlaub, haben aber davon den Bischof zu benachrichtigen und während der Abwesenheit für die interimistische Dienstversehung zu sorgen. Ein gleiches obliegt ihnen während einer nicht länger als vierzehn Tage dauernden Krankheit derselben, und in beiden Fällen können sie, wenn sich kein geprüfter Kandidat in ihrem Dekanatsbezirke befindet, die benachbarten Geistlichen zur Aushülfe anweisen. Auf die nämliche Weise sorgen sie bei dem Ableben eines Pfarrers für die augenblickliche Dienstversehung unter der Verpflichtung der alsbaldigen Anzeige an den Bischof und die Regierung. [38]) Außer diesem haben sie das erfolgte Ableben eines ihnen un-

---

36) E. v. 8. April 1818. §. 13.
37) Daselbst §. 14.
38) Daselbst.

tergebenen Pfarrers gleichzeitig an die Ministerialkanzlei anzuzeigen. [39])

Neben dieser Aufsicht auf die Amtsführung der Pfarrer haben sie auch

5. mit dem betreffenden Polizeibeamten gemeinschaftlich für die vorschriftsmäßige Feier der Sonn- und Festtage innerhalb ihres Bezirks zu sorgen; [40])

6. die Ordination der geprüften Kandidaten und die Diensteinsetzung der Pfarrer vorzunehmen; beides jedoch nur bei Verhinderung und in speciellem Auftrage des Bischofs. [41])

7. Sie ernennen Organisten, Vorsänger, Küster, Glöckner und andere Kirchendiener, wenn diese Stellen nicht mit Schullehrerstellen verbunden sind, auf den Vorschlag des Pfarrers und legen sie dem Bischofe zur Bestätigung vor. [42]) Eben so erfolgt auch von ihnen die Entlassung derselben. [43])

8. Sie bestätigen die Wahl neuer Kirchenvorsteher. [44])

9. Sie ertheilen Dispensation vom statutarischen Alter zur Confirmation unter den gesetzlichen Beschränkungen, [45]) und

10. dispensiren ebenfalls von den Trauungen in der Kirche und ertheilen die Gestattung der Hauscopulation. [46])

§. 30.

In der andern Beziehung als Mitaufsehern auf das Kirchen- und Pfarrvermögen obliegt den Dekanen

---

39) M. V. v. 2. Jan. 1810.
40) A. V. O. §. 12.
41) E. v. 8. April 1818. §. 15.
42) Daselbst §. 4.
43) Daselbst §. 8.
44) Daselbst §. 4. J. f. d. K. V. §. 2.
45) G. R. R. v. 28. März 1818.
46) G. R. R. v. 29. April 1820.

1. die Berichtigung der Kirchen- und Pfarrinventarien.

2. Die vorläufige Prüfung der von den Pfarrern aufgestellten Kirchenrechnungsüberschläge und deren spätestens bis zum 1. November zu bewirkende Einsendung an die Landesregierung

3. Die Revision der vom Kirchenrechner aufgestellten und vom Kirchenvorstande vorläufig geprüften Kirchen- und Pfarrfondsrechnung und deren Einsendung an die Rechnungskammer. [47])

4. Die im Einverständniß mit dem Beamten zu bewirkende Ernennung der Kirchenrechner. [48])

5. Die obere Aufsicht auf deren Dienstführung, welche sie durch außerordentliche Visitationen der Buch- und Cassenführung zu controlliren befugt und vorkommenden Falls verpflichtet sind. [49])

6. Die Ausscheidung und Ausgleichung der Pfarreinkünfte zwischen abgehenden und neu eintretenden Pfarrern, oder, wenn der Centralkirchenfond die Intercalargefälle zu beziehen hat, mit diesen, vorbehaltlich des Recurses an den Bischof und die Landesregierung. [50]) Endlich

7. die Genehmigung mehrjähriger Verpachtungen und solcher Versteigerungen, deren Object mehr als funfzig Gulden beträgt. [51])

Auch sind sie berechtigt, in Gemeinschaft mit dem Beamten die Verwaltungsbehörden der Kirchenfonds zur Überschreitung des im Kirchenrechnungsüberschlage bewilligten Credits zu ermächtigen, wenn die Nothwendigkeit dazu nachgewiesen ist, jedoch nur bis zum zehnten Theile der für einen Titel

---

47) E. v. 8. April 1818. §. 14.
48) Daselbst §. 4.
49) J. f. d. K. R. §. 6.
50) E. v. 8. April 1818. §. 14.
51) Daselbst.

der Ausgaben bewilligten Summe; indem bei weiterer Überschreitung der Consens der Landesregierung erforderlich ist.[51a])

§. 31.

Als nächste Disciplinarbehörde der Geistlichen sind die Dekane berechtigt, Dienstvernachlässigungen oder Unterlassung der den Pfarrern ertheilten Vorschriften nach fruchtloser Ermahnung mit Einziehung eines Viertelprocents vom Dienstgehalte zu bestrafen, haben aber gleichzeitig dem Bischofe die Anzeige davon zu machen.[52])

Sie sind für die gesammte geistliche Verwaltung die Organe der Landesregierung und des Bischofs durch welche alle Verfügungen derselben an die Geistlichen und die Berichte dieser an jene gelangen. Sie haben jedoch die Rescripte, welche von der Landesregierung an sie erlassen werden, den Interessenten weder im Original, noch in integraler Abschrift mitzutheilen, am wenigsten anderen Personen zu communiciren, vielmehr nach Maasgabe des Inhalts und der Vorschriften derselben die erforderliche Ausfertigung zu machen oder dem Betreffenden mündlich und protocollarisch zu insinuiren, es sei denn, daß die Mittheilung solcher Erlasse, z. B. gedruckter Rescripte in einzelnen Fällen ausdrücklich vorgeschrieben würde; so wie denn auch die auf Gesuche derselben ertheilten Dekrete an dieselben abzugeben sind.[53])

Zu ihrer Dienstcorrespondenz führen sie ein Amtssiegel,[54]) sowie eine von der Pfarr-Registratur abgesonderte Registratur für die Dekanatsgeschäfte.

51a) J. f. d. A. d. K. R. ue. pag. 8. J. f. d. K. R. §. 9.
52) Daselbst.
53) G. R. R. v. 24. Febr. 1321.
54) E. v. 8. April 1818. §. 14.

Kapitel 3.

Von dem evangelischen Landesbischofe.

§. 32.

Die gesammte Geistlichkeit des Herzogthums steht unter dem evangelischen Landesbischofe,[55] welcher zugleich correspondirendes Mitglied der Landesregierung und beständiger Referent für alle kirchliche Disciplinarsachen und die Besetzung geistlicher Aemter ist.[56]

Der Wirkungskreis desselben besteht

I. in der oberen Aufsicht auf die gesammte evangelisch-christliche Geistlichkeit im Umfange des ganzen Herzogthums, sowie alle kirchliche Institute in demselben;

II. in der Mitsorge für die Erhaltung und zweckmäßige Verwaltung, sowohl des geistlichen Standes-, als des ganzen Kirchenvermögens.[57]

§. 33.

In der ersteren Beziehung obliegt ihm:

1. Die Aufsicht auf das theologische Seminar, über dessen Zustand er sich halbjährlich und nöthigenfalls auch öfter von dem Director Bericht erstatten läßt und welches er von Zeit zu Zeit persönlich untersucht, um der Landesregierung wegen etwa angetroffener Mängel oder Verbesserung der Einrichtung seine Anträge machen zu können.[58]

2. Die Theilnahme an der Prüfung der Candidaten des geistlichen Standes.[59]

---

55) E. v. 8. April 1818. §. 1. M. B. v. 29. Dez. 1827.

56) E. v. 9/11. Sept. 1815. §. 5.

57) E. v. 8. April 1818. §. 1. und §. 15.

58) R. V. v. 25. July 1818. §. 10.

59) M. V. v. 26. Febr. 1816. §. 1.

3. Die Ordination der nach vorschriftsmäßiger Prüfung recipirten Candidaten, sowie

4. die Diensteinsetzung der Pfarrer. Beides kann er jedoch auch nach Gutfinden dem betreffenden Dekane übertragen. [60])

5. Die jährlich einmal vorzunehmende Visitation der Dekanatsbezirke auf Kosten des Centralkirchenfonds und die Vorlage des darüber abgehaltenen Protocolls, nöthigenfalls mit gutachtlichen Anträgen, an die Landesregierung. [61])

6. Er ist berechtigt, seinen Untergebenen Urlaub bis zu vier Wochen zu ertheilen; er sorgt alsdann, so wie bei anhaltender Krankheit oder erfolgtem Ableben eines Geistlichen für die interimistische Dienstversehung, stets jedoch unter der Verpflichtung alsbaldiger Anzeige an die Landesregierung. [62])

7. Er leitet die Visitation der Pfarreien und Kirchengemeinden durch die Dekane, indem er die von denselben darüber ausgefertigten Protocolle sich vorlegen läßt. [63])

8. Er genehmigt die Zusammenberufung der wissenschaftlichen Conferenzen und schickt das über dieselben aufgenommene und vom Dekane ihm vorgelegte Protocoll an die Landesregierung. [64])

9. Er bestätigt die von den Pfarrern vorgeschlagenen und von den Dekanen ernannten Organisten, Vorsänger, Küster, Glöckner und andere Kirchendiener, wenn diese Stellen nicht mit Schullehrerstellen verbunden sind, und verfügt deren Entlassung. [65])

---

60) E. v. 8. April 1818. §. 15.
61) Daselbst.
62) Daselbst.
63) Daselbst §. 14.
64) Daselbst §. 13.
65) Daselbst §. 4. und §. 8.

In allen folgenden Fällen hat die Landesregierung sein Gutachten einzuhohlen oder er motivirte Anträge an dieselbe zu machen:

1. bei beabsichtigter Veränderung der bestehenden Pfarrbezirke; [66])

2. wegen Errichtung neuer Pfarreien; [67])

3. bei Besetzung erledigter Pfarreien, Dekanatsstellen und der Professuren am theologischen Seminar; [68])

4. bei ausserordentlichen Beförderungen oder sonstigen persönlichen Auszeichnungen für solche Geistliche, welche sich durch ausgezeichnete Standesbildung und tadellose Pflichttreue derselben würdig machen; [69])

5. bei Pensionirung dienstuntauglich gewordener Geistlichen und der Anstellung und Besoldung von deren Vikarien; [70])

6. bei Ausweisung unwürdiger Candidaten aus dem theologischen Seminar und dem geistlichen Stande; [71])

7. bei Suspension und Dienstentsetzung der Geistlichen wegen Dienst- oder Standesvergehungen. [72])

8. bei Zusammenberufung von General- und Specialsynoden; [73])

9. bei Veränderungen in der Liturgie und der Einführung neuer allgemeiner Religionslehrbücher. Nach der eingeführten Praxis werden in Betreff dieser Gegenstände auf Befehl des Landesherrn eigne Commissionen nach vernommenem Gutachten des Bischofs von der Landesregierung er-

---

66) E. v. 8. April 1818. §. 2.

67) Daselbst.

68) Daselbst §. 4.

69) Daselbst §. 6. und §. 13.

70) Daselbst §. 8.

71) R. V. v. 25. July 1818. §. 14.

72) E. v. 8. April 1818. §. 8.

73) Daselbst §. 15.

nannt und deren ebenfalls von dem Bischofe begutachtete Arbeiten von derselben dem regierenden Herzoge zur weiteren Entschließung vorgelegt. [74])

§. 34.

In der zweiten Beziehung concurrirt der Bischof

1. bei der Verwaltung des Centralkirchenfonds theils indem er Verbesserungsvorschläge in derselben bei der Landesregierung in Antrag bringt, [75]) theils durch die vorläufige Prüfung der jährlichen Rechnung in Gemeinschaft mit drei Dekanen, [76]) theils endlich durch Mitsorge bei der Ausscheidung und Ausgleichung der Pfarreinkünfte erledigter Pfarreien, wenn der Centralkirchenfond die Intercalargefälle zu beziehen hat. [77])

2. Bei der Verwaltung des Central-Wittwen- und Waisenfonds der Geistlichen concurrirt er als Mitglied der dafür bestehenden Commission, welche das jährliche Budget aufstellt, demnächst nach erfolgter Festsetzung vollzieht und die Rechnung vorläufig prüft. [78])

§. 35.

Als obere Disciplinarbehörde der Geistlichen ist der Bischof berechtigt, seinen Dienstuntergebenen Verweise zu ertheilen und bis zur Einziehung eines Procents von ihrem Dienstgehalte zu bestrafen. [79]) Er selbst steht in seiner ganzen Dienstführung unmittelbar unter der Landesregierung [80]) und führt zu seiner Dienstcorrespondenz ein Amtssiegel.

---

74) E. v. 11. Aug. 1817. §. 7. E. v. 8. April 1818. §. 16.
75) E. v. 8. April 1818. §. 15.
76) Daselbst §. 18.
77) Daselbst §. 14.
78) Daselbst §. 19.
79) Daselbst §. 15.
80) Daselbst.

Kapitel 4.

Von der Landesregierung.

§. 36.

Die ganze geistliche Verwaltung ist der Landesregierung übertragen, welche in dieser Beziehung die Stelle der früher bestandenen Consistorien vertritt, bei welcher darum Ein geistliches Mitglied als Kirchenrath angestellt, und deren correspondirendes Mitglied und beständiger Referent für alle kirchliche Disciplinarsachen und die Besetzung erledigter geistlicher Ämter der Bischof ist. [81])

Sie hat die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten der Evangelischen und die Vollziehung der darüber erlassenen landesherrlichen Gesetze zu besorgen. [82]) Ihr Wirkungskreis in dieser Hinsicht bezieht sich:

1) auf die Handhabung der allgemeinen kirchlichen Grundsätze;

2. auf die Bildung und Eintheilung der Kirchengemeinden;

3. auf die Aufsicht über kirchliche Institute und auf die Besetzung erledigter kirchlicher Ämter;

4. auf die Handhabung der Kirchenzucht;

5. auf die Aufsicht über das Kirchen- und Pfarrvermögen.

§. 37.

In Bezug auf die Handhabung der allgemeinen kirchlichen Grundsätze gehört zu demselben:

1. die Handhabung der evangelischen Kirche und Kirchengenossen bei den Rechten, welche sie anzusprechen befugt sind. [83])

---

81) E. v. 9/11. Sept. 1815. §. 5.

82) E. v. 5/6. Jan. 1816. §. 2. E. v. 8. April 1818. §. 20.

83) E. v. 5/6. Jan. 1816. §. 2.

2. Die Leitung der Untersuchung und respective Erkenntniß über alle Vergehen gegen die nach diesen Grundsätzen bestehenden Gesetze. Dahin gehören alle Störungen des öffentlichen Gottesdienstes, Vergehen gegen Geistliche in Ausübung ihres Amtes, gegen die bestehenden Gesetze über die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen u. dgl. [84]) In allen diesen Fällen erkennt sie nach gehörig instruirter Sache, angehörter Vertheidigung der Beschuldigten und collegialischer Berathung nach dem Gesetze oder da, wo dasselbe kein bestimmtes Ziel gesteckt hat, bis zu Einhundert und funfzig Gulden Geld- oder dreimonatlicher Correctionshausstrafe. Auch erkennt sie dabei über Privatgenugthuung und kann einen bis auf dreißig Gulden steigenden Erlaß an gesetzmäßig oder arbiträr angesetzten Strafen bewilligen. [85])

Treten bei den obengenannten Untersuchungen beschwerende Umstände hervor, so legt sie die Akten dem Staatsministerium vor, welches dieselben an den peinlichen Gerichtshof zur Leitung der weiteren Untersuchung und Abfassung des Urtheils abgiebt, wie sie denn auch wegen höherer als der vorbezeichneten oder Festungsstrafe und wegen größeren als dreißig Gulden betragenden Straferlasses gutachtliche Anträge an das Staatsministerium macht. [86])

§. 38.

Was die Bildung und Eintheilung der Kirchengemeinden betrifft, so verfügt sie

1. über die Veränderung der bestehenden Pfarrbezirke in allen den Fällen, wo die Anzahl der Kirchengenossen oder die zu große Entfernung ihres Wohnorts von der Kirche und die größere Nähe einer andern oder sonst erhebliche Ver-

---

84) E. v. 5/6. Jan. 1816. §. 17.

85) Daselbst.

86) Daselbst.

hältnisse es nöthig machen, daß einzelne oder mehrere Orte von einem Pfarrbezirke getrennt und einem andern zugetheilt werden; [87])

2. über die Zutheilung solcher evangelischen Glaubensgenossen, welche in einem Pfarrsprengel anderer Confession wohnen, zu irgend einer Kirchengemeinde ihrer Confession. [88])

Dagegen macht sie in dieser Beziehung gutachtliche Anträge an das Staatsministerium, wo es die Aufhebung bisher bestandener oder die Errichtung neuer Pfarreien oder endlich eine anderweite Eintheilung der bestehenden Dekanatsbezirke betrifft. [89])

§. 39.

In Ansehung der Aufsicht auf kirchliche Institute und der Besetzung erledigter kirchlicher Aemter hat die Landesregierung

1. die Aufsicht auf das theologische Seminar, dessen äussere und innere Polizei. [90])

2. Die Prüfung der Candidaten des geistlichen Standes durch Anordnung geistlicher Prüfungscommissarien und deren Aufnahme in die Liste der geprüften Candidaten. [91])

3. Die Ernennung der Organisten, Vorsänger, Küster, Glöckner und anderer Kirchendiener, wenn diese Stellen mit Schullehrerstellen verbunden sind, die Festsetzung ihrer Besoldung, so wie ihre Entlassung. [92])

4. Die Besorgung der Verpflichtung und Diensteinsetzung der Geistlichen. [93])

---

87) E. v. 8. April 1818. §. 2.
88) E. v. 29. May 1819. §. 3.
89) E. v. 8. April 1818. §. 2.
90) E. v. 5/6. Jan. 1816. §. 3.
91) M. V. v. 26. Febr. 1816. E. v. 8. April 1818. §. 4.
92) E. v 5/6. Jan. 1816. §. 19. E. v. 8. April 1818. §. 4. §. 6. und §. 8.
93) E. v. 5/6. Jan. 1816. §. 19.

Sie macht Anträge:

1. wegen der Zusammenberufung von General- und Specialsynoden, deren Beschlüsse demnächst durch sie dem Landesherrn zur Sanction und Verfügung vorgelegt werden; [94])

2. wegen Veränderungen in der Liturgie und der Einführung allgemeiner Religionslehr- und Gesangbücher; [95])

3. wegen der Wiederbesetzung erledigter Pfarr- oder Dekanatsstellen, nicht weniger der Professuren am theologischen Seminar. Auch begutachtet sie die Bestätigung der von Standes-Grundherrn und Patronen zu Pfarrstellen präsentirten Personen; [97])

4. wegen der Pensionirung dienstuntauglich gewordener Geistlichen, der Anstellung ihrer Vikarien nud der Bestimmung des Gehalts der letzteren. [97])

§. 40.

Hinsichtlich der Handhabung der äußeren Kirchenzucht gehört in den Wirkungskreis der Landesregierung:

1. die Handhabung der Polizei im Allgemeinen, insbesondere auch der kirchlichen, Erlaß deßfalls nöthiger Gesetze, Anordnung dahin gehöriger Untersuchungen und Verfügungen, und Bestrafungen nach Maasgabe der beschränkenden Bestimmungen, welche §. 37. über deren Strafbefugnisse enthält. [98])

2. Die Aufsicht auf den Lebenswandel und die Amtsführung aller bei der Kirchenverwaltung angestellten und ihr untergebenen Diener. [99])

---

94) E. v. 8. April 1818. §. 15.

95) E. v. 11. August 1817. §. 7.

96) E. v. 5/6. Jan. 1816. §. 19. E. v. 8. April 1818. §. 4.

97) E. v. 8. April 1818. §. 8.

98) E. v. 5/6. Jan. 1816. §. 17.

99) Daselbst §. 19.

3. Die Aufsicht auf die interimistische Verwaltung der durch Beurlaubung, Versetzung oder Tod ihrer Inhaber erledigten geistlichen Stellen. [100])

4. Die Einforderung der Protocolle über die von dem Bischofe gehaltenen Visitationen der Dekanatsbezirke. [101])

5. Die Einforderung der Protocolle, welche über die gehaltenen Conferenzen der Geistlichen abgefaßt und von dem Dekane dem Bischofe vorgelegt werden. [102])

6. Die Leitung der Untersuchung und Erkenntniß bei Dienst- oder Standesvergehen der Geistlichen und Bestrafung nach dem Gesetz, oder, wo dieses kein Ziel steckt, bis zu Einhundert und funfzig Gulden Geld- oder dreimonatlicher Correctionshausstrafe. [103])

7. Desgleichen, sowie auch Dienstentsetzung, bei niederen Kirchendienern, die sie auch zu ernennen beauftragt ist. [104])

8. Die Suspension der Geistlichen wegen Dienst- oder Standesvergehungen. [105])

9. Die Entscheidung über alle Beschwerden gegen die amtlichen Verfügungen der ihr unmittelbar untergeordneten kirchlichen Behörden. [106])

In den folgenden Fällen macht sie dagegen ihre Anträge:

1. wegen der Anwendung einer höheren, als der oben §. 37. bezeichneten Geld- oder Correctionshausstrafe, sowie bei Festungsstrafe wegen kirchenpolizeilicher Vergehungen. [107])

---

100) E. v. 8. April 1818. §. 14. und §. 15.
101) Daselbst §. 15.
102) Daselbst §. 13.
103) E. v. 5/6. Jan. 1816. §. 17.
104) Daselbst.
105) E. v. 8. April 1818. §. 8.
106) E. v. 5/6. Jan. 1816. §. 21.
107) Daselbst §. 17.

2. Bei Gesuchen der Geistlichen um einen längeren als vierwöchentlichen Urlaub im Laufe eines Jahres. [108])

3. Bei außerordentlichen Beförderungen oder persönlichen Auszeichnungen verdienter Geistlichen. [109])

4. Bei deren Dienstentsetzung wegen Dienst- oder Standesvergehungen. [110])

§. 41.

Zuletzt haben wir noch den Wirkungskreis der Landesregierung zu bezeichnen, insofern sie die Aufsicht auf das Kirchen- und Pfarrvermögen zu führen hat. Es gehört dahin

1. die Festsetzung und die Aufsicht auf die Berichtigungen der über dasselbe aufgestellten Inventarien. [111])

2. Die oberste Verwaltung über dasselbe, Erlaß der dahin gehörigen besonderen Verwaltungsvorschriften und die Genehmigung der darüber jährlich aufzustellenden Einnahme- und Ausgabe-Etats. [112])

3. Die Erlaubnißertheilung zur Erhebung von Kirchensteuern für die einzelnen Kirchengemeinden. [113])

4. Die Entscheidung über Unterschleife von Zahlungspflichtigen bei Entrichtung von Abgaben zu kirchlichen Zwekken. [114])

5. Die Erlaubnißertheilung zur Proceßführung für die Kirchengemeinden. [115])

6. Die Gestattung der Aufnahme von Passiv-Capitalien und der Verwendung nicht wieder anzulegender Aktiven. [116])

---

108) E. v. 5/6. Jan. 1816. §. 17.

109) E. v. 8. April 1818. §. 13.

110) Daselbst §. 8.

111) E. v. 5/6. Jan. 1316. §. 2.

112) Daselbst. E. v. 8. April 1818. §. 12. und §. 17.

113) E. v. 8. April 1818. §. 17.

114) E. v. 5/6. Jan. 1816. §. 9.

115) Daselbst.

116) Daselbst.

7. Die Genehmigung der Holzfällungen in den zu Kirchen oder Pfarreien gehörigen Waldungen und Verwendung des Holzes. [117])

8. Die Genehmigung aller Neubauten und Reparaturen an Kirchen- und Pfarreigebäuden, deren Kosten den Betrag von Ein hundert und funfzig Gulden übersteigen, ingleichen der auf den Grund der von ihr wegen derselben festgestellten Special-Bau-Etats vorgenommenen Accorde und Arbeitsversteigerungen. [118])

9. Die Gestattung der Annahme von Vermächtnissen und Schenkungen an kirchliche oder geistliche Fonds. [119])

10. Die Festsetzung der von Kirchenrechnern zu stellenden, vom Kirchenvorstande und Dekane begutachteten Caution. [120])

11. Die Festsetzung der Procente der Kirchenrechner. [121])

12. Die obere Verwaltung des Centralkirchenfonds und Aufstellung eines jährlichen Budgets über dessen Bedürfnisse und Einnahmen, und dessen Vollziehung nach erfolgter Festsetzung. [122])

13. Die obere Verwaltung des Central-Wittwen- und Waisenfonds der Geistlichen, und Genehmigung des darüber von dem betreffenden Ausschusse jährlich aufzustellenden Budgets. [123])

14. Die Entscheidung über alle Zahlungsausstands-Gesuche gegen kirchliche und geistliche Fonds. [124])

Wegen

---

117) E. v. 5/6. Jan. 1816. §. 9.

118) L. B. V. O. §. 4. §. 18. und §. 27. Vergl. mit G. R. R. v. 21. Aug. 1821.

119) Nach Anal. d. E. v. 19. Oct. 1816. §. 17.

120) J. f. d. K. R. §. 2.

121) Daselbst §. 7.

122) E. v. 8. April 1818. §. 18.

123) Daselbst §. 19.

124) M. R. v. 29. July 1824.

Wegen der Gestattung der Erwerbung oder Veräußerung der zu diesen Fonds gehörigen unbeweglichen Güter hat sie zuvor die landesherrliche Genehmigung einzuhohlen. [125])

§. 42.

Im Allgemeinen haben wir noch über den Wirkungskreis der Landesregierung zu bemerken, daß sie in Absicht auf denselben nur allein dem Staatsministerium als obersten Verwaltungsbehörde des Landes unmittelbar subordinirt ist. [126]) In allen Gegenständen, in welchen ihr Wirkungskreis nach den oben angegebenen Bestimmungen beschränkt ist, sodann da, wo sie bei dem Mangel eines Gesetzes oder Herkommens wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes anzufragen sich bewogen findet, oder von dem Staasministerium zum Bericht aufgefordert wird, bereitet sie den Gegenstand soweit vor, daß darauf ein endlicher Beschluß gefaßt werden kann. [127]) Beschwerden gegen ihre Beschlüsse können bei dem Landesherrn Selbst oder dem Staatsministerium angebracht werden. [128]) An sie gelangen alle Anfragen der ihr untergebenen Behörden, wo dieselben im Zweifel sind, an welche höhere Staatsbehörde ein Gegenstand gehört, und sie ertheilt darüber, nöthigenfalls nach vorgängiger Anfrage bei dem Staatsministerium, Belehrung. [129])

Ihr steht es zu, Anträge über die Veränderung bestehender und die Emanirung neuer Gesetze in der geistlichen Verwaltung zu machen, die Aufmerksamkeit des Landesherrn auf alles zu leiten, was das Wohl der evangelischen Kirche be-

---

125) E. v. 5/6. Jan. 1816. §. 9. und §. 10.

126) E. v. 9/11. Sept. 1815. §. 10.

127) E. v. 5/6. Jan. 1816. §. 21.

128) Daselbst.

129) Daselbst §. 22.

fördern kann und dasjenige zu bezeichnen, was ihm entgegensteht. [130])

Eingekommene Gesetzesvorschläge, einzelne an das Staatsministerium gelangte wichtige Reclamationen, einzelne schwere Polizeistraffälle, angeordnete Untersuchungen gegen Behörden oder einzelne Angestellte, werden, wenn es der regierende Herzog oder der dirigirende Staatsminister für nöthig findet, dem Staatsrathe zur Erörterung, Prüfung und Begutachtung, dessen Beschlüsse aber vor deren Bekanntmachung und Vollziehung dem Landesherrn zur Genehmigung vorgelegt. [131])

Kapitel 5.

Von den Amtsverwaltungsbehörden.

§. 43.

Die geistliche Verwaltung, die nach ihrem ganzen Umfange in den Wirkungskreis der Landesregierung gehört, ist in mehreren Beziehungen den Amtsverwaltungsbehörden innerhalb ihres Bezirkes übertragen, soweit sie nämlich nicht durch die Natur der Gegenstände oder eigens bestehende Verordnungen besonderen Behörden hingewiesen ist. [132]) Namentlich sind von dem Wirkungskreise derselben alle kirchliche Angelegenheiten ausgeschlossen, insofern sie den bloßen Cultus betreffen.

Zu den Amtsverwaltungsbehörden gehören:

1. der Beamte;
2. der Landoberschultheiß;
3. die Ortsschultheisen, als blos örtliche Behörden.

---

130) E. v. 5/6. Jan. 1816. §. 23.
131) E. v. 9/11. Sept. 1815. §. 2.
132) E. v. 4. Jun. 1816. §. 8.

§. 44.

Zu dem Wirkungskreise des Beamten in kirchlichen Angelegenheiten gehört

1. Die Aufrechthaltung der über die gleiche Duldung aller christlichen Religionsverwandten bestehenden Verordnungen. [133])

2. Die Aufrechthaltung der über die Verhältnisse der geistlichen Gewalt ergangenen Gesetze. [134])

3. Die Mitwirkung zur Erhaltung der kirchlichen Polizei. [135]) Dahin gehört insbesondere:

a) die mit der der Dekane und Pfarrer seines Bezirkes zu vereinigende Sorge für die vorschriftsmäßige Feier der Sonn- und Festtage, [136]) wie überhaupt die in Gemeinschaft mit diesen Behörden darauf zu richtende Wirksamkeit, daß der Religionscultus aller christlichen Religionsverwandten nicht gestört, sondern vielmehr auf alle Weise gefördert werde. [137])

b) Verhütung der Handlungen öffentlicher Unsittlichkeit. [138])

c) Aufsicht auf die Todtenhöfe, deren Anlegung und über die Leichenbegängnisse. [139])

d) Die Handhabung der Gesetze über die äußeren Gesellschaftsverpflichtungen der evangelischen Kirchengenossen [140])

In allen diesen Fällen hat der Beamte als Polizeibehörde die Untersuchung über dergleichen Vergehungen gegen die bestehenden Gesetze zu führen, wenn keine beschwerende Umstände

---

133) A. V. O. §. 12.
134) Daselbst.
135) Daselbst.
136) Daselbst.
137) Daselbst.
138) Daselbst §. 23.
139) Daselbst. G. R. R. v. 28. May 1816.
140) E. v. 8. April 1818. §. 16.

dabei obwalten, welche die Sache vor den peinlichen Gerichtshof bringen. Er ist befugt, nach dem Gesetze, wenn dieses keine höhere, als dreissig Gulden Geld=, vierwöchentliche Arbeits= und vierzehntägige Gefängnißstrafe ansetzt, oder arbiträr bis zur Hälfte der ebenbezeichneten Grenzen zu strafen; wegen respectiven höheren Strafen hat er die Akten der Landesregierung vorzulegen. [141])

4. Die Aufsicht auf die richtige Führung und Aufstellung der Verzeichnisse über Geborne, Copulirte und Gestorbene. [142])

5. Die Ertheilung der Proclamations= und Copulationsscheine zum Behufe des Aufgebots und der Trauung. [143]) Dispensationen von dem Aufgebote können nur von der Landesregierung ertheilt werden. [144])

6. Die Mitaufsicht auf die Erhaltung und Vermehrung des Kirchenvermögens. [145]) In dieser Beziehung hat er insbesondere:

a) die Mitaufsicht auf das Rechnungswesen der kirchlichen und geistlichen Fonds; [146])

b) in Gemeinschaft mit dem Dekan die Kirchenrechner anzuordnen und dieselben zu verpflichten; [147])

c) die Befugniß und vorkommenden Falls die Verpflichtung, die Geschäftsführung der Kirchenrechner zu untersuchen und ihre Cassen zu visitiren; [148])

d) die Bewerkstelligung der Erhebung der von der Landesregierung genehmigten Kirchensteuer auf den Grund der von ihm nöthigenfalls zu revidirenden Kirchenmatrikel und

---

141) E. v. 5/6. Jan. 1816. §. 17.
142) A. V. O. §. 21.
143) Daselbst §. 19. G. R. R. v. 2. May 1818. M. V. v. 22. Febr. 1826.
144) E. v. 5/6. Jan. 1816. §. 12.
145) A. V. O. §. 12.
146) Daselbst.
147) E. v. 8. April 1818. §. 4. J. f. d. K. R. §. 1.
148) J. f. d. K. R. §. 6.

der nach Maasgabe derselben von ihm im Betrage festgesetzten Hebliste. [149])

e) Auch werden bei den Ämtern die Cautionen der Kirchenrechner bei unbedeutenden Fonds hinterlegt. [150])

f) Der Beamte kann in Gemeinschaft mit dem Dekan den betreffenden Verwaltungsbehörden der Kirchenfonds auf geschehene Nachweisung der Nothwendigkeit den Consens zur Überschreitung des Rechnungsüberschlags bis zu einem Zehntheil der für einen Titel bewilligten Creditssumme ertheilen. [151a])

7. Die Aufsicht auf die Kirchen- und Pfarrgebäude, die Leitung des Baues und der Reparaturen derselben. [157])

Insbesondere:

a) die öffentliche Versteigerung oder Veraccordirung der Bauarbeiten an den Wenigstnehmenden auf den Grund der von der Baubehörde aufgestellten Special-Bau-Etats. [152])

b) Die Genehmigung derselben, wenn sie den Betrag von Einhundert und funfzig Gulden nicht übersteigen. [133])

c) Die Aufstellung der Hauptconsignationen, deren Genehmigung und Übersendung an den betreffenden Pfarrer zum Behufe der Zahlungsanweisung auf die Kirchenfonds. [154])

In allen diesen Beziehungen findet jedoch kein Subordinationsverhältniß zwischen dem Beamten und den Geistlichen Statt, sondern überall, wo ihr Wirkungskreis in kirchlichen Gegenständen sich berührt, benehmen sie sich in der Form coordinirter Behörden, sich wechselseitig nach Maasgabe ihres amtlichen Verhältnisses auf das kräftigste zur Aufrechthaltung

---

149) E. v. 8. April 1818. §. 17. G. R. R. v. 23. May 1818.

150) E. v 2. März 1816. §. 10.

151) L. B. V. O. §. 4.

151a) J. f. d. A. d. K. R. Ue. pag. 8. J. f. d. K. R. §. 9.

152) Daselbst §. 18.

153) Daselbst §. 4. Vgl. m. G. R. R. v. 21. Aug. 1821.

154) Daselbst §. 27.

der Gesetze unterstützend. Auch ist der Beamte befugt und verpflichtet, den Geistlichen auf ihr Verlangen solche Gemeindeglieder zu sistiren, welche auf deren Vorladung nicht gutwillig erscheinen, sobald der Gegenstand der Vorladung in den pfarramtlichen Wirkungskreis gehört.

Schließlich ist zu dem Wirkungskreise des Beamten noch zu bemerken, daß demselben auch die Wachsamkeit über die Vollziehung aller bestehenden Gesetze und Verordnungen in den auch nicht unmittelbar zu seinem Wirkungskreise gehörenden Theilen der Staatsverwaltung, sowie die Aufsicht über alle in seinem Bezirke befindlichen Angestellten in Rücksicht ihres moralischen Lebenswandels und Erfüllung ihrer Dienstpflicht in sofern übertragen ist, daß er bei Entdeckung von Mißbräuchen und Unregelmäßigkeiten nicht unmittelbar eingreift, sondern alsbald die pflichtmäßige Anzeige an die geeignete Behörde macht. [155])

§. 45.

Der Wirkungskreis des Landoberschultheißen in kirchlichen Angelegenheiten erstreckt sich nur allein auf die Obsorge für die Verwaltung des Kirchenvermögens der Kirchengemeinden seines Bezirks. Er hat nöthigenfalls in Gemeinschaft mit den Pfarrern und Kirchenvorständen die Inventarien jährlichen Rechnungsüberschläge aufzustellen, auch für die Einhaltung der vorgeschriebenen Rechnungsformen Sorge zu tragen, und sich der vorläufigen Prüfung der Kirchenrechnungen zu unterziehen. [156])

§. 46.

Die Schultheißen als Ortsverwaltungsbehörden haben die ganze örtliche Verwaltung [157]) und in Bezug auf die kirchlichen Verhältnisse

---

155) A. V. O. §. 34.

156) Daselbst §. 44.

157) E. v. 5. Juny 1816. §. 5.

1. die Aufsicht über die Handhabung der Religion und Sitten, d. h. sie haben darauf zu sehen, daß sich die einzelnen Gemeindeglieder und deren Familiengenossen einer untadelhaften Aufführung befleißigen, nichts gegen die Religion beider Confessionen begehen und die Sonn- und Feiertage in Ehren halten. Sie haben diejenigen, welche sich irgend einem Laster oder einer Unordnung ergeben nach fruchtloser Ermahnung sowohl dem Pfarrer als dem Beamten anzuzeigen. Insbesondere haben sie die verdächtigen Winkelzusammenkünfte, Zech- und Spielgelage zu stören und die gegen ihre Ermahnung Handelnden dem Pfarrer oder Beamten bekannt zu machen. [158]) Es steht ihnen zugleich die Befugniß zu, Übertretungen der bestehenden kirchenpolizeilichen Gesetze, sobald sie von keiner Bedeutung werden, und von amtssäßigen Personen begangen sind, bis zu drei Gulden oder mit Gefängniß bis zum Abende des Tages zu bestrafen. [159])

2. Sodann ist der Schultheiß, sowohl der des Pfarrortes als diejenigen auf den eingepfarrten Ortschaften, ständiges Mitglied des Kirchenvorstandes und in dieser Hinsicht auf die Instruction für die Kirchenvorstände hingewiesen. Gehört derselbe aber nicht zur evangelisch-christlichen Confession, so fällt dieses weg. [160])

3. Dem Schultheißen obliegt insbesondere die Aufstellung der Kirchenmatrikel und Ausfertigung der Hebliſten. [161])

---

158) Daselbst. D. J. f. d. S. §. 20.

159) E. v. 5. Juny 1816. §. 5. D. J. f. d. S. §. 44.

160) E. v. 8. April 1818. §. 4. G. R. R. v. 2. May 1818.

161) E. v. 5. Juny 1816. §. 24. E. v. 8. April 1818. §. 17. G. R. R. v. 23. May 1818.

Kapitel 6.

Von der obersten Controlebehörde der Fondsverwaltung.

§. 47.

Zur Controle über alle Einnehmer und angeordnete Verwaltungsbehörden für öffentliche Einkünfte, sowohl der zu unmittelbaren Staats-Einnahmen und Ausgaben aller Art gehörigen, als auch der zu Staatszwecken mittelbar bestimmten Fonds, namentlich aller durch Gemeinde- Kirchen- und milde Stiftungsrechnungen u. s. w. laufenden Einnahmen und Ausgaben besteht die Rechnungskammer. [162]) Dieselbe hat im Allgemeinen die Aufsicht auf die Erhebung, Verwendung und Verrechnung aller Einnahmen der Kirchen- und Pfarrfonds nach den bestehenden oder noch zu ertheilenden Finanzgesetzen und Verwaltunssvorschriften. [163]) In dieser Beziehung werden ihr die jährlichen von der Landesregierung festgesetzten Budgets über diese Fonds zum Behufe der Controle von dieser mitgetheilt. [164]) Auch haben die Dekane jedesmal bei Anstellung eines neuen Kirchenrechners die Rechnungs-Kammer davon zu benachrichtigen. [165])

§. 48.

Diese Controle übt die Rechnungskammer aus:

1. gegen die Verwaltungsbehörden, so daß sie von denselben über alle bedeutenden Kirchenfonds, d. h. solche, welche tausend Gulden und mehr jährliche Einnahmen haben, Quartal-Etats über Einnahme und Ausgabe einfordert, auch nöthigenfalls durch besonders Abgeordnete diese Quartal-Etats mit den bei den Verwaltungsbehörden geführt werden-

---

162) E. v. 9/11. Sept. 1815. §. 7.

163) E. v. 2. März 1816. §. 1.

164) Daselbst §. 2.

165) G. R. R. v. 10. Aug. 1822.

den Büchern und vorhandenen Belegen an Ort und Stelle vergleichen läßt. Sie hat zugleich wegen zweckmäßigerer und vortheilhafterer Verwaltung und Verrechnung einzelner Objecte die betreffenden Verwaltungsbehörden aufmerksam oder Anträge bei dem Staatsministerium zu machen. [166])

2. Sodann bezieht sich ihre Controle auf die Cassen selbst und sie übt dieselbe durch Visitationen derselben an Ort und Stelle aus, läßt solche entweder durch besonders Abgeordnete oder die betreffenden Verwaltungsbehörden ordentlich oder außerordentlich bewerkstelligen. [167])

3. Vor ihren ausschließlichen Geschäftskreis gehört die Prüfung und der Abschluß aller Kirchen- und Pfarrfondsrechnungen. [168]) Sie steht hier zwischen demjenigen Theil, über dessen Fond die Rechnung geführt worden ist und dem Rechnungsführer als richtende Behörde und die bei ihr erfolgten Abschlüsse haben die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils, wenn sich beide Theile dabei beruhigen. Findet sich aber ein Theil durch ihre Entscheidung beschwert, und erreicht der in Frage stehende Betrag die festgesetzte Appellationssumme von Ein hundert Gulden, [169]) (wobei alle in dem Abschluß zur Last gebrachten Posten in Anschlag gebracht werden können) so bleibt es ihm unbenommen, von dem Tage der geschehenen Insinuation an gerechnet, innerhalb der gesetzlichen Frist (innerhalb zehn Tagen [170]) und unter Wahrung der übrigen bei einer Appellation erforderlichen Formalien, sich an das Oberappellationsgericht zu wenden. [171] Entdeckt die Rechnungskammer bei Prüfung der Rechnungen oder auch bei Gelegen-

---

166) E. v. 2. März 1816. §. 3.
167) Daselbst §. 4.
168) Daselbst §. 5. E. v. 8. April 1818. §. 17.
169) M. B. v. 25. April 1823.
170) E. v. 23. April 1822. §. 102.
171) E. v. 2. März 1816. §. 5.

heit der Cassenvisitation eigentliche Unterschleife, Falsa u. s. w., so hat sie das Staatsministerium, unter Einsendung der vollständigen Akten, sofort davon in Kenntniß zu setzen, und dieses giebt alsdann die Sache zur nähern Untersuchung und Abfassung eines correctionellen oder peinlichen Urtheils an die competente Behörde ab. [172])

4. Endlich werden bei der Rechnungskammer alle Cautionen der Kirchenrechner von wichtigen Fonds hinterlegt und solange aufbewahrt, bis sie den Rechnungspflichtigen bei seiner Finaldecharge wieder zurückgegeben werden können. Eben so können nur auf ihre Autorisation die bei den Aemtern hinterlegte Cautionen derselben zurückgegeben werden. [173])

Vierter Abschnitt.

Besondere Amtspflichten der Geistlichen im kirchlichen Verhältnisse.

Kapitel 1.

Von der Feier der Sonn- und Festtage und dem öffentlichen Gottesdienste an denselben.

§. 49.

Das Allgemeine über den Wirkungskreis der Pfarrer ist im ersten Kapitel des vorigen Abschnitts niedergelegt. Den besonderen Amtspflichten derselben, sofern sie sich auf das rein Kirchliche beziehen, ist dieser Abschnitt gewidmet,

172) E. v. 2. März 1816. §. 5.
173) Daselbst §. 10.

welcher es mit den besonderen kirchlichen Anordnungen in polizeilicher und liturgischer Hinsicht zu thun hat.

Was nun zuvörderst die Feier der Sonn- und Festtage betrifft, so obliegt den Pfarrern die Aufsicht auf die Erhaltung und Handhabung der äußeren Kirchenzucht an denselben, während diese Erhaltung und Handhabung selbst in den Wirkungskreis der Polizeibehörden gehört. [1]) Ihre besonderen Pflichten in dieser Beziehung bestehen

1. darin, daß sie in Gemeinschaft mit der Orts- und Amtspolizeibehörde auf alle Art dahin wirken, daß der Religions-Cultus nicht gestört, sondern gefördert werde. Sie haben also bei diesen Behörden das Geeignete einzuleiten, damit von ihnen solche polizeiliche Verfügungen und Anstalten getroffen werden, welche diesem Zwecke entsprechen. [2])

2. Darin, daß sie auf alles dasjenige ein Augenmerk halten, wodurch die würdige Feier dieser Tage gestört wird und hierbei, so wie bei denjenigen Anzeigen, welche ihnen in dieser Hinsicht von den Kirchenvorstehern gemacht werden, zuerst die Übertreter ermahnen und wenn ihre Ermahnungen und Warnungen fruchtlos bleiben, die competente Polizeibehörde zur Anwendung äußerer Zwangsmaasregeln requiriren. Diese ist bei kleineren Vergehen der Ortsschultheiß, bei bedeutenderen das Amt, welches wegen wichtigerer Gegenstände der Art die Anzeige an die Landesregierung als oberste Polizeibehörde des Landes macht. [3])

Eine eigene Sonn- und Feiertagsordnung bestehet zwar nicht, jedoch lassen sich diejenigen Punkte, welche einer würdi-

---

1) E. v. 8. April 1818. §. 12. und §. 16. E. v. 5/6. Jan. 1816. §. 16. A. V. O. §. 12. G. R. R. v. 2. May 1818. J. f. d. K. V. §. 12. u. 13.

2) A. V. O. §. 12. D. J. f. d. S. §. 20.

3) E. v. 8. April 1818. §. 16. J. f. d. K. V. §. 13. G. R. R. v. 2. May 1818. E. v. 5. Juny 1816, §. 5. A. V. O. §. 12. E. v. 5/6. Jan. 1816. §. 17.

gen Feier dieser Tage als zuwiderlaufend betrachtet werden, bequem unter folgenden Momenten darstellen:

1. alle Handlungen, durch deren Verrichtung an diesen Tagen entweder die häusliche Andacht gestört oder Gleichgültigkeit und Verachtung gegen die Religion zu erkennen gegeben wird; also alle lärmende, geräuschmachende Arbeiten, [4]) besonders Schießen, Treibjagen, Theilnahme an solchen, welche auch bei denen straffällig ist, welche gesetzlich von den Jagdberechtigten zum Treiben aufgefordert werden können. [5])

2. Alle diejenigen Handlungen, welche die gute Ordnung während des öffentlichen Gottesdienstes selbst stören: unanständiges Betragen bei dem Gottesdienste und religiösen Feierlichkeiten, Plaudern, geräuschvolles Aufstehen, unzeitiges Ein- und Auslaufen während des Gesanges und der Predigt, das Weggehen vor dem Segen, Lärm von Kindern oder Erwachsenen in der Nähe von kirchlichen Gebäuden u. dgl. [6])

3. Öffentliche Tanzmusiken während der Passionszeit, so daß zu denselben, so wie überhaupt zu öffentlichen Lustbarkeiten in diesem Zeitraume die Erlaubniß von den Aemtern nicht gegeben werden kann. [7]) Dasselbe gilt von öffentlichen Tanzmusiken am Todtenfeste oder an dem zweiten Christfeiertage, wenn dieser den Tag vor demselben oder auf ihn das Todtenfest hält. [8])

4. Militärische Übungen des Landsturms und der Reservemannschaft können und sollen zwar an Sonntagen Statt finden, jedoch weder während der Zeit des Gottesdienstes, noch so, daß die Theilnehmenden gehindert werden, demselben beizuwohnen. [9])

---

4) J. f. d. K. V. §. 13.
5) G. R. R. v. 27. May 1823.
6) R. V. v. 6. July 1816. §. 17. J. f. d. K. V. §. 12.
7) G. R. R. v. 2. Febr. 1822.
8) G. R. R. v. 28. Nov. 1818.
9) G. R. R. v. 20. July 1816. und 30. Juny 1818.

5. Die Zusammenberufung der Gemeindeversammlungen und die Vornahme öffentlicher Bekanntmachungen von den Schultheißen, eilende Gegenstände ausgenommen. [10])

Anmerkung 1. Das sonst üblich gewesene Umhertragen eines Klingelbeutels während des Gottesdienstes zum Einsammeln freiwilliger Collecten, ist als die Andacht störend aufgehoben worden. Statt dessen findet nach beendigtem Gottesdienste die Einsammlung dieser Collecten Statt, zu welchem Ende an den Kirchenthüren Becken aufgestellt werden, bei welchen nach der Wahl des Pfarrers einer oder einige von den jüngeren Bürgern von 30 bis 45 Jahren die Aufsicht führen. [11])

Anmerkung 2. In sehr dringenden Fällen kann zur Zeit der Ernte der Gottesdienst ausgesetzt und auch der Sonntag zu den Verrichtungen der Ernte benutzt werden. Diese Fälle können aber nur dann eintreten, wenn die Witterung zur Erntezeit so ungünstig war, daß eine längere Zeit vorher für dieselbe nichts gethan werden konnte und ein günstiger Zeitpunkt dazu, wegen dessen längerer Dauer man mit Recht besorgt ist, gerade auf einen Sonntag fällt. [12])

§. 50.

Der besonderen liturgischen Vorschriften über den öffentlichen Gottesdienst sind wenige, und wohl mag der Geist glücklicher zum Göttlichen sich erheben, wenn er in freiem Aufschwunge himmelan steigt, als wenn ein lästiges Ritual mit drückendem Gewichte ihn feindselig niederhält und gewaltsam in den engen Raum irdischer Formen fesselt, was nur im Elemente der Freiheit freudiges Leben athmet.

---

10) G. R. R. v. 7. Sept. 1822.

11) G. R. R. v. 11. Jan. 1817.

12) Im Geiste des G. R. R. v. 27. Juny 1817. §. 6.

Der Anfang des Gottesdienstes an den Sonn- und Feiertagen hängt von der Observanz eines jeden Ortes ab und ist durch keinerlei bindende Gesetze auf einen festen Zeitpunkt bestimmt. Er wird nach dem Vorausgange eines einleitenden Gesanges mit einem Eingangsgebete eröffnet, wie es die Kirchenagende (die provisorisch angenommene Kurpfälzische im Auszuge) vorschreibt. [13]) Nach demselben wird das Sonntags-Evangelium verlesen, [14]) worauf denn nach einem Zwischengesange die Predigt, der Haupttheil des Gottesdienstes folgt. Der eignen Auswahl des Geistlichen ist es überlassen, ob er freigewählte Texte oder die sonntägliche Perikope zum Grunde legen will, so wie es auch von seinem Gutbefinden abhängt, welcher Übersetzungsworte er sich bei dem Vorsprechen des Gebets des Herrn bedienen will. [15]) Vorgeschrieben wird allein der Text auf den Vorschlag des Bischofs von dem Landesherrn selbst für die Predigten an dem allgemeinen jährlichen Buß- und Bettage, so wie für andere auf besondere Veranlassung angeordnete Feste, z. B. zu Gedächtnißpredigten auf den erfolgten tödlichen Hintritt von Gliedern der Regentenfamilie, bei Sieges- Friedens- und anderen Festen. Jedesmal aber ist der Vortrag des Gebets des Herrn nach der Predigt durch das Läuten mit einer Glocke zu begleiten. [16]) Übrigens bleibt die Rücksichtnahme auf die kirchlichen Festzeiten, Advent, Passion u. s. w. nicht minder die ganze homiletische Einrichtung der Vorträge selbst jederzeit dem Geistlichen überlassen.

Unmittelbar nach der Predigt wird gebetet und es steht dem Prediger frei, sich hierbei eines in der Liturgie enthaltenen oder eines anderen Gebetsformulars nach eigner

---

13) E. v. 11. Aug. 1817. §. 7.

14) Daselbst.

15) Daselbst.

16) Daselbst.

Auswahl zu bedienen.[17]) An dieses allgemeine Kirchengebet, welches die Fürbitte für den regierenden Herzog und die herzogliche Familie, auch in den Standesgebieten für die Standesherrschaft, wenn besondere Verträge dieses Prärogativ begründen, enthält, reiht sie das Gebet des Herrn, welchem sodann die besonderen Bekanntmachungen folgen. Nach einem Schlußgesang wird alsdann mit dem Segen der Gottesdienst geschlossen.

Wo auch noch in einer Filialkirche Gottesdienst gehalten wird, da bestimmt es gleichfalls die Observanz oder besonders bestehende Übereinkunft, wann derselbe zu halten sei, ob nämlich die Filialkirche mit der Hauptkirche in Ansehung des ersten Gottesdienstes abwechselt oder ob in letzterer jedesmal der erste gehalten wird.

In Ansehung des Nachmittagsgottesdienstes entscheiden ebenfalls die Gesetze des Herkommens. In der Regel wird ein solcher in den Städten und größeren Kirchengemeinden, woselbst mehrere Pfarrer angestellt sind, in derselben Art, wie am Vormittag gehalten. In denjenigen Landgemeinden, zu welchen keine Filialkirchen oder Filialorte gehören, besteht derselbe von Michaelistag bis Ostern in einer Betstunde, von Ostern bis Michaelis dagegen wird alsdann die Catechisation gehalten. Da, wo Filialkirchen oder eingepfarrte Ortschaften sind, findet er von Michaelis bis Ostern meistentheils nicht Statt, und im Sommer wird ebenfalls Catechisation gehalten. An dem Buß- und Bettage hingegen wird überall ein ordentlicher Nachmittagsgottesdienst gehalten und das Herkommen bestimmt im Allgemeinen das Nämliche auch an den ersten Feiertagen der drei hohen Feste und an denjenigen Sonntagen, an welchen des Vormittags das heilige Abendmahl gehalten worden ist.

---

17) E. v. 11. Aug. 1817. §. 7.

Die öffentlichen Catechisationen an den Sonntagen sind nach ihrer inneren Einrichtung eben so wenig bindenden Regeln unterworfen, wie die Predigt selbst. Zum Besuchen derselben ist gesetzlich die Jugend vor der Zeit der Confirmation verpflichtet. [18]) Wo aber nach dem Herkommen in den einzelnen Kirchengemeinden auch die der Schule entwachsene Jugend bis zu einem gewissen höheren Alter dieselben zu besuchen pflegt, da besteht diese wohlthätige Anordnung fort und es hat nöthigenfalls zur Aufrechthaltung derselben der Beamte seine Wirksamkeit mit der des Geistlichen sachgemäß zu vereinigen.

§. 51.

Über die sogenannten annexa concionum findet hier das Geeignete seine Stelle. Sie stehen in allen denjenigen Bekanntmachungen, welche nach gehaltener Predigt und dem darauf folgenden Gebete, der Kirchengemeinee als solcher zu eröffnen sind. Ausgeschlossen davon ist demnach die Verkündigung bürgerlicher Gesetze und ins politische Leben eingreifender Verordnungen, welche von der betreffenden Civilbehörde geeigneten Ortes, aber selbst nicht einmal an Sonntagen vorgenommen wird. [19]) Die annexa concionum bestehen:

1. in Fürbitten, welche entweder allgemein wichtige Angelegenheiten und Vorfälle in Beziehung auf den Regenten und dessen Haus oder das Land, oder einzelne Glieder der Kirchengemeinde betreffen. Sie gehen in der Regel dem Vortrage des Gebets des Herrn voran. Dahin gehören namentlich auch die Aussegnungen der Wöchnerinnen, wo dieselben nach dem Herkommen Statt finden.

2. In den Proclamationen der Verlobten.

3. In

---

18) Lehrpl. f. d. Realschulen.

19) E. v. 5. Juny 1816. §. 5. G. R. R. v. 7. Sept. 1822.

3. In den Ankündigungen, welche der Pfarrer für sich oder im Namen des Kirchenvorstandes, oder aus Auftrag der geistlichen Behörden hinsichtlich kirchlicher Ordnungen zu machen hat; z. B. über einzelne Gegenstände der Kirchenzucht, Verkündigung der Wahl eines neuen Kirchenvorstehers, der bevorstehenden Feier eines Festes, des heiligen Abendmahls u. s. w.

Kapitel 2.

Von den Taufen.

§. 52.

Den Pfarrern obliegt die Taufe der Neugebornen. [20] In Folge des Gesetzes über die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, und demjenigen, über die Auflösung des Parochialverbandes zwischen Pfarrern und Parochianen verschiedener Confession haben sie vermittelst dieser heiligen Handlung die ehelichen Kinder evangelisch-christlicher Väter und die unehelichen von zu dieser Kirche gehörigen Müttern ihrer Kirchengemeinde in die christliche Religionsgesellschaft einzuweihen. [21] Indessen streitet es nicht mit diesen Bestimmungen, daß der evangelische oder katholische Ortspfarrer ein Kind von Eltern eines andern als seines Bekenntnisses taufe, wenn Entfernung von dem Geistlichen der betreffenden Confession oder andere Verhältnisse es erheischen, wobei jedoch allgemeine oder besondere wechselseitige Rücksprache zwischen diesen Geistlichen Statt gefunden haben, oder die Verständigung nachfolgen muß. Denn eines Theils hat die Taufe von jedem ordinirten Geistlichen ordnungsmäßig vollzogen bei allen christ-

---

20) E. v. 8. April 1818. §. 12.

21) E. v. 22/26. März 1808. E. v. 7. März 1815. und. 29. May 1819. E. v. 8. April 1818. §. 16.

lichen Partheien, einige Schwärmer ausgenommen, Gültigkeit, andern Theils wird dem Gesetze über die Erziehung der Kinder dadurch nicht zu nahe getreten, indem diese durch die Taufe nicht bestimmt wird. Zu bemerken ist es indessen, daß die in dem angeführten Falle an Kindern der einer andern Confession angehörigen Eltern vollzogene Taufe nicht in das Kirchenbuch des taufenden Pfarrers einzutragen ist; sondern sie wird in das Kirchenbuch dessen aufgenommen, zu dessen Kirchengemeinde der eheliche Vater oder die uneheliche Mutter des Kindes gehört und von dem Geistlichen, der dieselbe verrichtete mit Angabe des Grundes, aus welchem sie nicht der ordentliche Pfarrer vollzogen hat, unterschrieben. [22])

§. 53.

Die Zeit, binnen welcher christliche Eltern ihr Kind sollen taufen lassen, ist auf vier Wochen festgesetzt, und länger darf kein Kind ungetauft liegen. Der Pfarrer hat dafür zu sorgen, daß vor Ablauf dieses Zeitraumes die Taufe vollzogen werde und bei Stattfindender Weigerung die Anzeige an die polizeiliche Behörde zu machen. [23])

Was den Ort betrifft, an welchem die Taufe vollzogen wird, so gilt als allgemeine Regel, daß derselbe die Kirche sei: indessen steht es den Eltern des Kindes frei, ohne vorher eingeholte Erlaubniß, dasselbe auch im Hause taufen zu lassen. [24]) Es gelten hier jedoch noch folgende besondere gesetzliche Bestimmungen:

1. die Taufe in der Kirche darf erst dann Statt finden, wenn das Kind wenigstens den achten Lebenstag zurückgelegt hat; [25]) hat es dieses noch nicht, so muß es im Hause getauft werden.

---

22) G. R. R. v. 30. Sept. 1817. pos. 11.

23) E. v. 25/29. März 1808, R. V. v. 4. März 1816.

24) Daselbst.

25) Daselbst.

2. Der Transport neugeborner Kinder von Filialorten zur Taufhandlung in der Kirche darf nur unter der oben angegebenen Bedingung bei vollkommener guter Witterung in den Monaten der milden Jahrszeit Statt finden. Der Geistliche muß sich in der Regel und besonders, wenn die Witterung im Mindesten ungünstig ist, an den Wohnort der Eltern begeben und daselbst die Taufe verrichten. [26])

Übertretungen dieser Vorschriften entweder von Seiten der Eltern oder Pfarrer sind von den Ortsvorgesetzten und den Ämtern, respective den Dekanen an die Landesregierung zu berichten, welche das Straferkenntniß darüber ausspricht. [27])

§. 54.

Was die liturgischen Vorschriften wegen der Taufe betrifft, so ist da, wo sie öffentlich verrichtet wird, das in der Agende vorgeschriebene Formular buchstäblich beizubehalten, [28]) während bei Haustaufen der Geistliche in der Wahl und dem Gebrauche eines Formulars nicht beschränkt ist.

Wegen der Taufpathen gelten folgende gesetzliche Bestimmungen: [29])

1. Taufpathenstelle kann nur derjenige vertreten, der confirmirt ist. Kinder, welche noch nicht confirmirt und zur ersten Communion gegangen sind, dürfen weder persönlich zugelassen, noch als Pathen ins Kirchenbuch eingetragen werden.

2. Alle Confirmirte ohne Unterschied des Geschlechts, ohne Rücksicht, ob sie verehelicht oder ledig sind, sind als Taufpathen anzunehmen. Fremde, bei welchen etwa wegen ihres Alters oder ihrer Confirmation Zweifel entstehen könnte, haben sich deßfalls zu legitimiren.

---

26) E. v. 25/29. März 1808. R. V. v. 4. März 1816.
27) R. V. v. 4. März 1816.
28) E. v. 11. Aug. 1817. §. 7.
29) G. R. R. v. 1. Febr. 1817.

3. Die Zahl der Taufpathen hängt lediglich von den Wünschen der Eltern ab.

4. Zur Annahme der Taufpathenstelle ist Niemand verpflichtet, sondern dieselbe hängt von dem freien Willen des Gewählten ab: namentlich darf der Landesherr selbst nicht eher als Taufpathe ins Kirchenbuch eingetragen werden, als bis die Entschließung über die Annahme derselben erfolgt ist. (G. R. R. v. 26. Juny 1826.)

5. Irgend eine Art von Eidesleistung, wodurch die Taufpathen sich verpflichten, nach dem Ableben der Eltern die Erziehung der Kinder zu übernehmen, darf nicht Statt finden.

6. Der Namen des Taufpathen darf nur alsdann als alleiniger Namen des Kindes angenommen werden, wenn nicht in derselben Gemeinde Personen sind, welche den nämlichen Tauf- und Familiennamen führen. In letzterem Falle haben die Eltern noch einen andern Namen zuzusetzen und bei deren Weigerung ist der Geistliche dazu verpflichtet, nach dem Geburts- oder Tauftage des Kindes einen anderweitigen Namen zuzufügen und ins Kirchenbuch einzutragen.

Anmerkung 1. Über die sogenannte Jähtaufe durch die Hebammen oder sonstige nicht zum Stande der ordinirten Geistlichen gehörenden Personen liegen gesetzliche Bestimmungen nicht vor. Sie wird als gesetzlich nicht existirend betrachtet und der Geistliche hat diesem aus finsteren Zeiten herrührenden Mißbrauche durch sachgemäße Belehrungen entgegenzuwirken.

Anmerkung 2. Ebenso wenig bedarf es besonderer Gesetze über Proselytentaufe. Nach den allgemeinen kirchlichen Grundsätzen ist keinem Individuum nach dem Entscheidungsjahre das Bekenntniß zu irgend einer andern Religion, als in welcher er erzogen ist, verwehrt. Alles, was darauf sich bezieht, gehört in den Umkreis der Seelsorge und die Taufe vorher nicht zu irgend einer christlichen Confession ge-

hörigen Proselyten ist eine natürliche Folge ihres aus freier Ueberzeugung geschehenen Uebertritts.

Kapitel 3.

Von den Confirmationen.

§. 55.

Die Confirmation ist der feierliche Akt der Aufnahme der Befähigten in die Gemeinschaft der evangelisch-christlichen Kirche. [30] Im Allgemeinen werden dazu die ehelichen Kinder evangelisch-christlicher Väter und die unehelichen solcher Mütter zugelassen und sind diese dazu verpflichtet. [31]

Die Confirmationshandlung wird jährlich einmal gehalten; der Tag derselben, so wie des ersten Genusses des heiligen Abendmahls ist der erste Pfingstfeiertag. Ausnahmsweise findet sie in den Städten Dillenburg, Hadamar und Wiesbaden wegen des Abgangs mancher Schüler in dem erforderlichen Alter von den Pädagogien den Sonntag nach Ostern Statt. Die öffentliche Prüfung der Confirmanden ist jedesmal an dem der Confirmation vorhergehenden Sonntage. [32] Die äußere Einrichtung der Feier selbst, sowie die dabei zu gebrauchenden Formularien sind durch die positive Gesetzgebung nicht bestimmt, sondern dem Ermessen und der eigenen Wahl des Geistlichen selbst überlassen.

Privatconfirmationen, wo dieselben als Ausnahmen wegen Kränklichkeit der Kinder oder anderer Umstände Statt finden, müssen in Gegenwart eines Theiles der Kirchenvorsteher gehalten werden. [33]

---

30) E. v. 8. April 1818. §. 12.

31) Daselbst §. 16.

32) G. R. R. v. 28. März 1818.

33) J. f. d. K. V. §. 23.

§. 56.

In der Regel sollen die zu confirmirenden Kinder das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben. Diejenigen aber, welche erst nach dem zur Confirmation bestimmten Tage und zwar bis zum ersten October des laufenden Jahres dieses Alter erreichen, können nach dem Ermessen des Pfarrers auch confirmirt werden, wenn sie die Schule fleißig besucht haben und nicht ganz unfähig sind. Diejenigen aber, welche in dem Zeitraume vom ersten October bis Ein und dreißigsten December vierzehn Jahre alt werden, müssen besonders befähigt seyn, um confirmirt werden zu können und bedürfen dazu außerdem der Dispensation des Dekans. [34]) Dieselbe wird als willfährige Verfügung auf Stempel Num. 5. ausgefertigt [35]) und für jedes einzelne Kind ein eigner Bogen adhibirt, nicht aber mehrere Dispensationen auf Einen Bogen gesetzt. Arme oder arme Waisenkinder erhalten dagegen die Dispensation auf Freipapier. [36]) Weitere Dispensationen für solche, die im laufenden Jahre nicht das vierzehnte Lebensjahr erreichen, finden nicht Statt. [37])

Es versteht sich übrigens von selbst, daß der Pfarrer befugt ist, solche Kinder, welche das statutarische Alter zur Confirmation erreicht haben, aber durch eigne oder der Eltern und Vormünder Schuld noch unbefähigt sind, für dießmal abzuweisen und zur folgenden Confirmation zurückzustellen. Wo aber natürliche Beschränktheit die Ursache ihrer Unfähigkeit ist, da wäre ein solches Verfahren eben so hart, als zwecklos. Wegen der Zulassung solcher vernachläßigter Kinder, so wie taubstummer, geistesschwacher, welche die Confirmation verlangen, hat sich der Pfarrer des Beirathes des Kirchen-

---

34) G. R. R. v. 28. März 1818.
35) G. R. R. v. 13. May 1820.
36) G. R. R. v. 9. März 1822.
37) G. R. R. v. 28. März 1818.

vorstandes zu bedienen, um zu entscheiden, was nach den vorliegenden Umständen sowohl das Beste der Kirche, als auch der Kinder erfordert. [38])

Kapitel 4.

Von dem heiligen Abendmahle.

§. 57.

Die Feier des heiligen Abendmahles wird an dem zunächst vorhergehenden Sonntage der Gemeinde angekündigt und zugleich dabei die Zeit bestimmt, in welcher die Vorbereitung gehalten wird. Diejenigen, welche an der Feier desselben Theil nehmen wollen, haben sich drei Tage vor der Vorbereitung und zwar auf den Filialorten bei den Kirchenvorstehern oder dem Schullehrer, in den Pfarrorten bei diesem oder auch dem Pfarrer zu melden, welchem ersten Falls ein schriftliches Verzeichniß derer, welche sich gemeldet haben, übergeben werden muß. [39]) Die Vorbereitung wird Einen oder mehrere Tage vor dem Abendmahle, wie solches die Observanz mit sich bringt, gehalten. Sie besteht aus Rede, Gebet und Absolution, in Ansehung derer der Geistliche durch keinerlei liturgische Vorschriften gebunden ist.

Ob irgend einer, der sich zur Theilnahme am heiligen Abendmahle gemeldet hat und confirmirt ist, von demselben abgewiesen werden könne und dürfe, beantwortet sich aus der Darstellung der allgemeinen kirchlichen Grundsätze und namentlich aus §. 18. pos. 3. Indessen ist es dem Geistlichen als Seelsorger unbenommen, solchen Personen, bei welchen er es für rathsam findet, eine besondere Ermahnung zu

---

38) J. f. d. K. V. § 23.

39) Daselbst §. 24. G. R. R. v. 30. Sept. 1817. pos. 7.

geben, ihnen aber von der dießmaligen Communion abzurathen, bis sie durch ein untadelhafteres Leben und Beweise wirklicher Besserung sich würdiger zur Theilnahme vorbereitet haben. Bleiben seine Ermahnungen fruchtlos, so hat er das Seinige gethan, und kann nichts weiter thun, als sie ihrer eignen Verantwortung überlassen.

Wie es mit Fremden zu halten sei, welche sich zum heiligen Abendmahle melden, darüber spricht sich die kirchliche Gesetzgebung nicht aus; allein es liegt im Geiste des Christenthums begründet, daß ihrem Verlangen entsprochen werde, sobald sie sich in Absicht auf ihr Glaubensbekenntniß legitimirt haben. In wiefern und ob in dem einzelnen Falle eine Legitimation durch Zeugnisse nöthig sei, ist natürlich dem Urtheile des Pfarrers überlassen.

§. 58.

Das Abendmahl selbst wird am Schlusse eines gewöhnlichen Morgengottesdienstes gefeiert. Die Observanz und besondere Umstände bestimmen es, ob die Nichtkommunicirenden vor demselben mit dem Segen entlassen werden oder nicht. Es wird nach dem vorgeschriebenen Ritus gehalten, welcher in folgendem besteht: [40])

1. Der Geistliche hat bei der Administration die in der Agende vorgeschriebene Liturgie buchstäblich beizubehalten. [41])

2. Das Brod, das bei demselben gebraucht wird, ist gewöhnliches Weißbrod, aus welchem Stücke in runder Gestalt, etwa Ein und ein viertel Zoll im Durchmesser mit einer besonderen Form ausgestochen werden. [42])

3. Bei der Austheilung treten jedesmal zwei Glieder der Kirchengemeinden zusammen vor den Geistlichen; dieser

---

40) E. v. 8. April 1818. §. 12.

41) E. v. 11. Aug. 1817. §. 7.

42) Daselbst §. 8. G. R. R. v. 22. Oct. 1817. pos. 3.

spricht die in der Agende vorgeschriebenen Worte mit Ernst und feierlicher Würde, bricht das oben beschriebene Brod und giebt jedem der beiden vor ihm stehenden Communikanten die Hälfte in die Hand, damit sie es selbst zum Munde bringen, wenn nicht andere Umstände, z. B. Zittern u. dgl. es erheischen, daß es ihnen zum Mund gereicht werde. [43])

4. Der Kelch wird den Communicanten in die Hand gegeben oder erforderlichen Falls auch zu dem Munde gereicht. Wo zwei Kelche in einer Kirche sind, werden sie den beiden vorgetretenen Communicanten zugleich, wo aber nur Ein Kelch da ist, derselbe ihnen nacheinander gereicht. [44])

5. Diese Form ist nothwendig bei der Confirmation junger Christen und deren erster Zulassung zu dem heiligen Abendmahle. Dem Erwachsenen dagegen und nach dem früheren Kirchengebrauche einer oder der andern von den beiden in dieser äußeren Form vorhin verschiedenen lutherischen und reformirten Confessionen früher confirmirten Communicanten wird das heilige Abendmahl in dieser ihrer gewöhnlichen Form von den Pfarrern öffentlich in der Kirche oder auch in der Stille ihrer Wohnungen administrirt, wenn dieses nämlich von ihnen einzeln und nach vorgängiger Verständigung durch den competenten Pfarrer beharrlich verlangt werden sollte. [45]) Die Erfahrung hat jedoch bis jezt kein Beispiel dieser Art geliefert und diese Bestimmung daher noch nirgends eine Anwendung gefunden, wie sie denn auch mehr um ihrer historischen Geltung willen hier aufgenommen ist.

Der Pfarrer, wo deren nur einer ist, reicht sich das Abendmahl selbst, wenn er communiciren will.

Wie oft im Laufe des Jahres, und an welchen Sonn- oder Feiertagen es öffentlich gehalten werden soll, hängt von der Observanz und den Umständen ab.

---

43) G. R. R. v. 22. Oct. 1817.

44) Daselbst.

45) Daselbst. E. v. 11. Aug. 1817. §. 8.

Privatcommunionen finden in der Regel nur bei kranken und altersschwachen Personen Statt und es ist bei denselben der Geistliche in Ansehung des Formulars eben so wenig beschränkt, wie bei Haustaufen. Übrigens ist dafür zu sorgen, daß für Kranken-Communionen ein eigner Kelch vorhanden sei.

Kapitel 5.

Von den Proclamationen und Copulationen.

§. 59.

Man hat von jeher der Lehre von der Ehe, ihrer Zulässigkeit, ihren Wirkungen und ihrer Auflösung eigene Abschnitte in dem allgemeinen und besonderen Kirchenrechte gewidmet, und selbst diejenigen Kirchenrechtslehrer, welche diesen Gegenstand für in den Umkreis des Civilrechts gehörig erklärten, begingen dennoch die Inconsequenz, ihn daselbst abzuhandeln. Im Herzogthume Nassau gehört die Entscheidung über Heirathsgesuche theils in den Wirkungskreis der Ämter, theils in denjenigen der Landesregierung, theils hat Sich der regierende Herzog dieselbe Selbst vorbehalten. [46]) Ehescheidungssachen gehören vor das betreffende Hof- und Appellationsgericht in erster Instanz. [47])

In das Kirchenrecht gehören nur allein die Bestimmungen über Proclamation und Copulation und das eheliche Verhältniß, insofern es Gegenstand der pfarramtlichen Seelsorge ist.

Die Proclamation ist die öffentliche Verkündigung des Statt gefundenen Eheverlöbnisses zweier Personen, welche zu der Schließung des ehelichen Bündnisses die Erlaubniß der

---

46) A. V. O. §. 19. E. v. 5/6. Jan. 1816. §. 12. und §. 19.
47) E. v. 9/11. Dez. 1815. §. 3.

bürgerlichen Obrigkeit erhalten haben, und erfolgt von heiliger Stätte aus an die versammelte Kirchengemeinde aus dem Grunde, um etwaige sogenannte canonische Ehehindernisse in Erfahrung zu bringen. Die Copulation ist die feierliche Einsegnung des ehelichen Bundes von Seiten der Kirche, nach vorhergegangener Erklärung der Verlobten, sich ehelichen und die Pflichten christlicher Ehegatten gegenseitig erfüllen zu wollen. Vermittelst ihrer wird die Ehe für geschlossen und gültig erklärt.

§. 60.

Kein Pfarrer darf weder eine Proclamation oder Copulation vornehmen, noch die Dimissorialien ertheilen, und zwar ohne Unterschied, ob die Verlobten In- oder Ausländer sind, ehe der von demjenigen Beamten, in dessen Bezirke er angestellt ist oder die Verrichtungen eines Pfarrers versieht, in der vorschriftsmäßigen Form ausgefertigte Proclamations- und Copulationsschein, der zu den Pfarracten kommt, vorliegt. Nach dieser Vorschrift haben sich die Geistlichen selbst alsdann unfehlbar zu bemessen, wenn auch übrigens der höhere oder höchste Consens zur Verehelichung in Hinsicht auf Dienstverhältnisse, was namentlich bei den höheren Staats-, bei Hof- und Militärbeamten gilt, [47a]) oder wenn eine Dispensation vom Aufgebote oder von den Ehehindernissen von der Landesregierung beigebracht wird. Die Unterlassung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von zehn bis funfzig Reichsthalern von der Landesregierung geahndet.

Sollten aber die Dimissorialien, d. h. die Bescheinigung, daß kein kanonisches Ehehinderniß obwaltet, von den Verlobten gefordert werden, um ihr Gesuch um Verehelichungserlaubniß bei der Civilbehörde darauf zu gründen, so hat der Geistliche das Zeugniß zwar auszufertigen, aber den Interessenten

---

47a) G. R. R. v. 18. April 1820. und 27. Oct. 1827.
48) G. R. R v. 2. May 1818. M. V. v. 22. Febr. 1826.

nicht einzuhändigen, sondern an das betreffende Amt unmittelbar einzusenden. [49])

Die Proclamation findet in der Kirche derjenigen Gemeinde Statt, in welcher die Verlobten ihre Wohnung haben oder zu welcher sie eingepfarrt sind, wohnen sie in verschiedenen Kirchengemeinden, so erfolgt sie in beiden ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthaltes daselbst. Ist aber das eine der Verlobten nicht in dem Orte recipirt, und sein Aufenthalt daselbst nur temporär, z. B. bei Dienstboten, Handwerksgesellen u. dgl., so geschieht sie außerdem auch noch in seiner Heimath, sei diese nun der Geburts- oder Receptionsort seiner Eltern. Auch ist zu bemerken, daß, wenn in dem Wohnorte der Verlobten keine ihrer Confession angehörige Kirche sich befindet, die Proclamation derselben dennoch in der Kirche des Ortes, wenn sie auch der andern Glaubenspartei gehört, vorzunehmen ist. Es ist jedoch nicht nöthig, daß einem jeden der verschiedenen Pfarrer, welchen die Proclamation obliegt, ein besonderer Proclamationsschein vorgelegt werde. Befinden sich beide Verlobte in einem und demselben Amtsbezirke, so bezeichnet der eine Pfarrer den vorgelegten Proclamationsschein mit seinem „Gesehen" und händigt ihn nach genommener Abschrift zu den Pfarracten den Interessenten zum Behufe der Vorlage bei dem andern Pfarrer ein. Dasselbe findet Statt, wenn der andere Pfarrer in einem andern Amtsbezirke wohnt, nur muß der Proclamationsschein alsdann dem jenseitigen Beamten gleichfalls vorgelegt werden, damit dieser auch seinerseits die Civilerlaubniß ertheile, ohne welche die anderseitige Proclamation nicht erfolgen darf. Es ist dabei nicht nöthig, daß dieselbe auf einen besonderen Stempelbogen gesetzt werde, sondern der jenseitige Beamte hat sie auf Verlangen der Interessenten auf den vorgelegten Procla-

---

49) G. R. R. v. 2. May 1818.

mationsschein des andern Amtes auszufertigen. [50]) Dieses gilt indessen nur bei Inländern, und es haben Ausländer einen besonderen von dem betreffenden Nassauischen Beamten ausgefertigten Proclamationsschein vorzulegen. [51]) Die Proclamation erfolgt nun an dreien auf einanderfolgenden Sonntagen, jedoch, wenn inzwischen eins der drei hohen Feste eintritt, nach alter Observanz nicht nach dem ersten, sondern an dem zweiten Feiertage. Nur wenn Dispensation der Landesregierung vom gänzlichen oder vom zweiten und dritten Aufgebote ertheilt ist und deßfallsige Urkunde beigebracht wird, fällt sie entweder ganz hinweg oder geschieht nur einmal.

Wird während der Proclamationszeit ein Einspruch gegen die Verehelichung der Verlobten bei dem Geistlichen vorgebracht, oder werden diesem auf andere Art kanonische Ehehindernisse bekannt, so hat er die deßfallsige Anzeige bei dem betreffenden Amte zu machen und bis zu erfolgter Entscheidung der competenten Civilbehörde die Trauung auszusetzen, ohne daß jedoch die fernere Proclamation suspendirt wird.

Sind beide Verlobte seine Parochianen, so kann der Pfarrer nach erfolgtem dritten Aufgebote, wenn kein Einspruch geschehen ist, ohne weiteres und namentlich, ohne den Ablauf einer gewissen Frist nach dem letztmaligen Aufgebote abzuwarten, die Copulation vollziehen. Gehört aber ein Theil der Verlobten einem andern Pfarrsprengel an, so sind, ehe die Trauung vollzogen werden kann, die Dimissorialien des jenseitigen Pfarrers beizubringen, d. h. die Bescheinigung, daß und wann die Proclamation dort Statt gefunden habe und kein Einspruch gegen die Verehelichung vorgebracht worden sei. Die gleiche Bescheinigung hat der Pfarrer zu ertheilen, wenn die Verlobten sich anderwärts trauen lassen. Dimisso-

---

50) M. V. v. 4. Oct. 1816.

51) Daselbst.

rialien werden als öffentliche Atteſtate auf Stempel Nr. 4. geſchrieben und ſind nur in dieſer Form anzunehmen.

§. 61.

Die Trauung geſchieht der Regel nach in der Kirche, ſei es an einem Sonn- Feier- oder Werktage. Zu Haustrauungen iſt die Dispenſation des betreffenden Dekans erforderlich, welche derſelbe als willfährige Verfügung auf Stempel Nr. 5. ausfertigt, ohne daß jedoch eine Dispenſationstaxe entrichtet zu werden braucht. [52]) An welchem Orte, ob im Wohnorte des Bräutigams oder der Braut oder an einem anderen dritten die Trauung verrichtet werde, hängt von dem Willen der Verlobten ab und richtet ſich nach herkömmlichem Gebrauche. Geſetzliche Beſtimmungen ſind darüber nicht vorhanden und wo ſolche wegen Entrichtung der Stolgebühren etwa früher beſtanden, ſind ſie mit der Aufhebung dieſer folgerichtig auch aufgehoben. Binnen welcher Friſt die Trauung nach dem letzten Aufgebote vollzogen werden muß, darüber ſpricht ſich die Geſetzgebung nicht aus. Wenn ſie von den Verlobten allzulange hinausgeſetzt wird, ſo kommt es auf die beſonderen Umſtände an, um zu beſtimmen, ob der Pfarrer die geeignete Anzeige an ſeine vorgeſetzte Behörde oder das Amt zu machen habe oder nicht. Sollten übrigens Umſtände eintreten, z. B. Zurücktreten oder Tod eines der Verlobten, in Folge derer gar keine Trauung Statt findet, ſo iſt im erſteren Falle die Entſcheidung der Civilbehörde abzuwarten, in beiden aber die Proclamation immerhin ins Kirchenbuch und Perſonenſtandsverzeichniß einzutragen, jedoch die geeignete Bemerkung wegen nicht vollzogener Copulation zuzufügen.

Eine geſchloſſene Zeit im kirchlichen Jahre, in welcher Trauungen nicht Statt finden dürften, gilt in der evangeliſchen Kirche des Herzogthums nicht. Eben ſo iſt der Geiſtliche

---

52) G. R. R. v. 29. April 1820.

bei dieser feierlichen Handlung an irgend ein Trauungsformular keineswegs gebunden.

Alle Urkunden, welche ihm in Betreff der Proclamation und Copulation eines Paares eingehändigt worden sind, hat der Pfarrer zu seiner Legitimation in seiner Registratur aufzubewahren. [53])

§. 62.

Alles Übrige, was sonst in diesem Abschnitte des Kirchenrechts verhandelt zu werden pflegt, z. B. vom Trauerjahre, von den Eheverlöbnissen, vom älterlichen Consense, vom statutarischen u. s. w. bleibt consequenter Weise der Civilgesetzgebung überlassen. Dahin gehört freilich auch die Lehre von den ehehindernden Verwandtschaftsgraden. Weil indessen die Proclamation zum Theil auch wegen Erforschung derselben geschieht und die Bekanntschaft mit ihnen dem Geistlichen nicht abgehen darf, so mögen sie in der Kürze hier angeführt werden.

I. Verboten und indispensabel ist

1. die Ehe zwischen Ascendenten und Descendenten in allen Graden;

2. zwischen Verwandten in gleicher Seitenlinie im ersten Grade, also zwischen Geschwistern und Halbgeschwistern;

3. zwischen Stiefeltern und Stiefkindern; [54])

4. zwischen Verschwägerten in auf und absteigender Linie, also zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern u. s. w.

II. Der Dispensation fähig und bedürftig ist die Ehe

1. zwischen Verwandten im zweiten Grade gleicher oder ungleicher Seitenlinie, also zwischen Geschwisterkindern, zwischen Oheim und Nichte u. s. w. Ausgenommen davon ist

---

53) M. V. v. 22. Febr. 1826.

54) E. v. 12. Oct. 1816. §. 1.

jedoch die Ehe zwischen Tante und Neffen, welche verboten und indispensabel ist;

2. zwischen Verschwägerten im zweiten Grade, also zwischen Schwager und Schwägerin.

Ohne weitere Dispensation ist die Ehe erlaubt zwischen Seitenverwandten im dritten und allen folgenden, so wie zwischen Verschwägerten im dritten und allen folgenden Graden.

In Ansehung der uneigentlichen Schwägerschaft, so wie der gesetzlichen Verwandtschaft und Schwägerschaft gelten die Grundsätze des allgemeinen protestantischen Kirchenrechts.

Kapitel 6.

Von den Beerdigungen.

§. 63.

Zu der Sorge für die Beerdigung verstorbener Mitglieder der evangelischen Kirche, als welche in den Wirkungskreis der Pfarrer hingewiesen ist, gehört sowohl die Mitaufsicht auf die Todtenhöfe, als die Leitung der Beerdigungen aller Gestorbenen ihrer Gemeinde. Jene bezieht sich auf die Mitwirkung zu der von der Polizeibehörde nach vorgängigem Gutachten des Medizinalraths zu bewirkenden Anlegung neuer Todtenhöfe [55]) und auf die Aufsicht wegen Handhabung der in Hinsicht der bereits angelegten bestehenden polizeilichen Vorschriften. Das hierauf sich beziehende findet weiter unten Abschn. 12. Kap. 3. seinen Platz. Hier haben wir es mit der Leitung der Beerdigungen zu thun.

§. 64.

---

55) A. V. O. §. 23. G. R. R. v. 28. May 1816. §. 1. J. f. d. M. B. §. 19.

§. 64.

Der Zeitpunkt, in welchem die Beerdigung vorgenommen werden darf, ist, der Verstorbene mag Christ oder Jude, Einheimischer oder Fremder seyn, in der Regel nicht vor dem Ablaufe von acht und vierzig Stunden von der Zeit des erfolgten Ablebens an gerechnet. [56]) Ausnahmen hiervon dürfen nur bei ansteckenden Krankheiten und allzugroßer Hitze eintreten und es muß in jedem dieser Fälle die Leiche vorher von dem Medizinalbeamten genau besichtigt, ein Schein über die Gewißheit des Todes ausgefertigt und dem Pfarrer behändiget werden, damit dieser die frühere Beerdigung veranstalte. [57]) Eine solche Bescheinigung kann der Geistliche und darf sie nur alsdann für gültig annehmen, wenn sie von dem Medicinalrathe oder dessen Assistenten oder Accessisten des Bezirks ausgestellt ist. Blos practicirende Civil- oder Militär-Chirurgen oder irgend eine andere, nicht zu den wirklichen Medicinalbeamten gehörige Person ist dazu nicht befugt und die von einem solchen ausgestellte Bescheinigung ohne Wirkung. [58]) Plötzlich verstorbene oder unglücklicher Weise umgekommene Personen können nicht einmal nach Ablauf von acht und vierzig Stunden, sondern erst nach wirklich eingetretener Fäulniß begraben werden. [59])

§. 65.

Was die Feierlichkeiten vor, bei und nach den Beerdigungen betrifft, so ist das sogenannte Klöppen oder Läuten vor und nach dem Hinscheiden eines Menschen allenthalben durchaus untersagt. [60])

---

56) G. R. R. v. 28. May 1816. §. 16.
57) Daselbst §. 17.
58) G. R. R. v. 19. Dez. 1820.
59) G. R. R. v. 28. May 1816. §. 18.
60) Daselbst §. 7.

Die Beerdigungen selbst sind entweder stille oder öffentliche. Jene finden des Morgens oder Abends Statt, ohne daß irgend Geläute oder Begleitung des Pfarrers damit verbunden ist. [61]) Bei den öffentlichen Beerdigungen soll in der Regel lautes Gebet, Gesang und Musik über die Straße nicht vorkommen, eben so wenig Geläute. [62]) Sollten aber einzelne Gemeinden es wünschen, so kann auf deßfalls besonders einzuhohlende Erlaubniß des Bischofs, von deren Ertheilung dieser jedesmal den betreffenden Beamten zu benachrichtigen hat, während des Begräbnisses geläutet und gesungen werden. [63]) Dort, wie hier, begleitet der Pfarrer die Leiche auf den Kirchhof und hat am Grabe sowohl durch einen passenden Gesang und lautes Gebet, wie nicht weniger durch eine kurze Anrede das Andenken der Verblichenen den versammelten Leidtragenden und Angehörigen zu erneuern und diese Gelegenheit zu benutzen, sie zu trösten und aufzurichten. [64]) Diese Rede kann anstatt am Grabe bei ungünstiger Witterung auch vor dem Altare in der Kirche gehalten werden. [65]) Ein eigner Gottesdienst und sogenannte Leichenpredigten in der Kirche kommen gar nicht dabei vor; wünscht aber die Familie für den Verstorbenen einen Gottesdienst halten zu lassen, so hat der Pfarrer denselben den nächstfolgenden Sonntag nach der Nachmittagskirche zu halten. [66]) Ob bei diesen Beerdigungen die sogenannten Personalien, d. h. die Hauptmomente aus der Lebensgeschichte des Verstorbenen vorgelesen werden sollen, hängt lediglich von der herkömmlichen Ortssitte ab, und geschieht nur alsdann, wenn es ausdrücklich von den Verwandten verlangt wird. Die Ge-

---

61) Daselbst §. 8. und §. 10.

62) Daselbst §. 8.

63) G. R. R. v. 9. May 1818.

64) G. R. R. v. 28. May 1816. §. 9.

65) G. R. R. v. 9. May 1818.

66) G. R. R. v. 28. May 1816. §. 9.

bühren dafür werden in derselben Art berechnet, wie bei Aufstellung der Stammbäume (s. §161.); die Verwandten sind aber nur dann zur Entrichtung derselben verpflichtet, wenn sie mehr angezeigt zu haben wünschen, als sie selbst angeben können, mithin die Kirchenbücher oder Civilstandsregister nachgeschlagen werden müssen. [66a]) Auch ist der Geistliche an ein besonderes Formular von Gebeten dabei nicht gebunden.

Nach der Beerdigung sind alle Eß- und Trinkgelage oder sogenannten Flennessen durchaus untersagt, so wie überhaupt bei Leichen und deren Beerdigung unter keinerlei Vorwand etwas an Essen und Trinken verabreicht werden darf. [67])

Über alle Beerdigungen führt der Pfarrer ein eigenes Beerdigungs-Protocoll, in welchem mit Angabe des Tages und Jahres, sowohl die Leichen nach der Reihenfolge, als in den eignen Grabstätten aufgezeichnet werden, damit man demnächst, wenn die erste Stelle von neuem zur Beerdigung verwendet werden soll, man den Zeitraum genau weiß, wie lange hier die Leichen gelegen haben. In dasselbe werden natürlich auch die Beerdigungen in Familienbegräbnisse eingetragen. [68]) (S. Anl. Nr. 1.)

Kapitel 7.

Von der Ausübung der pfarramtlichen Seelsorge.

§. 66.

Im §. 25. ist schon im Allgemeinen der Standpunkt bezeichnet, auf welchen die kirchliche Gesetzgebung den Geistlichen hinsichtlich der Verwaltung der Seelsorge bei seiner Gemeinde

---

66a) G. R. R. v. 21. April 1827.
67) G. R. R. v. 28. May 1816. §. 11.
68) Daselbst §. 9.

stellt. Mehr kann diese Gesetzgebung auch billiger Weise nicht aussprechen; sie muß es dem Geistlichen selbst vertrauensvoll überlassen, mit kundigem Auge die Fälle aufzufinden, wo sein besonderes Wirken erforderlich und wohlthätig erscheint und den Weg selbst zu wählen, auf welchem er das große und herrliche Ziel seines Seelsorgeramtes erreicht; oder sie müßte im entgegengesetzten Falle eine wahre Pastoralanweisung werden und in positive Gesetze zwängen, was lediglich der Wissenschaft angehört. Es bedarf hier nur einiger Andeutungen, welche mehrere einzelne Punkte bemerklich machen, auf welche die Wirksamkeit des Geistlichen in dieser Hinsicht insbesondere durch den Geist der Gesetzgebung und einzelne Winke derselben hingewiesen ist.

§. 67.

Vor allem gehört dahin die Sittenaufsicht sowohl in Beziehung auf die ganze Gemeinde als die einzelnen Glieder derselben. Nicht als ob das Amt des Pfarrers eine sittenrichterliche Behörde und der Geistliche selbst im Lebensverkehre mit seinen Pfarrkindern der Aufseher seyn sollte, der einen jeden ihrer Schritte dem Forum seines Urtheils unterwirft und billigend oder tadelnd sich darüber ausspricht, oder wohl gar die Handlungen seiner Anvertrauten durch Gebote und Verbote bestimmt. Abgesehen von dem Unleidlichen und Zweckwidrigen einer solchen Herrschaft über die Gemüther, die im Evangelium keineswegs begründet ist, so springt die physische Unmöglichkeit der Erfüllung eines solchen Amtes schon zu sehr in die Augen, als daß sich vernünftiger Weise ein solches Verhältniß zwischen dem Pfarrer und seiner Gemeinde denkbar finden ließe. Nein, der Geistliche, als Lehrer der höheren Erkenntniß, als vertrauter Rathgeber, als theilnehmender, Trost und Beruhigung gewährender Freund in allen sittlichen Beziehungen des Lebens, kurz, als Diener der heiligen Anstalt, deren Zweck es ist, christlichen Glauben und christliches Leben im Verhalten der

Gemeinde und ihrer Glieder hervorzurufen, zu erhalten, zu beleben, der Geistliche hat als Seelsorger die Aufgabe zu lösen, eines Theils durch besonnene, von aller Herrschsucht freie Beobachtung den Geist zu erforschen, der sowohl im Allgemeinen im Kreise seiner Gemeinde, als in dem Leben der einzelnen Glieder derselben herrscht, und anderer Seits, auf dem Wege einer weisen und liebevollen, aber auch einer energischen moralischen Einwirkung sowohl demjenigen zu begegnen, was dem Reiche Gottes hinderlich ist, als auch dasjenige zu erhalten und zu erhöhen, was Gutes und Treffliches sich zeiget.

Seinem Auge soll darum nichts entgehen, was dem öffentlichen Wohle und der Erhaltung guter Sitten sich feindselig entgegenstellt;[69] seiner Wirksamkeit ist insbesondere und vorzüglich hingewiesen, das aufkeimende Geschlecht, die Jugend seiner Gemeinde.[70] Denn wo die jugendliche Bildungszeit des Menschen ungenützt verstreicht, da mag kein freudiges Erfassen des Göttlichen das Leben des Erwachsenen dereinst durchdringen und leiten, und eine verwahrloste Jugend wird nie eine fromme Christengemeinde bilden. Darum soll er sich angelegen seyn lassen, die christliche Ermahnung und Zurechtweisung, die er den Verirrten mit freundlicher Liebe und unter Vermeidung alles dessen ertheilt, was das Ehrgefühl nachtheilig ergreift oder erstickt, also besonders mit Vermeidung alles dessen, was solchen Zurechtweisungen den Charakter der Öffentlichkeit giebt;[71] nicht unbemerkt soll er lassen die erklärten Verächter des öffentlichen Gottesdienstes;[72] soll seiner theilnehmenden Fürsorge die Kranken und Armen empfohlen seyn lassen[73] und die

---

69) J. f. d. K. V. §. 16.

70) Daselbst §. 15.

71) Daselbst. J. f. d. K. Vis. Frage A. 36.

72) J. f. d. K. Vis. Fr. A. 39

73) Daselbst. Fr. A. 34. 41 und 42. J. f. d. K. V. §. 18. G. R. R. v. 22. Febr. 1819.

vorgängige Belehrung und Warnung bei denen nicht fehlen lassen, welche im Begriffe stehen, die heilige Handlung des Eides zu verrichten, [74]) auch seine besondere Aufsicht denjenigen widmen, welche wegen begangener Verbrechen oder leichterer bürgerlichen Vergehungen eine Strafe im Zucht- oder Correctionshause erstanden haben und nunmehr aus demselben entlassen sind. [75]) Und wie könnte die auf das christliche Leben so einflußreiche Anstalt des ehelichen Verhältnisses seiner aufmerkenden Beobachtung und seinem heiligenden Einwirken fremd bleiben? Er ist berufen, als belehrender und versöhnender Vermittler zwischen unfriedliche Ehegatten zu treten und alle Mittel der moralischen Einwirkung zu versuchen, um das entflohene Familienglück zurückzuführen und die aufgeregten Gemüther besänftigend vor dem unchristlichen Schritte der Ehescheidung zu warnen; [76]) er ist berufen, ohne Einmischung in die zarten Verhältnisse des häuslichen Lebens das gegenseitige Betragen der Eltern und Kinder zu beachten, und wo dasselbe sich zum Nachtheile der einen oder der andern gestaltet, den Geist der Weisheit und Liebe mit freundlich ernster Belehrung zurückzurufen. [77]) Und wenn auch bei vorfallenden Schwächungen die sonst darauf gesetzten Strafen aufgehoben sind, so versteht es sich doch von selbst, daß dadurch die Wirksamkeit des Geistlichen zur Bewahrung und Beförderung der Moralität durch Ermahnung einzelner, dieselbe verletzenden Individuen nicht aufgehoben ist, jedoch darf dieselbe nirgendwo den Charakter einer Inquisition oder öffentlichen Rüge an sich tragen. [78])

---

74) E. v. 23. April 1822. § 86. J. f. d. K. Vis. Fr. A. 32.
75) J. f. d. K. Vis. Fr. B. 11. G. R. R. v. 28. Sept. 1819.
76) J. f. d. K. R. §. 17. R. V. v. 9. März 1816. §. 2.
77) J. f. d. K. V. §. 17.
78) G. R. R. v. 29. Nov. 1316.

Fünfter Abschnitt.

Besondere Amtspflichten der Geistlichen bei der Mitwirkung zu Staatszwecken.

Kapitel 1.

Von der Führung der Pfarrmatrikeln und der Chronik.

§. 68.

Es ist schon bei der Darstellung der allgemeinen kirchlichen Grundsätze darauf hingedeutet worden, daß die Geistlichen auch zur Mitwirkung zu Staats- und Gemeindezwecken in Anspruch genommen werden, wo ein gemeinschaftliches Wirken des Staats und der Kirche dem Leben des Volkes und der Tendenz des Staatsvereines ersprießlich ist. Über die besonderen Amtspflichten, welche ihnen in dieser Beziehung obliegen, soll sich dieser Abschnitt verbreiten.

Als die erste bezeichnen wir die Führung der Pfarrmatrikeln und der Chronik. Dieselben sind allenthalben mit dem 1. November 1817. neu angelegt, deren Führung zur besonderen Amtspflicht der Pfarrer gemacht und unter die Aufsicht der Landesregierung gestellt. [1]) Die deßfallsigen gesetzlichen Bestimmungen beziehen sich:

1. auf die Kirchenbücher;
2. auf die Civil- oder Personenstandsverzeichnisse;
3. auf die Chroniken. [2])

---

1) E. v. 11. Aug. 1817. §. 10.
2) G. R. R. v. 30. Sept. 1817.

§. 69.

Das Kirchenbuch begreift folgende besonderen Verzeichnisse in sich:

1. über die Gebornen,
2. über die Confirmirten,
3. über die Communicanten,
4. über die Proclamirten und Copulirten,
5. über die Gestorbenen. (S. Anl. Nr. 2. bis 6 incl.)

Was die Anlegung und äußere Einrichtung der Kirchenbücher betrifft, so werden sie für jede Gemeinde des Kirchspiels und zwar nach der bestehenden geographischen Abtheilung der Gemeindebezirke angelegt. [3]) In denjenigen Gemeinden, in welchen mehrere Pfarrer angestellt sind, hat jeder, wenn er eine eigene Seelsorge ausübt, solche Verzeichnisse anzulegen, und darin alle Handlungen einzutragen, welche er selbst verrichtet hat. Wird ein Act von beiden Geistlichen gemeinschaftlich verrichtet, so wird der zweite Geistliche als Gehülfe des ersten angesehen und letzterer hat ihn allein in sein Verzeichniß einzutragen. [4]) Alle diese Verzeichnisse sind nach gedruckten tabellarischen Formularien zu führen und eine Abweichung oder der Gebrauch anderer Formularien, als der gedruckten, nicht gestattet. [5])

Für Gemeinden unter dreihundert Seelen können sämmtliche Verzeichnisse in Ein Buch (Rück und Ecken von gutem, starkem Leder) zusammengebunden werden, so daß für jedes Verzeichniß eine hinreichende Anzahl Tabellenbogen in obiger Reihenfolge hintereinander gebunden werden. In Gemeinden dagegen, welche über dreihundert Seelen zählen, muß für jedes Verzeichniß ein eignes Buch bestehen. In beiden Fällen aber ist die Bogenzahl für jedes Verzeichniß dergestalt zu er-

---

3) G. R R. v. 30. Sept. 1817. §. 1.

4) Daselbst §. 2.

5) Daselbst §. 3.

messen, daß dieselben sämmtlich ohngefähr in gleicher Zeit angefüllt und die Bände nicht allzudick werden. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß zwar die Confirmirten und Communikanten in gewöhnlicher Reihenfolge hintereinander, von den Copulirten, Gebornen und Gestorbenen aber nicht mehr als Vier auf Eine Seite einzutragen sind. Und damit jeder künftige Pfarrer, welcher es fortzuführen hat, stets sehe, wie es geführt werden soll, so ist ein Abdruck des Regierungs-Rescripts vom 30. Sept. 1817. ad Num. Reg. 28, 187. dem für die Gebornen bestimmten Buche voran zu binden. [6]) Die Anschaffung geschieht auf Kosten des Kirchenfonds. [7])

Sind die Verzeichnisse eingebunden, so hat der betreffende Pfarrer solche sorgfältig von der ersten bis zur letzten Seite des Buchs zu paginiren und daß solches geschehen sei, am Ende des Buchs mit Beisetzung des Tags, Datums und seiner Unterschrift zu beglaubigen, damit alsbald bemerkt werden könne, wann das Verzeichniß durch Ausreissen eines Blattes sollte verfälscht worden seyn. Es versteht sich dabei von selbst, daß, um die Absicht des Gesetzes zu erreichen, jeder neu eintretende Pfarrer, welcher die Verzeichnisse fortführen soll, ebenfalls mit seiner Unterschrift bescheinige, mit wieviel Seiten er das Verzeichniß angetroffen, und von welcher an er es fortgesetzt habe — oder daß und welche Seiten gefehlt haben. [8])

§. 70.

Was nun die Führung der Verzeichnisse selbst betrifft, so gehört es zur Amtspflicht der Pfarrer, dieselbe mit der größten Pünktlichkeit zu besorgen. 1) Vorläufige Bemerkungen zu machen, um das förmliche Eintragen später zu besorgen, ist nicht gestattet, sondern letzteres muß sogleich bei der

---

6) G. R. R., v. 30. Sept. 1817. §. 4.
7) Daselbst §. 5.
8) Daselbst §. 6.

ersten Anzeige in Gegenwart dessen geschehen, der diese macht, resp. nach vollzogener kirchlicher Handlung.

2. Sie sind möglichst rein und deutlich mit haltbarer schwarzer Dinte zu schreiben; alles Abkürzen der Worte und Ausradiren ist ganz untersagt, und das Ausstreichen möglichst zu vermeiden; bei nöthigen Verbesserungen ist lieber der ganze Satz nochmals darunter zu schreiben.

3. Zahlen sind mit Ziffern und daneben auch mit Buchstaben zu schreiben.

4. Jeder Geistliche hat das Eintragen selbst zu besorgen, bei seiner Abwesenheit oder Verhinderung aber derjenige, welcher zwischenzeitlich sein Amt verwaltet.

5. Jeden einzelnen Act, den er einträgt, hat derselbe zugleich mit seiner Namensunterschrift zu beglaubigen. Hat ein anderer die zwischenzeitliche Verwaltung des Pfarramts übernommen, so unterschreibt dieser seinen Namen und Diensteigenschaft und setzt den Grund bei, warum er für den Pfarrherrn eingetreten ist.

6. Das Eintragen geschieht in chronologischer Ordnung. Die vorzusetzende Nummer fängt in jedem der fünf Verzeichnisse von Num. 1. an und lauft das Jahr hindurch fort. Mit dem neuen Jahre wird wieder von Num. 1. angefangen.

7. Ungeeignete oder wohl gar verunglimpfende Bemerkungen sind ganz untersagt; dahingegen ist in der Colonne für Bemerkungen bei den Verzeichnissen für Geborne, Copulirte und Gestorbene mit kurzen Worten nachzutragen, wann bei einer Person eine dieser Veränderungen vorgefallen ist, damit die Familienereignisse desto leichter und vollständiger ausgezogen werden können. [9])

§. 71.

In Ansehung der Gebornen ist es die Verbindlichkeit der Eltern, vorzüglich des Familienhauptes, oder bei deren

9) G. R. R. v. 30. Sept. 1817. §. 11.

Verhinderung die der Hebammen und endlich der Bewohner des Gebäudes, in welchem sich das neugeborne Kind befindet, daß sie längstens binnen vier und zwanzig Stunden nach der erfolgten Geburt mit genauer und umständlicher Angabe aller nach der Tabelle erforderlichen Notizen die Anzeige, und zwar, damit mündlich die etwa nöthige Auskunft gegeben werden könne, persönlich bei der Behörde machen, nämlich:

a) dem Ortsgeistlichen, falls derselbe auch die Taufhandlung vornehmen soll, und alsdann ist eine weitere Anzeige anderswo nicht erforderlich; oder

b) in dem Falle, wenn der Geistliche, welcher die Taufe besorgt, nicht zugleich die Personenstandsverzeichnisse führt, auch demjenigen Pfarrer, welcher letztere zu führen hat. Dieß tritt also namentlich ein, wenn ein Katholik oder Evangelischer in einem Kirchspiele wohnt, wo kein Geistlicher seiner Confession angestellt ist und er von einem solchen aus der Nachbarschaft sein Kind taufen läßt, desgleichen bei Menoniten, bei Juden u. s. w.

Gleich bei dieser ersten Anzeige sind diejenigen Colonnen des Verzeichnisses auszufüllen, welche sich auf die Geburt, den Familiennamen, Geburtsort, Geschlecht des Kindes, seinen Vater und seine Mutter beziehen; die übrigen Colonnen, welche erst von Vollziehung der Taufe abhängen, sind alsbald nachzutragen, wenn diese vollzogen worden ist.

Todtgeborne Kinder sind ebenfalls, wenn ihr Körper schon ausgebildet ist, in das Verzeichniß der Gebornen einzutragen, in der Colonne für Bemerkungen ist aber hiervon Nachricht zu geben; bei allzufrüher Endbindung (abortus) unterbleibt jedoch das Eintragen in das Verzeichniß. Stirbt das Kind vor der Taufe, so ist solches in der Colonne: Bemerkungen, anzuführen, die andern für die Zeit der Taufe, den Taufnamen und die Taufpathen sind durchzustreichen.

Bei ehelichen Kindern, welche erst nach ihres Vaters Tod geboren werden, ist bei dem Stand der Mutter (Wittwe)

mit Beisetzung des Todestags ihres Mannes anzuführen, seit wann sie Wittwe ist.

Unehelich geborne Kinder werden eben so, wie andere, und ohne alle herabsetzende Einmischungen eingetragen, nur wird bei der Mutter angeführt, daß sie unverehelichten Standes sei. Die Colonne für die Nachrichten über den Vater wird durchstrichen; sollte derselbe sich aber bei dem Pfarrer für den Vater bekennen oder durch richterlichts Erkenntniß seine Paternität ausgesprochen worden seyn, so ist solches in der Colonne für Bemerkungen anzuführen. Eben dieß geschieht auch alsdann, wenn das Kind durch nachfolgende Ehe legitimirt wird. In dem Falle, wo der uneheliche Vater durch gerichtliches Erkenntniß dafür erklärt wird, erhält der mit der Führung der Civilstandsregister beauftragte Geistliche von dem betreffenden Beamten Abschrift des Erkenntnisses, wodurch die Paternität von irgend Jemand anerkannt wird, auf Freipapier zugefertigt. [10])

In das Verzeichniß der Proclamirten und Copulirten sind alle einzutragen, welche der Pfarrer proclamirt oder copulirt. Nimmt er nämlich die Copulation nicht selbst vor, so wird die Colonne für die Zeit der Copulation durchstrichen und unter den Bemerkungen angeführt, wohin er die Dimissorialien ertheilt hat. Bei dem Stande der sich Verehelichenden ist anzugeben, ob sie ledig, oder zum ersten-, zweitenmal u. s. w. verwittwet gewesen sind. Das Eintragen dieser kirchlichen Handlungen geschieht sogleich, wann die Dimissorialien ertheilt oder die Copulation vorgenommen worden sind. Dispensationen, welche zum Behuf der Verehelichung ertheilt worden sind, werden unter den Bemerkungen angeführt. [11])

---

10) G. R. R. v. 30. Sept. 1817. §. 8. G. R. R. v. 14. Sept. 1827.
11) G. R. R. v. 30. Sept. 1817. §. 9.

Da die eheliche Verbindung ein öffentlicher und kirchlicher Act ist, welcher in die Kirchenbücher und Civilstandsregister eingetragen werden muß, so ist es nothwendig, daß auch die Wiederauflösung dieses Verhältnisses in dieselben eingetragen werde. Sobald daher von dem Hof- und Appellationsgerichte eine rechtskräftige Erkenntniß auf Trennung oder Annulirung einer Ehe ergangen ist, wird davon dem Beamten zur Abgabe an den betreffenden Pfarrer, oder dem Pfarrer selbst in dessen Amtsbezirke die Parthieen wohnen, eine Abschrift zugeschickt, damit dieser das Nöthige darüber in den Civilstands- registern und Kirchenbüchern bemerken könne; welches ebenwohl bei den von der katholischen geistlichen Behörde erfolgenden Nullitätserkenntnissen zu beachten ist. [12])

Wegen des Eintragens der Gestorbenen muß die Anzeige von ereigneten Todesfällen von dem Familienhaupte oder bei dessen Verhinderung von dem Bewohner des Hauses, in welchem der Tode liegt und von dem Todtengräber binnen der nächsten vier und zwanzig Stunden mit genauer mündlicher Angabe der für das Eintragen in das Verzeichniß erforderlichen Nachrichten persönlich geschehen. Es sind alsdann sogleich alle Colonnen auszufüllen, bis auf die für die Zeit des Begräbnisses, welche nach dessen Vollziehung einzutragen ist.

Todtgeborne Kinder werden auch hier eingetragen und dieser Umstand mit Angabe des Geschlechts in den Bemerkungen angeführt. [13])

Die Confirmirten sind sogleich nach geschehener Confirmation, die Communikanten aber bei deren Anmeldung oder Übergabe der Verzeichnisse von den Kirchenältesten und Schullehrern, bei welchen die Meldung geschehen kann, in das Verzeichniß einzutragen. [14])

---

12) G. R. R. v. 29. Nov. 1823.
13) G. R. R. v. 30. Sept. 1817. §. 10.
14) Daselbst §. 7.

§. 72.

Abgesondert von dem Kirchenbuche für die Kirchengemeinde, besteht für jede bürgerliche Gemeinde ein besonderes Personenstandsverzeichniß oder Civilstandsregister, [15]) und zwar

1) über die Gebornen,
2) über die Verehelichten,
3) über die Gestorbenen.

Über deren Anlegung und äußere Einrichtung gelten dieselben Bestimmungen, wie sie wegen der Kirchenbücher angegeben worden sind. Die Führung derselben ist in jedem Bezirke dem Pfarrer, oder, wo deren mehrere sind, dem ersten oder ältesten speciell aufzutragen, dergestalt, daß dabei auf die Confession desselben gar keine Rücksicht genommen wird, indem diese Verzeichnisse blos für bürgerliche Zwecke geführt werden; daß ihm aber dieses Geschäft als Amtspflicht obliegt, und daher alles, was er in dieser Hinsicht verrichtet oder ausfertigt, öffentlichen Glauben genießen soll. [16])

Dabei ist für die Gebornen ein einfacheres Formular, in welchem die Colonne für die Zeit der Taufe und für die Taufzeugen fehlen, (S. Anl. Num. 7.) bei den Copulirten und Gestorbenen aber dieselben Formulare, wie bei dem Kirchenbuche zu gebrauchen. [17])

Da, wo der nämliche Geistliche, welcher die kirchliche Handlung verrichtet, auch die Personenstandsverzeichnisse führt, hat er zugleich, nachdem er in das Kirchenbuch das Erforderliche eingetragen, auch in das Personenstandsverzeichniß das Nöthige zu bemerken und sich dabei in allem übrigen so zu benehmen, wie es für jenes vorgeschrieben ist. [18]) Hat aber

---

15) G. R. R. v. 30. Sept. 1817. §. 13.
16) Daselbst §. 14.
17) Daselbst §. 15.
18) Daselbst §. 16.

der Geistliche, welcher die kirchliche Handlung verrichtet nicht zugleich die Führung der Civilstandsregister, wie da wo mehrere Pfarrer angestellt sind oder ein benachbarter Geistlicher anderer Confession dieselbe bei dem ihm zugewiesenen Glaubensgenossen vornimmt, so haben diese einen wörtlichen ebenfalls tabellarisch eingerichteten Auszug aus ihrem Kirchenbuche zu fertigen, welcher alle für die Personenstandsverzeichnisse vorgeschriebenen Colonnen enthält. Diesen Auszug haben sie demjenigen, welcher die Anzeige bei ihnen machte, zuzustellen und dieser ihn noch am nämlichen Tage demjenigen Pfarrer zu überbringen, welcher das Personenstandsverzeichniß führt.[19] Diesen Auszug hat letzterer wörtlich in das Civilstandsregister einzutragen, den Eintrag mit seiner Unterschrift zu beglaubigen und sämmtliche ihm zugekommene Extracte in einem Umschlagsbogen zu sammeln und in der Registratur aufzubewahren.[20]

Dergleichen Ereignisse in solchen Familien, welche sich nicht zu den öffentlich recipirten christlichen Confessionen bekennen, z. B. von Menoniten und Juden sind ebenfalls dem zur Führung der Personenstandsverzeichnisse bestellten Pfarrer anzuzeigen. Er hat dieselben zwar nicht in die Kirchenbücher, wohl aber in die Civilstandsregister einzutragen.[21]

Sollten dergleichen Ereignisse von Einwohnern seines Bezirkes sich außerhalb desselben oder im Auslande begeben, z. B. eine Frau der Gemeinde wird außerhalb von einem Kinde entbunden, oder ein Einwohner stirbt auf der Reise u. dgl., so hat er sich zu bemühen, darüber Gewißheit zu erlangen, und den Vorfall ebenfalls, jedoch mit den nöthigen umständlichen Bemerkungen einzutragen.[22]

---

19) G. R. R. v. 30. Sept. 1817. §. 12.
20) Daselbst §. 16.
21) Daselbst §. 17.
22) Daselbst §. 18.

Am Schlusse des Jahres stellt der Pfarrer die Civilstandsregister im Original dem Schultheißen zu, welcher sie bei versammelter Gemeinde zu verlesen hat. [23]) Ist bei dieser Vorlesung eine Bemerkung gemacht worden, welche eine Veränderung in dem Register zur Folge haben könnte, so ist darüber alsbald die Anzeige an den Pfarrer zu machen, damit dieser nach vollständiger Constatirung die Auslassung oder Unrichtigkeit mit der gehörigen Vorsicht berichtige. Nach Beendigung des ganzen Prüfungsgeschäfts setzt der Schultheiß unter die Beglaubigung des Pfarrers seine Attestation mit den Worten: „vorstehendes Personenstandsverzeichniß der Gemeinde N Amts N. von dem Jahre 18—. ist nach geschehener Vorlesung bei versammelter Gemeinde richtig befunden worden.“ Bei seinem Namen setzt er seinen Charakter als Schultheiß mit Beifügung des Gemeindesiegels. Andere Mitunterschriften von Rathsherrn, Schöffen u. dgl. sind unnöthig und dürfen nicht vorkommen.

Wenn im Laufe des Jahres ein in eins der drei Verzeichnisse gehöriger Act nicht vorgefallen ist, so wird geeigneten Ortes die vom Pfarrer und Schultheißen unterschriebene Attestation hingesetzt, „daß ein dahin gehöriger Fall im Laufe des Jahres in dieser Gemeinde nicht vorgefallen sei.“ [24])

Sind dem Pfarrer die Register mit den Attesten der öffentlichen Verlesung von den Schultheißen wieder zugekommen, so theilt er sie nur dem betreffenden Beamten mit, welcher sie revidirt, zu etwaigen Verbesserungen zurücksendet, und, damit die Führung der Register nicht gestört wird, längstens binnen acht Tagen dem Pfarrer wieder zustellen muß. [25])

Sind die zur Führung des Kirchenbuchs und Civilstandsregisters bestimmten Bände angefüllt, so wird das Kirchen-

buch

---

23) G. R. R. v. 20. Jan. 1826.

24) G. R. R. v. 30. Sept. 1817. §. 19. G. R. R. v. 10. Dez. 1819.

25) G. R. R. v. 20. Jan. 1820.

buch in einem andern Gebäude als dem Pfarrhause aufbewahrt, etwa in der Kirche, während letzteres in dem Pfarrhause bleibt, damit, wenn durch Brand oder sonstige Zufälle der eine Theil verloren geht, derselbe durch den andern wieder ersetzt werden könne. [26])

Überhaupt gilt noch wegen Führung der Kirchenbücher und Civilstandsregister der Grundsatz, daß es in Ansehung beider Dienstobliegenheit eines jeden Pfarrers ist, die von dem Vorgänger im Dienste etwa unerledigt gelassenen Arbeiten ohne weitere Vergütung vorschriftsmäßig nachzuhohlen; [27])

Der Dekan hat übrigens dem Beamten diejenigen Geistlichen zu bezeichnen, welchen die Führung des Civilstandsregister übertragen ist. [28])

§. 73.

Mit der Führung der Personenstandsverzeichnisse sind noch folgende besondere Dienstobliegenheiten verbunden:

1. Die Aufstellung einer Generaltabelle über die Copulirten, Gebornen und Gestorbenen einer jeden Gemeinde. (S. Anl. Nr. 8.) Es werden in derselben unter der Rubrik: Copulirte nur die in der Gemeinde wirklich Getrauten, nicht aber die zwar daselbst Proclamirten, aber auswärts Copulirten eingetragen. [29]) Auch wird in Bezug auf die Rubrik für die Gebornen, in welche auch alle todtgebornen Kinder aufgenommen werden, in der Colonne: „Bemerkungen," daß und wieviel todtgeborne Kinder darunter begriffen sind, angeführt. In der Rubrik: „Gestorbene" werden dieselben nicht aufgeführt, wohl aber alle lebendig gebornen und nachher, wenn auch in kürzester Frist verstorbenen Kinder. [30])

---

26) G. R. R. v. 20. Jan. 1820.

27) G. R. R. v. 10. Dez. 1819.

28) G. R. R. v. 30. Sept. 1817. §. 21.

29) G. R. R. v. 11. Nov. 1823.

30) G. R. R. v. 7. Dez. 1825.

Die Generaltabelle wird übrigens dem betreffenden Amte zugefertigt.

2. Die Aufstellung eines Verzeichnisses aller in einem Jahre, vom 1. Jan. bis 31. Dez. einschließlich in einem Kirchspiel Gebornen männlichen Geschlechts, welche in dem folgenden Jahre das achtzehnte Lebensjahr zurücklegen. Bei denjenigen, welche davon in demselben Kirchspiele bereits gestorben sind, ist Tag, Monat und Jahr des Todes aus den Sterberegistern einzutragen und die nach den einzelnen Ortschaften des Kirchspiels zu fertigenden Verzeichnisse sind am 1. des Monats November eines jeden Jahres an die betreffenden Schultheißen zu senden. [31]) Diese Verzeichnisse dienen als Grundlage bei den Conscriptionsverhandlungen, und da durch Omissionen in denselben so leicht die Rechte Dritter verletzt werden können, so ist bei ihrer Aufstellung die größte Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit zu beobachten; jeder im Laufe des betreffenden Jahres Geborne muß aufgeführt werden und es steht dem Führer der Personenstandsverzeichnisse in keinem Betracht die Befugniß zu, einen auszulassen, er mag von in- oder ausländischen Eltern geboren, noch am Leben oder gestorben seyn. Eine jede deßfallsige Unrichtigkeit wird mit einer Strafe von fünf Gulden gerügt. Die Verzeichnisse selbst hat der Pfarrer demnächst noch in den Amtsorten mit einem Mitglied des Amtspersonals, in den übrigen Amtsgemeinden mit dem Schultheißen mit den Originallisten zu collationiren. [32]) (S. Anl. Nr. 9.)

3. Stirbt ein Militär-Individuum während des Urlaubs, so hat der Pfarrer, in dessen Bezirk sich der Sterbfall ereignet und der die Civilstandsregister führt, sogleich nach dem Eintragen des Falles in dieselben einen Auszug davon auf Freipapier und mit der gehörigen Formalität (S. §. 75.) unent-

---

31) M. V. v. 18. Juny 1816. §. 11. und §. 60.

32) G. R. R. v. 20. Nov. 1819. G. R. R. v. 9. Sept. 1824.

geldlich auszufertigen und dem betreffenden Civilamte zuzuschicken, welches dessen Absendung an das herzogliche General-Commando zu besorgen hat. [33])

4. Wenn eine bei dem Tode ihres Mannes schwangere Frau als Wittwe demnächst niederkommt, so hat der mit Führung der Personenstandsverzeichnisse beauftragte Pfarrer vermittelst Auszugs aus dem Geburtsregister eine solche Geburt dem betreffenden Amte alsbald anzuzeigen, damit für die Wahrung der Rechte Dritter bei Sterbfällen gesorgt werden kann. [34])

§. 74.

Über jedes Verzeichniß im Civilstandsregister, wie im Kirchenbuche hat der Pfarrer ein alphabetisches Namensregister zu führen und zwar zu jedem Bande ein besonderes. Nach dem Schlusse des Jahres wird für den betreffenden Buchstaben jedesmal das folgende Jahr mit einer neuen Seite angefangen oder wenigstens ein in die Augen fallender Zwischenraum gelassen und in denselben die folgende Jahrzahl groß eingeschrieben. Wenn die für einen Buchstaben bestimmte Bogenzahl nicht hinreichen sollte, so muß jedesmal da, wo der Raum für einen Buchstaben aufhört, genau die Pagina angedeutet werden, wo die Fortsetzung zu finden ist, weßhalb gegen den Schluß des Registers eine gewisse Anzahl Bogen zu diesem Zwecke offen bleiben muß.

Die alphabetische Ordnung beim Eintragen in das Register ist blos für den ersten Buchstaben des Familiennamens vorgeschrieben und der Eintrag in dasselbe sogleich nach geschehener Aufzeichnung in die Register zu bethätigen. [55]) (S. Anl. Nr. 10.)

---

33) G. R. R. v. 30. Jun. 1824.
34) G. R. R. v. 28. Nov. 1822.
35) G. R. R. v. 11. Aug. 1821.

§. 75.

Mit der Führung der Kirchenbücher und Personenstandsverzeichnisse ist für den Geistlichen auch die Befugniß und Verpflichtung verknüpft, Auszüge aus denselben zu ertheilen. Es ist dabei im Voraus zu bemerken, daß die Pfarrer zur Ertheilung anderer Zeugnisse und deren Behändigung an die Interessenten durchaus nicht befugt sind und die Übertretung dieser Vorschrift einer angemessenen Ahndung unterliegt, dieselben auch für alle daraus erwachsenden Folgen verantwortlich sind. Es gehören dahin Attestate über Armuth, Wohlverhalten und andere zu bezeugende factische Umstände; diese dürfen nur, wenn eine öffentliche Behörde die Geistlichen dazu auffordert, ausgestellt, immer aber nur an diese Behörde gesandt werden. [36])

Zu den Zeugnissen, welche auf unmittelbares Verlangen der Interessenten ertheilt werden können, gehören nur solche, die zu den pfarramtlichen Verrichtungen gehören. Also:

1. Auszüge aus den Kirchenbüchern und Personenstandsverzeichnissen.

a) Geburts-, Verehelichungs- und Todesscheine werden nur von demjenigen Geistlichen glaubhaft ausgestellt, welcher die Civilstandsregister zu führen hat. Derselbe hat sie, insofern sie sich auf die neuen Verzeichnisse vom 1. Nov. 1817. an gründen, in eben der tabellarischen Form, wie diese sind, in deutscher Sprache auszufertigen, und mit seiner Unterschrift und dem Kirchensiegel zu beglaubigen, wofür er eine Gebühr von vierzig Kreutzern zu empfangen hat. [37]) Müssen sie dagegen auf die früheren in anderer Form geführten Kirchenbücher begründet werden, so werden sie von dem Geistlichen, welcher diese besitzt, durch wörtliche

---

36) G. R. R. v. 26. Febr. 1822.

37) G. R. R. v. 30. Sept. 1817. §. 20.

Auszüge aus denselben ausgefertigt, jedoch auf dessen Unterschrift von demjenigen, welcher die Civilstandsregister führt, als richtig und Glauben verdienend legalisirt, unterschrieben und besiegelt, ohne welche Form denselben in bürgerlichen Verhältnissen öffentlicher Glaube nicht beigemessen wird. [38]) Für letzteres Geschäft hat der Civilstands-Beamte keine Gebühr anzusprechen, sondern diese kommt demjenigen zu, welcher die Extracte fertigt. [39])

b) Zeugnisse über Taufe, Confirmation und Genuß des heiligen Abendmahls werden auf die Kirchenbücher gegründet und als Atteste, welche die Pfarrer blos in ihrer geistlichen Eigenschaft ausstellen, unentgeldlich verabfolgt. [40])

2. Zeugnisse für solche, welche Taufpathenstelle vertreten sollen, sind zwar in der evangelischen Kirche des Herzogthums nicht eingeführt, allein wenn von solchen, bei welchen wegen ihrer Confirmation Zweifel entstehen kann oder von denen, die ihrer im Auslande bedürfen, solche Zeugnisse gefordert werden, so sind sie, ohne die Moralität des betreffenden Individuums zu berühren, in der Art auszustellen, daß darin über das Alter oder die Confirmation desselben die nöthige Bescheinigung ertheilt wird. Vgl. §. 54.

3. Die geistlichen Dimissorialien oder die Bescheinigung, daß und wann die Proclamation zweier Verlobten Statt gefunden habe und kein kanonisches Hinderniß bekannt geworden sei. S. §. 60.

Die vorbenannten Zeugnisse sind als Attestate öffentlicher Behörden auf dem dazu vorgeschriebenen Stempelpapier Nr. 4. auszufertigen, mit Ausnahme derjenigen Fälle, bei denen die

---

38) G. R. R. v. 30. Sept. 1817. §. 21.
39) G. R. R. v. 27. Juny 1818.
40) Daselbst.

Anwendung des Stempels überhaupt nicht erforderlich ist, d. h. wenn sie zum Privatgebrauche dienen, für arme Personen oder wenn sie von den verschiedenen Landesstellen von Amtswegen gebraucht und eingefordert werden; in den beiden ersteren Fällen ist jedoch der Umstand, wegen dessen kein Stempel adhibirt worden, mit kurzen Worten auf dem Memorial zu bemerken. [41]) Es versteht sich übrigens von selbst, daß zu jedem einzelnen Attest oder Extract ein eigner Stempelbogen genommen werden müsse und nicht mehrere zugleich auf Einen Bogen ausgefertigt werden können. Eine Ausnahme hiervon findet nur dann Statt, wenn Auszüge aus den Civilstandsregistern zum Behufe der Aufstellung eines Stammbaumes oder eines Geschlechtsregisters gegeben werden, ohne daß für jede einzelne Person eigne Geburtsscheine u. s. w. nöthig sind. Dagegen werden aber auch nur dann für jeden Extract vierzig Kreutzer Gebühren entrichtet, wenn der Stammbaum nur zwei Personen enthält; für jede dritte und weitere Person werden immer nur zehn Kreutzer als Vergütung weiter entrichtet. [42])

§. 76.

Endlich gehört es auch zur Amtspflicht der Pfarrer, eine Chronik über sonstige für die Kirchengemeinde und die Pfarrei wichtige Ereignisse zu führen. [43]) Die Aufzeichnung derselben geschieht natürlicher Weise nicht in tabellarischer Form, sondern in freiem Style. [44]) Sie soll umfassen: [45])

I. Eigentlich kirchliche Gegenstände. Dahin gehören

1. Personalien des Pfarrers und Kaplans. Jeder angehende Geistliche trägt seine Lebensgeschichte kurz ein und

---

41) E. 6/8. April 1808. §. 15. E. v. 9/11. Dez. 1815. §. 9.

42) R. B. v. 23. Jan. 1826.

43) G. R. R. v. 30. Sept. 1817. §. 1.

44) Daselbst §. 3.

45) R. R. v. 20. Jul. 1822. G. R. d. Gen. Sup. v. 12. Sept. 1822.

wenn er stirbt, so setzt derjenige, welchem die Kirchenbücher übertragen sind, die Nachrichten fort, bemerkt, was die Amtsführung des Verstorbenen besonders ausgezeichnet hat, so wie die Umstände seines Todes.

2. Veränderungen im Personale der Kirchenvorsteher und Kirchendiener.

3. Neue Bauten oder bedeutende Reparaturen an den Kirchen- und Pfarrgebäuden.

4. Merkwürdige Kirchenfeste, z. B. Einweihung einer Kirche, Kirchenvisitationen u. s. w.

5. Ausgezeichnete Beweise von sittlich-religiösen Gesinnungen einzelner Kirchenglieder.

6. Von Zeit zu Zeit Resultate über den sittlich-religiösen Geist der Gemeinde, über vermehrte oder verminderte Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste, über sich etwa bildende Separatisten u. s. w. Wenn hier der herrschenden Fehler gedacht werden muß, so geschieht es, ohne die Namen der Lasterhaften anzuführen, damit ihre Verwandten oder Nachkommen nicht später dadurch beschämt werden.

7. Schenkungen an die Kirche oder zu andern wohlthätigen Zwecken.

8. Summarische Übersicht der Gebornen, Confirmirten, Getrauten, Gestorbenen und Communikanten eines Jahres.

II. Andere Merkwürdigkeiten des Jahres, nämlich

1. Beschaffenheit der jedesmaligen Ernte.

2. Außerordentliche Witterung.

3. Bemerkenswerthe glückliche oder unglückliche Ereignisse des Jahres in Beziehung auf die Gemeinde.

Kapitel 2.

Von der Aufsicht auf die Volksschulen.

§. 77.

Was man auch vorbringen mag, um eine Competenz der Kirche über die Schulen zu begründen, dieselben als kirchliche Institute und integrirende Theile der Kirchenanstalt darzustellen, und das Schulwesen der ausschließenden Aufsicht geistlicher Behörden zu untergeben, so bleibt es doch immerhin schwierig, solches dem rechten Begriffe der Kirche anzupassen. Behalten wir diesen im Auge, so müssen solche Behauptungen allerdings als unstatthaft abgewiesen werden und der Standpunkt der Schule kann nur in dem Wirkungskreise der Staatsverwaltung als der richtige erscheinen. Die Erörterung dieses Grundsatzes gehört nicht hierher und muß der Philosophie des Rechts überlassen bleiben. Allein, so wie Staat und Kirche überall, wo es die Förderung ihrer erhabenen Zwecke erheischt, in vereinter Thätigkeit wirken und sich gegenseitig unterstützen, so ist dieses insbesondere in Absicht auf das Institut der Schule dringend geboten, weil diese als eine Anstalt dasteht, an deren freudigem und segensreichen Bestehen und Gedeihen beiden, der Kirche wie dem Staate unendlich viel gelegen seyn muß. Dieser Ansicht gemäß ist das Schulwesen im Herzogthume Nassau organisirt und mit der Anstalt der Kirche in Verbindung gesetzt.

Das gesammte Schulwesen wird nach seinen verschiedenen Zweigen als Staatsanstalt betrachtet und ist als solche der Aufsicht der Landesregierung untergeben. [46]) Dasselbe theilt sich

1. in Volksschulen, 2. Gelehrtenschulen.

Zu dem ersteren gehören Elementar- Real- und Töchterschulen und als Vorbereitungsanstalt für künftige Volksschul-

---

46) E. v. 5/6. Jan. 1816. §. 3. E. v. 24. März 1817. §. 39.

lehrer das Schullehrer-Seminarium, mit welchem die Landwirthschaftliche Schule in Verbindung steht. [47]) Zur steten Aufsicht und Controle über die Elementar- und Realschulen und alle Erziehungsinstitute, sowie über die dabei angestellten Lehrer sind nach den besonderen Bezirksabtheilungen oder den bestehenden Amtsbezirken Schulinspectoren angestellt, zur nächsten Aufsicht über die Volksschulen aber in allen Schulbezirken Schulvorstände angeordnet und dem Schulinspector untergeben. [48])

Nur die letzteren kommen hier in Betracht als Institute, in welchen Staat und Kirche zu gemeinschaftlicher Wirksamkeit für die Schule sich vereinen, und denen der Geistliche, als Organ und Diener beider, Geist und Leben einhauchen und somit dem Volksschulwesen selbst ein freudiges Leben und Wirken verschaffen und erhalten soll. Indem ich die Bildung der Schulvorstände, deren Wirkungskreis, äussere Dienstverhältnisse und Geschäftsführung darstelle, werde ich am besten die besonderen Amtspflichten der Pfarrer in diesem überaus wichtigen Theile ihres Berufes bezeichnen können.

§. 78.

In allen Gemeinden, in welchen sich Eine oder mehrere Volksschulen befinden, ist ein Schulvorstand gebildet. Gemeinden und Orte, in denen sich keine eigne Schule befindet, sind in Ansehung ihrer Schulverhältnisse dem Schulvorstande derjenigen Gemeinde untergeordnet, wohin ihre Kinder zur Schule gehen. [49])

Derselbe besteht aus ständigen und unständigen Mitgliedern. Ständige Mitglieder sind: der Pfarrer oder

---

47) E. v. 24. März 1817. §. 2. bis 12 incl.
48) Daselbst. §. 13.
49) Daselbst. I. f. d. O. S. V. §. 1.

wenn deren mehrere sich in dem Orte befinden, sämmtliche, ohne Unterschied der Confession und der Schultheiß des Schulbezirks und wenn andere Gemeinden zu dem Schulbezirke geschlagen sind, auch deren Schultheißen. [50]) Die unständigen Mitglieder, deren nach Verhältniß der Bevölkerung zwei bis drei gewählt werden, werden aus der Mitte des Feldgerichts oder Gemeindevorstandes durch Wahl des Schulvorstandes bestimmt und als solche vom Schulinspector bestätigt. Sie sind verbunden, ihre Stellen zwei Jahre lang zu versehen. Nach Ablauf dieser Zeit können sie, wenn sie noch Mitglieder des Gemeindevorstandes sind oder zum Feldgerichte gehören, wieder gewählt werden, sind aber alsdann nicht verpflichtet, diese Stellen zu behalten. Treten sie früher aus dem Gemeindevorstande oder Feldgerichte, so hören sie dadurch zugleich auf, Mitglieder des Schulvorstandes zu seyn und es werden an ihrer Stelle neue gewählt. [51])

Sämmtliche Mitglieder des Schulvorstandes versehen ihre Dienste unentgeldlich; Pfarrer, welche sich durch gute Dienstführung auszeichnen, werden bei Gelegenheit vorzüglich berücksichtigt. [52])

§. 79.

Der Wirkungskreis des Schulvorstandes erstreckt sich

I. auf die Aufsicht über die zur Schule gehörigen äußeren Gegenstände. [53])

Dahin gehören vor allem die Schulhäuser. [54]) Der Schulvorstand führt die nächste Aufsicht über deren Einrichtung und Erhaltung in baulichem und bewohnbarem Stande.

---

50) E. v. 24. März 1817. §. 13. J. f. d. O. S. V. §. 2.

51) Daselbst.

52) J. f. d. O. S. V. §. 3.

53) Daselbst §. 5.

54) Daselbst.

Bei dem Eintritte eines Lehrers nimmt er über die Beschaffenheit der Schulgebäulichkeiten ein Protokoll auf, welches zugleich der Lehrer mit unterschreibt und mittelst dessen dem Lehrer die Wohnung überliefert wird. [55]) Er hat beständig sein Augenmerk auf dasjenige zu halten, was diesen Gegenstand betrifft, insbesondere aber bei den jährlichen Prüfungen die Schulgebäude zu besichtigen, das Erforderliche wegen vorzunehmender Reparaturen sofort nach den deßfalls bestehenden Bauordnungen einzuleiten, auch den Schullehrer auf seine inquilinischen Schuldigkeiten aufmerksam zu machen, und wenn derselbe in deren Vollzug saumselig erscheint, ihn dazu anzuhalten.

Ebenso hält er die innere Einrichtung der Schule unter seiner beständigen Aufsicht. Er sorgt in dieser Beziehung

1. für die gehörige Abtheilung der Lehr- und der zum häuslichen Gebrauche des Schullehrers bestimmten Zimmer und Kammern, [56]) und nur auf seine besondere Erlaubniß ist es dem Schullehrer gestattet, das Lehrzimmer, wie etwa in den Ferien, zu häuslichem Gebrauche zu verwenden. [57])

2. Für vorschriftsmäßige Einrichtung des Lehrzimmers und deren Unterhaltung. [58]) Sollten Umstände es verhindern, daß der Unterricht im Lehrzimmer gehalten werde, so hat der Schulvorstand dafür zu sorgen, daß derselbe anderwärts, etwa in einem zu miethenden Lokal, niemals aber in dem Wohnzimmer des Lehrers gehalten werde. [59])

3. Für die Anschaffung und Unterhaltung des Schul-Apparats, nämlich der Subsellien, Tische, Stühle, Wandtafeln und sonstiger Mobilien der Schule. [60])

---

55) A. S. O. §. 35. J. f. d. O. S. V. §. 6.

56) A. S. O. §. 5. J. f. d. O. S. V. 5.

57) A. S. O. §. 16.

58) Daselbst §. 6. J. f. d. O. S. V. §. 5.

59) J. f. d. O. S. V. §. 5.

60) A. S. O. §. 7 bis 9. J. f. d. O. S. V. §. 5.

4. Für Anschaffung und Erhaltung des Lehrapparats und der Bibliothek. Zu ersterem gehören Tabellen, Vorschriften, Zirkel, Landkarten, Globen, naturgeschichtliche Sammlungen, physikalische und andere Instrumente, zu letzterer die für die Schule angeschaffte Sammlung nothwendiger und nützlicher Bücher. [61])

Über Schul- und Lehrapparat, so wie über die Bibliothek wird ein Inventarium errichtet und fortgeführt, von welchem eine Ausfertigung im Schulschranke, eine andere bei den Acten des Schulvorstands aufbewahrt und eine dritte bei dem Amte hinterlegt wird. Der Schulvorstand hat bei neuen Anschaffungen dasselbe zu ergänzen, und unbrauchbar gewordene Stücke darin zu löschen. [62]) Über die Anschaffung der erforderlichen Schul- und Lehrapparate stellt er jährlich einen Etat auf und legt ihn dem Schulinspector zur Prüfung und Verfügung vor. [63]) Bei Diensterledigungen nimmt er den Schul- und Lehrapparat und die Bibliothek auf und in Verwahrung, er unterzeichnet und übergiebt sodann dasselbe bei der Wiederbesetzung des Dienstes dem neuen Lehrer. [64])

5. Der Schulvorstand hat endlich darauf zu sehen, daß das Brennholz zur Heitzung der Schulzimmer vor Anfang des Wintersemesters herbeigeschafft, gehörig gespalten und aufgesetzt werde. [65])

Außer den Schulhäusern hält er auch die Schulländereien in der gehörigen Aufsicht. Er sorgt dafür, daß dieselben in gutem Stande erhalten und nur ihrer Bestimmung gemäß gebraucht werden. Insbesondere obliegt ihm die Sorge für

---

61) A. S. O. §. 10 u. 11.
62) J. f. d. O. S. V. §. 5. A. S. O. §. 13.
63) J. f. d. O. S. V. §. 5.
64) Daselbst und §. 6.
65) Daselbst §. 5.

die Anlage, zweckmäßige Einrichtung und Unterhaltung der zur Unterweisung in der Obstbaumzucht bestimmten Baumschule. [66])

§. 80.

II. Sodann führt der Schulvorstand die nächste Aufsicht auf die Lehrer, hinsichtlich ihrer persönlichen Verhältnisse sowohl, als ihrer Dienstführung.

1. Die Elementar- und Reallehrer seines Bezirks sind ihm deßhalb in allen persönlichen und Dienstverhältnissen untergeordnet, er fertigt ihnen die Aufträge höherer Behörden zu und sie selbst legen ihm ihre Bitten und Vorschläge, den Schulunterricht oder ihre persönlichen Verhältnisse betreffend, vor. [67])

2. Diensteinsetzungen neuer Lehrer geschehen von dem Schulinspector in Gegenwart des Schulvorstandes, welcher alsdann in Betreff des Inventars das Nöthige vorzunehmen hat. [68])

3. Er sorgt mit dem Schultheißen für die richtige und regelmäßige Auszahlung der Schulbesoldungen und hilft deßfalsige Beschwerden erledigen. [69])

4. Er macht Anträge auf Besoldungserhöhungen und Gratificationen für verdiente Schullehrer, wobei er gleichzeitig die dazu disponibeln Mitteln anzugeben hat. [70])

5. Er sucht die Collisionen, welche sich etwa zwischen den Schullehrern oder mit ihren Gehülfen in Dienstsachen in Gehalts- oder Emolumentenbezügen erheben, desgleichen zwischen den Erben des verstorbenen Schullehrers und dem neu angestellten, vorzüglich in Fällen, wo Billigkeit einzutre-

---

66) J. f. d. O. S. V. §. 5.
67) Daselbst. §. 6. A. S. O. §. 23.
68) A. S. O. §. 17. J. f. d. O. S. V. §. 6.
69) J. f. d. O. S. V. §. 6.
70) Daselbst.

ten hat, durch gütliche Ausgleichung zu beseitigen. Im Falle der Nichtvereinigung verfügt er in Dienstsachen provisorisch und erstattet darüber an den Schulinspector, über Differenzien der letzteren Art an das einschlagende Amt seinen gutachtlichen Bericht. [71])

6. Die Schul-Adspiranten seines Bezirkes, d. h. diejenigen Knaben, welche dem Schulfache sich zu widmen Neigung und Geschick haben, werden ihm von deren Eltern oder Vormündern angezeigt, und er hat sofort die Anzeige an den Schulinspector zu machen, welcher das Weitere verfügt. [72])

7. Die besondere Aufsicht und Leitung der aus dem Seminar als tüchtig zurückgeschickten Adspiranten obliegt, zwar dem Schulinspector, jedoch kann sie dieser dem betreffenden Schulvorstande speciell übertragen. [73])

§. 81.

Die Aufsicht auf die Dienstführung der Lehrer übt der Schulvorstand aus:

1. Durch öftere Schulbesuche, zu welchen die Mitglieder des Schulvorstandes ausschließlich berechtigt [54]) und verpflichtet sind, [75]) und deren wenigstens Einer in jeder Woche von dem Geistlichen vorgenommen werden muß. [76]) Er hat dabei die erforderlichen Zurechtweisungen an die Lehrer zu geben und auf deren Befolgung zu sehen. [77])

2. Durch strenge Einforderung der monatlichen Amtsberichte und Schullisten, welche er genau zu re-

---

71) J. f. d. O. S. V. §. 6.
72) J. f. d. S. J. §. 38.
73) Daselbst.
74) A. S. O. §. 61.
75) J. f. d. O. S. V. §. 7.
76) Daselbst §. 12
77) A. S. O. §. 23.

vidiren und nöthigenfalls zur Berichtigung zurückzugeben hat. [78]) Die verabsäumte Vorlage des Monatsberichts und der Schultabelle ist er befugt, mit dreißig Kreutzern bis zu Einem Gulden dreißig Kr. zu bestrafen: ebenso hat der Lehrer wöchentlich die Versäumnißliste vorzulegen, der Schulvorstand aber den ersten Unterlassungsfall mit einem Verweise und jeden folgenden mit dreißig Kreutzern zu bestrafen. [79])

3. Er sieht darauf, daß von den Lehrern der Unterricht nicht ausgesetzt werde. Wenn besondere Umstände das Aussetzen der Schule auf Eine oder mehrere Stunden oder Tage nothwendig machen, so kann zwar der Schulvorstand solches gestatten, er hat aber alsdann, so wie bei Krankheiten des Schullehrers, für die interimistische Dienstversehung zu sorgen und muß gleichzeitig dem Schulinspector die Anzeige davon machen. [80]) Auf länger, als drei Tage darf der Schulvorstand den Lehrern keinen Urlaub verwilligen und überhaupt darf der von ihm und dem Schulinspector zusammen ertheilte Urlaub im ganzen Jahre außer den Ferien nicht mehr, als vierzehn Tage betragen. [81]) Das willkürliche Aussetzen des Schulunterrichts von Seiten der Lehrer hat er im ersten Falle mit einem Verweise, im Wiederholungsfalle jedesmal mit dreißig Kreutzern zu bestrafen. [82])

4. Sowohl bei gegründeten Beschwerden, welche von den Eltern oder Vormündern der Schulkinder gegen die Lehrer oder Gehülfen einlaufen, als auch bei Unregelmäßigkeiten und Dienstvernachlässigungen, welche der Schulvorstand selbst wahrnimmt, hat er den Lehrer vorzunehmen und nach Be-

---

78) Daselbst §. 26. J. f. d. O. S. V. 7.
79) J. f. d. O. S. V. §. 7.
80) Daselbst.
81) A. S. O. §. 25.
82) J. f. d. O. S. V. §. 7.

fund zurechtzuweisen, im Wiederholungsfalle aber ihm nach Maasgabe seiner Verschuldung Verweise zu geben oder auch Geldstrafen anzusetzen, welche nicht über drei Gulden steigen dürfen. [83])

5. Wirkliche Vergehen der Schullehrer, vorz'iglich gegen die Sittlichkeit, werden, wenn sie Aufsehen erregt haben und constatirt oder zur Einleitung einer Untersuchung geeignet sind, dem Schulinspector sogleich berichtet. [84])

6. Er leitet zugleich mit dem Schulinspector die öffentliche und feierliche jährliche Frühlingsprüfung, und hält ohne denselben die zweite nicht öffentliche Herbstprüfung, über deren Resultate er dem Schulinspector, welcher übrigens jedesmal dazu beauftragt und den Tag der Prüfung festsetzt, Bericht erstattet. [85])

§. 82.

III. Ferner hat der Schulvorstand die obere Aufsicht auf die Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen wegen der Schüler. Diese bezieht sich

1) auf die Aufnahme aller schulpflichtigen Kinder. Er stellt acht Tage vor Anfang des Sommerhalbjahres dem Schullehrer die Liste derjenigen Kinder zu, welche im Laufe des Jahres das sechste Lebensjahr erreichen und in die Schule aufzunehmen sind, [86]) sorgt, daß deren Eintrag in das Aufnahmebuch erfolgt, sie mögen die öffentliche Schule besuchen, oder davon dispensirt seyn. Namentlich gilt dieses auch von taubstummen Kindern. [87]) Vor dem ersten Schulbesuche der Schul-

---

83) Daselbst.
84) Daselbst.
85) A. S. O §. 55
86) J. f. d. O. S. V. §. 7.
87) G. R. R v. 28. Febr. 1826.

pflichtigen Kinder hat der Schulvorstand eben sowohl dafür zu sorgen, daß ein jedes seinen Impfschein vorzeige. [88])

2. Auf die Dispensation vom Besuche der öffentlichen Schule. Wenn nämlich Eltern oder Vormünder ihren Kindern oder Pflegbefohlenen statt des öffentlichen Privatunterricht ertheilen lassen wollen, so haben sie dem Schulvorstande die Anzeige davon zu machen und über die Ertheilung eines genügenden, den gesetzlichen Bestimmungen völlig entsprechenden Privatunterrichts sich auszuweisen. Dieser erstattet darüber seinen gutachtlichen Bericht an den Schulinspector, welcher die Dispensation ertheilt oder verweigert. [89]) Dieselben Förmlichkeiten finden Statt, wenn einheimische Kinder auswärtige Schulen besuchen sollen. [90])

3. Auf die Beurlaubung der Schüler. Wird von den Schülern ein Urlaub auf Einen oder mehrere Tage nachgesucht, so kann der Schulvorstand bei genügender Entschuldigung denselben ertheilen, jedoch außer den gewöhnlichen Ferien nicht länger, als auf vierzehn Tage im Jahre. Bei Gesuchen um längeren Urlaub berichtet er an den Schulinspector. [91])

4) Auf die Bestrafung aller derjenigen Schulversäumnisse, welche ohne Urlaub Statt gefunden haben. Die Schullehrer haben die vollständige Schulversäumnißliste von der verflossenen Woche jeden Sonnabend nach geendigter Schule dem Schulvorstande vorzulegen. Dieser notirt sodann für jede einfache illegale Versäumniß eine Strafe von zwei, im zweiten Falle von vier, im dritten und jedem weitern Wiederholungsfalle von sechs Kreuzern für die Eltern oder Vormünder der säumigen Kinder. Diese Strafen überträgt er

---

88) R. V. v. 30. Aug. 1820.

89) A. S. O. §. 42. J. f. d. S. J. §. 32.

90) A. S. O. §. 43.

91) Daselbst §. 51.

am Ende des Monats mittelst Auszugs auf der Strafliste dem Schultheisen, der sie dem Gemeinderechner zur Erhebung und Verrechnung in der Gemeinderechnung überweist. Die Schulversäumnisse der Kinder von solchen Eltern, welche Unterstützung aus dem Armenfond genießen, werden, damit diese eingehalten oder vermindert werden könne, durch den Schulvorstand der Amtsarmencommission angezeigt. [92]) Zugleich hat er darauf zu sehen, daß in den Versäumnißlisten die Ursache des Ausbleibens, auch von wem der Urlaub ertheilt worden, und ob es der erste oder wiederhohlte Fall sei, notirt werde. [93])

5. Auf die Aufsicht über Handhabung der Schulzucht und die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften über dieselbe, namentlich was die Anwendung körperlicher Strafen betrifft. [94])

6. Auf die Entscheidung über die Beschwerden der Eltern oder Vormünder der Schüler gegen die Lehrer und der Lehrer gegen jene, wobei geeigneten Falls Bericht an den Schulinspector zu erstatten ist. [95])

7. Endlich auf die Entlassung der Schüler. Der Schulvorstand bestätigt die von den Lehrern ertheilten Entlassungsscheine für diejenigen Schüler, welche sich zur Entlassung eignen. Dieses sind in den Elementarschulen diejenigen, welche das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben und wenigstens das Prädikat hinreichender Befähigung haben. Die noch nicht hinlänglich Befähigten müssen auch nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre noch ein halbes Jahr lang die Schule besuchen. [96]) Eine Entlassung vor dem gesetzlichen Alter

---

92) A. S. O. §. 52. G. R. R. v. 9. Nov. 1822.
93) J. f. d. O. S. R. §. 7.
94) A. S. O. §. 49. und 50.
95) Daselbst §. 21. J. f. d. O. S. V. §. 7.
96) A. S. O. §. 54.

kann nur von dem Schulinspector ausgehen. [97]) Bei den Realschulen erfolgt die Entlassung, nachdem die Schüler die in denselben vorgetragenen Lehrgegenstände erlernt haben. [98])

§. 83.

IV. Die Aufsicht auf den Unterricht, welche der Schulvorstand zu führen hat, erstreckt sich auf die Erfüllung folgender Obliegenheiten:

1. er fordert innerhalb der ersten acht Tage der Frühlings- und Herbstferien von den Schullehrern den Entwurf zur Eintheilung der Lehrstunden für das künftige Semester und befördert ihn mit seinen Bemerkungen begleitet an den Schulinspector. Dieses geschieht sowohl bei der ersten, dem Lehrplan gemäßen Eintheilung der Lehrstunden, als auch jedesmal in dem Falle, wo eine Veränderung an der vorjährigen Lehrstundentabelle vorzunehmen ist. [99])

2. Er hat darauf zu sehen, daß der genehmigte Lehrplan von den Schullehrern befolgt, auch die Vorschriften über die genehmigte Lehrmethode eingehalten und keine anderen, als die vorgeschriebenen Lehrbücher eingeführt werden. Er selbst ist nicht befugt, in diesen drei Gegenständen eigenmächtig eine Abänderung zu machen. [100])

3. Er hat über den den Schulkindern durch ihre Pfarrgeistlichen ertheilten confessionellen Religionsunterricht vierteljährig bei diesen Erkundigung einzuziehen und das Resultat derselben dem Schulinspector mitzutheilen. [101])

4. Er hat darauf zu sehen, ob und wie für den Unterricht taubstummer Kinder gesorgt ist und dem Schulinspector

---

97) J. f. d. S. J. §. 31.
98) E. v. 24. März 1817. §. 7.
99) J. f. d. O. S. §. 8.
100) Daselbst.
101) Daselbst.

die Anzeige zu machen, wenn für den Unterricht eines solchen Kindes, welches das siebente oder längstens das achte Jahr zurückgelegt hat, noch nicht gesorgt ist, damit für deren Aufnahme in das Taubstummen-Institut das Nöthige eingeleitet werde. [102])

5. Er hat taugliche und durch einen sittlichen Lebenswandel sich auszeichnende Lehrerinnen ausfindig zu machen, welche den Mädchen der unteren Classen Unterricht im Stricken, und für die der beiden höheren Classen Unterricht im Nähen ertheilen; auch dafür zu sorgen, daß den Knaben auf den Dörfern Gelegenheit gegeben werde, in den schulfreien Stunden durch den Besuch der Industrieschule sich Fertigkeit in diesen Geschicklichkeiten zu erwerben. Er hat diesen Unterrichtsstunden zuweilen beizuwohnen, auch die Schullehrer dazu anzuweisen. Mit der Lehrerin selbst trifft er eine Uebereinkunft über eine billig mäßige Vergütung für ihre Mühe, welche sie aus der Gemeindecasse bezieht. Diese Übereinkunft legt er dem Schulinspector und Amte zur Genehmigung vor. [103])

6. Der Schulvorstand eröffnet die Sommerschule vierzehn Tage und die Winterschule vier Wochen nach der jedesmaligen Prüfung, nach Verlesung sämmtlicher Schulkinder durch den Lehrer, mit einer angemessenen Anrede. [104])

7. Er theilt die vom Schulinspector gestatteten außerordentlichen Ferien zur Erntezeit zweckmäßig nach den örtlichen Verhältnissen ein. [105])

§. 84.

V. Der Schulvorstand führt die Mitaufsicht auf die Local-Schulfonds. Alle Gefälle von den besonderen Stiftungen

---

102) G. R. R. v. 28. Febr. 1826.

103) J. f. d. D. S. V. §. 8.

104) A. S. O. §. 60.

105) Daselbst §. 64.

für die Schulen, sowie aller Local-Schulfonds, sammt den auf Grund und Boden haftenden Zinsen und Abgaben an dieselben sind allenthalben dem Gemeinderechner zur Erhebung und Verrechnung in der Gemeinderechnung überwiesen, bilden jedoch einen eignen Abschnitt in derselben. [106]) Überall, wo dergleichen Statt findet, hat der Schulvorstand darüber zu wachen, daß solche besondere Stiftungen ausschließlich ihrer ursprünglichen Bestimmung vorbehalten und zu dem Ende in der Gemeinderathung unter besonderer Abtheilung verrechnet werden. [107])

§. 85.

VI. Alle bisher angeführten Bestimmungen über den Wirkungskreis der Schulvorstände beziehen sich auf das Verhältniß derselben zu den öffentlichen Elementar- und Realschulen. Aber nicht weniger haben sie die Aufsicht auf die Privat-Lehranstalten ihres Bezirks, namentlich Töchterschulen [108]) und andere Privat-Lehr-Institute. [109]) Jedoch üben sie die Aufsicht über dieselben nicht in der Ausdehnung aus, wie bei den öffentlichen Volksschulen, sondern berichten in allem, was deren Errichtung, Einrichtung u. s. w. betrifft, an den Schulinspector. [110])

Überhaupt hat der Schulvorstand nach Maasgabe seines Verhältnisses auf die genaue Vollziehung der allgemeinen Schulordnung zu sehen. [111])

§. 86.

Was die äußeren Dienstverhältnisse des Schulvorstandes betrifft, so ist derselbe nach der Verschiedenheit

---

106) Daselbst §. 30

107) J. f. d. O. S. V. §. 9.

108) E. v. 24. März 1817 §. 3.

109) A. S. O. §. 65.

110) J. f. d. S. J. §. 52.

111) J. f. d. O. S. V. § 9.

seines Wirkungskreises sowohl dem Schulinspector, als auch dem Amte unmittelbar untergeordnet.

Dem Schulinspector ist er für den genauen Vollzug der Schulordnung und seine eigene richtige Dienstführung verantwortlich. [112]) In dieser Beziehung hat er am Schlusse eines jeden Monats sein Geschäftsprotokoll unter Beifügung der Schulberichte und Tabellen dem Schulinspector mitzutheilen, welcher solches, nachdem er den nöthigen Gebrauch davon gemacht hat, demnächst zurücksendet. [113]) Ist der Pfarrer selbst zugleich Schulinspector, so sendet er die Monatsberichte, welche er im Namen des Schulvorstandes abzufassen hat, sammt den Schultabellen jedesmal mit seinem Quartalberichte an die Landesregierungen. [114]) Der Schulinspector ist befugt, bei bemerkten Versäumnissen oder Unregelmäßigkeiten in der Dienstführung des Schulvorstandes denselben zurechtzuweisen und zur Verbesserung aufzufordern, und letzterer verpflichtet, dessen Weisungen in Schulsachen zu befolgen. [115]) Wenn der Schulvorstand die monatlichen Schulberichte innerhalb acht Tagen nach dem ersten Sonntage des nachfolgenden Monats ohne hinreichenden Rechtfertigungsgrund nicht eingesendet hat, so ist der Schulinspector befugt, ihm einen Verweis zu ertheilen und im Wiederholungsfalle eine Geldstrafe von Einem bis drei Gulden anzusetzen, bei fortdauernder Nachlässigkeit aber die Landesregierung davon in Kenntniß zu setzen. [116])

In allen denjenigen Gegenständen, welche den Aemtern zur besondern Aufsicht übertragen sind, berichtet der Schulvorstand an das betreffende Amt. [117]) Dahin gehört:

---

112) J. f. d. O. S. V. §. 10.

113) Daselbst.

114) J. f d. S. J. §. 41.

115) Daselbst. §. 34. J. f. d. O. S. V. §. 10.

116) J. f. d. S. J. §. 34.

117) J. f. d. O. S. V. §. 11.

1. Die Aufsicht auf öffentliche und Privat-Unterrichtsanstalten, soweit es nicht die Lehrmethode und die Art des Unterrichts betrifft. [118])

2. Die Aufsicht auf den Vollzug aller Verordnungen über Elementar- und Realschulen, sowie Privat-Lehranstalten. [119])

3. Die Aufsicht auf die Schulgebäulichkeiten. [120])

4. Die Aufsicht auf das Schulvermögen, dessen Verwaltung und Verrechnung. [121])

Der Schulvorstand steht in Hinsicht aller dieser Gegenstände um die amtliche Mitwirkung an, erhält von dem Amte die dahin Bezug habenden Aufträge und Weisungen und ist ihm für deren Vollzug verantwortlich. Zugleich hat er von den an das Amt erstatteten Berichten oder daher empfangenen Weisungen am Schlusse des Monats, oder nach den Umständen im Laufe desselben dem Schulinspector Nachricht zu ertheilen. [122])

§. 87.

Soviel endlich die Geschäftsführung des Schulvorstandes anlangt, so hält derselbe am ersten Sonnabende oder Sonntage eines jeden Monats eine ordentliche Sitzung, bei welcher wenigstens drei Mitglieder anwesend seyn müssen. Der Ortsgeistliche, oder, wenn deren mehrere vorhanden sind, der älteste unter ihnen, oder der Schulinspector, wenn dieser an demselben Orte wohnt, führt dabei den Vorsitz und besorgt die Schreibereien. [123]) Außerordentliche Sitzungen

---

118) E. v. 4. Juny 1816. §. 10.

119) A. V. O. §. 13.

120) J. f. d. O. S. V. §. 11.

121) A. v. O. §. 13.

122) J. f. d. O. S. V. §. 11.

123) Daselbst. §. 12.

bei dazu sich ergebenden Veranlassungen können durch den vorsitzenden Geistlichen im Laufe des Monats veranstaltet werden. [124]) Die Geschäftsbehandlung ist bei folgenden Gegenständen collegialisch: [125])

1. bei Wahlen neuer unständiger Mitglieder;
2. bei Anträgen zu Gratificationen oder Besoldungszulagen für die Lehrer;
3. bei Strafen gegen die Lehrer, welche den Betrag von Einem Gulden übersteigen;
4. bei Verhandlungen in Betreff der Local-Schulfonds;
5. bei Auseinandersetzungen über streitige Gehaltstheile;
6. bei Aufstellung der Etats über nothwendige Anschaffungen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet diejenige Meinung, welcher der vorsitzende Geistliche beigetreten ist.

Dagegen kann der vorsitzende Geistliche in allen Fällen, welche eilende Erledigung fordern, unter seiner Verantwortlichkeit und der Verpflichtung, solche in das Protocoll ein — und bei der nächsten Sitzung vorzutragen, das Geeignete verfügen. [126]) In allen folgenden Fällen verfügt er ohne Communication mit dem Schulvorstande: [127])

1. bei Beurlaubung des Schullehrers und der Schulkinder;
2. bei Strafen der Lehrer bis zu Einem Gulden;
3. bei Ansetzung der Strafen wegen illegaler Schulversäumnisse der Kinder;
4. er besorgt ausschließlich, oder wenn mehrere Geistliche Mitglieder des Schulvorstandes sind mit diesen gemeinschaftlich, alles was auf die Lehrmethode und die Art des Unterrichts Bezug hat.

---

124) J. f. d. O. S. V. §. 12.
125) Daselbst.
126) Daselbst.
127) Daselbst.

Der Schulvorstand führt ein eigenes Geschäfts-Protocoll. (S. Anl. Num. 11.)

§. 88.

Die besonderen Amtspflichten der Pfarrer in Ansehung der übrigen öffentlichen Lehranstalten, welche nicht in die Classe der Elementar- und Realschulen gehören, bestehen einzig und allein in der Ertheilung des confessionellen Religionsunterrichtes in allen denjenigen Anstalten, in deren Lehrplan derselbe aufgenommen ist. Dieses ist der Fall:

1. bei dem Schullehrer-Seminarium. [128]) Der Pfarrer hat dabei nach allgemeiner Anweisung des Directors des Schullehrer-Seminars den Seminaristen evangelischer Confession den vorgeschriebenen Religionsunterricht zu ertheilen, dabei die von dem Rektor bestimmte Stundeneintheilung zu beobachten und demselben über die Fortschritte der Seminaristen die begehrten Nachrichten mitzutheilen. [129])

2. Bei den Pädagogien. [130]) Der Pfarrer steht in dieser Hinsicht mit dem betreffenden Rector in Verbindung, indem er von diesem das Verzeichniß der zu seiner Kirche gehörigen Schüler erhält und den erforderlichen Confessionsunterricht an dieselben ertheilt. [131])

Auf dem Gymnasium wird ohne Rücksicht auf confessionelle Unterschiede allgemeine Religions- und Sittenlehre von dem dazu bestimmten Professor vorgetragen und es findet daselbst die Ertheilung eines confessionellen Religionsunterrichtes durch einen Pfarrer nicht Statt. [132])

---

128) E. v. 24. März 1817. §. 9. S. O. f. d. S. S. §. 28.
129) S. O. f, d. S. S. §. 12.
130) E. v. 24. März 1817. §. 17. S. O. f. d. P. §. 28.
131) S. O. f. d. P. §. 11.
132) E. v. 24. März 1817. §. 21.

Kapitel 3.

Von der Mitwirkung der Geistlichen zur Armenpflege.

§. 89.

Schon in den ältesten Zeiten der christlichen Kirche stand die Armenpflege in der engsten Verbindung mit der Wirksamkeit der kirchlichen Anstalt. Unvollkommenheit der Staatseinrichtung, in deren Umkreis dieser Gegenstand seiner Natur nach gehört, so wie die Last äußerer Bedrängniß, unter welcher die Kirche in ihrem Entstehen und Entwickeln seufzte, sind als die Ursachen anzusehen, welche die Kirche veranlaßten, einen Gegenstand in ihren Wirkungskreis zu ziehen, welcher so ganz dem ersten Gebote des Evangeliums entspricht: „liebe deinen Nächsten, als dich selbst.“ Darum flößt uns der Anblik der ersten Armenanstalten der Christen tiefe Hochachtung und stille Ehrfurcht ein, er erfüllt uns aber auch zugleich mit inniger Wehmuth und Betrübniß, wenn wir ihre isolirte, ja verlassene Stellung gegen das Staasleben betrachten. In der Vermischung des weltlichen und geistlichen Regiments einerseits und den Bestrebungen der Hierarchie andrerseits liegt der Grund, warum im Fortgange der Zeit dieser Gegenstand zwischen Kirche und Staat in unseliger Mitte weder von der einen, noch von dem andern nach festen Principien durchgreifend behandelt wurde, namentlich bei den Germanischen Stämmen unter dem Einflusse des in alle Verhältnisse des Volkes nachtheilig eingreifenden Lehnwesens doppelt leidend. Bei fortschreitender Bildung der Staatsverhältnisse konnte es nicht fehlen, daß auch der öffentlichen Armenpflege ihr richtiger Standpunkt angewiesen wurde, und dieser ist im Wirkungskreise der Staatsverwaltung zu finden. Auch im Herzogthume Nassau ist er ihr daselbst angewiesen und macht einen Zweig in dem Wirkungskreise der Landesregierung aus, welcher die Aufsicht auf die gesammte Armen-

pflege übertragen ist. [133]) Es kann hier der Ort nicht seyn, die Grundsätze zu entwickeln, nach welchen dieselbe behandelt wird (Vgl. darüber: „die Armenpflege im Herzogthume Nassau u. s. w., von Friedr. Wilh. Emmermann. Wiesbaden 1818.“), sondern nur die besonderen Amtspflichten, wie die ganze Wirksamkeit der Geistlichen, sofern sie in das Institut der öffentlichen Armenpflege eingreifen, findet hier ihren Platz.

§. 90.

In jedem Amtsbezirke besteht eine Amts-Armencommission für die Verwaltung aller im Amtsbezirke befindlichen Local-Armenanstalten, welche aus ständigen und dienstwechselnden Mitgliedern besteht. [134])

Zu den dienstwechselnden Mitgliedern, welche jährlich von der Commission gewählt und von der Landesregierung bestätigt werden, gehört Ein Pfarrer jeder Confession des Bezirks und in Ämtern von ungemischter Confession zwei derselben, welche ihren Dienst in dieser Eigenschaft unentgeldlich versehen und für welche als Richtschnur die Instruction für die Amts-Armencommisssonen gilt. [135])

Außerdem aber sind alle Pfarrer, wenn sie auch nicht Mitglieder der Amtsarmencommissionen sind, deren beständige Hülfsbeamten. [136]) Als solchen obliegt ihnen die thätigste und lebendigste Theilnahme an der öffentlichen Armenpflege. [137])

Als ein Beweis des besonderen Eifers und festen Willens der Geistlichen für ihren Beruf als Seelsorger in jeder Hin-

---

133) E. v. 5/6. Jan. 1816. §. 10. E. v 19. Oct. 1816.

134) E. v. 19. Oct. 1816. §. 21.

135) Daselbst.

136) Daselbst §. 25.

137) Daselbst. G. R. R. v. 21. Oct. 1816, G. R. R. v. 25. Jan. 1817.

sicht, wird es betrachtet, wenn sie die Function eines Armenpflegers in der Gemeinde ihres Wohnortes selbst übernehmen. Unverkennbar ist dazu Niemand passender, als der Ortsgeistliche, indem derselbe eines Theils die Verhältnisse und Bedürfnisse einer jeden einzelnen Familie am besten kennen muß, andern Theils seine Anordnungen in den Augen der Einwohner eine größere Autorität haben, mithin ohne Zweifel etwas wirksamer sind, als die eines ihrer Mitbürger. Die vorzüglich thätige Theilnahme der Geistlichen an der Sorge für Arme und Dürftige wird um so gewisser vorausgesetzt, da angenommen werden darf, daß Jeder derselben die Bedeutung seines ehrenvollen Amtes als Diener und Verkünder der Religion, deren Grundlage Menschenliebe und Wohlthun ist, in vollem Umfange erkenne und durch eignes Beispiel ins Leben zu übertragen suchen werde. Die Geistlichen werden die Achtung und Liebe ihrer Mitbürger erhöhen und befestigen, wenn sie, besonders da, wo es an andern schicklichen Subjecten fehlt, die Local-Armenpflege übernehmen, oder, wenn dieses wegen wichtiger Hindernisse nicht geschehen kann, daß sie sich beeifern, das Geschäft der besonders angeordneten Armenpfleger, in steter Communication mit denselben, unterstützen. [138]) Es ist insbesondere ihre vorzügliche Pflicht, den Amtsarmencommissionen über alles, was zur Abstellung von Mißbräuchen und Einführung einer besseren Ordnung dienlich ist, schriftlich oder mündlich ihre Bemerkungen mitzutheilen und die Amtsarmencommission ist verpflichtet, auf diese Bemerkungen alle geeignete Rücksicht zu nehmen. [139]) Sie sollen wenigstens Einmal in jedem Jahre über die Vortheile einer geregelten Einrichtung der Armenpflege und über die Mittel, diese ihrem Zwecke durch Darbringung freiwilliger Gaben und Verweigerung von Almosen an Bettler näher zu führen, eine

---

138) J. f. d. A. A. E. §. 14.

139) E. v. 19. Oct. 1816. §. 25.

passende Kanzelrede halten. [140]) Sie werden sich öfters aufgefordert fühlen, einzelne Gegenstände der Wohlthätigkeit in ihren Reden zur Sprache zu führen und ihren Pfarrgenossen ans Herz zu legen. Besonders gehören hierher die Aufforderungen zu Frauenvereinen, um deren Richtung auf die zweckmäßigste Unterstützungsweise hinzuleiten, so wie zu Brüderschaften für wohlthätige Zwecke, insonderheit Kranken- und Sterbecassen, deren Verbreitung sehr zu wünschen ist. [141]) Auch ist ihrer besonderen Aufsicht der Schulunterricht armer Kinder anempfohlen. [142])

Aber so wie auf der einen Seite die Wirksamkeit der Geistlichen besonders auf Erweckung des Sinnes für Wohlthätigkeit gerichtet seyn muß, so müssen sie aber auch auf der andern Seite thätig mitwirken, um die Arbeitsamkeit zu beleben und die Sparsamkeit zu wecken, damit die Armuth verhütet werde. Es hängt die Verminderung der Armuth sehr davon ab, daß die Überzeugung vorherrschend werde, daß Armuth nie vorhanden sei, so lange Arbeitsfähigkeit vorausgesetzt werden muß, und daß derjenige, welcher einem Arbeitsfähigen Almosen reicht, dadurch dessen Müssiggang unterstützt, allen übrigen wahrhaft Bedürftigen aber diese Hülfe entzieht. Hört dieses unzweckmäßige Verabreichen von Almosen auf, wird von dem Pfarrgeistlichen zur Ausrottung der deßhalb bestehenden Vorurtheile mitgewirkt, so wird es um so leichter seyn, die Bedürftigen selbst davon zu überzeugen, daß sie ihren mehr oder weniger bequemen Unterhalt nur in Arbeitsamkeit und Sparsamkeit finden werden. Darum werden es die Geistlichen auch nicht an Aufforderungen zur Errichtung von Sparkassen fehlen lassen. [143])

---

140) E. v. 19. Oct. 1816. §. 25.
141) G. R. R. v. 21. Oct. 1816.
142) Daselbst.
143) Daselbst.

Die besonderen Bemühungen der Geistlichen für die Armenpflege sollen, wie die der übrigen damit beauftragten Behörden, dem Befinden nach rühmlich erwähnt, und in besonders ausgezeichneten Fällen belohnt werden. [144])

§. 91.

Einen besonderen Zweig der öffentlichen Armenpflege bildet die Waisenversorgung, so wie die Hospitäler und Stifter für arme Kranke. [145])

Die allgemeine Waisenversorgungsanstalt steht unter der unmittelbaren Leitung der Landesregierung, [146]) für letztere sind eigene Commissionen angeordnet. [147]) Jeder Amtsarmencommission ist innerhalb ihres Bezirkes die Aufsicht auf die in die Anstalt recipirten Waisen übertragen und die Geistlichen sind auch in dieser Beziehung deren beständige Hülfsbeamten, haben im Allgemeinen die Controle der Verpflegung und des Unterrichts der in ihren Pfarrsprengeln befindlichen, der Waisenversorgungsanstalt angehörigen Waisen und es ist ihnen nicht weniger die thätige Mitwirkung bei der Veranstaltung freiwilliger Subscriptionen für dieselbe anempfohlen. [148])

Die in ihrem Pfarrbezirke befindlichen Hospitäler haben sie fleißig zu besuchen und den geistlichen Zuspruch in denselben nicht fehlen zu lassen. [149])

§. 92.

Dieses ist im Allgemeinen der Standpunkt, auf welchem, und die Art und Weise, wie die Geistlichen für die allgemeine

---

144) E. v. 19. Oct. 1816. §. 25.

145) Daselbst §. 7. §. 8. und §. 11.

146) M. B. v. 10. Juny 1823.

147) E. v. 19. Oct. 1816. §. 20.

148) J. f. d. A. A. C. §. 10. und §. 11.

149) G. R. R. v. 21. Oct. 1816.

Armenpflege mitzuwirken haben. Hieraus gehen folgende besondere Amtspflichten hervor, welche ihnen in dieser Beziehung obliegen:

1. die Leitung der von den Armenpflegern alljährlich aufzustellenden Armenlisten und die Fortführung derselben.[150])

2. Die beständige Controlle und Unterstützung der Armenpfleger, deren Anzeigen sie, wenn sie eilend sind, sofort, sonst aber monatlich den Amtsarmencommissionen mitzutheilen haben. [151])

3. Die besondere Aufsicht auf die unbemittelte Volksclasse, damit zur Verhütung der Armuth bei denen, welche auf dem Wege sind, durch Unglücksfälle oder eigene Schuld zu verarmen, bei Zeiten das Erforderliche vorgekehrt werden könne. Zu dem Ende haben sie es sich vorzüglich angelegen seyn zu lassen, die Arbeitsamkeit und Sparsamkeit als Elemente des Privatwohlstandes, wie des öffentlichen anzuregen und zu unterhalten und den Arbeitsfähigen durch nützliche Beschäftigungen im Allgemeinen, insonderheit aber durch Anlegung von Arbeitstuben in ihren Bezirken und durch Anordnung von sogenannten Sparkassen in Verbindung mit den bestehenden Armenfonds, Gelegenheit zum Erwerb sowohl, wie zur sicheren Anlegung desselben zu verschaffen. Gleichergestalt haben sie die Einrichtung von sogenannten Brüderschaften, Krankencassen, Sterbecassen und andere Privatassecuranzen zu begünstigen. [152])

4. Die Aufstellung des nach den Bestimmungen der Amtsarmencommission namentlich, viertel- oder halbjährlich aufzustellenden Verzeichnisses der sonntäglichen Tellercollecte, wo

---

150) J. f. d. A. A. C. §. 3.

151) Daselbst §. 14. G. R. R. v. 23. Sept. 1817.

152) E. v. 19. Oct. 1816. §. 3. J. f. d. A. A. C. §. 4. bis 7. G. R. R. v. 23. Juny 1817.

dieselbe dem Armenfond anheimfällt, und dessen Abgabe an die Amtsarmencommission. [153])

5. Die Mitwirkung bei der Veranstaltung freiwilliger Subscriptionen für die Local-Armenfonds, namentlich durch eine dem Zwecke entsprechende Kanzelrede. [154])

6. Die Bescheinigung der Auszahlungsliste des Armenpflegers, wenn sich derselbe nicht den Empfang der erhaltenen Unterstützung von den betreffenden Armen selbst quittiren lassen. [155])

Was die allgemeine Waisenversorgungsanstalt betrifft, so haben die Geistlichen

1. der Armencommission Hülfe zu leisten bei Aufstellung und Fortführung der Listen über die zur Aufnahme qualificirten Waisen ihres Bezirks; [156])

2. genaue Aufsicht zu führen, daß die aus dem Waisenfond unterstützten Waisen in ihrem Bezirke, die ihnen zukommende Kleidung, Nahrung, Pflege und den erforderlichen Unterricht erhalten und darüber, so wie über deren Fleiß und Aufführung öfters die Armencommission zu benachrichtigen; [157])

3. es sich angelegen seyn zu lassen, wohldenkende, bemittelte Personen, besonders solche, welche keine Kinder haben, zu bewegen, arme Waisen zu sich zu nehmen und unentgeldlich zu erziehen; [158])

4. bei der Veranstaltung der jährlichen Hauscollecte für die Waisenanstalt mitzuwirken, namentlich durch einen besonderen Kanzelvortrag zur Beförderung des edlen Zweckes aufzufordern und die Subscriptionen persönlich zu leiten. [159])

Kap.

153) J. f. d. A. A. C. §. 11.
154) Daselbst. G. R. R. v. 23. Sept. 1817.
155) J. f. d. O. A. P. §. 6.
156) J. f. d. A. A. C. §. 10.
157) Daselbst.
158) Daselbst.
159) G. R. R. v. 14. April 1818.

Kapitel 4.

Von der Mitwirkung der Geistlichen zur öffentlichen Medizinalpflege.

§. 93.

Wo eine sachgemäße Scheidung der verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung Statt findet und kein planloses Ineinandergreifen des einen in den andern gedacht werden mag, da können der Gegenstände nur wenige seyn, welche unter der Aufsicht einer Mitwirkung der Geistlichen zur öffentlichen Medizinalpflege ihren Platz finden; denn diese Mitwirkung kann vernünftiger Weise nur eine ganz allgemeine seyn.

Es ist nämlich häufig der Fall, daß Kranke auf dem Lande, namentlich in den niedersten Ständen, die noch zu retten gewesen wären, sterben, ohne sich der ärztlichen Hülfe bedient zu haben. Da es nun zu einer der vorzüglichsten Obliegenheiten der Geistlichen gehört, Leidende, welche den Tod herannahen sehen, zu trösten, sie auch durch die Kranken selbst oder auf andere Weise jedesmal von den Fällen Kenntniß erhalten, wo die Beiziehung eines Arztes räthlich erscheint, so ist es denselben besonders zur Pflicht gemacht, denjenigen Kranken, welche sich keines Arztes bedienen wollen, die Beiziehung eines solchen anzurathen. [160])

§. 94.

Sodann bezieht sich die gesetzliche Mitwirkung der Geistlichen zur Medizinalpflege auf die öffentliche Anstalt der Schutzplattern-Impfung. Es ist ihnen in dieser Hinsicht zur Amtspflicht gemacht:

1. Die Aufklärung über diesen Gegenstand in ihrem Wirkungskreise zu erhalten und zu befördern. Sie sollen sich

---

160) G. R. R. v. 22. Febr. 1819.

darum bemühen, die in ihren Kirchsprengeln etwa herrschenden Vorurtheile gegen die Kuhpockenimpfung in Erfahrung zu bringen. Beruhen sie auf irrigen Vorstellungen von der Natur dieser Krankheit, so haben sie solche dem Medicinalbeamten bekannt zu machen. Beruhen sie aber blos auf einer falschen moralischen und religiösen Ansicht des Gegenstandes, so haben sie selbst es sich angelegen seyn zu lassen, ihre Pfarrkinder auf den rechten Weg zu führen und sie zu überzeugen, daß sie gerade durch Beförderung der Kuhpockenimpfung ihre moralischen Pflichten erfüllen. Überhaupt haben sie diese Impfung sowohl durch zweckmäßige öffentliche Vorträge, als auch durch Privatunterredungen bestens zu empfehlen. [161])

2. Sie haben bei Aufstellung der Tabellen über alle noch nicht geimpften Kinder ihres Bezirks, zum Behufe des öffentlichen Impfgeschäfts, den mit Aufstellung dieser Tabellen beauftragten Schultheißen die erforderliche Hülfe zu leisten und bei Weigerung von Seiten der Eltern, ihre Kinder impfen zu lassen in Gemeinschaft mit dem Medizinalbeamten denselben das Geeignete vorzustellen. [162])

3. Sollten demungeachtet sich künftighin in einer Gemeinde noch Kinderblattern äußern, so ist der Pfarrer des Orts verbunden, den Medicinalbeamten sogleich davon zu benachrichtigen. [163])

4. Sie haben darauf zu sehen, daß ein Kinderblatternkranker auch nach überstandener Krankheit in den ersten zwei Monaten in keiner Kirche oder Schule erscheine. [164])

5. Sollte irgendwo Jemand die natürlichen Kinderblattern einimpfen, oder sich selbst einimpfen lassen, so hat der

---

161) E. v. 15/18. Jan. 1808. §. 1. und §. 2.
162) J. f. d. M. B. §. 7. pos. 5.
163) E. v. 15/18. Jan. 1808. §. 7.
164) Daselbst §. 10.

Geistliche bei eigener Verantwortlichkeit sogleich dem betreffenden Amte die Anzeige davon zu machen. [165])

Was erkrankte Arme oder Waisen betrifft, so giebt das vorige Kapitel über die besonderen Amtspflichten der Geistlichen dabei die nöthige Auskunft.

Von irgend einer Ausübung der medicinischen Praxis, wie sie wunderbarer Weise auch heut zu Tage noch den Geistlichen hier und da angesonnen oder anempfohlen wird, kann vernüftiger Weise keine Rede bei uns seyn, und wer etwa Lust dazu fühlte, der lese zuvor den §. 21. des Edicts vom 14. März 1818, welcher von der unbefugten Ausübung der Heilkunde und deren Folgen handelt.

Sechster Abschnitt.

Formelle Pfarrverwaltung.

Kapitel 1.

Von der formellen Pfarrverwaltung überhaupt.

§. 95.

Die gesammte Pfarrverwaltung nach allen ihren Theilen obliegt dem zur betreffenden Kirchengemeinde berufenen Pfarrer, welcher darum seinen Wohnort ohne vorherige Anzeige und besondere Urlaubsgestattung nicht verlassen darf. Nur wenn seine Abwesenheit nicht länger als zwei Tage dauert, bedarf es derselben nicht. [1]) Bis zu einer Abwesenheit von

---

165) Daselbst §. 14.

1) C. V. v. 4. July 1810.

vierzehn Tagen innerhalb eines Jahres ertheilt der Dekan, [2]) bis zu vier Wochen der Bischof [3]) den Urlaub; im ersteren Falle muß dem Bischofe alsbaldige Anzeige geschehen, im zweiten Falle der Landesregierung; wird längerer Urlaub nachgesucht, so bedarf es der vorherigen Anzeige bei der Landesregierung, welche darüber die höhere Entschließung einholt. [4]) Für die interimistische Dienstversehung hat der Dekan, bezugsweise der Bischof zu sorgen unter Verpflichtung der Anzeige an die Landesregierung. [5]) Dasselbe findet mit den nämlichen Bestimmungen bei Krankheiten der Pfarrer Statt. [6]) In beiden Fällen sind, wenn sich kein geprüfter Candidat in dem Dekanatsbezirke befindet die benachbarten Geistlichen auf die Weisung des Dekans zur Aushülfe von Amtswegen verpflichtet. [7]) Bei längerer legaler Abwesenheit oder langdauernder Krankheit des Geistlichen wird von dem Bischofe nach den Umständen eine andere Einrichtung zur Verwaltung der Pfarrei getroffen.

In jedem Falle ist es den Pfarrern untersagt, Landes-Candidaten, welche keine licentiam concionandi haben oder auch fremde umherreisende Candidaten und Studenten, oder wohl gar Gymnasiasten predigen zu lassen. [8])

§. 96.

Da, wo mehrere Pfarrer in einer Gemeinde angestellt sind, werden alle nicht gemeinschaftlich zu verrichtende pfarramtliche Handlungen ohne Unterschied nach einer wechselnden Reihenfolge

---

2) E. v. 8. April 1818. §. 14.
3) Daselbst §. 15.
4) E. v. 5/6. Jan. 1816. §. 19.
5) E. v. 8. April 1818. §. 14. und §. 15.
6) Daselbst.
7) Daselbst.
8) C. V. v. 23. Dez. 1812. §. 8.

verrichtet. [9]) Jeder einzelne Pfarrer, der eine eigne Seelsorge ausübt, führt deßhalb ein eigenes Kirchenbuch, in welches er alle Handlungen einträgt, die er selbst vollzieht. [10]) Wird ein Act von beiden gemeinschaftlich verrichtet, so wird der zweite Geistliche nur als Gehülfe des ersten angesehen und letzterer hat ihn allein in sein Kirchenbuch einzutragen. [11])

Nur bei folgenden Dienstverrichtungen findet die abwechselnde Reihenfolge nicht Statt:

1. Bei der Führung der Civilstandsregister, welche ohne Rücksicht auf Confession dem ersten oder ältesten Pfarrer des Orts speciell übertragen wird. [12])

2. Bei dem Vorsitze in den Versammlungen des Kirchenvorstandes. Diesen führt jedesmal der erste Pfarrer; der oder die übrigen wohnen den Sitzungen bei. [13]) Es folgt hieraus von selbst, daß derjenige Pfarrer, welcher die Sitzungen des Kirchenvorstandes dirigirt, auch alle die Geschäfte allein zu besorgen hat, welche in den Wirkungskreis der Kirchenvorstände gehören, z. B. Aufstellung und Vollziehung des Budgets, Communicationen mit der Polizeibehörde in Gegenständen der Kirchenzucht u. dgl.

3. Bei dem Vorsitze in den Versammlungen des Schulvorstandes. Diesen führt der älteste Pfarrer, oder, wenn der Schulinspector sich in dem Orte befindet, dieser. Derselbe hat demnach auch die Registratur, Correspondenz u. s. w. des Schulvorstandes zu besorgen. [14])

---

9) E. v. 11. Aug. 1817. §. 9.
10) G. R. R. v. 30. Sept. 1817. §. 2.
11) Daselbst.
12) Daselbst §. 14.
13) E. v. 8. April 1818. §. 11. G. R. R. v. 2. May 1818.
14) J. f. d. O. S. V. § 12.

§. 97.

Bei erfolgtem Ableben eines Pfarrers hat der Dekan für die augenblickliche Dienstversehung zu sorgen und sogleich dem Bischofe die Anzeige davon zu machen, welcher das Weitere einleitet und verfügt. [15])

In diesem Falle sind die benachbarten Geistlichen verbunden, in einer von dem betreffenden Dekane und dem Bischofe zu bestimmenden Reihenfolge die sonn- und festtäglichen Gottesdienste, wobei das heilige Abendmahl oder eine Predigt gehalten wird, so lange das Sterbequartal dauert, ohne Anspruch auf eine Remuneration zu besorgen. [16]) Bleibt die Stelle länger vakant, als das Sterbequartal dauert, so bleibt die festgesetzte Reihenfolge bestehen, jedoch erhält der Geistliche, welcher alsdann Gottesdienst und Predigt hält, drei Gulden Diäten, und, wenn er über eine Stunde Weges zur Kirche hat, die gesetzlichen Transportkosten, beides aus dem Centralkirchenfond, welcher die Intercalargefälle bezieht. [17])

Die Besorgung aller Casualien wird sowohl während, als nach dem Sterbequartale dem zunächstwohnenden Pfarrer von dem Dekan übertragen und derselbe hat dann in jenem, wie in diesem Falle auch die aus dem Kirchenfond für aufgehobene Stollgebühren erfallende Reluitionssumme mit der im Verhältnisse der Zeit zu berechnenden Quote, so wie die Gebühren für Auszüge aus dem Kirchenbuche und Civilstandsregister, wenn er letztere zu führen hat, zu beziehen. Hat er dabei über eine Stunde Weges weit zu gehen, so erhält er außerdem für jede einzelne Verrichtung die gesetzlichen Transportkosten. [18])

---

15) E. v. 8. April 1818. §. 14. und §. 15.

16) R. R. v. 19. Jan. 1824.

17) Daselbst.

18) Daselbst.

Wird dagegen eine Pfarrei durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers vakant, und fließen die Intercalargefälle in den Centralkirchenfond, so wird gleich von dem Zeitpunkte an, wo der bisherige Geistliche seine Stelle verlassen hat, es so gehalten, wie bei dem Tode eines Pfarrers nach Ablauf des Sterbequartals. [19])

Kapitel 2.

Von der Pfarr-Registratur und der Dienst-Correspondenz.

§. 98.

Zur Aufbewahrung aller Urkunden und Litteralien, welche die geistliche Amtsführung und die damit verbundenen Stiftungen betreffen, muß jeder Pfarrer einen besonders dazu bestimmten und in Fächer eingetheilten verschließbaren Schrank und denselben unter stetem Verschluße haben. [20]) Die Litteralien selbst müssen unter gehörige Rubriken gebracht, die zu einer Rubrik gehörigen Actenstücke chronologisch geordnet und in Einem oder mehreren Fascikeln zusammengelegt, mit einer Decke umschlagen und in das bestimmte Fach gelegt werden. Die Reginalverfügung über die Einrichtung der Pfarr-Registraturen, welche hier zu Grunde gelegt ist, wurde bereits vor der Organisation der äußeren Verhältnisse der evangelischen Kirche erlassen. Da also die späteren aus der neuen Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse und geistlichen Verwaltung hervorgehenden Veränderungen dabei nicht berücksichtigt werden konnten, so ist es erforderlich, die in jener Verfügung enthaltenen Vorschriften über die Einrichtung der Pfarr-Registraturen nach Maasgabe der erweiterten Verwaltungssphäre

---

19) R. R. v. 19. Jan. 1824.

20) G. R. R. v. 12. July 1817.

der Geistlichen in der Art modificirt darzustellen, daß der Zweck jener Verfügung erreicht werde.

Die Rubriken der Registratur sind folgende:

1. Die Urkunden über die Stiftung der Pfarrei. In diesem Fache wird am passendsten auch das Inventarium der Pfarrei mit den in einem eigenen Fascikel zu sammelnden Aktenstücken, welche die im Inventar Statt gefundenen Veränderungen betreffen, aufbewahrt.

2. Die Urkunden über die Stiftung der Kaplanei oder anderer Beneficien.

3. Die Urkunden über sonstige einzelne Fundationen.

4. Verordnungen und Rescripte der Oberbehörden den Gottesdienst und die Verwaltung der Pfarrei in rein geistlichen Sachen betreffend. Dahin gehören folgende besondere Fascikel: die Liturgie, — Taufen, — Confirmationen, öffentliche Kirchengebete und vorgeschriebene Texte u. dgl. betreffend.

5. Das Verordnungsblatt mit Inbegriff der Gesetzsammlung. Diese werden auf Kosten des Kirchenfonds für jede Pfarrei angeschafft, gebunden und aufbewahrt. [21]) Bei denjenigen Kirchengemeinden, welche zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse einer Erhebung von Kirchensteuern nicht bedürfen, ist es dem Pfarrer auch gestattet, das Staats- und Adreßhandbuch auf Kosten des Kirchenfonds anzuschaffen. [22]) Jeder Pfarrer ist natürlich für die ordentliche Aufbewahrung dieser Stücke verantwortlich und zum Ersatz der durch sein Verschulden unbrauchbar gewordenen oder verloren gegangenen verbunden.

6. General- und Specialrescripte, auch Communicate, welche das Äußerliche des Gottesdienstes und die Verwaltung der Pfarrei in nicht rein geistlichen Sachen betreffen. Es gehören dahin die einzelnen Fascikel über die äußere Feier

---

21) M. V. v. 20. Dez. 1815.

22) G. R. R. v. 5. July 1823.

der Sonn- und Festtage, — Aufsicht auf öffentliche Sittlichkeit, — Proclamationen und Copulationen, — Beerdigungen, — Kirchengeräthschaften, — formelle Pfarrverwaltung, — Kirchenvisitationen, — Conferenzen, — Gegenstände, welche die Prediger-, Wittwen- und Waisencasse betreffen, — auch über Mitwirkung zu Staats- oder Gemeindezwecken, Schule und Armenpflege ausgenommen u. dgl.

7. Armenpflege.

8. Öffentlicher Unterricht und Aufsicht auf Schulen, also namentlich General- und Specialrescripte darüber, das Protocoll über die Sitzungen des Schulvorstandes, das Geschäftsprotocoll desselben, die Absentenlisten, das Inventar über die Schulbibliothek, Lehrapparat und Mobilien mit den Berichten ans Amt über Veränderungen in demselben.

9) Über Bauwesen der Kirchen- und Pfarrgebäude.

10. Pfarrgüter, Zehnten, Capitalien und sonstige nutzbare Rechte der Pfarrei Dahin gehören also Schenkungs-Urkunden, Kauf- und Tauschcontracte, Verpachtungsprotocolle, Steuerzettel u. dgl., welche diese Gegenstände betreffen.

11. Über Parochialverhältnisse überhaupt und zu andern Pfarreien.

12. Die Pfarrmatrikel, d. h. Kirchenbuch, Civilstandsregister und Chronik.

Außer diesen in jener Verfügung vorgeschriebenen Fächern müssen noch folgende vorhanden seyn:

13. Kirchengüter, Zehnten, Capitalien und sonstige nutzbare Gerechtsame der Kirche mit dem Inventar der Kirche nebst Zubehör und den Urkunden der Kirche, wie sie pos. 10. für die Pfarrei angegeben werden.

14. Verwaltung des Kirchen- und Pfarrfonds. Diese erfordert zwei Fächer. In dem einen werden die bereits abgeschlossenen Kirchen- und Pfarrfondsrechnungen nebst deren Anlagen (Budgets, Revisionsprotocolle, Resolutionen der Rechnungs-Kammer u. dgl.) aufbewahrt. Das andere enthält die

über die Fondsverwaltung erlassenen Vorschriften und Instructionen, alle General- und Specialrescripte über diesen Gegenstand, so wie die zur laufenden Verwaltung gehörigen Actenstücke; namentlich den Rechnungsüberschlag des Jahres, die Controle über Buch- und Casseführung des Kirchenrechners nebst den Visitationsprotocollen, die Kirchenmatrikel u. dgl.

15. Proclamations- und Copulationsscheine, nebst den von auswärtigen Geistlichen ertheilten Dimissorialien.

16. Die Protocolle über die Sitzungen des Kirchenvorstandes, nebst den Urkunden über Anstellung neuer Kirchenvorsteher, Kirchendiener und deren Entlassung, wie überhaupt allen Verordnungen und Rescripten über deren Wirkungskreis und persönliche Verhältnisse.

17. Besondere Urkunden. Diese sind alle Actenstücke und Protocolle, welche in den angegebenen Rubriken nicht unterkommen, und zur Erleichterung des laufenden Dienstes sogleich ergriffen werden können. Dahin gehört:

a) Das Beerdigungsprotocoll. (S. §. 65.)

b) Der Fascikel mit den Auszügen aus dem Kirchenbuche, welche zum Eintragen in das Personenstandsverzeichniß zugefertigt werden, so wie Attestate über Veränderungen der Parochianen, die ins Civilstandsregister eingetragen werden und sich auswärts ereignet haben. (S. §. 72.)

c) Die Bescheinigungen des Medicinalbeamten wegen Beerdigung Verstorbener vor Ablauf der gesetzlichen Frist. (S. §. 64.)

d) Das Geschäfts-Manual des Pfarrers. Dasselbe ist zwar nicht vorgeschrieben, aber dessen Anlage gehört theils zur Ordnung, theils gewährt es zu bedeutende Vortheile in der Dienstführung, als daß der Geistliche es nicht halten sollte. Es enthält am natürlichsten folgende Eintheilung:

a) Dienst-Correspondenz nach Muster. Anl. Num. 12.

b) Notizen über alle öffentlichen Verkündigungen, welche der Pfarrer von der Kanzel macht.

c) Aufzeichnung anderer Vorfälle in Dienstsachen, welche mündlich abgemacht werden, namentlich in Bezug auf Kirchenzucht, so lange es bei Ermahnungen bleibt, auf Seelsorge u. s. w.

d) Aufzeichnung der im Lesezirkel erhaltenen Bücher mit Angabe des Präsentatums und der Absendung.

Eine besondere Aufsicht muß der Aufbewahrung der der Kirche, Capellen, Pfarrei und andern Fonds, die unter Verwaltung des Pfarrers stehen, gehörigen Obligationen gewidmet werden. Dieselben dürfen nie von dem Kirchenrechner aufbewahrt werden, sondern sind in einer besonderen Kiste im Pfarrhause oder der Kirche, oder in einer in dem Registraturschranke befindlichen verschließbaren Schublade niederzulegen. Sie sind unter doppeltem Verschluße zu halten; der Pfarrer führt den einen und ein Mitglied des Kirchenvorstandes den andern Schlüssel und beide dürfen nur gemeinschaftlich die Obligationen einlegen und herausnehmen. Solche Capitalien, welche mehreren Kirchen oder Pfarreien gemeinschaftlich gehören, sollen in der Regel vertheilt oder ausgeglichen werden, bis solches aber geschieht, sind sie bei dem Dekan aufzubewahren. [23])

In dem Registraturschranke wird zugleich das Pfarr-Siegel aufbewahrt; ist Raum da, so können auch in einem besonderen Bodenfache die zur Taufe und dem heiligen Abendmahle gehörigen Gefäße niedergestellt werden; es ist dieses Fach aber alsdann mit einem Schieber zu versehen, damit die aufbewahrten Gegenstände vor Staub geschützt werden.

Was noch insbesondere die Litteralien betrifft, so müssen sie mit Nummern (Quadrangeln) versehen seyn. Eben so dient es zur leichteren Übersicht, daß sich an der Spitze eines jeden Fascikels ein Inhaltsregister (Elenchus) befindet, dessen Nummern auf die Quadrangeln hinweisen. Daß jedes Fach

---

23) G. R. R. v. 15. Jan. 1820. G. R. R. v. 18. Sept. 1821.

mit einer den Inhalt bezeichnenden Überschrift versehen sei, versteht sich von selbst.

Der Schrank wird übrigens auf Kosten des Kirchenfonds angeschafft und unterhalten. Er wird einfach von Tannenholz gefertigt, muß auf beiden Seiten mit Handhaben versehen, auch, wenn er sonst zu groß und zum schnellen Fortbringen zu schwer würde, in zwei auf einander stehende Schränke getheilt seyn. Er wird im Pfarrhause aufgestellt.

Bei Kirchenvisitationen wird die Ordnung der Registratur besonders untersucht.

§. 99.

Bei der Dienstcorrespondenz haben sich die Geistlichen nach den für die Dienstcorrespondenz der Staatsbehörden überhaupt gegebenen Normen zu richten. Dieselbe besteht:

1. in Erlassen oder Rescripten an die in der Dienstführung untergeordneten Stellen. Die Form derselben ist:

a. Ueberschrift:

Der Herzoglich Nassauische evangelische Landesbischof
(Decan, Pfarrer) N.

an

den Herzoglich Nassauischen Dekan (Pfarrer, Kirchenvorstand, Kirchenrechner u. s. w.)

Hat Anlage Nro. (wird der Betreff eingerückt.)

b. Im Contert

wird die Rede stets an die Person, an welche der Erlaß abgeht, gerichtet und nur dann der Collectivname der Behörde (z. B. Kirchenvorstand) gebraucht, wo derselben mehrere Personen im collegialischen Dienstverhältniß vorstehen. Am

c. Schluß

folgt Ort, Tag, Monat und Jahr und einfache Unterschrift.

2. In Mittheilungen (Communikaten, Zuschreiben) an coordinirte Behörden nach folgender Form:

a. Ueberschrift statt Anrede:

Der Herzoglich Nassauische Dekan (Pfarrer) (folgt der Name oder vor diesem noch der etwaige Dienstcharacter, der ihm beigelegt ist. Z. B. Kirchenrath N. zu N.)

an

den Herzoglich Nassauischen Dekan (Pfarrer, Amtmann, Rentmeister u. s. w.) Herrn N zu N.

hat Anlage Nro. (wird der Betreff eingerückt)

b. Im Contert wird die Person oder Behörde angeredet, an welche das Schreiben gerichtet ist, und

c. mit der Formel geschlossen:

Ich empfehle mich hochachtungsvoll zu freundlicher Geneigtheit.

N. den —ten Monat, Jahr.

(folgt die einfache Unterschrift des Schreibenden.)

3. In Berichten an vorgesetzte Behörden nach folgender Form: a. Ueberschrift:

An

das Herzoglich Nassauische Staats-Ministerium (Landesregierung, Rechnungs-Kammer, Bischof, Dekan u. s. w.)

unterthänigster (gehorsamster) Bericht

des Herzoglich Nassauischen evangelischen Landesbischofs (Dekans, Pfarrers u. s. w.) N. zu N.

hat Anlage Nro. (wird der Betreff eingerückt.)

b. Contert:

Im Contert wird der Collectivname der Behörde, oder Titel der Person gebraucht, an welche der Bericht gestellt wird.

c. Am Schluße

folgt das Datum und einfache Unterschrift des Berichtstellers.

Alle Berichte gehen an die unmittelbar vorgesetzte Behörde, auch wenn sie an eine höhere gerichtet sind, in welchem Falle sie durch die Zwischenbehörde an diese gelangen.

Nur Beschwerden über jene, oder, wenn sie die erstatteten Berichte, Anträge u. s. w. unberücksichtigt ließ, sind an die nächst höhere Behörde unmittelbar abgehen zu lassen. In solchen Berichten an vorgesetzte Behörden, welche von diesen erfodert wurden, ist zugleich Rubrik und Numer der Rescripte, durch welche sie erfordert worden sind, gehörig zu bemerken; auch, wenn sich darin auf besonderes Herkommen oder specielle Verordnungen bezogen wird, welche nicht in einer Verordnungssammlung abgedruckt sind, dieselbe in Abschrift oder auszugsweise beizulegen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt wird. [24])

Nur in Berichten an das Staats-Ministerium wird „unterthänigst" gebraucht, in allen andern „gehorsamst." Alle andere Titulaturen und Prädikate werden weggelassen, nur wird nach dem eigentlichen Dienstcharacter jedesmal der höhere oder sonstige Titel beigefügt. [25])

§. 100.

Zur Besorgung der Dienstcorrespondenz und zur Beglaubigung kirchlicher Urkunden haben sich die Pfarrer eines Amtssiegels zu bedienen, worauf ein von ausgehenden Strahlen umgebenes Evangelienbuch mit der Umschrift: „Herzogthum Nassau, Amt N." und der Umschrift: „evangelische Kirche zu N." sich eingeprägt befindet. [26]) Ein eignes haben auch die Decane und der Bischof.

---

24) R. V. v. 24. Jan. 1816.

25) E. v. 9/11 Sept. 1815.

26) E. v. 8. Apr. 1818. §. 12.

Alle Dienstschreiben der Geistlichen werden mit dem Amtssiegel und der Aufschrift: „Dienstsachen" versehen und gehen durch den gewöhnlichen Postenlauf portofrei. Wo sie durch denselben nicht gesandt werden können, gehen sie entweder durch den ständigen Amtsboten, oder durch Gelegenheit, wenn sie nicht eilen. Im letzteren Falle sind Boten gegen Lohn zu senden, welcher aus dem Kirchenfond bezahlt wird. Nie aber können die Glieder der Gemeinde zum Forttragen derselben in der Frohnde aufgefordert werden. [27])

Anmerkung. Über die formelle Decanatsverwaltung, namentlich die Einrichtung der dahin gehörigen Registratur liegen besondere gesetzliche Bestimmungen nicht vor. Es liegt in der Natur der Sache, daß sie von der Pfarr-Registratur abgesondert erhalten und die Litteralien in eigner Ordnun niedergelegt werden, wie sie zu einer schnellen Uebersicht und Erleichterung der Dienstgeschäfte erforderlich ist.

Siebenter Abschnitt.

Kirchliche Disciplinareinrichtung.

Kapitel 1.

Von der kirchlichen Disciplin überhaupt.

§. 101.

Die kirchliche Disciplin besteht in der Aufsicht auf die getreue Amtsführung aller bei der Kirchenverwaltung ange-

27) M. V. v. 25. Aug. 1817.

stellten Personen und in der zum Behufe dieser Aufsicht bestehenden Einrichtung und deren Handhabung im kirchlichen Leben. Sie macht einen Bestandtheil der äußeren Kirchenzucht aus, welche die Anwendung eines äußeren Zwanges nicht allein gestattet, sondern nöthigenfalls gebietet. [1]) Ihr Gegenstand ist nicht blos die eigentliche Dienstführung, sondern auch der auf die Bewahrung einer unbefleckten Standesehre und die glückliche Wirksamkeit der Berufserfüllung so einflußreiche Lebenswandel der Angestellten. Darum sind ihr außer den wirklich bediensteten Geistlichen auch die Candidaten des Predigtamtes unterworfen, wenn sie auch noch keine Stelle bekleiden. Das allgemeinste Mittel, eine wirksame Disciplin ins Leben zu rufen und zu erhalten, ist die Dienstesunterordnung (Subordination) der Angestellten und deren Aufrechthaltung. [2])

§. 102.

Darum sind die Kirchendiener dem Pfarrer und Kirchenvorstande zunächst untergeordnet und deren Anordnungen und Weisungen zu befolgen verpflichtet. [3]) Dienstunregelmäßigkeiten oder Vergehen derselben werden, in soferne Zurechtweisungen von Seiten der Kirchenvorsteher oder des Pfarrers fruchtlos bleiben, dem Beamten angezeigt, welcher die sachgemäße Bestrafung eintreten läßt. [4])

Gleiches gilt von den Kirchenvorstehern, welche übrigens bei wirklichen Vergehen gegen die Sittlichkeit von ihren Stellen entfernt werden. [5])

§. 103.

Wichtiger, denn in das Leben der Kirche eingreifender ist die kirchliche Disciplinareinrichtung, insofern sie sich auf

---

1) E. v. 8. Apr. 1818. §. 16.
2) Daselbst.
3) Daselbst §. 1 und 9.
4) R. V. v. 9. März. 1816.
5) J. f. d. K. V §. 9.

die Geistlichen selbst erstreckt. Wir haben es im dritten Abschnitte gesehen, in welcher Art eine Unterordnung der kirchlichen Verwaltungsbehörden Statt findet. Die Pfarrer sind unmittelbar geistlichen Decanen untergeben, und die gesammte Geistlichkeit des Landes steht unter dem evangelischen Landesbischofe, welcher selbst unmittelbar der Landesregierung untergeordnet, und deren correspondirendes Mitglied und beständiger Referent für alle kirchliche Disciplinarsachen, und die Besetzung geistlicher Aemter ist. Die Landesregierung übt gleichfalls die Disciplin innerhalb gewisser Grenzen aus, während sie überall, wo es über dieselben hinausgeht an das Staatsministerium Anträge macht.

Nach dieser gedrängten Darstellung der Disciplinarbehörden folge nun die Darstellung der Grundsätze, nach welchen die Handhabung der Disciplin erfolgt, wie sie zum Theil in normirenden Gesetzen ausgesprochen vorliegen.

Wenn auch die kirchliche Disciplin als Bestandtheil der äußeren Kirchenzucht die Anwendung äußerer Strafmittel gestattet und fodert, so ist und bleibt und soll doch seyn ihr erstes und wesentliches Element das Gebiet moralischer Einwirkung. Bei einem Stande, der, wie der Stand der christlichen Religionslehrer, die Bestimmung hat, christliche Religiosität und Sittlichkeit durch Lehre und Beispiel ins Leben zu rufen, zu erhalten, zu fördern, und dessen Glieder nur nach vorausgegangener Prüfung in denselben aufgenommen werden, muß es vorausgesetzt werden, daß diese Männer sind, welche bei gediegenem Wissen sich auch selbst von der belebenden und führenden Kraft der evangelischen Lehre durchdrungen fühlen, Männer, die in der Anschauung von der Herrlichkeit ihres Berufes allein schon das stärkste Motiv zu treuer und gewissenhafter Erfüllung desselben finden und der Anregung dazu von außenher um so weniger bedürfen, je mehr sie selbst als Lehrer und Muster einer reinen, von der Beimischung fremdartiger Triebfedern freien Pflichterfüllung da-

stehen und solche allenthalben im Leben des christlichen Volkes erzeugen und erhalten sollen. Es muß vorausgesetzt werden, daß sie Männer sind, die auf einer höheren Stufe intellectueller und moralischer Bildung als ihre Pfarrgenossen stehen und die es erkannt haben, daß sie den hohen Pflichten ihres Standes nur dann genügen können, wenn sie mit dem Streben nach höherer wissenschaftlichen Bildung auch einen Lebenswandel verbinden, der, ohne das Gepräge einer öfters beliebten gravitätischen und pedantischen geistlichen Steifheit zu tragen, noch dem verdienten oder unverdienten Vorwurfe der Heuchelei ausgesetzt zu seyn, als anschaulicher Commentar zu ihrer Verkündigung der evangelischen Tugendlehre dasteht, der mit der siegenden Kraft des guten Beispiels auf die Gemüther ihrer Pfarrkinder wirkt, der darum noch beredter und mächtiger, als die Gewalt der begeisternden Rede sie anspricht und erleuchtend, heiligend und tröstend in alle Verhältnisse ihres äußeren und inneren Lebens wohlthätig eingreift. Nur diese Voraussetzung kann ein Vertrauen begründen, welches die Verwaltung eines so wichtigen Amtes in die Hände solcher Männer niederlegt. Wenn aber der Umstand, daß sie immer Menschen sind, welche Verirrungen ebensowohl unterworfen bleiben, wie alle ihre Brüder, wenn die durch alle Jahrhunderte hin bestättigte Erfahrung, daß auch der Stand der christlichen Religionslehrer Glieder zählte, die das Vertrauen, das die Kirche in sie setzte, nichts weniger als rechtfertigten, verbunden mit dem überauswahren Satze, daß gerade hier Amtsvernachlässigung und Verletzung der Standespflichten nachtheiliger wirken, als irgendwo anders, wenn endlich die Erreichung der heiligen Zwecke der kirchlichen Anstalt überhaupt eine Sicherstellung gegen diejenigen verlangt, welche unmittelbar für dieselbe leben und wirken sollen, und eine Disciplinareinrichtung im kirchlichen Leben, welche nicht später durch ein: non putaram wesentliche Lücken beurkunden soll, nothwendig erheischt, so müssen doch gerade die oben an-

gegebenen Voraussetzungen derselben einen ganz andern Character aufdrücken, einen edleren, höheren Geist einhauchen, der sie über jede gemeine Ansicht von Disciplinareinrichtungen überhaupt weit erhebt; der von ihr alle widrigen, oft empörenden Beimischungen entfernt hält, von denen wir sie in den früheren Jahrhunderten der Kirchengeschichte, namentlich in den düsteren Regionen des Mittelalters begleitet sehen, welches auch in dieser Hinsicht dem gerechten Vorwurfe der Barbarei sich nicht entziehen mag.

Diese Ansichten bilden die Grundlage der Disciplinareinrichtung in der evangelischen Kirche des Herzogthums Nassau. Die Dekane, als nächste Vorgesetzte der Pfarrer führen auch die nächste Aufsicht auf deren Amtsführung. [6]) Dahin gehört nicht allein die eigentliche Dienstführung der Geistlichen, sondern auch deren fortgehende wissenschaftliche Bildung und ihr ganzes sittliches Betragen in jedem Lebensverhältnisse. [7]) Nicht als ob sie denselben als Wächter gesetzt wären, welche unter der Aegide ihres Amtstitels jeden Weg zu betreten sich erlauben dürften, auf welchem sie, sei er auch, welcher er wolle, sich Kunde verschaften von dem Wandel ihrer Untergebenen, oder die berechtigt wären, sich jede Einmischung in die Verhältnisse des Lebens derselben zu gestatten oder als verpflichtete Sittenrichter Urtheil zu sprechen. Nein; „wie jeder Geistliche, so sagt das Gesetz, auf seine Pfarrgemeinde vorzüglich durch höhere Bildung, tiefere Einsicht, wahre Religiosität und unbefleckte Sittenreinheit, durch freundlichen Rath, väterliche Ermahnung und Zurechtweisung wohlthätig und zweckmäßig einwirken und sich allgemeine Achtung und Würde unfehlbar erwerben kann, so sind dieses auch für die Vorgesetzten der Pfarrer die besten Mittel, um die ihrer Aufsicht untergebenen Geistlichen aufzufordern, nach ihrem

6) E. v. 8. Apr. 1818. §. 14.
7) Daselbst.

Vorbilde im Amte und bürgerlichen Leben zu handeln.“ [8]) Auf diese Weise ist das oft verkannte: „die Ersten unter Gleichen“ auf die schönste Weise gedeutet. Eben darum ist den geistlichen Vorgesetzten ein stets humanes Benehmen gegen ihre Untergebenen anempfohlen, das sich auch mit der sorgfältigsten Aufsicht auf deren Dienstführung und sittlichen Wandel verbinden läßt. [9]) Aller abstoßende Stolz gegen ihre Mitarbeiter im Reiche Gottes, jeder bittere, lieblose Tadel, selbst gegen Fehlende und eigensinnige Einseitigkeit im Urtheilen müssen aus dem Wechselverkehre christlicher Lehrer entfernt bleiben. [10]) Während es wesentliche Pflicht des Ephorus ist, die Geistlichen vor Fehlern und Verirrungen zu bewahren, so hat er aber auch, wo solche wirklich vorgefallen sind, sogleich Gelegenheit zu suchen, mit dem Fehlenden offen und freundlich darüber zu reden, seine Vertheidigung zu hören und ihm die etwa nöthigen Warnungen und Zurechtweisungen zu ertheilen, [11]) auch geeigneten Falls mit Ernst und geistlicher Würde, jedoch stets mit Humanität solche Fehler zu ahnden und jede aufwallende Leidenschaft aus seinen Diensiverrichtungen entfernt zu halten. [12])

Ganz besonders hat der Dekan sein Augenmerk auf die Candidaten seines Bezirkes zu richten. Diese sind in ihrem meist noch jugendlichen Alter Irrwegen leicht ausgesetzt, und die Zeit des Auffenthalts auf der Universität ist zu kurz, um sich alle die umfassenden Kenntnisse in dem Grade zu erwerben, welche ihnen zur künftigen würdigen Führung eines geistlichen Amtes nöthig sind. Ihrer hat sich darum der Dekan vorzüglich anzunehmen, und ihnen sowohl für ihr bürgerliches

---

8) G. R. R. v. 25. Apr. 1818.
9) Daselbst.
10) J. f. d. K. Vis. §. 1.
11) Daselbst. §. 6.
12) G. R. R. v. 25. Apr. 1818.

Leben, als für ihre wissenschaftliche Ausbildung zum künftigen Berufe gute Anleitung zu geben. [13])

Was von den allgemeinen Grundsätzen der kirchlichen Disciplin und ihrer Handhabung durch die Dekane gilt, das findet seine volle Anwendung auf den Bischof, als Vorsteher der gesammten Geistlichkeit, [14]) wie nicht weniger auf die Landesregierung selbst. [15])

Besondere Vorschriften über das sittliche Verhalten der Geistlichen kann die kirchliche Gesetzgebung billiger Weise nicht enthalten; nur wird in dieser Hinsicht die Theilnahme der Geistlichen an Jagden und öffentlichen Tanzlustbarkeiten als mit ihrem Stande unverträglich angesehen.

§. 104.

Wo die Dienstdisciplin übrigens die Anwendung äußerer Strafmittel erfordert, da sind den aufsehenden Behörden folgende Strafbefugnisse ertheilt:

1. die Dekane sind berechtigt, bei Dienstvernachlässigungen oder Unterlassung der den Pfarrern ertheilten Vorschriften nach fruchtloser Ermahnung dieselben mit Einziehung eines Vierteljahrprocents von ihrem Dienstgehalte zu bestrafen. Sie haben aber gleichzeitig die Anzeige davon an den Bischof zu machen. [16])

2. Der Bischof ist befugt, seinen Dienstuntergebenen Verweise zu ertheilen und bis zur Einziehung Eines Procents von ihrem Dienstgehalte zu bestrafen. [17])

---

13) G. R. R. v. 25. Apr. 1818.

14) E. v. 8. Apr. 1818. §. 15.

15) E. v. 9/11. Sept. 1815. §. 13.

16) E. v. 8. April 1818. §. 14.

17) Daselbst §. 15.

3. Die Landesregierung kann außer Verweisen, welche sie den ihr untergebenen Dienern wegen Dienst- oder Standesvergehungen ertheilt eine Geldstrafe bis zu Ein hundert und fünfzig Gulden und dreimonatliche Correctionshausstrafe verhängen, bei höherer und Festungsstrafe macht sie Anträge an das Staatsministerium. [18])

Ebenso ist die Landesregieruug ermächtigt, auf den Antrag oder nach angehörtem Gutachten des Bischofs die Suspension zu verfügen d. h. dem betreffenden Geistlichen die Ausübung aller seiner Amtsverrichtungen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu untersagen. [19]) Mit der Suspension ist zwar der Verlust des Titels und des Rechts zum Tragen der Amtskleidung nicht verbunden, allein in der Regel derjenige des Dienstgehaltes, insoweit dieser zur interimistischen Dienstverwaltung verwendet werden muß. Die suspendirende Behörde setzt dieses gewöhnlich auf eine bestimmte Summe fest. Auch wird in Prari die Versetzung auf eine Stelle, die mit geringeren Einkünften verbunden ist (Pönitenzstelle) als Mittel zur Handhabung der Disciplin angewendet; sowie auch nach derselben, der straffällige Geistliche mit seiner Namensunterschrift beurkunden muß, daß er bei künftig vorfallenden Dienst- oder Standesvergehungen ohne weiteres Dienstentlassung als verdiente Strafe anerkenne.

Der höchste Grad disciplinarischer Bestrafung ist die Dienstentsetzung. Sie kann wegen Dienst- oder Standesvergehungen auf geführte Untersuchung und gehörte Vertheidigung ohne gerichtliches Erkenntniß im Wege der Disciplin, jedoch nur von dem regierenden Herzoge auf den Antrag der Landesregierung, welche darüber das Gutachten des Bischofs zu vernehmen hat, verordnet werden. [20]) Dieselbe

---

18) E. v. 5/6 Jan. 1816. §. 17.
19) E. v. 8. Apr. 181.8 §. 8.
20) Daselbst.

zieht den Verlust des Titels, des Dienstgehalts und des Rechts zum Tragen der Amtskleidung, sowie aller Ansprüche auf Pension nach sich. Nur allein die Wittwe und Kinder eines solchen Geistlichen bleiben nach seinem Tode zum Bezug einer Pension berechtigt. [21])

§. 105.

Es gehört aber nicht weniger auch zur kirchlichen Disciplinareinrichtung, daß tadellose Pflichttreue verbunden mit ausgezeichneter Standesbildung beachtet und berücksichtigt werden; sei es nun, daß die vorgesetzten Behörden solche in einem besonderen Erlasse rühmend anerkennt (Belobungsdecret), oder daß sie mit vorzugsweiser Beförderung in eine höhere Besoldungsclasse, oder mit persönlicher Gehaltszulage aus dem Centralkirchenfond, oder mit einer Gratification daher, oder durch Ertheilung eines höheren Dienstcharacters (eines Kirchen-, Geheimen-Kirchenraths u. s. w.) oder endlich durch Beförderung zu höheren kirchlichen Aemtern belohnt wird. [22])

Kapitel 2.

Von den Kirchenvisitationen.

§. 106.

Ein wichtiger und wesentlicher Theil der kirchlichen Disciplinareinrichtung sind die Kirchenvisitationen. Sie sind feierliche Untersuchungen, welche in der Absicht angestellt werden, um den Zustand des kirchlichen Lebens in einer Kirchengemeinde zu erforschen. Der Zweck derselben ist also, sich theils zu überzeugen, ob die Verordnungen über das Kirchen-

---

21) E. v. 8. Apr. 1818. §. 8.

22) Daselbst §. 6. und §. 5.

wesen allenthalben in Ausübung gesetzt werden, theils auch die specielle Amtsführung der Pfarrer an Ort und Stelle kennen zu lernen, ihre Geschicklichkeit, ihren Fleiß, so wie ihre religiöse und moralische Wirksamkeit für das wahre Wohl der ihnen anvertrauten Gemeinden zu erforschen und durch Aufmunterung, Warnung, Rath und Zurechtweisung den edlen Geist des christlichen Lehramts zu beleben und gemeiner zu machen; theils, die Dienstführung der übrigen bei der Kirchenverwaltung angestellten Personen, theils endlich, den religiösen und sittlichen Zustand der Gemeinde selbst genauer kennen zu lernen. [23])

Das Visitationsrecht ist ein Ausfluß der der Kirche zustehenden aufsehenden Gewalt und gehört nach der bestehenden kirchlichen Verfassung des Herzogthums in den Umkreis der das Kirchenregiment bildenden Momente und zwar namentlich der Kirchenzucht. Die Bestimmungen darüber kommen also dem Landesherrn zu, welcher die Verwaltung dieses Rechtes selbst der Landesregierung übertragen hat. Mit der Visitation der Pfarreien sind die Dekane beauftragt, [24]) diejenige der Dekanatsbezirke ist dem Bischofe übertragen. [25]) Sie sind entweder ordentliche oder außerordentliche. Letztere hält der Dekan oder Bischof, wenn besondere Umstände es nöthig machen sollten, entweder aus besonderem Auftrag, oder nach eigenem Ermessen. Der Dekan hat alsdann gleichzeitig dem Bischofe die Anzeige davon zu machen und das darüber abgehaltene Protocoll vorzulegen. [26])

§. 107.

Die ordentlichen Kirchenvisitationen hält der Dekan auf Kosten des betreffenden Kirchenfonds jährlich Einmal. Um

---

23) J. f. d. K. Vis. Eingang.
24) E. v. 8. Apr. 1818. §. 14.
25) Daselbst. §. 15.
26) Daselbst §. 14.

dem Untersuchungsgeschäfte die erforderliche Gründlichkeit und dadurch die möglichst segensreichen Folgen zu verschaffen, so ist dasselbe in Rücksicht der Gegenstände, auf welche es sich bezieht, in der Art vertheilt, daß es sich in dem einen Jahre auf die homiletische, katechetische und liturgische Prüfung beschränkt, während in dem andern Jahre solche hinsichtlich der äußeren Verhältnisse der Kirche vorgenommen wird und so umgekehrt in Beziehung auf das eine oder das andere Kirchspiel. Es ist jedoch damit nicht gesagt, daß die Gegenstände, welche nicht ausdrücklich für die gegenwärtige Visitation gehören, völlig unberücksichtigt bleiben, vielmehr hat der Dekan solche im Allgemeinen gleichfalls durchzugehen, damit, wenn bei dem einen oder bei dem andern sein baldiges Einschreiten nützlich oder nöthig seyn möchte, er dieses erfahre, und das Geeignete alsbald verfüge. [27])

Was das Formelle betrifft, so fällt die homiletische, katechetische und liturgische Prüfung auf einen Sonntag, die Untersuchung der äußeren Verhältnisse der Kirche aber wird an einem Wochentage vorgenommen. [28]) Bei beiden kündigt der Dekan sein Erscheinen immer vierzehn Tage vorher an, damit der Pfarrer der Gemeinde, welche er besuchen will, einen Sonntag zuvor die Visitation bekannt machen kann. Mit dem Ankündigungsschreiben erhält dieser den Text, über welchen er am Tage der Visitation, respective am Sonntage vor derselben predigen soll, die schriftlich zu beantwortenden Visitationsfragen und bei der homiletischen, katechetischen und liturgischen Prüfung auch den Auftrag, der confirmirten Jugend, welche noch die kirchlichen Catechisationen besucht, durch den Schultheißen andeuten zu lassen, daß sie in der Kirche erscheinen soll, und endlich bei beiden den Auftrag, den Kirchenvorstand besonders einzuladen. [29])

---

27) J. f. d. K. Vis. Eingang.
28) Daselbst §. 2.
29) Daselbst §. 3. J. f. d. K. V. §. 21.

§. 108.

1. Die homiletische, katechetische und liturgische Prüfung.

Am Tage der Visitation wird um die gewöhnliche Stunde der Gottesdienst gehalten. Der Pfarrer predigt über den vorgeschriebenen Text, welcher den Bedürfnissen der Gemeinde entsprechen und eine Lehre enthalten muß, die zum thätigen Christenthume führt und geschickt ist, Glaube und Anhänglichkeit an die Religion zu befestigen. Diese Predigt wird rein abgeschrieben und nachdem sie gehalten, dem Dekan übergeben. Nach der Predigt hält der Dekan eine den Umständen angemessene Rede, der Geistliche des Orts katechisirt hierauf mit der erwachsenen Jugend beiderlei Geschlechts, die sich um den Altar stellen muß, sowohl über den Inhalt der vorgetragenen Predigt, als auch über solche Gegenstände, welche den Bedürfnissen der Zeit angemessen sind und zu welchen ein Thema aus der christlichen Glaubens- oder Sittenlehre genommen, um täuschende Vorbereitung der Jugend zu verhüten aber erst vor dem Anfange des Gottesdienstes dem Catecheten angegeben wird. Auf dieses Geschäft ist von dem Dekan, wie von dem Pfarrer die größte Aufmerksamkeit zu richten, weil aus dem Erfolge desselben nicht nur der Lehrer als Catechet, sondern auch die Jugend in Ansehung ihrer Religionskenntnisse beurtheilt werden soll. Da, wo die Sanglehre in der Schule eingeführt ist, wird der Dekan oder Pfarrer sorgen, daß der Schullehrer als Vorsänger und Kirchendiener von der vortheilhaften Anwendung derselben auf den drei- oder vierstimmigen Choral öffentliche Beweise geben kann. Den Schluß des Gottesdienstes macht sodann der Dekan durch eine kurze Rede, an die Gemeinde und ihren Lehrer, bei welcher übrigens die etwaigen persönlichen Mängel des Pfarrers weder in bestimmter, noch in verdeckter Andeutung zur Sprache kommen dürfen. [30])

30) J. f. d. K. Vis. §. 4.

Nach geendigtem Gottesdienste hat der Dekan den Pfarrer und die Kirchenvorsteher zu versammeln, um sowohl die Amtsführung des ersteren, als der letzteren, nicht weniger auch den Zustand der Kirchengemeinde zu erforschen. Was sich auf die Untersuchung der natürlichen Anlagen und Geschicklichkeit des Pfarrers bezieht, das findet seine Erledigung vorzüglich durch zweckmäßige Privatunterredung des Dekans mit demselben über alles, was den Unterricht und die Erbauung der Gemeinde zum Zwecke hat, über seine Studien, seine Lectüre u. s. w., ferner durch das Anhören der Visitationspredigt und Catechisation, nicht weniger durch die Beantwortung der hierher gehörigen schriftlichen Fragen an den Geistlichen und Kirchenvorstand. Ebendas gilt von der Art, wie der Pfarrer die Sakramente administrirt, wobei untersucht werden soll, ob er auch hier mit Geist und Gefühl handle und den todten Mechanismus vermeide. [31])

Um das moralische Betragen des Pfarrers zu beurtheilen, soweit es überhaupt vor einem menschlichen Richterstuhle beurtheilt werden kann, sind keine weitläufigen Untersuchungen und Nachfragen des Ephorus nöthig, da derselbe die Geistlichen, welche schon längere Zeit mit ihm verbunden leben, ohnehin durch öfteren Umgang kennt, wenn er anders Menschenkenner ist, oder die Neuangestellten wenigstens bald durch mancherlei Berührung mit denselben und das hier selten schonende Urtheil des Volks, kennen lernen kann. Von dem Streben geleitet, alles, was die Würde des christlichen Lehramts hindert, von den Geistlichen, die ihm zur Aufsicht untergeben sind, entfernt zu halten, wird er nicht bis zur Kirchenvisitation warten, wenn ihm nachtheilige Gerüchte von einem oder dem andern zu Ohren kommen, sondern sogleich Gelegenheit suchen, mit dem Beschuldigten darüber offen und freundschaftlich zu reden, seine Vertheidigung zu hören und die ihm et-

---

31) J. f. d. K. Vis. §. 5.

wa nöthigen Warnungen und Zurechtweisungen zu ertheilen. Allein gerade bei der Kirchenvisitation bietet sich die beste Veranlassung dar, manches zu berühren, was Noth thut, besonders in Beziehung auf das häusliche und Familienleben der Prediger und hiervon wird der amtskluge Ephorus Gebrauch machen. [32]) Die Fragen, welche in dieser Hinsicht, so wie auch in Betreff der Amtsführung des Pfarrers der Dekan an den Kirchenvorstand zu richten und dieser mündlich zu beantworten hat, werden letzterem in Gegenwart des Pfarrers vorgelegt, weil derjenige, dem es an Muth fehlt, öffentlich zu reden, wenn ihn das Gewissen auffordert, Mängel zu tadeln, wohl zu einem Auflaurer, aber zu keinem Kirchenvorsteher geeignet ist und bei dieser Handlung nicht zur Herabwürdigung des geistlichen Standes ein geheimes Inquisitionsgericht durch Separatvernehmung der Kirchenvorsteher gehegt werden soll. [33])

§. 109.

2. Untersuchungen der äußeren Verhältnisse der Kirche und Kirchengemeinde.

Was die Untersuchung der dahin gehörigen Gegenstände betrifft, so hat der Dekan von der Verwaltung des Pfarr- und Kirchenvermögens durch die Mitaufsicht, welche er über das Rechnungswesen führt, im Allgemeinen zwar schon Kenntniß, aber es obliegt ihm, bei seinen Kirchenvisitationen, wo es möglich ist, sich durch den Augenschein zu überzeugen, in wiefern Pfarrer und Kirchenvorsteher hierin ihre Schuldigkeit erfüllen. Zu dem Ende durchgeht er das Kirchen- und Pfarrinventarium, erkundigt sich, ob die Kirchen- und Pfarrgebäude gehörig im Stande gehalten werden, ob man auf den Verschluß der Orgel die erforderliche Aufmerksamkeit verwende,

---

32) J. f. d. K. Vis. §. 6.

33) Daselbst §. 9.

ob der Kirchhof gehörig verwahrt und verschlossen sei, vorzüglich auch, wie der Pfarrer die Baumgärten unterhalte, und ob er auch nützliche Obstbäume schone, oder, wenn sie abgehauen werden müssen, auch neue setze. Eben so untersucht der Visitator die Pfarr-Registratur, wie der vorgeschriebenen Ordnung in Ansehung der Actenschränke und der Actenfascikulation nachgelebt werde, und insbesondere hat er die Kirchenbücher mit der größten Genauigkeit zu durchsehen. [34])

§. 110.

In der Regel dauert eine Kirchenvisitation nur Einen Tag, es sei denn, daß besonders weitläuftige Untersuchungen vorkämen. Über jede derselben hat der Dekan ein genaues Protocoll abzuhalten und an den Bischof binnen drei Wochen nach geendigter Visitation einzusenden. [35])

§. 111.

Die Kirchenvisitationsfragen, welche an den Pfarrer gerichtet und von diesem schriftlich beantwortet werden, sind folgende:

1. Wie oft an jedem Sonn- oder Festtage öffentlicher Gottesdienst von ihm gehalten werde, und welche Geschäfte dabei der Kaplan habe?

2. Ob auch Wochenbetstunden gewöhnlich seyen?

3. Zu welcher Stunde in der Mutterkirche und auf den Filialen der Gottesdienst anfange?

4. Wie lange er gewöhnlich dauere?

5. Ob er seine Predigten ganz concipire, oder nach Dispositionen predige?

Anmerkung. Hier werden die Concepte vorgelegt. Wenn der Pfarrer Verbesserung oder Versetzung auf einen andern Posten wünscht, so ist eines derselben ad acta zu nehmen.

---

34) J. f d. K. Vis. §. 7. und §. 8.

35) Daselbst §. 10. und §. 11.

6. Ob er seine Predigten memorire oder ablese?

7. Ob er über die Pericopen oder über selbst gewählte Texte predige?

8. Ob jedesmal das Evangelium oder die Epistel am Altare vorgelesen werde?

9. Welche biblischen Bücher er in den Betstunden erkläre, und ob er blos ein Capitel vorlese?

10. Ob er seine Texte mehr analytisch oder synthetisch behandle?

11. Ob er auch auf die kirchlichen Zeiten Rücksicht nehme, z. B. Advent, Fasten u. s. w.?

12. Ob er auch zuweilen über specielle Materien, Eidestreue, Kinderzucht, Benutzung der Schulen, Vaterlandsliebe u. s. w. predige?

13. Ob er besondere Predigten zur Beförderung der öffentlichen Armenpflege halte?

14. Ob die Beerdigungen nach dem Gen. Rescr. v. 28. May 1816. in der Stille vollzogen, oder welche Feierlichkeiten dabei noch beobachtet werden?

15. Ob die Copulationen in der Kirche und bei versammelter Gemeinde gewöhnlich seien?

16. Zu welcher Zeit des Jahres die kirchlichen Catechisationen anfingen und aufhörten?

17. Welche Einrichtung er bei denselben befolge, ob nämlich beide Geschlechter zusammen oder abwechselnd vorgenommen würden; wie lange sie noch bei der Catechisation erschienen und worüber er catechisire?

18. Ob er viele Haustaufen zu verrichten habe und auch Nothtaufen durch die Ammen verrichtet würden?

19. Ob keine unconfirmirten Kinder als Taufzeugen zugelassen würden?

20. Ob er sich bei denselben der vorgeschriebenen Formularien bediene oder eine freie Rede halte?

21. Wie oft das heil. Abendmahl gehalten werde?

22. Wann die Vorbereitungsrede dazu Statt finde und ob sie nur in der Mutterkirche oder auch auf den Filialen gehalten werde?

23. Ob und wie die Anzeige zum heil. Abendmahl geschehe?

24. Wie viele Communicanten jährlich in der Gemeinde seien?

Anmerkung. Wer im Jahre mehrmalen geht, wird in der Zahl nur für eins gerechnet.

25. Ob die Anzahl derselben abnehme oder zunehme?

26. Ob oft Privatcommunion verlangt worden, und ein besonderer Krankenkelch da sei?

Anmerkung. Die vasa sacra sind vorzuzeigen und zu untersuchen, ob sie von innen und aussen reinlich sind.

27. Ob der neue Ritus bei dem heiligen Abendmahle allenthalben angenommen worden sei.

28. Wie lange er die Confirmanden unterrichte, zu welcher Zeit des Tages und ob auch jeden Tag in der Woche; ob überhaupt die Verordnung vom 28. May 1818. befolgt werde?

29. Welchen Leitfaden er bei der Vorbereitung zur Confirmation gebrauche?

30. Welche Methode er befolge, um die Religionswahrheiten nicht allein dem Gedächtnisse einzuprägen, sondern auch für Verstand und Herz anwendbar zu machen?

31. Ob unfähige Kinder auch zurückgewiesen würden?

32. Ob ihm auch oft Personen, die er vor dem Meineid warnen sollte, zugeschickt würden?

33. Wie oft er die Schule besuche, und ob er, wie es seyn soll, zweimal in der Woche den Religionsunterricht besorge?

34. Ob er auch die Kranken, selbst ungerufen, besuche?

35. Ob die Versammlungen des Kirchenvorstandes jeden Monat gehalten werden.

Die Protocolle sind zur Einsicht vorzulegen.

36. Wie es um die Religiosität und Sittlichkeit seiner Gemeinde stehe und ob er denen, die sich verirrten, auch christliche Ermahnung und Zurechtweisung privatim ertheile?

37. Ob öftere Tanzlustbarkeiten erlaubt würden?

38. Ob man die Sonn- und Festtage stille feiere und auch den Hirten Gelegenheit gebe, die Kirche zu besuchen?

39. Ob keine erklärte Verächter des Gottesdienstes in der Gemeinde seien, und wie er solche behandle, wenn sie sich fänden?

40. Wieviele uneheliche Kinder in diesem Jahre geboren seien?

41. Ob er auch an den öffentlichen Armenanstalten Theil nehme?

42. Ob Arme, besonders Waisen, gehörige Versorgung erhielten?

43. Ob er besondere Erfahrungen von der Wirksamkeit seines Amtes anführen könne?

44. Welche Hindernisse seiner Thätigkeit vorzüglich entgegenständen?

45. Ob er seine Güter selbst verwalte oder in Pacht gegeben habe und wie?

46. Ob der Kirchenvorstand seine Pflicht thue, besonders auch der Kirchenrechner nicht saumselig sei?

47. Ob man Ursache habe, mit dem Schullehrer, als Vorsänger, Organist und Glöckner (Kirchner), wo er das ist, zufrieden zu seyn?

§. 112.

Der Kirchenvorstand dagegen hat mündlich olgende Fragen zu beantworten:

1. Ob

1. Ob sie überhaupt mit dem Lebenswandel und der Amtsführung ihres Pfarrers zufrieden seien?

2. Ob derselbe den Gottesdienst nicht versäume?

3. Ob er die kirchlichen Versammlungen und das heil. Abendmahl zu rechter Zeit halte?

4. Ob sie und die Gemeinde mit dem Pfarrer in Frieden lebten?

5. Ob er auch die Kranken besuche?

6. Ob sie zu den monatlichen Versammlungen des Kirchenvorstandes ordentlich berufen würden?

7. Ob sie über die Gebrechen in der Gemeinde mit dem Pfarrer zu sprechen pflegten?

8. Über welche herrschende Fehler und Ausschweifungen bei ihrer Gemeinde zu klagen sei?

9. Was wohl zu derselben in der Lage des Orts u. s. w. Veranlassung gebe, und wie ihnen entgegenzuarbeiten seyn möge?

10. Ob auch der Schullehrer als Vorsänger, Organist und Kirchner seine Pflicht erfülle und kein anstößiges Leben führe?

11. Befinden sich in der Gemeinde aus dem Corrections- oder Zuchthaus entlassene, wieviele und wie ist ihre Aufführung?

§. 113.

Dieses sind im Allgemeinen die Punkte, auf welche die Dekane bei Kirchenvisitationen ihre Aufmerksamkeit zu richten haben. Es leuchtet aber ein, daß es hauptsächlich bei solchen Untersuchungen, wenn das Geschäft nicht zur unnützen Formalität herabsinken soll, auf Amtsklugheit und Pflichteifer des Dekans ankommt, welcher durch geistvolle Leitung derselben zur Erreichung der erhabenen Zwecke der Kirche unsäglich viel mitwirken kann. Es versteht sich übrigens von selbst, daß Humanität in dem Benehmen der kirchlichen Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, in Wort und That bei Männern nicht

fehlen darf, denen ein so wichtiges Amt anvertraut ist. [36]) (Vgl. §. 103.)

§. 114.

Die Visitation der Dekanatsbezirke ist dem Bischofe übertragen, welcher dieselben alljährlich einmal auf Kosten des Centralkirchenfonds bereist, und das darüber abgehaltene Protocoll, nöthigenfalls mit gutachtlichen Anträgen der Landesregierung vorlegt. [37]) Was die Einrichtung derselben betrifft, so wird sie im Ganzen nach Art der durch die Dekane vorzunehmenden Kirchenvisitationen vollzogen. Sie erstreckt sich allerdings zunächst auf die Dekanatsverwaltung, kann aber auch auf einzelne Pfarreien ausgedehnt werden, ganz nach Analogie der Amtsvisitationen, welche sich auch zunächst auf die Wirksamkeit des Amtspersonals beziehen, aber auch nach Vorkommenheit auf einzelne Gemeinden wegen einzelner Gemeindeangelegenheiten bezogen werden. Zugleich wird auch die Pfarrverwaltung des Dekans und der Zustand seiner Kirchengemeinde untersucht.

Kapitel 3.

Von der wissenschaftlichen Fortbildung der Geistlichen.

§. 115.

Es ist schon oben gesagt worden (§. 103.), daß nicht allein die eigentliche Dienstführung und der Lebenswandel der Geistlichen, sondern auch deren Fortschreiten in wissenschaftlicher Bildung Gegenstand der kirchlichen Disciplin sei. Es ist hier der Ort, das dahin gehörige zu erörtern.

---

36) J. f. d. K. Vis. §. 1.
37) E. v. 8. April 1818. §. 15.

Gediegene wissenschaftliche Bildung wird um so mehr von den Mitgliedern des geistlichen Standes gefordert, und unermüdetes Fortschreiten darin ihnen um so mehr zur Amtspflicht gemacht, da nur sie es ist, die neben strenger Sittenreinheit dem Stande selbst und seinen Gliedern wahre Würde und Auszeichnung geben kann, und zugleich eine äußere Achtung, welche nimmermehr der Priesterornat zu verschaffen vermag; um so mehr, da nur intellectuelle Überlegenheit über seine Pfarrgenossen, oder doch den größten Theil derselben, dem evangelischen, durch den Verstand auf das Herz und den Willen einwirkenden Religionslehrer die Erfüllung seines Berufes möglich machen kann. [38])

Auf diese Ansicht hin und mit consequenter Berücksichtigung der Forderungen, welche die Gesetzgebung selbst an die Geistlichen macht, sind die äußeren Verhältnisse derselben geordnet. Namentlich ist ihnen der Betrieb eines bürgerlichen Gewerbes und großer Landöconomieen nicht gestattet, ja selbst das Halten einer Fuhre zu landwirthschaftlichem Gebrauche untersagt; [39]) ihre Besoldung ist nicht allein auf eine Weise regulirt worden, wie es am wenigsten Veranlassung zu ärgerlichen Collisionen, noch zu einer Einbuße der Pfarrer geben kann (Aufhebung der Accidenzien, persönlichen Abgaben, Leistungen [40]) u. s. w.), sondern auch der Bezug der Pfarreinkünfte nirgends den Geistlichen belassen, deren Erhebung und Ablieferung an dieselben vielmehr eigens angestellten und besoldeten Kirchenrechnern übertragen. [41]) Es ist ferner die Verbesserung der äußeren Lage durch persönliche Gehaltszulage oder durch Fortrücken aus einer niedern in eine höhere Besoldungsclasse, auch sonstige persönliche Auszeichnungen von der Auszeichnung im

---

38) E. v. 8. April 1818. §. 13. §. 14. G. R. R v. 2. May 1818.
39) E. v. 8. April 1818. §. 7.
40) Daselbst.
41) Daselbst §. 17.

wissenschaftlichen Leben und Streben abhängig gemacht. [42]) In demselben Maße aber, wie die kirchliche Gesetzgebung die Hindernisse eines wissenschaftlichen Lebens und weiteren Fortschreitens hinwegräumt, stützt sie auch ihre deßfallsigen Anforderungen auf positive Gesetze, und macht den kirchlichen Oberbehörden der Geistlichen die Aufsicht auf die fortschreitende wissenschaftliche Bildung derselben, so wie diesen die Sorge für dieselbe zur Amtspflicht.

Die positiven Gesetze und Anordnungen, welche in dieser Hinsicht bestehen, betreffen die beiden Institute der Lesecirkel und der wissenschaftlichen Conferenzen, welche als Mittel zur Erreichung jener Zwecke errichtet sind, und als Institute der kirchlichen Disciplinareinrichtung dastehen. [43])

§. 116.

Jeder Dekan hat in seinem Bezirke einen Lesecirkel einzurichten, an welchem jeder Pfarrer des Bezirks und die in denselben sich aufhaltenden Candidaten Theil zu nehmen verbunden sind. [44])

Die Wahl der Bücher hängt von den Wünschen der Mitglieder ab, welche zu diesem Behufe diejenigen Bücher, deren Aufnahme in den Cirkel sie wünschen, etwa mit Anführung der Recension aus einer bewährten Litteraturzeitung schriftlich bemerken und an den Dekan einsenden. Im Allgemeinen soll dabei der Grundsatz beobachtet werden, weniger auf kleine Flugschriften, obgleich diese nicht ganz auszuschließen sind, als auf wissenschaftliche, mit der gesammten Theologie in Verbindung stehende und in das vielseitige Bildungsgeschäft des Predigtamts einschlagende Werke, Rücksicht zu nehmen, so jedoch, daß nicht blos auf ganz neue, sondern

---

42) E. v. 8. April 1818. §. 6.

43) Daselbst §. 15.

44) Daselbst. C. O. v. 21. Jan. 1819. I. §. 6.

auch auf ältere Schriften gesehen wird. Der Dekan sondert alsdann die nicht passend erscheinenden mit Angabe seiner Gründe aus und läßt über die Vorschläge aller Mitglieder, denen er die seinigen beifügt, abstimmen, so daß diejenigen, für welche die Stimmenmehrheit entscheidet, angekauft werden. [45])

Die Kosten für die Bücher werden durch die Beiträge der Geistlichen bestritten, so daß diese in dem Verhältnisse ihrer Besoldungen, und zwar bis zu einem halben Procent derselben beitragen, ohne daß jedoch die daran theilnehmenden Candidaten dazu beigezogen werden. [46]) Wo ein geringerer Beitrag hinreicht, da ist eines jeden Quote nach diesem Verhältnisse zu bestimmen. Der Dekan besorgt den Ankauf und Einband der Bücher und legt am Ende des Jahres die Rechnung mit Belegen den Mitgliedern zur Einsicht vor. Die Beiträge dieser sollen in der Regel in zwei Hälften nach Ablauf des zweiten und vierten Quartals erhoben werden, und wo sie nach Einmaligem Mahnen des Dekans dennoch zurückbleiben, da ist dieser befugt, den Beitrag unmittelbar von dem einschlagenden Kirchenrechner einzuziehen, welcher denselben mit dessen Quittung von der Besoldung des Saumseligen abzukürzen hat. [47]) Da, wo eine Pfarrvacanz entsteht, hat, wenn der Centralkirchenfond die Intercalargefälle bezieht, dieser auch die Rate an die Lesegesellschaft zu bezahlen, damit hier kein Ausfall entsteht. [48])

§. 117.

Die innere Einrichtung des Lesezirkels selbst hängt von dem gemeinschaftlichen Ermessen des Dekans und der Geist-

---

45) C. O. v. 21. Jan. 1819. I. §. 1.

46) Daselbst §. 2. und §. 6. C. v. 8. April 1818. §. 13.

47) C. O. v. 21. Jan. 1819. I. §. 3.

48) G. R. d. Gen. Sup. v. 8. Sept. 1820.

lichen ab; nämlich: welchen Lauf die Bücher nehmen, wie lange sie von jedem Mitgliede behalten werden sollen u. s. w. Wenn irgendwo durch verzögerte Absendung Unregelmäßigkeiten einschleichen, so kann derjenige, welcher dadurch leidet, das fehlende Buch auf Kosten des Nachlässigen abhohlen lassen. Ausserdem liegt es in der Natur der Sache und in dem Interesse des Vereins, auf alle nur mögliche Schonung des gemeinsamen Eigenthums zu achten. Wer sich hingegen erlaubt, die circulirenden Bücher zu verunreinigen, zu zerreissen, mit Anmerkungen zu versehen, dem wird der Ersatz durch Ankauf eines anderen Exemplars mit Recht zur Pflicht gemacht. [49])

Von den Wünschen der Gesellschaft, welche darüber durch Stimmenmehrheit entscheidet, hängt es ebenfalls ab, ob die Bücher, welche den Cirkel durchlaufen haben, zum Besten der Gesellschaft und zur Minderung der Beiträge versteigert werden sollen, oder ob durch dieselben eine stehende Bibliothek im Dekanate zu errichten sei. Im ersteren Falle darf die Versteigerung nicht sogleich nach vollendetem Cirkel vorgenommen werden, sondern es muß jedes Mitglied noch einige Zeit zum zweitenmale ein Buch erhalten können, um es mit Muße zu benutzen.

§. 118.

Das zweite Institut zum Behufe der weiteren Ausbildung der Geistlichen sind die Conferenzen und die mit denselben eng verbundenen wissenschaftlichen Arbeiten. [50])

Jeder bedienstete Pfarrer, Kaplan, Vikarius, so wie diejenigen Candidaten, welche das theologische Examen bestanden haben, sind verpflichtet, jährlich zwei wissenschaftliche Ausarbeitungen an ihren vorgesetzten Dekan einzusenden. [51]) Nur allein diejenigen Geistlichen, welche das 60ste Lebensjahr zu-

---

49) C. O. v. 21. Jan. 1819. I. §. 4.
50) E. v. 8. April 1818. §. 13.
51) G. R. d. Gen. Sup. v. 8. Sept. 1820.

rückgelegt haben, sind von dieser Verbindlichkeit frei, wenn sie nicht freiwillig daran Theil nehmen. [52])

Stoff und Form dieser Abhandlungen wird bei einer derselben vom Dekane bestimmt und ist bei der andern der eigenen Wahl des Geistlichen überlassen. Im Allgemeinen sollen sie Gegenstände aus dem Felde der philosophischen und theologischen Wissenschaften umfassen, sollen theils aus Untersuchungen, theils aus practischen Versuchen in Predigten, Catechisationen, liturgischen Arbeiten u. dgl. bestehen und besonders gern wird es gesehen, wenn öfters Abhandlungen in lateinischer Sprache erscheinen. Namentlich sollen auch diese Arbeiten mit dem Institut der Lesecirkel in der Art verbunden werden, daß die Untersuchungen auf Gegenstände gelenkt werden, welche die im Umlauf gewesenen Schriften angeregt haben, so wie denn auch der Dekan bei besonders schwierigen Thematen, welche er zur Bearbeitung aufgiebt, auf die bewährtesten Hülfsmittel zu deren Beantwortung aufmerksam zu machen hat. [53]) Die Zeit, binnen welcher diese Arbeiten eingeschickt werden sollen, wird vom Dekan bestimmt, und derselbe ist befugt, den Nachlässigen und Trägen mit einer Disciplinarstrafe, vorbehaltlich der Nachlieferung seiner Arbeit, zu belegen. [54])

Der Dekan läßt nun die eingesandten Arbeiten bei den übrigen Geistlichen seines Bezirks circuliren und von denselben beurtheilen. Die Candidaten nehmen jedoch an dieser Censur keinen Theil. [55]) Die Beurtheilungen werden schriftlich abgefaßt und ebenfalls dem Dekan zugesendet. Dieser fertigt aus den einzelnen Urtheilen eine allgemeine Kritik und trägt solche, ohne die Verfasser zu nennen, in der Conferenz

---

52) C. O. v. 21. Jan. 1819. II. §. 1.
53) Daselbst §. 1. G. R. d. Gen. Sup. v. 8. Sept. 1820.
54) C. O. v. 21. Jan. 1819. §. 2.
55) Daselbst §. 3.

vor. [56]) Diejenigen Arbeiten, welche als vorzüglich beurtheilt werden, sendet der Dekan an den Bischof, damit dieser auf außerordentliche Beförderung oder sonstige persönliche Auszeichnungen für diejenigen antragen kann, welche als vorzüglich qualifizirt erscheinen. [57])

Wegen der äußeren Einrichtung der Arbeiten gilt außerdem noch die Regel, daß nur Predigten und Catechisationen in Quart-, andere aber, so wie auch die Beurtheilungen in Folioformat, eingeschickt werden. [58])

§. 119.

Die Conferenzen werden vom Dekane mit Genehmigung des Bischofs ausgeschrieben und dirigirt. [59]) Es finden derselben nach dem Gutfinden des Bischofs Eine oder auch mehrere im Jahre Statt; [60]) der Dekan kann sie entweder in seiner Wohnung, oder abwechselnd bei den Geistlichen des Dekanats, nie aber in einem Wirthshause halten und ihre Dauer ist jedesmal Einen Tag. [61]) Jeder Pfarrer, Kaplan, Vikarius und geprüfte Kandidat des Bezirks hat der angesagten Conferenz in der Standeskleidung beizuwohnen und sich zur bestimmten Stunde einzufinden. Nur Krankheit allein gilt als Entschuldigung, wohingegen das Ausbleiben ohne diesen Grund einer Disciplinarstrafe unterworfen ist. [62])

Die Versammlung kann entweder von Morgens 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, oder auch, wenn einige der Geistlichen wegen der größeren Entfernung früher

---

56) G. R. d. Gen. Sup. v. 8 Sept 1820.

57) E. v. 8. April 1818. §. 13. C. O. v. 21. Jan. 1819. II. §. 4.

58) G. R. d. Gen. Sup. v. 8. Sept. 1820.

59) E. v. 8. April 1818. §. 13.

60) C. O. v. 21. Jan. 1819. II. §. 5.

61) Daselbst §. 7. G. R. d. Gen. Sup. v. 8. Sept. 1820.

62) C. O. v. 21. Jan. 1819. II. §. 8.

auf die Rückreise denken müssen, von Vormittags 9 bis Nachmittags 2 Uhr dauern. Denn es ist der Wunsch, daß gerade bei dieser Gelegenheit noch jeder Geistliche an dem nämlichen Tage seinen Wohnort wieder erreiche. [63]) Der vorsitzende Dekan eröffnet dieselbe mit einem Gebete und einer Rede und ernennt sodann aus der Zahl der gegenwärtigen Geistlichen einen Sekretär auf das laufende Jahr zur Protocollführung, so wie zur Abschrift der Verhandlungen. [64])

§. 120.

Der Zweck der Conferenzen ist kein anderer, als die individuelle Fortbildung der Mitglieder des geistlichen Standes zu befördern, wodurch sie sich bestimmt von Specialsynoden unterscheiden, bei welchen über den Lehrbegriff und die kirchlichen Einrichtungen Berathschlagungen angestellt, auch wohl Beschlüsse gefaßt werden. [65]) Das Hauptgeschäft bei derselben ist darum die öffentliche gegenseitige Beurtheilung der in Umlauf gewesenen Abhandlungen, über welche der Dekan die aus den Beurtheilungen zusammengetragene Hauptkritik vorträgt und die weiteren Äußerungen der Mitglieder darüber veranlaßt. Die anwesenden Candidaten sind dabei nur Zuhörer, es sei denn, daß sie ausdrücklich aufgefordert würden, auch ihre Ansichten mitzutheilen. [66]) Beleidigender Spott, unbescheidene Anmaßung, Streitsucht und Härte des Urtheils müssen aus dem Vereine christlicher Lehrer, wo nur Liebe herrschen soll, verbannt bleiben und wer gegen diese Vorschrift fehlt, erhält eine augenblickliche ernste Zurechtweisung vom Dekane. [67])

---

63) C. O. v. 21. Jan. 1819. II. §. 10.
64) Daselbst §. 11.
65) Daselbst §. 6.
66) Daselbst §. 12.
67) Daselbst §. 13.

Die nach der Kritik übrig bleibende Zeit wird dazu verwendet, daß wichtig scheinende Amtserfahrungen oder schwierige Fragen, die specielle Seelsorge betreffend, der Versammlung von Einzelnen entweder mündlich oder schriftlich vorgelegt werden, um gegenseitige Mittheilungen darüber zu veranlassen. [68]) Eben so finden die Berathungen über den Lesecirkel, die Wahl der Bücher und die Einrichtung desselben am füglichsten in diesen Conferenzen Statt. Jedenfalls aber bleibt alles aus denselben entfernt, was den Anstand beleidigen oder von der Hauptabsicht der Versammlung abführen könnte, z. B. der Genuß von Speisen und Getränken während der Versammlung, Tabakrauchen, unnütze Alltags- oder Zeitungsgespräche u. dgl. [69])

Über alle Verhandlungen nimmt der Sekretär ein Protocoll auf, welches im Original bei den Dekanatsacten niedergelegt, zuvor aber vom Sekretär in Abschrift genommen wird, welche der Dekan dem Bischofe und diese der Landesregierung vorlegt. [70]) Derselben werden nicht nur die vorzüglichsten Arbeiten der Geistlichen, sondern auch die Eröffnungsrede des Dekans angefügt. [71])

Was die Diäten und Reisekosten wegen der Conferenzen betrifft, so gelten hier die Bestimmungen, welche weiter unten wegen dieses Gegenstandes überhaupt vorkommen. [72])

---

68) C. O. v. 21. Jan. 1819. §. 14.

69) Daselbst §. 14.

70) Daselbst §. 15. C. v. 8. April 1818. §. 13.

71) Daselbst.

72) Daselbst §. 9.

Achter Abschnitt.

Persönliche Verhältnisse der Geistlichen.

Kapitel 1.

Von der Vorbereitung zum geistlichen Stande, der Prüfung und den Candidaten.

§. 121.

Die Wichtigkeit des Predigerberufes und die Größe des Vertrauens, welches die Kirche in denjenigen setzt, dem sie ein geistliches Amt überträgt, erfordern es, daß die kirchliche Gesetzgebung ihr Augenmerk schon auf die Vorbereitung derjenigen richte, welche sich dem geistlichen Stande widmen.

Diese Vorbereitung ist sowohl eine allgemeine, als eine besondere. Für jene bestehen im Herzogthume die Pädagogien und das Gymnasium, erstere als allgemeine höhere Bildungsanstalten für diejenigen, welche dem eigentlich gelehrten Staatsdienste sich nicht widmen und als besondere Vorbereitungsanstalten für diejenigen, welche sich demselben widmen wollen, [1]) letzteres als eigentliche Vorbereitungsanstalt für die Universität. [2]) Eine besondere Berücksichtigung derer, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollen und besondere Vorschriften für dieselben können füglich, so lange sie diesen allgemeineren Bildungsanstalten angehören, noch nicht Statt finden. Nur haben sie an dem Unterrichte in der hebräischen Sprache, der auf dem Gymnasium ertheilt wird, Theil zu nehmen. [3])

1) E. v. 24. März 1817. §. 17.
2) Daselbst §. 20.
3) Daselbst §. 21.

Sollten übrigens die dasigen Lehrer einen Jüngling bemerken, welcher sich zum Geistlichen bestimmt, dem es aber an körperlicher Bildung fehlt, um als öffentlicher Redner mit Vortheil auftreten zu können, der z. B. einen mißgestalteten Körper, Fehler an den Sprachorganen u. dgl. hat, so haben sie ihn darauf aufmerksam zu machen und zu ermahnen, daß er sich einem andern Stande widme. Das nämliche haben sie, und zwar vorzüglich bei Jünglingen zu thun, welche einen Hang zu Ausschweifungen zeigen. [4])

§. 122.

Die besondere Vorbereitung zum geistlichen Stande beginnt erst nach vollendetem Schulcursus mit dem eigentlichen Studium der Theologie. Zu diesem Behufe haben diejenigen, welche sich zum geistlichen Stande bestimmen, wenigstens zwei Jahre lang eine Universität zu besuchen und darauf bedacht zu seyn, eine solche zu wählen, wo in jedem Semester alle Gegenstände und von rühmlich bekannten Lehrern vorgetragen werden, wohin vorzüglich die Landesuniversität Göttingen gehört, ohne daß sie jedoch verpflichtet sind, keine andere, als diese zu besuchen. [5])

Sie haben sich auf der Universität in folgenden Gegenständen die gehörigen Kenntnisse zu erwerben: Logik, Metaphysik, Naturrecht, philosophische Moral, Aesthetik, Geschichte der Philosophie, Hermeneutik, Exegese des neuen Testaments so vollständig, als möglich, Exegese über einige Schriften des alten Testaments, Einleitung ins alte und neue Testament, Geschichte der Religion, Dogmatik, Dogmengeschichte, theologische und philosophische Litteratur und Landesstatistik. Dabei haben sie in der classischen Litteratur, der mathematischen Wissenschaften, der Gelehrtengeschichte, Symbolik u. s. w, wo nicht

---

4) R. V. v. 25. July 1818. §. 17.
5) Daselbst.

durch das Besuchen der deßfallsigen öffentlichen Vorlesungen, doch durch eignes Studium sich zu vervollkommnen und die erforderlichen Kenntnisse zu erwerben. [6])

§. 123.

An das Universitätsstudium unmittelbar reiht sich die praktische Vorbereitung zum Predigtamte, mit welchem die Vorbereitung des künftigen Geistlichen vollendet wird. Zu diesem Behufe besteht das evangelisch-christliche theologische Seminarium in Herborn, [7]) und es ist für jeden Theologie Studirenden vor der Erlangung eines geistlichen Amts ein wenigstens halbjähriger Besuch dieser Anstalt nöthig. [8]) In dasselbe werden nicht allein Eingeborne des Herzogthums aufgenommen, sondern auch Ausländer, insofern die Zahl der Studirenden nicht so hoch steigt, daß dadurch die Ausbildung der Inländer leiden müßte. Jedoch erfolgt die Bewilligung der Aufnahme für Fremde auf den Antrag der beiden Professoren von der Landesregierung. Zur Aufnahme in dasselbe ist erforderlich, daß sich der Studirende vor allem über seine sittliche Aufführung und religiöse Lebensweise von der Zeit an, wo er auf einem Pädagogium, dem Gymnasium und auf Universitäten gewesen ist, in ununterbrochener Zeitfolge durch Zeugnisse von den Directoren der Lehranstalten, wo er sich aufgehalten, oder, wenn er früher eine Privaterziehung genossen haben sollte, von seinen Lehrern und dem Ortsgeistlichen vollständig ausweise. Da, wo dieses von Inländern ohne Tadel geschieht, erfolgt die Aufnahme von den Professoren des Seminars. Wenn dem Aufzunehmenden aber begangene Fehler zur Last liegen, so ist unter umständlicher Angabe derselben und der Zeit, wo sie begangen wurden, an die

---

6) R. V. v. 25. Juli 1818. §. 17.
7) E. v. 24. März 1817. §. 23. E. v. 11. Aug. 1817. §. 6.
8) E. v. 8. Apr. 1818. 13.

Landesregierung zu berichten, welche geeigneten Falls nach vorher eingehohltem Gutachten des Bischofs über die Aufnahmefähigkeit erkennt. Überdieß muß Jeder, welcher aufgenommen werden will, diejenigen Vorkenntnisse besitzen, welche nach den Bestimmungen des §. 122 gefordert werden. Es ist daher die Bescheinigung über den vollständig ausgehaltenen Lehrcurs auf dem Gymnasium, sowie über den Auffenthalt von wenigstens zwei Jahren auf einer Universität und die Collegien, welche daselbst gehört worden sind, vorzulegen. Jeder Inländer hat sich bei mangelnder Bescheinigung, daß er ein oder das andere im Lehrplan für die Universität bezeichnete Collegium gehört habe, einer Prüfung der Professoren des Seminars darüber zu unterwerfen, woraus man ersehe, daß er sich in dem betreffenden Theile der Wissenschaft die erforderlichen Kenntnisse durch Privatstudium erworben habe. Fällt diese Prüfung nicht vortheilhaft aus, so ist er zur Nachhohlung derselben vor der Aufnahme ins Seminarium zurückzuweisen. [9])

Die Aufnahme selbst geschieht am Anfange eines jeden halben Jahres, und die Anmeldung mit Vorlage der eben bezeichneten Zeugnisse bei dem ersten Professor, welcher nach erfolgter Untersuchung der Fähigkeit mit Zurückhaltung der Zeugnisse bis zu beendigtem Cursus, den Aufnahmeschein ertheilt. [10])

§. 124.

Die Aufgenommenen haben ihren Auffenthalt auf dem Seminar als eine Prüfungszeit anzusehen, in welcher es sich entscheiden muß, ob sie in den geistlichen Stand aufgenommen werden können und ob sie in dem hohen und wichtigen Berufe desselben das leisten werden, was ihnen in dessen

---

9) R. V. v. 25. July 1818. §. 12.
10) Daselbst §. 13.

weitumfassender Wirksamkeit obliegt. Ihr ganzes Thun und Lassen muß also eben so seyn, wie es einem im Amte stehenden Geistlichen geziemt, der sich Achtung, Vertrauen und Liebe von seinen Vorgesetzten und Untergebenen erwerben will. Der Besuch von Wirthshäusern und die Theilnahme an andern auf irgend eine Weise anstößigen öffentlichen Lustbarkeiten, vorzüglich in ungebildeten und ungemischten Gesellschaften, ist denselben also nicht angemessen. Sie haben sich hierbei nach den Ermahnungen, Zurechtweisungen und Belehrungen der Professoren, denen die Aufsicht auf ihren Lebenswandel und ihren Fleiß als heilige Pflicht obliegt, zu richten. Wo diese oder gar Verweise von den Professoren unbeachtet und fruchtlos bleiben, haben letztere sofort der Landesregierung die umständliche Anzeige zu machen, welche sodann strengere Bestrafung oder nach eingehohltem Gutachten des Bischofs Ausweisung des zum geistlichen Stande Unwürdigen aus dem Seminar verfügt. [11])

In Ansehung ihrer bürgerlichen Verhältnisse sind die Studirenden in Justizsachen dem Amte resp. dem Criminalgerichte untergeben. In Gegenständen des bürgerlichen Rechts hat das Amt jedoch die Studirenden nicht unmittelbar vorzuladen, sondern den ersten Professor davon zu benachrichtigen, welcher einen gütlichen Vergleich versuchen oder den Beklagten vor das Gericht weisen wird. Beschwerden eines Studirenden gegen einen Dritten hat er dem ersten Professor anzuzeigen, welcher nach vergeblich versuchter Beseitigung ihn an die Behörde verweist. Vergehungen in oder außer den Lehrstunden gegen die Professoren oder andere Studirende entscheiden die ersteren. Über andere Polizeivergehungen entscheidet das Amt als odentliche Polizeibehörde, jedoch nach vorgängiger Benehmung mit dem ersten Professor, welcher solche alsdann zur Kenntniß der Landesregierung bringt. [12])

---

11) R. V. v. 25. Juli 1818. §. 14.

12) Daselbst §. 15.

Arme Studirende erhalten aus den vorhandenen besonderen Stiftungen, oder dem Centralkirchenfond Stipendien. Die deßfallsigen Gesuche sind am Anfange eines jeden halben Jahres bei dem ersten Professor einzureichen, und mit der Bescheinigung der Dürftigkeit zu belegen. Auf den Bericht des Professors erfolgt die Entscheidung der Landesregierung nach dem Grade der vorzüglichen Qualification in sittlicher und wissenschaftlicher Hinsicht und des Bedürfnisses der anwesenden Studirenden nach den Kräften des disponibeln Fonds. [13]) Tritt aber ein Studirender, welcher ein Stipendium erhielt, späterhin aus dem disseitigen Unterthanenverbande in einen anderen Staat über, so ist er verbunden, das empfangene Stipendium zurückzuzahlen, und wird dazu angehalten. [14])

§. 125.

Die Gegenstände, über welche auf dem Seminarium Unterricht ertheilt wird, sind Psychologie, Pädagogik und Didactik, populäre und praktische Theologie, Homiletik, Catechetik, Pastoralanweisung, Liturgik, Kirchenrecht, christliche Moral, Studium der Griechischen und Römischen Redner. [15]) Der Unterricht wird zwar in der Regel durch freien Vortrag der Professoren nach Lehrbüchern oder Diktaten ertheilt, er soll sich aber von Zeit zu Zeit in Unterredungen mit den Studirenden verwandeln, worin das Vorgetragene wiederhohlt, der Lehrer von den Fähigkeiten und Fortschritten der Zuhörer in Kenntniß gesetzt, und ihm Gelegenheit gegeben wird, irrig gefaßte Ideen zu berichtigen. Die Absicht der Lehrer muß immer dahin gehen, neben Beförderung der Wissenschaft

---

13) R. V. v. 25. July 1818. §. 16.

14) R. V. v. 4. Nov. 1820.

15) R. V. v. 25. July 1818. §. 17.

senschaft vorzüglich auf den wahren religiösen Sinn der Studirenden zu wirken, damit sie aus Überzeugung und mit Liebe und Wärme für ihren hohen Beruf als Religionslehrer und Seelsorger gewonnen werden. Auch erfordert es der Zweck der Anstalt, daß den Studirenden practische Ausarbeitungen und Handlungen jeder Art, sowohl bei den einschlagenden Unterrichtsgegenständen, als andern Gelegenheiten aufgegeben werden, welche sie unter der Aufsicht und Leitung der Professoren fertigen und vortragen; selbst öffentliche Predigten in der Kirche werden ihnen nach dem Ermessen der Professoren gestattet; der Unterschied zwischen der Redekunst der älteren Classiker und der eines christlichen Religionslehrers wird ihnen gezeigt und überall Anleitung zum Privatstudium gegeben. [16])

Der Lehrcursus wird in zwei halbe Jahre abgetheilt, so daß in dem ersten ein Theil der oben bestimmten Gegenstände des Unterrichts absolvirt und die übrigen im folgenden halben Jahre vorgenommen werden. Die Eröffnung geschieht vierzehn Tage nach Ostern, und den ersten Mondtag im October mittelst einer von den Professoren abwechselnd an die versammelten Studirenden zu haltenden Anrede. Zwischen jedem Cursus sind vier Wochen Ferien. Nach eröffnetem Lehrcursus und Anfang des halbjährigen Unterrichts werden keine neu ankommende Studirenden mehr aufgenommen. [17])

Diejenigen, welche den im vorstehenden Lehrplane für die Universität und das Seminarium bestimmten Unterricht genossen haben, erhalten von dem ersten Professor den Entlassungsschein und ein Zeugniß über ihren Fleiß und sittliche Aufführung, sowie die bei ihrer Aufnahme abgegebenen Zeugnisse, mit deren Vorlage sie bei der Landesregierung um Zu-

---

16) R. V. v. 25. July 1818. §. 17.

17) Daselbst §. 19.

lassung zur Prüfung nachsuchen können. Die Entlassung erfolgt am Schlusse des Cursus in Gegenwart aller Studirenden mittelst einer angemessenen kurzen Rede eines der beiden Professoren, welche in diesem Geschäfte abwechseln. [18])

§. 126.

Ehe wir jedoch zur Darstellung der Prüfung selbst übergehen, halten wir es hier für den passenden Ort, die gesetzlichen Bestimmungen über das Seminar, als eines kirchlichen Instituts und die Verhältnisse der Lehrer, als Kirchenbeamten, einzuschalten.

Das dem Centralstudienfond eigenthümlich gehörende frühere academische Gebäude zu Herborn ist, soweit es für die Zwecke des Seminariums erforderlich ist, namentlich zur Aufstellung der Bibliothek, zu den Vorlesungen der Professoren, zu den practischen Vorträgen der Studirenden, zu den öffentlichen Prüfungen und Versammlungen u. s. w. solange bestimmt, bis etwa für dergleichen Bedürfnisse auf andere Weise gesorgt werden kann. Jedoch ist es den Professoren gestattet, ihre Lehrstunden auch in ihren Wohnungen zu halten. [19])

Die Causenius'sche und Heidenfeldische Bibliotheken sind dem Seminar zum Gebrauche als Eigenthum überlassen, auch demselben aus der übrigen Bibliothek der Herborner Academie diejenigen Bücher abgegeben, welche zum Gebrauche an dieser höheren Lehranstalt vorzüglich nützlich seyn können. Künftige Anschaffungen neuer Bücher werden aus dem evangelischen Centralkirchenfond bestritten, weshalb die Professoren halbjährlich ihre Anträge über die anzuschaffenden Werke der Landesregierung zur Genehmigung einzusenden haben. [20])

---

18) R. V. v. 25. Juli 1818. §. 20.
19) Daselbst §. 1.
20) Daselbst §. 2.

Die Bibliothek ist zwar zunächst für die Professoren und Studirenden zu Herborn bestimmt, da aber auch durch diese Lehranstalt die höhere und fortschreitende Bildung des ganzen evangelischen geistlichen Standes im Herzogthume bezweckt wird, so können die für den Augenblick dort entbehrlichen Werke auch an andere Geistliche auf angemessene kurze Zeit verliehen werden. [21])

Andere Bedürfnisse, als Heitzung und Beleuchtung in den akademischen Gebäuden, Lehrapparat, Druckkosten u. s. w. werden auf Anweisung der Landesregierung aus dem Centralkirchenfond bestritten, [22]) über alles aber, was das Seminarium besitzt ein Inventar errichtet, in welchem der Ab- und Zugang jährlich nachgetragen wird. [23])

§. 127.

Aller Unterricht wird von den Professoren unentgeldlich ertheilt und es ist denselben, da sie einen fixen Gehalt genießen die Annahme eines Honorars untersagt. [24]) Außer der Ertheilung des Unterrichtes in den bezeichneten Lehrgegenständen obliegt ihnen noch die Besorgung folgender Dienstgeschäfte nach folgender Abtheilung:

I. Der erste Professor versieht bei dem Seminar sämmtliche Directorialgeschäfte; er hat also

1. die einlaufenden Schreiben zu erbrechen und Ausfertigungen, welche mit der Unterschrift: „Herzoglich Nassauisches evangelisch-christliches Seminarium" ergehen mit seinem Namen zu unterzeichnen, auch das Siegel der Anstalt in Verwahrung;

---

21) R. V. v. 25. Jul. 1818. §. 2.
22) Daselbst §. 3.
23) Daselbst §. 4.
24) Daselbst §. 5.

2. darauf zu sehen, daß das Inventarium, der Catalog u. s. w. in Ordnung erhalten werden;

3. die Registratur gehörig zu besorgen;

4. die Aufnahme und Entlassung, sowie die Conduitenbücher der Studirenden zu führen und die Zeugnisse für dieselben demgemäß auszufertigen;

5. den Studirenden Urlaub zu ertheilen, der jedoch nur bei vorliegender Nothwendigkeit nachgesucht und ertheilt werden darf;

6. Die Beschwerden, welche etwa gegen die Studirenden vorgebracht werden sollen, zu vernehmen und in ganz geringfügigen Fällen alsbald zu beseitigen, bei Gegenständen von einiger Bedeutung aber zur Berathung mit dem zweiten Professor zu bringen;

7. die Aufsicht über die übrigen, namentlich die Nebenlehrer, zu führen, welchen etwa von der Landesregierung gestattet wird, den Studirenden in Sprachen, Künsten und Wissenschaften Unterricht zu ertheilen. Bei bemerkten Fehlern hat er sie zurechtzuweisen, auch geeigneten Falls ihnen Verweise zu geben, und wenn diese fruchtlos sind, der Landesregierung davon Anzeige zu machen. [25])

II. Der zweite Professor hat die besondere Obliegenheit, die Aufsicht über die Bibliothek zu führen, sie steht unter seinem Verschluß, wird von ihm wöchentlich zweimal in bestimmten Stunden geöffnet, er giebt die verlangt werdenden Bücher an die Studirenden und andere Geistliche ab und sorgt für deren unverletzte Zurücklieferung, führt den Catalog und macht den ersten Antrag zu neuen Anschaffungen. Sobald der erste Professor in seiner Amtsführung verhindert ist, tritt der zweite in jeder Beziehung in alle Functionen desselben ein. [26])

---

25) Daselbst. §. 7.

26) Daselbst. §. 8.

III. Beide Professoren haben folgende Geschäfte gemeinschaftlich zu berathen und zu besorgen:

1. die Entwerfung des halbjährigen Lectionsplans und Bestimmung der Lehrbücher vor dem Anfange des Cursus;

2. die Vertheilung der Lehrgegenstände unter einander, welche beide durch den ersten Professor der Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt werden.

3. Sie wechseln jährlich in der Ausarbeitung des im Frühjahre zu druckenden Programms über einen theologischen Gegenstand ab.

4. Die Beurtheilung über die Aufnahmefähigkeit der neu ankommenden Studirenden.

5. Die Bemerkungen, welche in das Conduitenbuch der Studirenden einzutragen sind.

6. Bestrafungen der Studirenden.

7. Den halbjährigen an die Regierung zu erstattenden Hauptbericht über den Zustand des Seminars und seine möglichste Vervollkommnung.

8. Überhaupt sind alle das Seminarium betreffenden Gegenstände von einiger Bedeutung von beiden Professoren gemeinschaftlich zu berathen; zu diesem Endzwecke sollen dieselben öfters und wenigstens monatlich einmal in eine Conferenz zusammentreten, über die besprochen werdenden Gegenstände ein Protocoll abhalten, und wenn sie sich etwa nicht sollten vereinigen können, den Gegenstand mit den beiderseitigen Motiven der Landesregierung zur Entscheidung vorzulegen. [27])

§. 128.

Das Seminarium, die dabei angestellten Professoren und die sich daselbst aufhaltenden Studirenden stehen ebenso, wie andere kirchliche Institute, angestellte Geistliche und Can-

---

27) Daselbst §. 9.

didaten des Predigtamtes unter der Aufsicht des Bischofs. Es ist diesem daher regelmäßig halbjährig und auf Verlangen auch öfter oder in besonderen Fällen, von dem Zustande der Lehranstalt und von den Studirenden, durch den ersten Professor vollständige Nachricht zu geben; er hat dieselbe von Zeit zu Zeit persönlich zu untersuchen, um der Landesregierung wegen Abstellung etwa angetroffener Mängel oder Verbesserungen der Einrichtung seine Anträge machen zu können. [28]) Überdieß steht der erste Professor in Allem, was das Seminarium betrifft, in unmittelbarer Correspondenz mit der Landesregierung, an welche er seine Berichte zu erstatten hat, und von welcher derselbe die durch ihn zu vollziehenden Beschlüsse empfängt. An sie ist außer den oben schon bemerkten periodischen Berichten, halbjährig auch das Verzeichniß der entlassenen und der neu eintretenden Studirenden, und der voraussichtlich im nächsten halben Jahre erwachsenden Ausgaben einzusenden. Die Anträge des zweiten Professors gelangen in der Regel durch den ersten an die Landesregierung, nur dann hat er sich unmittelbar an dieselbe zu wenden, wenn er gegen den letzteren Beschwerde führt, oder dieser seine motivirten Anträge einzusenden verweigert hat. [29])

§. 129.

Damit diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollen, auf keine Weise in ihrer Vorbereitung zu demselben gehindert werden, so sind sie während der ganzen Dauer der Vorbereitungszeit, sobald sie bei einer theologischen Facultät immatriculirt sind und sich darüber, wie über ihre wissenschaftlichen Fortschritte und ihr sittliches Betragen durch beglaubigte Zeugnisse ihrer Lehrer ausweisen können,

---

28) Daselbst. §. 10.

29) Daselbst. §. 11.

von dem Erscheinen bei dem Rekrutirungsrathe befreit, wenn sie nicht ohnehin schon eine gesetzliche Befreiung von der Conscription genießen; [30]) in beiden Fällen aber sind sie von der Verbindlichkeit zum Eintritt in die Reserve befreit. [31]) Sie werden, wenn nicht andere persönliche Verhältnisse ihre völlige Befreiung begründen, in den folgenden Conscriptionen nachgetragen, bis sie unter die Zahl der Candidaten aufgenommen oder nach erfolgter Prüfung abgewiesen worden sind, wo dann die definitive Befreiung eintritt, resp. die definitive Aufnahme in die Conscription erfolgt. [32])

§. 130.

Nach vollendeter Vorbereitung ist es den Studirenden gestattet, sich um Zulassung zur Prüfung zu melden. Die deßfallsigen Gesuche werden mit gleichzeitiger Vorlage der §. 125. bezeichneten Anlagen an die Landesregierung gerichtet. [33]) Die Prüfung selbst obliegt der zweiten Abtheilung der allgemeinen Prüfungscommission. Diese Abtheilung ist nicht besonders constituirt, sondern, da sie die Candidaten zum Staatsdienste zu prüfen hat, deren Prüfung besondere wissenschaftliche Bildung oder technische Kenntnisse erfordert, so besteht sie aus den für diese besonderen Staatsverwaltungszweige bestellten Referenten bei den Centralbehörden, welche die oberste Verwaltung derselben constitutionsmäßig zu respiciren und zugleich erledigte Stellen darin zu besetzen oder Vorschläge zu deren Besetzung vorzulegen haben: also für die Prüfung der Candidaten des evangelischen geistlichen Standes aus dem Bischofe und dem evangelischen Kirchen- und Oberschulrathe bei der Landesregierung. Zum Examinator

---

30) E. v. 18. Juni 1816. Art. 2.

31) E. v. 20/21. Jan. 1814. §. 4.

32) M. V. v. 18. Juny 1816. §. 19.

33) M. V. v. 26. Febr. 1816. R. V. v. 25. July 1818. §. 20.

wird jedesmal ein Referent und ein Correferent bestellt, welche der Präsident der Landesregierung ernennt.[34]) Die Stelle des Correferenten vertritt in der Regel der Bischof und der Referent wird aus der Mitte der gesammten Geistlichkeit gewählt.

§. 131.

Die Prüfung zerfällt in eine theoretische und eine praktische. Jene wird zuerst vorgenommen und zwar in der Art, daß der Referent aus den vorzüglichsten Wissenschaften, welche einem künftigen Geistlichen nothwendig sind und wohin namentlich deutsche, lateinische, griechische und hebräische Sprache, Logik, Metaphysik, Erfahrungsseelenlehre, practische Philosophie, Naturrecht, Anthropologie, Pädagogik, Didactik, Dogmatik, Religionsgeschichte, Dogmengeschichte, christliche Moral, Symbolik, Homiletik, Liturgik, populäre Theologie u. s. w. gehören, etwa zwei bis sechs Fragen aus jeder Wissenschaft schriftlich entwirft. Diese Fragen sollen theils leicht zu beantwortende, theils schwerere und zwar so gestellt seyn, daß man aus deren Beantwortung entnehmen kann, eines Theils ob der Examinand die Lehr- und Grundsätze der Wissenschaft inne hat, andern Theils aber auch seine Beurtheilungskraft kennen lerne, sowohl überhaupt, als auch besonders bei Anwendung seiner Theorie zur Entscheidung kleiner Fälle, und ob er im Stande ist, eine schriftliche Ausarbeitung über einen Gegenstand seines Faches zu fertigen, auch daß ihm zugleich Spielraum gegeben ist, dabei, ohne sich gerade von der Frage zu entfernen, ausgedehntere Kenntnisse an den Tag zu legen. Zugleich schreibt der Referent einen Text vor, über welchen der Candidat eine Predigt ausarbeiten soll. Alles dieses theilt er unmittelbar dem Correferen-

---

34) M. V. v. 26. Febr. 1816.

ten mit, damit dieser die ihm allenfalls nöthig scheinenden Bemerkungen und Zusätze dazu mache und sie dann an die Landesregierung einsende. Von dieser wird nun der vorgeschriebene Text dem Candidaten zugefertigt, um binnen drei Wochen die Predigt darüber auszuarbeiten und sie in dem zugleich bestimmt werdenden Termine zur schriftlichen Beantwortung der abgefaßten Fragen mitzubringen. In einem besonderen Zimmer des Regierungsgebäudes werden ihm mit Zustellung einer Bibel und der Wörterbücher eine Frage nach der andern einzeln gegeben; erst wenn er die schriftliche Beantwortung der einen abgiebt, bekommt er eine andere und er darf sich nicht eher aus dem Regierungsgebäude entfernen, bis er die Antwort der ihm zuletzt vorgelegten Frage abgegeben hat. Hiernächst werden sämmtliche Fragen und Antworten sammt der ausgearbeiteten Predigt dem Referenten zugeschickt, der Examinand damit zugleich an ihn verwiesen und der Referent nimmt nun noch ein mündliches Examen vor.

Humane Behandlung ist dabei wesentlich nothwendig damit die bei jungen Leuten in der Regel wohl bestehende Schüchternheit möglichst entfernt werde.

Der Referent hat das mündliche Examen zugleich auf die Hauptfrage des schriftlichen zu richten, damit aus beiden zugleich mit mehr Zuverlässigkeit beurtheilt werden könne, welche Kenntnisse der Candidat besitzt und wie er sie in gegebenen Fällen anzuwenden versteht; auch wird über das mündliche Examen ein genaues und vollständiges Protocoll geführt und damit schließt sich die theoretische Prüfung.

Zur practischen muß der Candidat in Gegenwart des Referenten an einem Sonntage in der Kirche eine Predigt halten. Es ist ihm dabei überlassen, ob er die über den ihm vorgeschriebenen Text ausgearbeitete oder eine andere nach selbst gewähltem Texte vortragen will. Der Referent läßt

in einer öffentlichen Schule eine Catechisation von ihm vornehmen, auch ihn über die praktische Behandlung eines Kranken, Nothleidenden, Trostbedürftigen oder eines Verbrechers im Gefängnisse, durch Aufstellung eines oder mehrerer fingirten Fälle der Art, soweit solches thunlich ist, sich aussprechen.

§. 132.

Der Referent faßt nun sein Gutachten ab, und äußert sich darüber, ob der Candidat gut, mittelmäßig oder schlecht bestanden habe, sendet solches sammt den schriftlichen Beantwortungen an den Correferenten und dieser legt das Ganze nach sorgfältiger Erwägung gleichfalls mit seinem Gutachten begleitet, der Landesregierung berichtlich vor, von welcher sodann erkannt wird, ob der Geprüfte in die Zahl der Candidaten aufgenommen, oder ganz zurückgewiesen, oder noch zur Nachhohlung der fehlenden Kenntnisse angewiesen werden soll, worüber ihm ein Regierungsdekret zugeht. Im zweiten Falle ist es dem Abgewiesenen gestattet, sobald er sich stark genug fühlt, späterhin sich einer abermaligen Prüfung zu unterwerfen, welche in derselben Vollständigkeit vorgenommen wird, im letzteren Falle wird er in der Regel dem Dekane, in dessen Bezirke er sich aufhält zum Behufe seiner weiteren Vorbildung besonders empfohlen.

Referent und Correferent werden überdieß auf ausdrücklichen Befehl jedesmal darauf aufmerksam gemacht, daß die höchste Willensmeinung dahin geht, die Prüfungen mit gewissenhafter Unpartheiligkeit vornehmen zu lassen, und daß sie sich bei ihrem Gutachten darüber durch keine andere Nebenabsichten, als lediglich durch die an den Tag gelegte persönliche Qualification des Cadidaten mögen bestimmen lassen.

§. 133.

Mit der Aufnahme in die Zahl der geprüften Candidaten des Predigtamtes ist die definitive Befreiung von der Conscription und der Verbindlichkeit des Eintritts in die Reserve verbunden, wenn auch der Candidat erstere nicht ohnehin zu genießen hatte. [35]) Eben so wenig sind die Candidaten zum Eintritte in eine Gemeindebürgerschaft verbunden, sondern werden in dieser Hinsicht, da, wo sie sich aufhalten, als bloße Staatsbürger betrachtet. [36]) Im Uebrigen bleiben ihre Verhältnisse im staatsbürgerlichen Leben unverändert, namentlich sind sie auch für ihre Person dem ordentlichen Gerichte ihres Wohnorts unterworfen und haben den befreiten Gerichtsstand nicht eher anzusprechen, als bis ihre wirkliche Anstellung im Dienste erfolgt ist.

Was dagegen ihre Verhältnisse im kirchlichen Leben betrifft, so stehen sie hinsichtlich ihres Betragens und ihrer fortschreitenden wissenschaftlichen Bildung unter Aufsicht des Bischofes und zunächst des Dekans, in dessen Bezirke sie wohnen, [37]) welcher die besondere Obliegenheit hat, sich ihrer vorzüglich anzunehmen, und ihnen sowohl für ihre wissenschaftliche Bildung zum künftigen Berufe, als auch für ihr bürgerliches Leben gute Anleitung zu geben. [38]) Vermöge der erfolgten Reception in die Zahl der geprüften Candidaten haben sie licentiam concionandi in den evangelischen Kirchen des Herzogthums; es wird ihnen die unentgeldliche Theilnahme an dem Lesezirkel des Dekanats gestattet, [39]) sie haben nicht allein die Befugniß, sondern auch die Verpflichtung, den jähr-

---

35) E. v. 18. Juny 1816. Art. 2. E. v. 20/21. Jan. 1814. §. 4. M. V. v. 18. Juny 1816. §. 19.

36) E. v. 5. Juny 1816. §. 2. pos. 6.

37) E. v. 8. April 1818. §. 14. u. §. 15.

38) G. R. R. v. 25. April 1818.

39) C. O. v. 21. Jan. 1819. I. §. 6.

lichen Predigerconferenzen beizuwohnen, in denen sie jedoch nur Zuhörer abgeben, wenn sie nicht zur Theilnahme an den Verhandlungen besonders aufgefordert werden. [40])

Sie sind aber auch andrerseits verpflichtet, eben so, wie die wirklich angestellten Geistlichen, regelmäßig wissenschaftliche Abhandlungen oder praktische Arbeiten an den Dekan einzusenden, welcher dieselben bei den Geistlichen des Dekanats circuliren und von ihnen beurtheilen läßt. Sie selbst nehmen aber an den Beurtheilungen der übrigen keinen Theil. [41]) Eben so haben sie auf erhaltene Weisung des Dekans oder Bischofs die Dienstversehung solcher Pfarreien zu besorgen, deren Inhaber beurlaubt, erkrankt, versetzt oder gestorben sind, wofür ihnen in den beiden letzteren Fällen die gesetzliche Vergütung zu Theil wird. [42])

Kapitel 2.

Von der Anstellung, dem Aufzuge und der Einführung der Geistlichen ins Amt.

§. 134.

Zu Pfarrern können nur solche Individuen berufen werden, welche, nachdem sie wissenschaftlich und auf dem theologischen Seminar zu Herborn wenigstens ein halbes Jahr lang zur künftigen Amtsführung practisch gebildet, hierauf von den durch die Landesregierung angeordneten Prüfungscommissarien hinreichend geprüft, und nach deren Gutachten in die Liste der geprüften Candidaten des Predigtamts aufgenommen worden sind. [43])

---

40) C. O. v. 21. Jan. 1819. II. §. 7. u. §. 12.
41) Daselbst II. §. 1. G. R. d. Gen. Sup. v. 8. Sept. 1820.
42) E. v. 8. April 1818. §. 14. und §. 15.
43) E. v. 8. April 1818. §. 4.

Schon im Amte stehende Pfarrer, welche eine Beförderung wünschen, sind verpflichtet, dem Bischofe die Anzeige davon zu machen und sich, auf allenfallsiges Verlangen desselben zu einem colloquium theologicum oder auch zum Halten einer Predigt am Wohnorte desselben einzufinden. [44])

Die erste Anstellung erfolgt nach Maasgabe der früher oder später Statt gefundenen Prüfung und Reception in die Zahl der Candidaten und es wird bei deren Beurtheilung das Datum des Gesuchs um Zulassung zur Prüfung zu Grunde gelegt. Candidaten, welche in der mit ihnen vorgenommenen Prüfung vorzüglich gut bestanden haben, werden auch bei der Anstellung vorzugsweise berücksichtigt. Das Vorrücken bereits angestellter Geistlichen aus einer niederen, in eine höhere Besoldungsclasse findet in der Regel nach dem Dienstesalter Statt. Ausgezeichnete Standesbildung verbunden mit tadelloser Pflichttreue giebt jedoch Ansprüche auf vorzugsweise Beförderung oder persönliche Gehaltszulage aus dem Centralkirchenfond. [45])

Die Ernennung der Pfarrer geschieht von dem regierenden Herzoge auf den Vortrag der Landesregierung, welchem das Gutachten des Bischofs und eine Präsentationsurkunde in Fällen, wo einem Kirchenpatrone das Präsentationsrecht zusteht, beizufügen ist. [46]) Auf gleiche Weise ernennt der Landesherr nach zuvor eingezogenem Gutachten des Bischofs und auf den Vortrag der Landesregierung die Professoren des theologischen Seminariums zu Herborn, und zum Dekane in der Regel einen der zum Bezirke gehörigen Pfarrer. [47]) Den evangelischen Landesbischof be-

---

44) C. V. v. 23. Dez. 1812. §. 7.
45) E. v. 8. April 1818. §. 6.
46) Daselbst §. 4.
47) Daselbst.

stellt der Landesherr nach gutfindender Auswahl aus der Mitte der evangelisch-christlichen Geistlichkeit des Landes. [48])

§. 135.

Einem jeden auf diese Weise zu einem geistlichen Amte Ernannten wird ein von der Landesregierung ausgefertigtes Anstellungsdekret ertheilt. Es wird zu demselben der gesetzliche Stempel adhibirt, und zwar bei Besoldungen

von 600 bis unter 800 fl. Nr. 9. zu 6 fl.
" 800 " " 1500 " Nr. 11. " 12 "
" 1500 und weiter Nr. 12. " 24 "

Bei Beförderungen richtet sich der Stempel nach der Zulage, so daß bei Zulagen

unter 100 fl. Stempel von Nr. 5. zu 40 kr.
von 100 bis unter 300 fl. Nr. 7. " 2 fl.
" 300 " " 800 fl. Nr. 9. " 6 fl.

und weiter derselbe nach dem oben angegebenen Verhältnisse angewendet wird. [49]) Außerdem werden von Besoldungen und Zulagen zwei Procente zur Bibliothekcasse bei der Anstellung oder Beförderung entrichtet. [50]) Das Nämliche gilt bei Anstellung der Vikarien.

§. 136.

Der Bischof, welcher dem ernannten Geistlichen das Anstellungsdekret zufertigt, bestimmt dabei zugleich den Tag seiner Einführung ins Amt, welche er selbst oder auf seinen Auftrag der betreffende Dekan verrichtet. Bei dem Überzuge des Geistlichen an den Ort seiner Bestimmung haben die Kirchengemeinden keinerlei Dienste, sie bestehen in

---

48) E. v. 2. April 1818. §. 4.
49) E. v. 9/11. Dez. 1815. Beil. 1.
50) Daselbst.
51) E. v. 8. Apr. 1818. §. 7.

Hand- oder Spanndiensten, zu leisten. [51]) Es wird aber dem Geistlichen eine billig mäßige Vergütung für die mit diesem Überzuge, sowohl für seine Person und Familie, als den Transport seiner Effecten verbundenen Kosten, aus dem Kirchenfond derjenigen Gemeinde geleistet, zu welcher er überzieht. [52]) Auf diese Vergütung können jedoch keinen Anspruch machen:

1. diejenigen, welche zum erstenmal eine Anstellung erhalten;

2. diejenigen, welche zwar schon in Diensten gestanden, aber sich um eine andere bestimmte Stelle gemeldet und diese erhalten haben;

3. diejenigen, welche zwar nur um Beförderung überhaupt nachgesucht, dabei aber eine solche Verbesserung erlangt haben, welche ihren bisherigen Gehalt und rechtmäßigen Emolumente um den vierten Theil übersteigt;

4. diejenigen pensionirten und quiescirenden Geistlichen, welche auch ohne ihr Ansuchen wiederum zu wirklichen Diensten berufen werden, denen aber dabei ein solcher Gehalt angewiesen wird, welcher ein Drittel mehr, als ihre bisherige Pension oder ihr Quiescentengehalt beträgt. [53])

Wegen des Betrags der Vergütung für Überzugskosten sind die Geistlichen auf diejenige hingewiesen, welche den ihnen im Range gleichstehenden Civildienern zuerkannt wird. Das Gesetz stellt den Rang der Pfarrer dem der Recepturbeamten und Landoberschultheißen gleich. Die Landoberschultheißen stehen nun zwar rücksichtlich dieser Vergütung in der 4ten Classe mit siebzehn Gulden per Meile für Verheirathete und acht Gulden für Unverheirathete, Da indessen spätere Bestimmungen den Landoberschultheißen und Recepturbeamten, wenn sie nicht höher characterisirt sind, gleichen Rang ertheilt,

---

52) E. v. 3. April 1818. vergl. mit E. v. 20/24. Dez. 1808. §. 1.

53) Daselbst vergl. mit E. v. 20/24. Dez. 1808. §. 2.

die Recepturbeamten aber hinsichtlich der Ueberzugskosten in der 3ten Classe mit Ein und zwanzig Gulden per Meile für Verheirathete und zehn Gulden für Unverheirathete stehen, so hat man bisher in der Praxis bei Ueberzugskosten der Pfarrer günstig interpretirt und die Vergütung der dritten Classe angewiesen. An Dekane und Professoren des theologischen Seminariums werden ebenfalls, wenn sie verheirathet sind, Ein und zwanzig Gulden per Meile, wenn sie unverheirathet sind, zehn Gulden vergütet, an den Bischof vorkommenden Falls (denn die Vergütung richtet sich nach dem bisherigen, nicht aber nach dem neuen Dienstrange) mit derselben Unterscheidung sechs und dreißig und vier und zwanzig Gulden. [54])

Sobald der Ueberzug bewerkstelligt ist, für welchen der Geistliche nach diesen Bestimmungen eine Vergütung anzusprechen hat, so hat er mittelst kurzer Note bei der ihm zunächst vorgesetzten Behörde die Anzeige zu thun und mit genauer Angabe der Entfernung seines neuen von dem vorigen Wohnorte, um Anweisung der verhältnißmäßigen Vergütung zu bitten, worauf alsdann jene Behörde sofort das Nöthige verfügt. [55]) Es versteht sich jedoch von selbst, daß außer der bestimmten Aversionalsumme keine Nebenrechnung, unter welcher Rubrik es auch seyn möge, weder für Verpackung, Auf- und Abladung der Mobilien, Zoll- Chaussee- und Trinkgelder, noch für Zehrung auf der Reise u. dgl. angenommen wird, indem in dem Hauptvergütungstarif alle jene Kosten schon berücksichtigt worden sind. [56])

§. 137.

Die Einführung ins Amt selbst geschieht in der Kirche, oder, wo deren mehrere in dem Pfarrbezirke sind, in der

54) Daselbst. §. 4.
55) Daselbst. §. 5.
56) Daselbst §. 6.

Hauptkirche, in einem öffentlichen Gottesdienste versammelter Gemeinde. Nachdem der neue Geistliche die sogenannte Antrittspredigt gehalten hat, verrichtet sie der Bischof oder Dekan, welcher zu diesem Behufe vor den Altar tritt und vor welchem der einzuführende Pfarrer in der Mitte zwischen zwei von dem Bischofe oder Dekane bestellten oder ihm selbst erbetenen Geistlichen als Assistenten steht, vermittelst einer angemessenen Rede. Ist die Einführung ins Amt die erste, so ist mit derselben die Ordination des Candidaten verbunden, wenn solche nicht früher schon ausnahmsweise Statt gefunden hat. Dieselbe ist ein rein kirchlicher Act, vermittelst dessen der Ordinand sich zur treuen und gewissenhaften Erfüllung des evangelisch-christlichen Lehramts verpflichtet und von dem ordinirenden Geistlichen mit Handauflegung auf sein Haupt zu einem Diener der Kirche und Lehrer des heiligen Evangeliums angeordnet und bestätigt wird. Der Ordinand verpflichtet sich dabei auf keine andere Lehrnorm, als allein auf die heilige Schrift, und verspricht, die christliche Lehre nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche so vorzutragen, wie er sie selbst nach redlicher Forschung und bester Überzeugung aus der Bibel schöpft. Erst durch die Ordination erhält er die Befugniß zur Verwaltung der heiligen Sakramente, welche einem Nichtordinirten keineswegs zusteht. Die Ordination gehört in den Wirkungskreis des Bischofs, der sie aus Auftrag der Landesregierung entweder selbst vollzieht, oder den Dekan damit beauftragt. [57]) Auch wenn dieselbe nicht mit der Einführung ins Amt verbunden ist, erfolgt sie unter Assistirung zweier bereits ordinirten Geistlichen.

Bei der feierlichen Einführung des Geistlichen in sein Amt ist nicht allein der Kirchenvorstand gegenwärtig, sondern der neue Pfarrer wird diesem auch noch besonders vorgestellt. [58])

57) E. v. 8. Apr. 1818. §. 15.

58) J. f. d. K. V. §. 22.

Mit der geistlichen Amtseinsetzung ist die weltliche verbunden. Die Besorgung derselben, so wie die Verpflichtung des Angestellten gehört in den Wirkungskreis der Landesregierung. [59]) Dieselbe beauftragt damit jedesmal besonders in der Regel den Beamten, in dessen Bezirke die Pfarrei gelegen ist, welcher sich demzufolge mit dem Bischofe oder Dekane wegen des Tages der Installation benimmt. Der weltliche Commissarius legt dem neuen Pfarrer den nachfolgenden Revers zur Unterschrift und Besiegelung mit seinem Privatsiegel, jedoch blos in dem Falle vor, wenn der Pfarrer nach dem Jahre 1816 nicht schon anderswo installirt worden war, folglich einen Revers nach Maasgabe des §. 19. des Edikts vom 5/6. Januar 1816 bereits ausgestellt hatte:

„Nachdem des Durchlauchtigsten Herzogs und Herrn, „Herrn Wilhelm, souverainen Herzogs zu Nassau, „Herzogliche Durchlaucht, die erledigte Pfarrei N. Her„zoglichen Amts N. mir gnädigst übertragen haben, so „verspreche ich hierdurch, Höchstdenselben, so wie Höchst„dero erbvereinten Agnaten und Nachfolgern in der „Regierung unterthänig, treu, hold und gewärtig zu seyn, „Höchstdero und des Landes Nutzen zu fördern, Schaden „aber zu warnen und abzuwenden und mich überhaupt „nach den Gesetzen und der durch das Landesherrliche „Edikt vom 1/2. September 1814 eingeführten Verfas„sung des Herzogthums zu richten und so zu benehmen, „wie es einem treuen Staatsbürger und Geistlichen ob„liegt.

„Alles getreulich und ohne Gefährde, so wahr mir „Gott helfe!

„(L. S.) N. den — ten — 18 —

„N. N.“

---

9) E. v. 5/6 Jan. 1816. §. 19.

Der Beamte führt sodann, nachdem er der geistlichen Installation in der Kirche beigewohnt hat, den neuen Pfarrer in das Pfarrhaus und Schulhaus ein, stellt ihn dem Orts- und Schulvorstande, dem Lehrer und der Schuljugend vor, setzt ihn in den Besitz der Temporalien ein nnd übergiebt ihm die Pfarrlitteralien nach einem aufzustellenden Verzeichnisse. Über den Vollzug dieses Auftrags berichtet er sodann unter Anschluß des vollzogenen Reverses an die Landesregierung.

Von den Vikarien wird kein Revers ausgestellt, auch werden diese blos von dem Dekane, oder dem von dem Bischofe besonders damit beauftragten Pfarrer in den Dienst eingewiesen.

Anhang.

§. 138.

Hier werde kürzlich des Präsentationsrechtes erwähnt, das den Patronen zusteht. In der Ausübung desselben besteht das Patronatsrecht, wo es Standes- oder Grundherrn oder andern Patronen zukommt. Faßt das Patronatsrecht noch andere Prärogative in sich, da können diese nur auf besonderen Verträgen gegründet seyn. Das Präsentationsrecht besteht in dem Rechte, zur Besetzung erledigter Pfarrstellen vorzuschlagen. Der Vorgeschlagene erhält vom Patrone eine Präsentationsurkunde und zwar taxfrei [60]) ausgefertigt, mit deren Vorlage er um die Landesherrliche Bestätigung nachsucht. Die Landesregierung unterlegt dieselbe mit ihrem Antrage und dem Gutachten des Bischofs der Entschließung des Landesherrn und fertigt nach erfolgter Bestätigung in der oben beschriebenen Art das Anstellungsdekret zu und besorgt eben so dessen Verpflichtung und Einsetzung ins

---

60) E. v. 9/11. Dez. 1815. §. 4. R. V. v. 9. July 1827.

Amt. [61]) Der Präsentirte muß übrigens ein Inländer seyn und es dürfen ihm die oben §. 134. beschriebenen Erfordernisse zur Anstellung nicht abgehen. Uebrigens sind Patronatspfarreien und Pfarrer in kirchlicher und administrativer Hinsicht, gleich den übrigen, allen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen unterworfen, genießen auch die gesetzlichen Rechte und Vorzüge wie jene. Wegen der Beigebung von Vikarien für solche Pfarrer und wegen ihrer Entlassung gelten die Grundsätze des allgemeinen canonischen Rechts, nach denen der Patron weder zu dem einen, noch dem andern berechtigt erscheint, und es gilt letzteres insbesondere auch dann, wenn der Patron Standesherr ist [62])

Kapitel 3.

Von den Rechten und Befreiungen der Geistlichen.

§. 139.

Die evangelische Geistlichkeit soll und kann ihrem Wesen nach zwar keine neben oder über dem Staate stehende Kaste seyn, sondern ihre Glieder sind als Diener der Kirche der Staatsgewalt untergeordnet und gleich jedem anderen Staatsbürger deren Anordnungen zu befolgen verpflichtet. Der geistliche Stand soll zwar keine Vorrechte vor seinen Mitbürgern und keine Privilegien genießen, welche ihn von den übrigen Staatsgenossen scheiden, und welche einerseits stets nur Eifersucht und Mißtrauen erregen, also durchaus der Lehrerbestimmung des Standes entgegen sind, und die andern Theils, wie sie selbst nur krankhafte Auswüchse eines verderblichen Priesterstolzes seyn können, einen solchen nur begünstigen und

---

61) E. v. 5/6. Jan. 1816. §. 19. E. v. 8. April 1818. §. 4.

62) E. v. 15/17. März 1808.

dem kirchlichen Leben zum Nachtheile fördern; der geistliche Stand soll vielmehr seine Auszeichnung in der Entwickelung einer möglichst ausgedehnten wissenschaftlichen Bildung, einer vielseitig ausgebreiteten Intelligenz, in strenger Sittenreinheit und sorgsamer Bewahrung des unbescholtensten Rufs suchen.[63]) Allein, da die Geistlichen in ihren persönlichen Verhältnissen den Staatsdienern gleichgestellt sind, so ist ihnen auch der Genuß der besonderen Rechte und Befreiungen eingeräumt worden, welche mit dem Range der Staatsdiener verbunden sind. Da ihnen ferner ihr amtliches Verhältniß in der Kirchenanstalt selbst gewisse Verbindlichkeiten auflegt, so ist es der Natur der Sache angemessen, daß ihnen in Ansehung dieser die denselben entsprechenden Rechte zustehen.

§. 140.

Es kommen also hier zuvörderst in Betracht die Rechte und Befreiungen der Geistlichen im allgemeinen staatsbürgerlichen Verhältnisse. Dahin gehört:

I. Sie haben ihre Deputirte bei dem Landtage.[64]) So lange eine lutherische und reformirte Kirche nebeneinander bestanden, wählten die Vorsteher (Inspectoren und Generalsuperintendenten) einer jeden derselben Einen Landesdeputirten aus ihrer Mitte.[65]) Als in der letzten Landesdeputirten-Versammlung der ersten siebenjährigen Epoche im Jahre 1824 die Frage aufgeregt wurde, ob nach erfolgter Vereinigung beider Kirchen zu Einer evangelisch-christlichen, bei der Wahl für die folgende Epoche von sieben Jahren wiederum zwei oder nur Ein Deputirter aus den Vorstehern der evangelischen Geistlichkeit zu wählen sei, so vereinigten sich die Mitglieder der Deputirten-Versammlung in dem Wunsche,

---

65) E. v. 8. April 1818. §. 9. G. R. R. v. 21. May 1818.

64) E. v. 1/2. Sept 1814. §. 1.

65) Daselbst §. 6.

daß die Zahl der Abgeordneten aus dem gelehrten Stande nicht gemindert und das höchste Verfassungsedikt noch fortwährend rücksichtlich der kirchlichen Abgeordneten, in der Art vollstreckt werden möge, wie es bei den Wahlen im Jahre 1818 schon geschehen sei, also auch forthin zwei Mitglieder aus den Vorstehern der evangelischen Geistlichkeit gewählt würden. [66]) Dieser Beschluß wurde zwar durch keine besondere Landesherrliche Sanction, derselbe aber bei den Wahlverhandlungen des Jahres 1825. factisch bestätigt. [67]) Stimmberechtigt bei der Wahl dieser Deputirten und selbst wahlfähig sind der Bischof und die Dekane.

II. Gleicher Rang mit den Staatsdienern unter nachfolgenden näheren Bestimmungen:

Die Pfarrer haben gleichen Rang mit den Rechnungsbeamten und Landoberschultheißen. Diejenigen, welche in ihrer Amtsführung sich vorzüglich auszeichnen, werden als Kirchenräthe characterisirt, wodurch sie in den Rang der characterisirten Räthe eintreten. [68])

Die Dekane und Professoren des theologischen Seminariums haben gleichen Rang mit den Beamten und characterisirten Räthen und werden zur besonderen Auszeichnung als Kirchen- und Geheime-Kirchenräthe characterisirt, wodurch sie in den Rang wirklicher Collegialräthe und Mitglieder der höheren Collegien eintreten. [69])

Der evangelische Landesbischof ist den Präsidenten der höheren Collegien im Range gleich. [70])

III. Das Recht, eine ihrem Dienstrange entsprechende Amtskleidung zu tragen. Die Amtskleidung der Pfar-

---

66) Sitzungs-Prot. d. 7ten Landständ. Deput.-Versamml. d. Herzogth. Nassau v. 1824. S. 12. 19 und 37.

67) M. V. v. 19. Jan. und 16. Febr. 1825.

68) E. v. 8. April 1818. §. 5.

69) Daselbst.

70) Daselbst vgl. mit. M. V. v. 29. Dez. 1827.

rer besteht in schwarzem Rocke und Weste, beides mit Einer Reihe Knöpfe, in kurzen Beinkleidern und Strümpfen von gleicher Farbe und in einem dreieckigten Huthe. Die der Kirchenräthe und Dekane, so wie der Professoren am theologischen Seminare in gleichem Anzuge mit schwarz sammetnem mit schwarzen Schnilgen gesticktem Kragen und die des Bischofes mit eben so gesticktem Kragen und mit gesticktem schwarzsammetnem Umschlage an den Aermeln. Diese Amtskleidung wird in allen bürgerlichen Verhältnissen getragen. Nur bei Ausübung geistlicher Functionen ist die Anlegung von Mantel und Kragen erforderlich und gestattet. [71])

IV. Der befreite oder privilegirte Gerichtsstand, welcher nicht allein den wirklich activen, sondern auch den quiescirenden und pensionirten Geistlichen, deren Frauen und Kindern, solange letztere noch in der elterlichen Gewalt stehen, sodann deren Wittwen, wenn diese sich nicht wieder verheirathet haben, ertheilt ist. [72]) Derselbe besteht darinn, daß die Genannten in Civilklagsachen und Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht den herzoglichen Aemtern, sondern dem betreffenden Hof- und Appellationsgerichte in erster und dem Oberappellationsgerichte in zweiter Instanz unterworfen sind, demnach nur bei dem Hofgerichte, in dessen Bezirke sie wohnen, als ihrem forum domicilii belangt werden können. In dieser Beziehung ist die Appellationssumme in ihren Rechtssachen, nach der sie an das Oberappellationsgericht erwachsen können, auf Ein hundert Gulden festgesetzt und als Capitalwerth jährlicher Renten wird deren fünf und zwanzigfacher Betrag angesehen. [73]) Vikarien und Kaplane werden bei Beurtheilung des Rechts

---

71) E. v. 8. April 1818. §. 5.

72) E. v. 23. April 1822. §. 136.

73) Daselbst §. 100.

auf den privilegirten Gerichtsstand den Pfarrern gleich geachtet, indem es nicht auf den Titel, sondern auf die Dienststelle ankommt. [74]) Der privilegirte Gerichtsstand kann jedoch nur bei bürgerlichen Personalklagen angesprochen werden und fällt weg:

1. bei Dienst- und Standesvergehungen, über welche die betreffenden kirchlichen Verwaltungsbehörden im Wege der Disciplin entscheiden. [75])

2. Bei peinlichen Vergehungen. Wenn bei der Untersuchung der Verwaltungsbehörden über Vergehungen der Geistlichen, wie aller Angestellten, die der Landesregierung untergeben sind, Umstände vorkommen, die es wahrscheinlich machen, daß über die Anwendung einer peinlichen Strafe erkannt werden muß, so sendet die Landesregierung die Acten an das Staatsministerium, welches sie an den peinlichen Gerichtshof zur Leitung der weiteren Untersuchung und Abfassung des Urtheils abgiebt. [76])

3. Bei dinglichen und possessorischen Klagen, wo sie, wie alle Staatsbürger an das forum rei sitae gewiesen sind. [77]) Jedoch sind die Geistlichen, gleich allen Personen, welche bei Personalklagen den privilegirten Gerichtsstand genießen, nicht verbunden, bei dergleichen Rechtsstreitigkeiten persönlich vor Amt zu erscheinen, sondern es ist ihnen gestattet, sich entweder durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, oder vermittelst schriftlicher Eingaben zu handeln. [78]) Kommt es aber dabei zum wechselseitigen Verfahren, so muß die Parthie, welcher schriftliche Eingaben verstattet sind, diese

---

74) E. v. 23. April 1822. §. 136.

75) E. v. 8. April 1818. §. 8.

76) E. v. 5/6. Jan. 1816. §. 17.

77) H. G. V. v. 20. März 1809. E. v. 23. April 1822. §. 136.

78) A. V. O. §. 3. M. V. v. 13. Dez. 1825. III. pos. 1. c.

im Original auf Stempel- und in Abschrift auf Freipapier übergeben. [79])

4. Bei dem Ersuchen eines Beamten, sich als Zeugen abhören zu lassen, in welchem Falle der befreite Gerichtsstand nicht berechtigt, einem solchen Ersuchen nicht zu entsprechen und vorerst einen besonderen Auftrag eines Hofgerichts an den Beamten zu verlangen. [80])

5. Hinsichtlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind sie wegen Errichtung von Testamenten an den Beamten des Bezirks gewiesen, welchem die Aufnahme derselben zusteht, [81]) wenn sie nicht freiwillig auf dieses Privilegium des befreiten Gerichtsstandes verzichten, in welchem Falle die Aufnahme derselben durch die Landesoberschultheißen und deren Deposition bei diesem dieselbe rechtliche Wirkung hat. [82]) Indessen ist ihnen damit nicht die gemeinrechtliche Befugniß entzogen, ihre Testamente nach freier Wahl bei den herzoglichen Hofgerichten oder dem Oberappellationsgerichte oder bei irgend einem der herzoglichen Aemter, ohne an dasjenige gebunden zu seyn, in welchem sie wohnen, zu deponiren. [83]) Für alle Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welcher Art sie sind, können sie oder ihre Erben sich jedoch auch, wenn sie dieselben nicht durch den Landoberschultheißen des Bezirks wollen vornehmen lassen, einen besonderen Commissarius vom Hofgerichte erbitten, an welchen sie aber auch die seiner Stelle gebührenden Diäten und Transportkosten entrichten müssen, wenn er sich außerhalb seines Wohnortes begeben muß. [84]). Bei Sterbefällen geschieht übrigens die Obsignation des Nachlasses,

---

79) M. V. v. 13. Dez. 1815.

80) E. v. 23. April 1822. §. 136.

81) A. V. O. §. 7.

82) Daselbst §. 39.

83) M. V. v. 8. März 1822.

84) V. d. H. G. v. 20. Juny 1818.

wenn die Rechte Dritter zur Sprache kommen, jedesmal durch den betreffenden Beamten, [35]) wie bei diesen auch die Verpflichtung schriftsäßiger Personen in der Eigenschaft als Vormünder und Curatoren erfolgt. [36])

6. In Polizeisachen sind sie gleich allen Staatsangehörigen der betreffenden Polizeibehörde unterworfen, jedoch so, daß die niedere Ortspolizeibehörde ihre Vergehungen gegen polizeiliche Anordnungen nicht selbst bestraft, sondern sie dem betreffenden Amte zur Bestrafung anzeigt. [37]) Bei bedeutenderen Vergehungen der Art entscheidet die Landesregierung oder macht deßhalb Anträge an das Staatsministerium. [38])

7. Insofern Geistliche, deren Frauen, Wittwen oder Kinder in der Eigenschaft als Dienstherrschaft von Dienstboten verklagt werden, sind sie rücksichtlich dieser Klagen der Entscheidung der Aemter unterworfen, indem hier überhaupt der befreite Gerichtsstand aufgehoben ist. [39])

Zu bemerken ist es übrigens, daß mit der Ertheilung des befreiten Gerichtsstandes den betreffenden Personen die Befugniß nicht entzogen ist, in vorkommenden Fällen diesem Rechte freiwillig zu entsagen und auch das betreffende Amt als erste Instanz anzuerkennen, weßhalb sie aber auch, wenn sie von dem Rechte des befreiten Gerichtsstandes Gebrauch machen, nicht über Verweigerung der dritten Instanz klagen können, indem sie dann als freiwillig darauf verzichtend angesehen werden.

Andere Befreiungen und Prärogative sind übrigens mit dem Rechte des privilegirten Gerichtsstandes nicht verbunden, und es ist namentlich von einer Executionsbefreiung oder einer

---

85) A. V. O. §. 7.
86) Daselbst §. 7.
87) E. v. 5. Juny 1816. §. 5.
88) E. v. 5/6. Jan. 1816. §. 17.
89) E. v. 15. May 1819. §. 25.

sogenannten Wohlthat der Competenz bei Concursfällen privilegirter Personen durchaus keine Rede, indem alle Staatsbürger vor dem Gesetze gleich sind. Über Besoldungsabzüge beim Contrahiren von Schulden liegen keine gesetzlichen Bestimmungen vor. Die Landesregierung verfügt in vorkommenden Fällen die Abzüge, wie sie von dem betreffenden Gerichte bestimmt werden. In der Regel überschreiten sie nicht den dritten Theil der Besoldung, indessen sind sie auch schon auf die Hälfte derselben erstreckt worden. Bei Statt gehabter Verwendung öffentlicher Gelder in eigenen Nutzen namentlich bei Eingriffen der Geistlichen in das unter ihrer Verwaltung stehende Stiftungsvermögen wird unnachsichtlich Dienstentlassung ertheilt, vorbehaltlich der Beitreibung der eingezogenen Summe aus ihrem Privatvermögen und nach Befund der Sache der weiteren gesetzlichen Strafe; [90]) auch wird in solchen Fällen sogar die Pension der Relicten des Dieners, welcher dergleichen Gelder hinter sich hatte, ohne Rücksicht bis zum vollen Ersatze eingezogen. Überhaupt ist die Tendenz des Edikts vom 8. April 1818. §. 12. sowohl, als des vom 18. Juny 1819. §. 1. dahin gerichtet, daß sowohl geistliche als weltliche Diener sich vor den Fällen zu hüten haben, in welchen die Executionsordnung gegen sie in Anwendung kommen könnte.

V. Die Befreiung von der Conscription für ihre Söhne. [91]) Diese bezieht sich indessen nur auf die Verpflichtung zum Militärdienste in der Linie, indem auch die Söhne der Geistlichen, wie die aller Staatsbürger zum Dienste in der Reserve verpflichtet sind, wenn nicht körperliche Untauglichkeit oder bereits erfolgte Anstellung im Staatsdienste sie davon dispensirt, oder, wenn sie sich nicht gleichfalls dem geistlichen Stande widmen. [92])

---

90) G. R. R. v. 16. Aug. 1826.

91) E. v. 18. Juny 1816. Art. 2.

92) E. v. 20/21. Jan. 1814. §. 4.

VI. Theilweise Befreiung von Entrichtung der Grundsteuer von Besoldungsgütern, Besoldungsgebäuden, sodann von Steuern von solchen Grundabgaben, Zehnten, Zinsen u. dgl. und zwar so, daß sie wohl den ganzen Betrag derselben an die Steuerempfänger, resp. die Censiten leisten, aber neun Zehntheile davon aus den betreffenden Kirchenfonds zurückvergütet erhalten. [93])

Es kann in der Existenz derselben um so weniger eine Inconsequenz gegen den allgemeinen Grundsatz über gleiche Vertheilung der Staatslasten unter alle Staatsbürger gefunden werden, je mehr sie in der Ansicht begründet ist, daß Besoldungsgüter u. s. w. nicht Eigenthum des Geistlichen, sondern ihm nur zu Nutznießung hingewiesen sind, während die Kirchengemeinde als Eigenthümer zu betrachten ist.

Von Beiträgen der Geistlichen zur Brandversicherungsanstalt von ihren Besoldungsgebäuden kann darum keine Rede seyn, weil nach den geltenden Grundsätzen diese Beiträge von demjenigen bestritten werden, welchem das onus fabricae obliegt. Ruht dieses nach besonderem Vertrage ausnahmsweise auf dem Pfarrer, dann allein hat dieser auch die Brandsteuer zu entrichten.

VII. Theilweise Befreiung in Ansehung der Einquartirung, insofern dabei die Grundsteuer beigezogen wird. Es werden nämlich die Geistlichen, analog den Bestimmungen unter voriger Nummer wegen der Besoldungsgüter nur mit einem Zehntheile der darauf fallenden Grundsteuer in den deßfallsigen Catastern in Anschlag gebracht. [94])

Zu den Fourageliefernngen werden sie mit dem vollen Betrage der Grundsteuer von ihren Besoldungsgütern

---

93) E. v. 10/14. Febr. 1809. §. 9. E. v. 8. Apr. 1818. §. 7. B. d. G. St. D. v. 12. Juny 1823.

94) E. v. 24/26 Oct. 1813. vergl. m. B. d. G. St. D. v. 12. Juny 1823.

beigezogen, es wird ihnen jedoch bei der ordnungsmäßigen Parification der Kriegsleistungen für die gelieferte Fourage die den obigen Bestimmungen entsprechende Vergütung von neun Zehnteln in Geld geleistet. [95])

VIII. Befreiung von der Verbindlichkeit des persönlichen Eintritts in eine Gemeindebürgerschaft, sowie von allen Gemeindelasten. [96]) Die Communalgrundsteuern von den Pfarrbesoldungsgütern, Gebäuden u. s. w. leistet der betreffende Kirchenfond. [97]) In Folge dieser Befreiung haben die Geistlichen aber auch keinen Antheil an Gemeindenutzungen und Vortheilen [98]) und wo sie dergleichen nach altem Herkommen hatten, da wird der Verlust derselben den jeweiligen Inhabern der Pfarrei aus dem Kirchenfond vergütet, sobald eine wirkliche Geldauslage mit dem ferneren Genusse verbunden ist, wie z. B. in Ansehung des Beitrags zum Hirtenlohn, der Entrichtung der Sprunghafer [99]) u. dgl.: der Nachfolger im Dienste hat jedoch keine Ansprüche darauf. Was hingegen andere nach dem Herkommen begründete Gerechtsame z. B. Pferchgerechtigkeit, Theilnahme an Waldnutzungen u. dgl. betrifft, so bestehen sie als Besoldungstheile fort.

IX. Endlich Theilnahme an der Benutzung der öffentlichen Landes-Bibliothek, [100]) sowie an der Bibliothek des theologischen Seminariums in Herborn. [101])

Daß die Geistlichen vor der Annahme anderer Stellen außer ihrem Pfarramte befreit sind, liegt in der Natur der Sache. Eine Ausnahme findet jedoch Statt bei der Stelle

---

95) Daselbst und M. V. v. 6. Sept. 1814.
96) E. v. 5. Juny 1816. §. 2.
97) Daselbst. §. 15.
98) Daselbst §. 2.
99) G. R. R. v. 2. Jan. 1819.
100) M. V. v. 12. Oct. 1813.
101) R. V. v. 25. July 1818, §. 2.

als Ortsarmenpfleger und unständige Mitglieder der betreffenden Amtsarmencommission.

Die früher Statt gefundene Befreiung hinsichtlich der Annahme von Vormundschaften ist dahin beschränkt, daß die Geistlichen, gleich allen Staatsdienern, nur dann von der Übernahme derselben befreit sind, wenn sie selbst mehr, als neun Kinder haben. [102])

§. 141.

Zum andern kommen hier in Betracht die Rechte der Geistlichen, welche sie in ihrem Verhältnisse zur Kirche und als Kirchenbeamte im eigentlichen Sinne genießen. Wir unterscheiden hier weiter die rechtlichen Ansprüche, welche sie an die Kirche machen können, und die sogenannten Amtsbefugnisse. Zu den ersteren rechnen wir:

I. Anspruch auf einen reinen Gehalt von wenigstens sechs hundert Gulden nach dem Anschlage des Inventars, (es ist hier nur im Allgemeinen die Rede von den Pfarrern, ohne Rücksicht auf höhere kirchliche Aemter, welche sie außer dem Pfarrdienste bekleiden) wie insbesondere auf den ungeschmälerten Genuß der inventariatsmäsigen Besoldung. [103]) Hierbei zugleich die Befreiung von allen Lasten, welche mit der Erhebung der Besoldungstheile verbunden sind, [104]) (z. B. Fällungskosten bei dem Besoldungsholze u. dgl).

II. Das Recht auf die bauliche Unterhaltung ihrer Besoldungsgebäude, ohne daß ihnen deßhalb, ausser den inquilinischen Schuldigkeiten, einige Last erwächst, es müßten denn besondere Verträge ein Anderes darüber festsetzen. Ebenso müssen ihnen auch bei ihrem Eintritte in die Amtswohnung alle Gegenstände, deren Unterhaltung als

---

102) M. B. v. 7. Febr. 1826.

103) E. v. 8. Apr. 1818. §. 6.

104) Daselbst §. 10 u. §. 17.

Inquilinität ihnen obliegt, in gutem Stande übergeben oder nach und nach hergestellt werden. [105])

III. Anspruch auf besondere Vergütung bei allen ihnen übertragenen Dienstgeschäften außerhalb ihres Bezirkes, [106]) mit Ausnahme der Besorgung des sonn- und festtäglichen Gottesdienstes bei solchen Pfarreien, welche durch Sterbfälle erledigt sind, während des Sterbequartals, [107]) sodann der ganzen Pfarrverwaltung einer Pfarrei innerhalb des Dekanatsbezirks, in welchen sie gehören, wenn deren Inhaber beurlaubt oder krank ist. [108])

IV. Anspruch auf Vergütung der Überzugskosten bei Versetzungen nach den gesetzlichen Bestimmungen. [109])

V. Theilnahme an dem Dekanatslesezirkel, sowie Sitz und Stimme in den Conferenzen. [110])

VI. Das Recht, daß bei eigener Krankheit oder legaler Abwesenheit ihr Dienst verwaltet werde, ohne daß ihnen deßhalb eine Last erwächst, weder durch Besorgung eines Stellvertreters, noch durch eine Vergütung für denselben, [111]) wobei es sich indessen von selbst versteht, daß der, welcher den Dienst versieht nach Umständen Wohnung, Beköstigung u. dgl. erhält.

VII. Das Recht der Vertheidigung nach geführter Untersuchung über Dienst- oder Standesvergehungen, bevor eine Dienstentsetzung erfolgen kann. [112])

---

105) Daselbst. G. R. R. v. 8. Nov. 1816. L. B. V. O. §. 12.
106) E. v. 8. Apr. 1818. §. 7.
107) G. R. R. v. 19. Jan. 1824.
108) E. v. 8. Apr. 1818. §. 14.
109) Daselbst. §. 7.
110) Daselbst §. 13. C. O. v. 21. Jan. 1819.
111) E. v. 8. Apr. 1818. §. 14 u. 15.
112) Daselbst §. 8.

VIII. Das Recht der Kenntnißnahme von den Rechnungen über die Verwaltung des Centralkirchen- und des Geistlichen- Central-Wittwen- und Waisenfonds. [113])

§. 142.

IX. Anspruch auf den gesetzlichen Ruhegehalt. Die näheren Bestimmungen hierüber sind folgende: dienstunfähig gewordene Geistliche erhalten einen Vikar, welchem nach der Bestimmung der Landesregierung und auf den Antrag des Bischofs ein Drittel bis zur Hälfte des mit der Stelle verbundenen Gehaltes abgegeben werden kann, wobei jedoch dem Geistlichen selbst, nach Analogie des für die Staatsdiener bestehenden Pensionsreglements, der darin etwa ausgedrückte höhere Gehaltstheil, nöthigenfalls aus dem Centralkirchenfond gelassen werden soll. [114]) Aus dem angezogenen Pensionsreglement ergeben sich hinsichtlich der Berechnung der Pension folgende Normen:

1. Tritt die Dienstunfähigkeit vor zurückgelegtem fünf und dreißigsten Dienstjahre ein, so erhält der Geistliche die Hälfte seines bisherigen Dienstgehalts als Pension.

2. Tritt sie nach zurückgelegtem fünf und dreißigsten Dienstjahre ein, so bekommt er außer der Hälfte seines bisherigen Dienstgehalts für jedes weitere Dienstjahr den dreißigsten Theil des von ihm genossenen Diensteinkommens mehr, jedoch so, daß die hiernach berechnete Pension niemals den ganzen Betrag des Dienstgehalts übersteigen kann. [115]) Nach zurückgelegten fünfzig Dienstjahren bleibt ihm also seine volle Besoldung als Ruhegehalt, bei mehr Dienstjahren wächst aber auch demselben nichts mehr zu. Der Vicarius, der ihm

---

113) E. v. 8. April 1818. §. 18. u. §. 19.
114) Daselbst §. 8.
115) E. v. 3/6. Dez. 1811. §. 3.

alsdann beigegeben wird, wird also ganz aus dem Centralkirchenfond besoldet. Da nach dem §. 8. des Edictes vom 8. April 1818 die Anwendung des Pensionsreglemens für die Civilstaatsdiener, nur auf die Bestimmung der Größe des Ruhegehalts in Ansehung der Geistlichen beschränkt, nicht aber auf die Berechtigung zum Bezuge eines solchen ausgedehnt ist, so kann nach den Bestimmungen eben dieses Paragraphs nur allein eingetretene Dienstunfähigkeit einen Anspruch auf Ruhegehalt begründen. Dieser Anspruch fällt aber auch allenthalben weg, wo eine Dienstentlassung oder Versetzung in Ruhestand ohne Vorhandensein dieses Grundes selbst da begehrt wird, wo das fünf und dreißigste Dienstjahr oder das siebenzigste Lebensjahr überschritten ist. Eben so wenig findet in Ansehung der Geistlichen die in der Civildienstpragmatik enthaltene Bestimmung ihre Anwendung, daß nach fünf Dienstjahren keine Entlassung ohne Pensionsberechtigung erfolgen kann. Dienstentsetzung wegen Dienst- oder Standesvergehungen zieht den Verlust aller Ansprüche auf Pension nach sich und nur die Wittwe und Kinder eines auf diese Weise entlassenen Geistlichen bleiben nach dessen Tode dazu berechtigt, [116]) insofern die Beiträge zur Wittwencasse fortgeleistet werden.

Bei der Berechnung des Dienstgehaltes zum Maasstabe der Pensionirung bleiben übrigens alle Theile desselben außer Anschlag, welche als Vergütung für besondere, mit der wirklichen Dienstverwaltung verbundene Lasten, zu betrachten sind, namentlich also die Vergütung für Schreibmaterialien, Reisekosten, Diäten, Standesaufwand u. dgl. [117]) Sollte endlich der Fall eintreten, daß bei der Pensionirung eines Geistlichen, nachdem der demselben beigegebene Vikar besoldet ist, noch ein

---

116) E. v. 8. Apr. 1818. §. 8.

117) E. 3/6. Dez. 1811. §. 5.

Zuschuß aus dem Centralkirchenfond erforderlich wäre, und es hätte ein Standes- oder Grundherr den Dienstgehalt oder einen Theil desselben zu bezahlen gehabt, so hat dieser gleichfalls den Zuschuß zur Pension entweder ganz oder nach Verhältniß des Beitrags zur Besoldung gemeinschaftlich mit dem Centralkirchenfond zu tragen — welche Bestimmung eben sowohl bei der Pensionirung der Wittwen und Kinder eines solchen Geistlichen anwendbar ist. [118])

Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionirung der Geistlichen und deren Relicten zum Besten einzelner Interessenten stehen allein dem regierenden Landesherrn zu. [119])

§. 143.

X. Anspruch auf die gesetzliche Pension ihrer Wittwen und Kinder.

Nach dem Ableben eines Geistlichen beziehen dessen Relicten noch die volle Besoldung der Stelle bis zum Ende des Sterbequartals und theilen hiernach mit dem Amtsnachfolger oder dem Centralkichenfond, wenn dieser die Intercalargefälle bezieht, ab, beides unter Leitung des Dekans; von welchem der Recurs an den Bischof und die Landesregierung Statt findet. [120]) Von diesem Besoldungstheile, welchen die Relicten beziehen, fällt jedoch diejenige Summe weg, welche als Entschädigung für aufgehobene Accidenzien festgesetzt ist, indem diese derjenige Geistliche, dem die Besorgung der Casualien während der Vakanz übertragen ist, nach dem Verhältniß der Zeit, vom Tage des Ablebens des betreffenden Geistlichen angerechnet, zu beziehen hat. [121]) Es ist zwar eine ausdrückli-

---

118) Nach Analogie d. E. v. 3/6 Dez. 1811. §. 6.

119) Daselbst §. 12.

120) E. v. 8. Apr. 1818. §. 14.

121) G. R. R. v. 19. Jan. 1824.

che Bestimmung darüber, daß bei dem Absterben eines Geistlichen dessen Besoldung bis zum Ende des Sterbequartals für dessen Relicten fortgeht, in dem Organisationsedicte nicht enthalten, allein in Praxi der für die Civildiener deßhalb bestehenden Einrichtung analog verfahren worden, auch für die Zukunft dieß als Norm anerkannt.

Nach Ablauf des Sterbequartals erhalten die Wittwe und die Kinder des Verstorbenen eine Pension aus der Central- Prediger- Wittwen- und Waisencasse. [122]) Dieser Wittwen- und Waisengehalt wird nach Analogie der für die Wittwen und Waisen der Civildiener geltenden Bestimmungen berechnet, nur mit dem Unterschiede, daß bei den Geistlichen nicht das wirkliche vom Erblasser genossene Diensteinkommen dabei zu Grunde gelegt wird, sondern

1. bei Pfarrern

bis zu beendigter 10jähriger Dienstzeit ein Einkommen von 600 fl.
von 10 bis zu 15 " " " " " 800 "
" 15 " 25 " " " " " 1000 "
" 25 " 35 " " " " " 1200 "
" 35 " 50 " " " " " 1500 ;

2. bei Decanen und Professoren des theologischen Seminariums, wenn solche nicht charakterisirt waren, von 1500 fl, wenn solche aber charakterisirt waren, von 1800 fl.;

3. bei dem Bischofe aber dessen wirklicher Gehalt, jedoch ohne Anrechnung der Vergütung für Standesaufwand und Canzleikosten. [123])

4. Bei Vicarien, welchen ausnahmsweise die Erlaubniß zur Verehelichung höchsten Orts ertheilt worden ist und welche vor dem zehnten Dienstjahre mit Tod abgehen, wird

---

122) E. v. 8. Apr. 1818. §. 8.
123) Daselbst.

zur Berechnung der Pension ihrer Relicten der von demselben wirklich genossene Dienstgehalt zu Grunde gelegt. [124])

Die Wittwe erhält ein Drittheil der Pension, welche nach der eben angegebenen Classification der Besoldungen nach dem Dienstalter ihrem Manne bei dessen Ableben zugekommen wäre, behält diese Pension aber alsdann nicht fort, wenn sie eine anderweitige Ehe eingeht. [125]) Für ein jedes Kind unter zwei und zwanzig Jahren männlichen und unter neunzehn Jahren weiblichen Geschlechts bekommt sie ein Sechstheil der Pension, welche dem Vater zukommt. Dieser Zusatz darf aber in keinem Falle, d. h. wenn vier und mehrere Kinder unter dem gedachten Alter vorhanden sind, zwei Drittheile der väterlichen Pension übersteigen, so daß also in jedem Falle die Wittwe mit den Waisen zusammen nicht mehr Pension erhalten, als die Pension des Mannes betragen haben würde. Der Zusatz für die Kinder fällt weg mit zurückgelegtem 21sten resp. 18ten Lebensjahre derselben, ist aber unabhängig von der anderweitigen Verheiratung der Mutter. [126])

Elternlose Kinder verstorbener activen oder pensionirten Geistlichen erhalten ebenfalls eine Pension und zwar jeder Sohn bis zum vollendeten 21sten und jede Tochter bis zu vollendetem 18ten Lebensjahre einen Viertheil der Pension, welche der Vater bei seinem Ableben erhalten haben würde, jedoch so, daß das Maximum für fünf oder mehrere Kinder unter dem oben bemerkten Alter niemals über den ganzen Betrag der väterlichen Pension hinausreicht. [127])

An diesen Pensionen der Wittwen und Kinder wird abgerechnet, was sie aus andern milden Stiftungen des Landes

---

124) M. R. v. 10. May 1826.

125) E. v. 3/6 Dez. 1811. §. 8.

126) Daselbst.

127) Daselbst. §. 10.

bekommen und die Pensionsrate der Töchter wird auch noch vor zurückgelegtem 18ten Lebensjahre zurückgezogen, wenn sie sich früher verheirathet haben; weniger nicht jene der Söhne, wenn diese vor zurückgelegtem 21sten Lebensjahre in Herzoglichen oder sonstigen Diensten eine Anstellung erhalten, oder ein Gewerb für eigene Rechnung zu treiben angefangen haben, womit ein Dienstgehalt oder Gewerbsertrag verbunden ist, der ihrer respectiven Pensionsrate gleichkommt. In jedem Falle accrescirt die cessirende Pensionsrate den übrigen zum Pensionsbezug berechtigten Kindern, wenn deren resp. vier oder fünf und mehrere bisher in die Pension sich getheilt haben.[128]) Selbst die Wittwen und Kinder eines seines Dienstes entsetzten Geistlichen erhalten nach dessen Tode diese Pensionen, natürlich mit Bezug auf die Pension, welche dem entlassenen Geistlichen zur Zeit seiner Dienstentsetzung zugekommen seyn würde.[129]) Übrigens hat es der Landesherr Sich vorbehalten, in einzelnen Fällen zum Vortheile der Hinterlassenen eines oder des andern Geistlichen, Ausnahmen von den Bestimmungen über die Pension zu machen.[130])

Die Gesuche der Wittwen und Kinder um die gesetzliche Pension werden an die Landesregierung gerichtet und es müssen denselben jedesmal die Taufscheine der Kinder, für welche eine Pension oder ein Zuschuß zu der Pension der Mutter nachgesucht wird, in obrigkeitlich gehörig bescheinigter Form beigeschlossen werden, indem sonst hinsichtlich der Pensionsrate solcher Kinder keine Enschließung erfolgen kann.[131])

Zur Erläuterung mögen hier einige Beispiele der Pensionsberechnung für Wittwen und Waisen der Geistlichen stehen:

---

128) E. v. 3/6. Dez. 1818. §. 11.

129) E. v. 8. Apr. 1818. §. 8.

130) E. v. 3/6. Dez. 1811. §. 12.

131) N. Analogie d. M. V. v. 16. Apr. 1812.

1. Der Pfarrer A. stirbt vor zurückgelegtem 10ten Dienstjahre und hinterläßt eine Wittwe mit einem Sohne und einer Tochter in dem pensionsberechtigten Alter.

Die Besoldung des Mannes wird angenommen zu 600 fl.
Dessen Pension würde also betragen haben . . 300 —
davon erhält die Wittwe den dritten Theil . . 100 —
und für jedes der Kinder ein Sechstheil, also 50 fl., demnach für beide zusammen 100 fl, es beträgt also der ganze Gehalt für die Familie dieses Pfarrers 200 fl. Nun verheirathet sich die Wittwe wieder; ihre Pension fällt damit weg, und sie erhält nur noch für jedes der Kinder bis zum gesetzlichen Zeitpunkte 50 fl.; stirbt aber die Wittwe mit Hinterlassung der Kinder, so erhält jedes derselben nach ihrem Tode 75 fl. d. h. ein Viertheil der Pension, welche dem Vater zugekommen wäre.

2. Der Pfarrer B. stirbt im 20sten Dienstjahre mit Hinterlassung einer Wittwe und sieben zu einer Pension berechtigten Kindern.

Die Besoldung des Mannes wird angenommen zu 1000 fl.;
dessen Pension würde also betragen haben . . 500 —
davon erhält die Wittwe ein Drittheil für sich 166 fl. 40 kr.
für sämmtliche Kinder, weil deren mehr, als
vier da sind, nicht mehr als zwei Drittheile der
väterlichen Pension . . . . . 333 fl. 20 kr.,
(also für jedes einzelne Kind 47 fl. 37 1/7 kr.) zusam. 500 . —

Nachdem das älteste Kind das zu einer Pensionsberechtigung erforderliche Alter überschritten hat, erhält jedes der sechs andern noch 55 fl. 33 1/3 kr.; nach Abgang des zweiten, jedes der fünf übrigen noch 66 fl. 40 kr.; nach Abgang des dritten, jedes der vier andern noch 83 fl. 40 kr., welches für die Zukunft das Maximum für jedes Kind bleibt, so daß der Betrag bei Überschreitung des gesetzlichen Alters dem Fond heimfällt, und zuletzt nur noch die Pension der Mutter zu zahlen bleibt.

Wären diese Kinder vater- und mutterlos, so erhielten sie, weil ihrer mehr, als vier da sind, nicht mehr, als die väterliche Pension ausgemacht haben würde, d. h. 500 fl. zusammen: jedes einzelne also 71 fl. $25\frac{5}{7}$ kr.; nach Abgang des ersten jedes der sechs andern 83 fl. 20 kr.; nach Abgang des zweiten jedes der fünf andern 100 fl.; nach Abgang des dritten jedes der vier andern 125 fl.; wobei es nunmehr, als dem Viertheile der väterlichen Pension sein Bewenden hat.

3 Der Pfarrer C. stirbt im 40sten Dienstjahre mit Hinterlassung einer Wittwe und eines pensionsberechtigten Kindes.

Die Besoldung des Mannes wird angenommen zu 1500 fl. als Pension würde derselbe erhalten haben

a. die Hälfte seines Gehalts mit . . . 750 fl.

b. den dreißigsten Theil desselben (50 fl.)

für jedes der vier Dienstjahre über das fünf und dreißigste weiter . . . . . 200 fl.

also zusammen 950 fl. Hiervon erhält nun die Wittwe für sich ein Drittheil mit 316 fl. 40 kr., für das Kind ein Sechstheil mit 158 fl. 20 kr., zusammen 475 fl.

4. Der Pfarrer D. stirbt im 51sten Dienstjahre; seine Wittwe erhält an Pension 500 fl.

5. Dekan E. stirbt nach zurückgelegten 18 Dienstjahren; seine Wittwe erhält für sich 250 fl. Pension, für jedes der vier pensionsberechtigten Kinder 125 fl.; zusammen 750 fl.

6. Dekan, Kirchenrath F. stirbt im 42sten Dienstjahre; seine Wittwe erhält 420 fl. für sich und 210 fl. für das eine noch pensionsfähige Kind, zusammen 630 fl.

7. G. stirbt; er war früher Pfarrer, wurde aber im 11ten Dienstjahre abgesetzt: seine Wittwe erhält nunmehr an Pension für sich 133 fl. 20 kr. und für das Kind 66 fl. 40 kr., zusammen 200 fl.; zwei Kinder, welche nach erfolgter Absetzung geboren wurden, haben keinen Anspruch auf eine Pension, bleiben also hier unbeachtet.

8. Der Bischof H. stirbt im 46sten Dienstjahre: seine Wittwe erhält 833 fl. 20 kr.

9. Pfarrvikar I. stirbt im 6ten Dienstjahre; seine Besoldung betrug 400 fl.; also erhält seine Wittwe für sich 66 fl. 40 kr. Pension und für Ein pensionsfähiges Kind 33 fl. 20 kr., zusammen 100 fl. —

§. 144.

Was die Rechte der Geistlichen als Kirchenbeamten betrifft, solche, die ihnen innerhalb ihres Amtsbezirkes, allein nur während der wirklichen Dienstverwaltung zustehen, oder die sogenannten Amtsbefugnisse, so bestehen diese:

I. in der völligen Freiheit, als Religionslehrer nach dem Evangelium zu lehren, [132]) ohne irgend einem Zwange zu unterliegen, der sie in dieser Hinsicht an eine menschliche Autorität fesseln könnte. Sie haben sich hierbei lediglich an die göttliche Offenbarungs-Urkunde, die heilige Schrift zu halten und die christliche Lehre nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche vorzutragen, wie sie selbst nach redlicher Forschung und Überzeugung dieselbe aus der heiligen Schrift schöpfen.

II. Freie Befugniß, bei den liturgischen Handlungen, mit Ausnahme der öffentlichen Feier des heil. Abendmahls und der Taufe, sich liturgischer Formulare nach gutfindender Auswahl zu bedienen, [133]) so lange nicht ein anderes in besonderen Fällen oder auch im Allgemeinen vorgeschrieben wird.

III. Das Recht zur ausschließenden Verwaltung des Pfarramtes bei den evangelischen Glaubensgenossen des ihnen angewiesenen Bezirkes, sowie die Befugniß, von dem Geistlichen anderer Confession, welcher andere pfarr-

---

132) E. v. 8. Apr. 1818. §. 12.

133) E. v. 11. Aug. 1817. §. 7.

amtliche Verrichtungen, als Krankenbesuche und Communion bei solchen seiner Glaubensgenossen verrichten will, die innerhalb dieses Bezirkes wohnen, die deßfallsige Anzeige zu verlangen, so wie ihm rücksichtlich der äußeren Ceremonien dabei etwaige Anweisung zu ertheilen und deren Beobachtung zu erwarten.[134]) Es liegt übrigens in der Natur der Sache, daß diese Anweisung sich nicht auf Ceremonien beziehen kann, die in dem confessionellen Unterschiede begründet sind, und daß sie überhaupt in der Art eines collegialischen Benehmens besprochen werde.

IV. Das Recht der Mitaufsicht auf die Erhaltung der äußeren Kirchenzucht überhaupt nach Maasgabe der darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und das daraus herfließende Recht, die competente Polizeibehörde zur Aufrechthaltung derselben durch äussere Zwangsmittel zu requiriren.[135])

V. Das Recht, den Kirchenvorstehern, sowie den Kirchendienern jeder Art, Aufträge zu ertheilen und denselben Zurechtweisungen in Dienstsachen zu geben.[136])

VI. Das Recht, Dispensation vom statutarischen Alter zur Confirmation, unter der gesetzlichen Einschränkung, zu ertheilen.[137])

VII. Das Recht, die Verwandten anderer Religionsbekenntnisse in die Gemeinschaft der evangelischen Kirche aufzunehmen, sobald diese nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre ihre deßfallsige freie Willensäußerung abgeben und das Zeugniß ihres bisherigen Seelsorgers über erhaltenen Religionsunterricht beibringen.[138])

VIII. Das Recht der Sittenaufsicht innerhalb ihres Bezirks[139]) und die daraus herfließende Befugniß,

---

134) E. v. 7. März 1815. §. 3. E. v. 29. May 1819. §. 4. u. §. 5.
135) E. v. 8. Apr. 1818 §. 12. u. §. 16.
136) Daselbst. §. 10. J. f. d. K. V. §. 25.
137) G. R. R. v. 28. März 1818.
138) E. v. 22/26. März 1808.
139) E. v. 8. April 1818. §. 12.

den Gliedern ihrer Kirchengemeinde die deßhalb nöthig erscheinenden Belehrungen, Ermahnungen und Verweise zu geben, auch insbesondere, sie zu diesem Behufe eigens vor sich zu laden und in dem Falle, wo sich dieselben weigern, bei ihnen zu erscheinen, das betreffende Amt zu requiriren, ihnen die Weigernden zu sistiren; wie sie denn überhaupt die amtliche Mitwirkung auch in diesem Theile ihres Berufes ansprechen und erwarten können. Wenn auch keine ausdrückliche allgemeine Bestimmungen darüber vorliegen, so liegt dieses theils in der Natur der Sache begründet, theils ist es den Principien über das Verhältniß des Staats und der Kirche, wie sie im Herzogthume gelten, angemessen, theils liegen besondere Fälle vor, in welchen die so eben beschriebene Mitwirkung der Aemter von der Landesregierung anerkannt und, wo sie ausblieb, ausdrücklich verfügt wurde. Übrigens bedarf es wohl keiner weiteren Auseinandersetzung, daß die Befugniß der Geistlichen, sich die Weigernden von dem Beamten sistiren zu lassen, mehr zur Sicherstellung des äußeren Ansehens der Geistlichen in ihrem Amte und um Compromittirungen derselben in ihrem Wirkungskreise vorzubeugen, ertheilt ist, als daß die Geistlichen in jedem vorkommenden Falle von diesem Rechte Gebrauch machen sollten, wodurch sie jedenfalls den Eindruck ihrer Ermahnungen und sittlichen Rathschläge eher vermindern, ich will nicht sagen vertilgen, als erhöhen würden.

IX. Theilnahme an der Verwaltung des geistlichen Standes- und des Kirchenvermögens nach Maasgabe der darüber bestehenden Vorschriften und Instructionen. [140])

X. Das Recht der Schulaufsicht in ihrem Bezirke nach den bestehenden Vorschriften. [141])

---

140) E. v. 8. April 1818. §. 1. u. §. 12. G. R. R. v. 2. May 1818.
141) E. v. 24. März 1817. §. 13.

XI. Das Recht, bei der öffentlichen Armenpflege mitzuwirken; über Unterhalt, Verpflegung, Aufführung und Fleiß der Armen und Waisen ihres Bezirks die speciellste Aufsicht zu führen, die Dienstführung der Armenpfleger zu controliren und an die Amtsarmencommissionen Anträge zu Verbesserungen zu machen. [142])

Daß jeder Geistliche das Recht habe, sich um Beförderung und Dienstversetzung zu bewerben, und eben so seine Entlassung nachzusuchen, versteht sich von selbst; im letzteren Falle aber hat er keinen Anspruch auf Pension für sich, seine Wittwe und Kinder, wenn er nicht dienstuntauglich ist.

Kapitel 4.

Von den Lasten der Geistlichen.

§. 145.

Auch bei der Darstellung der sogenannten Lasten der Geistlichen, welche wir lieber rechtliche Leistungen derselben nennen möchten, haben wir wieder diejenigen im allgemeinen staatsbürgerlichen Verhältnisse abgesondert von denen zu betrachten, welche aus ihrem besonderen Verhältnisse zur Kirchenanstalt entspringen.

Was jene betrifft, so bringt es der Grundsatz der allgemeinen Rechtsgleichheit im staatsbürgerlichen Leben, nach welchem jeder, welcher die Wohlthaten des Staatsvereins genießt, auch nach seinem Theile an den Lasten tragen hilft, welche die Anwendung der Mittel, die zur Realisirung des Staatszwecks erforderlich sind, unvermeidlich macht, mit sich, daß auch die Geistlichen als Staatsbürger von der Theilnahme an diesen Lasten nicht ausgeschlossen sind; und es ist nicht ab-

---

142) E. v. 19. Oct. 1816. §. 25.

zusehen, wie in dem Begriffe eines Kirchenbeamten eine Befreiung von Staatslasten rechtlich begründet seyn könnte. Eine Einrichtung, nach welcher in dieser Hinsicht die Geistlichen allen andern Staatsgenossen gleichgestellt sind, ist, beiläufig gesagt, nicht allein in den Grundsätzen einer gesunden Philosophie des Rechtes sehr wohl begründet, sondern auch in mehrfacher Hinsicht sogar als eine Wohlthat zu betrachten und weit zweckmäßiger, als wenn die Glieder des geistlichen Standes ein Vorrecht vor ihren Mitbürgern genießen, das ihnen bei lebendigem Gefühle für Recht selbst schmerzlich seyn muß und auf das nur Kastengeist — dieser still und geschäftig nagende Wurm am Staatsgebäude — Anspruch machen kann. *) Gerade in der Anerkennung dieser Wahrheit und in der freudigen Bereitwilligkeit, diese Forderung des allgemeinen Rechts zu erfüllen, sollte der geistliche Stand ein vorzügliches Mittel finden, es an den Tag zu legen, wie sehr er von der Wahrheit durchdrungen sei, daß Staat und Kirche als brüderliche Stämme aus der Einen Wurzel, der Sehnsucht nach einem idealen Zustande der Menschheit, ihre Zwecke nur dann erreichen können, wenn sie in freudiger, ungehinderter Wirksamkeit sich gegenseitig unterstützen, daß aber eine Ermunterung zu treuer Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten aus dem Munde desjenigen desto größere Wirkung äußert,

---

*) Luther erklärt sich darüber in einem Briefe an den Rath zu Stettin v. 11. Jan. 1523. so: wenn die Domherren wollten christlich und göttlich handeln, sollten sie (unangesehen aller ihrer kaiserl. oder päpstl. Freiheit) sich selbst willig ergeben, gemeine Last der Stadt gleich andern Bürgern zu tragen. Dieses sind sie schuldig zu thun, aus dem Evangelio, da Christus dem Kaiser Zins giebt und Paulus lehrt: Jedermann sei u. s. w. Aus diesem Gebote ist Niemand gezogen, er sei Priester oder Laye, will er anders Christ seyn. — — Denn es unchristlich, ja auch unnatürlich ist, gemeines Nutzes und Schutzes genießen, und doch nicht gemeine Last tragen. — —

der nicht allein an den Wohlthaten, sondern auch an den Lasten des Staatsvereines Theil nimmt.

§. 146.

Zu den Lasten der Geistlichen im staatsbürgerlichen Leben gehört außer den Beiträgen zu den indirecten Steuern

I. Beitrag zu den directen Staatssteuern. Diese sind von dreierlei Art:

1. Grundsteuer von Besoldungsgütern, wohin auch die Steuer von Besoldungszehnten und sonstigen Geld- und Naturalzinsen, auch der Reluition für aufgehobenen Blutzehnten. Der Geistliche hat von solchen Gütern u. s. w. die volle Steuer an den Erheber zu leisten, jedoch wird ihm aus dem betreffenden Kirchenfond von diesem Betrage so viel zurückvergütet, daß derselbe den doppelten Betrag der gesetzlich davon zu entrichtenden Gewerbsteuer übersteigt. [143]) Dieser Vergütungsbetrag ist durchgängig auf neun Zehntheile des Steuerbetrags festgesetzt. [144]) (S. §. 140. Nr. VI.)

2. Gebäudesteuer von solchen Gebäuden, welche ihnen als Besoldungswohnungen angewiesen sind. Auch hier finden wegen Entrichtung und Rückvergütungen dieselben Bestimmungen ihre Anwendung, wie bei der Grundsteuer von Besoldungsgütern. [145])

3. Amts-Additionalsteuer oder Beitrag zu den allgemeinen Staatslasten nach Maasgabe des reinen Diensteinkommens. [146]) Es wird dabei das Diensteinkommen in der Art in Aufnahme gebracht, daß bei einer Besoldung

---

143) E. v. 10/14. Febr. 1809. §. 9. u. §. 29. E. v. 8. April 1818. §. 7.

144) B. d. G. St. D. v. 12. Juny 1823.

145) E. v. 10/14. Febr. 1809. §. 27. E. v. 8. April 1818. §. 7. B. d. G. St. D. v. 12. Juny 1823.

146) E. v. 10/14. Febr. 1809. §. 32.

1. unter 600 fl. die Hälfte desselben,

2. von 600 bis 1500 fl. drei Viertheile desselben,

3. von 1500 bis 3000 fl. incl. der ganze Betrag und

4. von mehr als 3000 fl. die Summe des Einkommens ein und ein halbmal genommen das Steuercapital bildet, wobei von jedem Gulden Ein Pfennig im einfachen Steuersimpel entrichtet wird. [147]) Außer Anschlag bei Berechnung des Diensteinkommens bleiben Reisekosten, Vergütung für Canzleiaufwand, Gebühren von Auszügen aus den Pfarrmatrikeln, Diäten, Einkünften von Besoldungsgütern, Zehnten und Grundabgaben, Besoldungswohnungen.

II. Beitrag zu den Kriegslasten. In Ansehung der Einquartierung werden die Geistlichen mit dem Betrage ihrer Amts-Additionalsteuer und dem zehnten Theile der Steuer von Besoldungsgütern, Zehnten, Gebäuden u. dgl. in die Cataster eingetragen und haben die demnach auf sie fallende Einquartierung zu tragen. [148])

Bei Fourageliefernngen haben sie ebenfalls nach einem Zehntheile der Grundsteuern von Besoldungsgütern (nicht von Gebäuden) beizutragen, jedoch so, daß sie das auf den vollen Betrag derselben ausgeschlagene Quantum zu leisten haben, aber neun Zehntheile davon bei der gesetzlichen Repartition zurückvergütet erhalten. [149])

§. 147.

Außer diesen im allgemeinen staatsbürgerlichen Leben auf den Geistlichen ruhenden Lasten finden hier noch diejenigen ihre Stelle, welche sich auf ihre besonderen Verhältnisse in der Kirchenanstalt beziehen. Dahin gehört:

---

147) E. v. 13. May 1822. §. 2. und Tarif dazu.

148) E. v. 24/26. Oct. 1813. Anl. Num. 1. §. 1. u. §. 2.

149) Daselbst. §. 5. M. V. v. 6. Sept. 1814.

I. Die Bestreitung aller Überzugskosten aus eigenen Mitteln; bei der ersten Anstellung, bei Versetzung auf solche Stellen, um welche sie sich bestimmt gemeldet haben, sodann, wenn sie sich nur im Allgemeinen um Verbesserung oder Versetzung gemeldet, aber sich durch diese Versetzung um mehr, als den vierten Theil ihres bisherigen Gehalts verbessert haben und endlich, wenn sie quiescirten und eine anderweitige Anstellung im activen Dienst erhalten, die mit einem Gehalte verbunden ist, welcher ihren bisherigen Ruhegehalt um ein Drittheil übersteigt. [150])

II. Beitrag zum Dekanats-Lesecirkel bis zu dem jährlichen Betrag eines halben Procents von ihrem ganzen Diensteinkommen. [151])

III. Der Beitritt zum Central-Prediger-Wittwen- und Waisenfond. Jeder Geistliche, sei er verheirathet oder unverheirathet ist zu diesem Beitritte verbunden, sobald er angestellt wird, und hat alsdann ein Eintrittsgeld von funfzig Gulden, entweder auf einmal baar, oder in einer Schuldverschreibung zu erlegen, oder diesen Betrag in fünf Jahresterminen und bis dahin verzinslich abzutragen. [152]) Außerdem leisten sie einen jährlichen Beitrag von Ein und ein halb Procent ihrer Besoldung zu diesem Institute. [153]) Zur Erleichterung der Contribuenten ist es gestattet, die Beiträge in Quartalraten am Schluße eines jeden Quartals zu entrichten, [154]) um aber bei etwa Säumigen das Aufschwellen dieser Beitragsgelder zu verhüten, sind die Dekane ermächtigt, die betreffenden

---

150) E. v. 8. April 1818. §. 7. vgl. m. E. v. 20/24. Dez. 1808. §. 2.
151) E. v. 8. April 1818. §. 13.
152) Daselbst §. 19. pos. 3.
153) Daselbst, vgl. m. B. d. G. C. W. u. W. C. v. 7. Aug. 1826. auf M. R. v. 8. u. R. R. v. 28. July 1826.
154) G. R. R. v. 14. April 1821.

Kirchenrechner anzuweisen, diese Beiträge nöthigenfalls von der Besoldung der Säumigen am 1. Januar und 1. July zurückzuhalten und an die Erheber einzuliefern. [155])

Vikarien sind im Allgemeinen von der Verbindlichkeit des Eintritts in die Wittwencasse befreit und haben ebensowenig Beiträge dahin zu leisten; wenn sie jedoch ausnahmsweise die Erlaubniß zur Verehelichung erhalten, so haben sie ebenfalls dem Institute beizutreten und Eintritt und Beitrag, letzteren nach Maasgabe ihres Einkommens zu leisten.

Pensionirte Geistliche tragen übrigens nicht nach ihrer Pension, sondern nach ihrem früher genossenen vollen Gehalte bei.

IV. Die Leistung der inquilinischen Schuldigkeiten in Betreff der Besoldungsgebäude und Gärten, wenn nicht nach besonderen Verträgen eine Ausnahme davon Statt findet. [156])

Die inquilinische Schuldigkeit besteht im Allgemeinen darin, daß die Bewohner eben die treue und fleißige Aufsicht auf die ihnen anvertrauten Gebäulichkeiten haben, als wenn sie ihr Eigenthum wären, und nichts unterlassen, was Feuersgefahr und sonstigen Schaden abwenden könnte, in welcher Hinsicht sie auch für die Handlungen ihrer Familie, der ihnen untergebenen Hausgenossen und ihres Gesindes verantwortlich bleiben. [157]) Insbesondere aber obliegt ihnen auf eigene Kosten:

1. das Einziehen zerbrochener Fensterscheiben;

2. Reparaturen an Fenstern, Läden, Thüren, deren Beschlägen, Banden, Kloben, Riegeln und Schlössern;

3. Herstellung kleiner Fehler an Fußboden und Lambris;

4. Aus-

---

155) G. R. R. v. 23. Juny 1824.

156) G. R. R. v. 8. Nov. 1816. L. B. B. O. §. 9.

157) L. B. B O. §. 10.

4. Ausweißen der Zimmer und Gänge, anständige Unterhaltung des Leimfarb- und Oelanstrichs im Innern der Gebäude, so wie das gewöhnliche Aufsetzen und Schmieren der Oefen;

5. die nöthigen Reparaturen an Krippen und Reifen in Ställen, an Gartenthüren, Zäunen, Spalieren und Brunnen;

6. Herstellung aller durch Nachlässigkeit, unterlassenes Schließen der Fenster, Läden, Thüren und Thore, — besonders bei stürmischer Witterung — Muthwillen und excessiven Gebrauch verursachten Beschädigungen sowohl, wie der als Folge der unterbliebenen Herstellungen entstandenen größeren Schäden überhaupt. [158])

Es versteht sich hierbei von selbst, daß den Bewohnern diese Gebäulichkeiten entweder gleich bei ihrem Einzuge, oder in der Folge nach und nach schon in gehörigem Zustande übergeben oder hingestellt worden sind. Es kann daher auch nur in diesem Falle die Zurücklieferung im Stande der Übergabe und nach Maasgabe des Inventariums, welches beim Einzuge errichtet, und als verbindendes Instrument vom Bewohner unterzeichnet werden muß, verlangt werden. Die Zurücklieferung selbst hat übrigens nach den Grundsätzen der Billigkeit Statt, und sind hierbei die Gegenstände zu unterscheiden, welche im natürlichen Gange des Gebrauches abgenutzt, und die, welche durch Muthwillen, Nachlässigkeit oder Mißbrauch verletzt worden sind. Die gänzliche Herstellung der inneren Oelanstriche unter andern kann daher auch nur dann von den Bewohnern gefordert werden, wenn solche als durch ihr Verschulden völlig ruinirt angesehen werden können. [159])

Jeder Geistliche ist in dieser Hinsicht verpflichtet, wenn er durch Versetzung, Pensionirung u. dgln. seine bisherige

---

158) Daselbst §. 11.

159) Daselbst §. 12—14.

Dienstwohnung verläßt, binnen den letzten vier Wochen vor seinem Abzuge den Amtswerkmeister aufzufordern, alle Gegenstände, welche nach den obigen Bestimmungen von dem Bewohner unterhalten werden müssen, genau zu revidiren und diejenigen speciell zu verzeichnen, welche fehlen oder eine Herstellung in guten Stand bedürfen. Er hat sodann für die Reparatur dergestalt zu sorgen, daß solche vor dem Einzuge des Nachfolgers vollzogen ist und diesem das vom Amtswerkmeister gefertigte Verzeichniß zuzustellen. Der Dienstnachfolger hat bei seinem Einzuge in die Amtswohnung sich zu überzeugen, ob der Vorgänger seine Obliegenheiten erfüllt hat und, daß dieses geschehen, oder die etwa noch bemerkten fehlenden oder schadhaften Gegenstände dem betreffenden Dekan oder seinem unmittelbar Vorgesetzten so gewiß binnen vier Wochen nach dem Einzuge speciell anzuzeigen, um den Dienstvorgänger zur sofortigen Erledigung anzuhalten, als auf spätere Reclamationen keine Rücksicht genommen, und lediglich der neue Bewohner zur Herstellung verpflichtet angesehen wird. Im Falle der bisherige Bewohner gestorben ist, haben dessen Erben sich ebenfalls nach diesen Vorschriften zu richten. [160])

160) G. R. R. v. 3. Dez. 1825.

Neunter Abschnitt.

Einkünfte der Geistlichen.

Kapitel 1.

Von der Besoldung überhaupt.

§. 148.

Der Normalgehalt der Pfarrer ist im Allgemeinen auf das Minimum von sechs hundert und auf das Maximum von achtzehn hundert Gulden, jedoch mit der näheren Bestimmung festgesetzt, daß alle Geistliche, welche sich zur Zeit der Emanirung des kirchlichen Organisationsedikts in dem Besitze eines höheren Dienstgehaltes befanden, in demselben verbleiben. [1]) Sämmtliche Pfarreien sind ihrem Ertrage nach in fünf Classen eingetheilt: [2])

1ste	Classe	von	600	bis	750 Gulden,
2te	=	=	750	=	1000 =
3te	=	=	1000	=	1200 =
4te	=	=	1200	=	1500 =
5te	=	=	1500	=	1800 =

Überall, wo der bestehende Pfarrfond nicht ein reines Einkommen nach der Berechnung im Inventar von sechshundert Gulden erträgt, wird das Fehlende bis zu diesem Betrage aus dem Kirchenfond zugelegt und dieser erhält nach den Umständen eine Unterstützung aus dem Centralkirchenfond. [3]) Wo dagegen das reine Einkommen des bestehenden Pfarr-

1) E. v. 8. April 1818. §. 6.
2) Daselbst §. 17.
3) Daselbst.

fonds das Maximum des Normalgehalts übersteigt, da fließt der Überschuß in den Centralkirchenfond. [4])

Bei der Festsetzung des Gehalts werden die Wohnung sammt den Nebengebäuden mit fünf und zwanzig bis funfzig Gulden, und die zur eignen Benutzung gestatteten Gärten und Grundstücke in billig mäßigen Anschlag gebracht. [5]) Dagegen fallen alle Accidenzien, Stolgebühren und persönliche, nicht auf Grund und Boden radizirte Abgaben und Leistungen weg, mit alleiniger Ausnahme der auf die Gemeindewaldungen übernommenen und fixirten Holzbesoldungen. [6]) Die Vergütung für diese früher bestandenen unständigen Besoldungstheile wird aus den betreffenden Kirchenfonds in einer fixirten Summe geleistet. [7]) Die Ausmittelung dieser Entschädigungssumme geschah durch die betreffenden Geistlichen selbst, welche mit Zuziehung der Kirchenvorstände und Zugrundlegung der Competenzregister deßfallsige Etats nach einem sechsjährigen Durchschnitte aufstellten und auf ihre Amtspflichten beglaubigten, worauf diese durch die Dekane begutachtet und von der Landesregierung festgesetzt wurden. [8]) Wo also früher, außer den Accidenzien für einzelne Amtsverrichtungen, auch noch andere nicht auf Grund und Boden radizirte Abgaben und Leistungen, wie Zehnten, Grundzinsen, Gülten bestanden, da sind dieselben aufgehoben, namentlich also Confirmationsgeschenke, Abgaben von Brod, Fruchtgarben und andere Abgaben, welche von sämmtlichen Pfarrgenossen oder Hausbesitzern in gleicher Quantität an den Pfarrer geliefert wurden, sodann die Verbindlichkeit derselben, dem Geistlichen auf dem Pfarrgute oder sonsten persönliche Dienste und Arbeiten zu seinem eige-

---

4) E. v. 8. April 1818. §. 18. pos. 7.

5) Daselbst §. 7.

6) Daselbst.

7) Daselbst.

8) G. R. R. v. 9. May 1818.

nen Vortheile zu leisten [9]) u. s. w. Als nicht hieher begriffen sind jedoch folgende Naturalleistungen zu betrachten:

1. die erforderlichen Falls bei Bauungen und Reparaturen der Pfarrgebäude von der Kirchengemeinde in Natur zu leistenden Hand- oder Spanndienste. [10])

2. Die auf die Gemeindewaldungen übernommenen und fixirten Holzbesoldungen. [11])

Außer Wohnung und Garten ist den Geistlichen nur die Benutzung von soviel Pfarrgut gestattet, als zum eigenen Bedarf für ihre Familie erforderlich ist; der Betrieb größerer Öconomieen und das Halten einer Fuhre zu öconomischem Gebrauche ist ihnen durchaus untersagt, und alles übrige zur Pfarrei etwa gehörige Pfarrgut muß verpachtet werden. [12]) Eben so ist der Betrieb eines bürgerlichen Gerwerbes als mit den Verhältnissen des Geistlichen und der Pfarrverwaltung durchaus unverträglich den Geistlichen nicht gestattet. [13])

Der Gehalt selbst aber ist rücksichtlich der Art und Beschaffenheit seiner besonderen Theile durchaus nicht von gleicher Natur, sondern besteht theils in Geldbesoldung, theils in bestimmten, theils in solchen Naturalbezügen, deren Größe dem Wechsel unterworfen ist, theils in besonderen Gerechtsamen; allenthalben aber sind die verschiedenen Besoldungstheile nach Durchschnittsberechnungen in der Competenz auf einen reinen Geldertrag festgesetzt.

§. 149.

Der Normalgehalt der Dekane und Professoren des theologischen Seminariums ist unter Anrechnung desjenigen,

---

9) G. R. R. v. 25. April 1818.
10) E. v. 8. April 1818. §. 17.
11) Daselbst §. 7.
12) E. v. 8. April 1818. §. 7.
13) Daselbst.

welchen sie von den ihnen gleichzeitig übertragenen Pfarrstellen zu beziehen haben, auf wenigstens funfzehnhundert und höchstens achtzehn hundert Gulden festgesetzt. [14]) Für diejenigen, denen die Verwaltung der Dekanatsgeschäfte in einem Bezirke übertragen, ohne daß ihnen der Character eines wirklichen Dekans ertheilt wird, wird eine Vergütung in jedem besonderen Falle nach den Umständen festgesetzt.

Der Normalgehalt des Bischofs besteht in drei Tausend Gulden, wobei ebenfalls der Ertrag seiner Pfarrstelle mitgerechnet wird. [15])

Wo das Minimum des Gehalts für die Dekane nicht aus deren Pfarrcompetenz sich ergiebt, da wird das Deficit eben so, wie für den Normalgehalt des Bischofs aus dem Centralkirchenfond zugelegt. [16]) Übrigens gelten in Ansehung ihrer dieselben besonderen Bestimmungen, wie sie im vorigen Paragraph in Betreff der Pfarrer angegeben worden sind.

§. 150.

Als Anfangstermin aller Besoldungen ist der erste Januar festgesetzt, und hiernach das Besoldungsjahr in vier Quartale eingetheilt, so daß der Anfangstermin der Besoldung eines im Laufe des Jahres Angestellten oder Beförderten jedesmal in der Regel auf den ersten eines Quartals bestimmt wird und der Bezug der früheren Besoldung mit dem letzten des vorigen Quartals aufhört. [17]) In Übereinstimmung hiermit und nach Analogie der für die Civilstaatsdiener bestehenden Einrichtung, wird bei dem Ableben eines Geistlichen, dessen Besoldung jedesmal bis zum Ende desjenigen Quartals berechnet, in welchem das Ableben erfolgte.

---

14) E. v. 8. April 1818. §. 6.

15) Daselbst.

16) Daselbst §. 17.

17) Daselbst §. 14.

Hiernach wird sodann auch die Ausscheidung und Ausgleichung der Pfarreinkünfte zwischen abgehenden oder den Erben verstorbener und neu eintretenden Pfarrern, oder, wenn der Centralkirchenfond die Intercalargefälle zu beziehen hat, mit diesem vorgenommen, so daß darnach alle im Laufe des Jahres fällig werdenden Gehaltsbeziehungen und Abtheilungen nach Verhältniß der Zeit, in welche der eine oder der andere zum Bezuge in dem betreffenden Jahre berechtigt war, berechnet werden. [18])

Es versteht sich übrigens von selbst, daß das Inventarium bei allen Abtheilungen zum Grunde gelegt und in Ansehung derjenigen Gegenstände, bei welchen eine Theilung in Natur nicht Statt findet, oder nicht Statt finden kann, ohne Weiteres der Geldanschlag in demselben in der Art getheilt wird, daß keine fernere Kosten abgerechnet werden, indem alle Unkosten, z. B. für Bestellung der Felder, für Aussaat der Crescentien u. s. w., bei Festsetzung dieses Anschlags schon berücksichtigt und in Abzug gebracht worden sind, so daß derselbe als ganz reiner Ertrag zu betrachten ist. Nur da, wo Naturalgefälle, als Holz, Wein, Crescentien u. dgln. in Natur getheilt werden, werden natürlich auch die mit dem Bezuge derselben überhaupt oder nach besonderen Verträgen, Observanzen u. s. w. verbundenen Lasten verhältnißmäßig getheilt.

Kapitel 2.

Von den einzelnen Besoldungstheilen.

§. 151.

Die Besoldung überhaupt ist entweder Geld- oder Naturalbesoldung. Zur ersteren gehören alle Theile der

---

18) E. v. 8. April 1818. §. 14.

Pfarreieinkünfte, welche stiftungsmäßig in baarem Gelde erfallen. Ihr Betrag ist nicht im Allgemeinen festgesetzt, sondern richtet sich bei jeder einzelnen Stelle nach deren besondern stiftungsmäßigen Einrichtung. Sie besteht:

1. in den auf Grund und Boden radizirten Grundzinsen und Gülten;

2. in fixer, im engsten Sinne sogenannter Besoldung aus Landesherrlichen oder anderen Cassen;

3. in der Entschädigungssumme für aufgehobene persönliche Abgaben und Leistungen;

4. in der Entschädigung für aufgehobene Accidenzien. Diese beiden werden jedesmal und überall aus dem Kirchenfond bezahlt. [19])

5. In der Entschädigung für aufgehobene Blutzehnten, deren Betrag am Ende eines jeden Jahres aus der Landessteuercasse bezahlt wird. [20])

6. In den Interessen von Activ-Capitalien der Pfarrei.— Die Verfallzeit dieser Geldeinkünfte ist nur bei Num. 2. bis incl. Num. 4. in Quartalraten am Anfange des Vierteljahrs, [21]) diejenige der Reluition für Blutzehnten der 31. Dezember, der aller übrigen ist durch besondere Verträge oder Observanzen bestimmt.

Die Geldbesoldung überhaupt ist keinem Wechsel in Ansehung des Betrags unterworfen, mit Ausnahme der Interessen von Pfarrei-Capitalien, insofern bei diesen der Zinsfuß steigen oder fallen kann.

§. 152.

Die Naturalbesoldung theilt sich nach der Natur der Gegenstände in drei verschiedene Theile und besteht:

---

19) E. v. 8. April 1818. §. 7.

20) E. v. 3. Sept. 1812. §. 41. G. R. R. v. 24. Jan. 1817.

21) G. R. R. v. 9. May 1818.

1. in der Benutzung von Gebäuden, Grundstücken und Waldungen;

2. in unbestimmten Bezügen von Naturalien;

3. in fixirten oder bestimmten Bezügen der Art.

Die zu einer Pfarrei gehörigen Gebäude aller Art sind dem Geistlichen zur Benutzung überlassen und werden bei der Festsetzung des reinen Einkommens mit wenigstens fünf und zwanzig und höchstens funfzig Gulden angeschlagen. [22]) Befinden sich unter diesen Gebäuden solche, welche der Geistliche nicht selbst benutzt, so kann er sie eben so gut, wie Grundstücke, zu seinem Vortheile verpachten. Die Hauptreparaturen fallen auch alsdann dem Kirchenfond zur Last, während der Miethvertrag sich darüber aussprechen muß, ob der Pfarrer oder der Pachter die inquilinischen Schuldigkeiten zu tragen hat; in jedem Falle bleibt aber der Pfarrer dafür verantwortlich. Auch müssen die Pachtbedingungen es näher angeben, wer die Gebäudesteuer zu tragen hat; mag sie aber der vermiethende Pfarrer oder der Pachter tragen, so ändert dieß in der gesetzlichen Bestimmung über die Rückvergütung von neun Zehntheilen aus dem Kirchenfond an ersteren nichts, weil er alsdann die Steuer durch Wenigerertrag am Miethgelde indirect zur Last hat. Die Brandsteuer, welche immer auf demjenigen Fond oder der Person haftet, welcher das onus fabricae obliegt, kann eben so wenig, wie Hauptreparaturen in dem Pachtcontracte dem Pachter hingewiesen werden. [23]) Der Miethcontract muß übrigens, wenn das Object funfzig Gulden übersteigt oder die Miethe länger, als Ein Jahr dauert, der Ratification des Dekans unterlegt werden. [24])

---

22) E. v. 8. April 1818. §. 7.

23) F. u. J. z. d. P. F. R. Nr. 2.

24) E. v. 8. Apr. 1818. §. 14.

Werden zur Pfarrei gehörige Gebäude veräußert, wozu immer die Genehmigung der competenten Behörde eingeholt werden muß, so erfolgt diese Veräußerung zum Besten des Pfarrfonds und wenn der Kaufschilling als verzinsliches Kapital angelegt wird, dann erhält der Pfarrer die davon erfallenden Interessen statt der früheren Benutzung der Gebäude. Derselbe hat darum zu sorgen, daß dergleichen Gelder für den Fundus der Pfarrei alsbald auf Zinsen oder anderen Ertrag kommen, indem Interessen für die Zeit, wo dieselben ruhen, in der Regel nicht, und in besonderen Fällen nur auf Autorisation der Landesregierung aus dem Kirchenfond bestritten werden. [25]) Sollte in einzelnen Fällen der Erlös nicht zum Fundus der Pfarrei, sondern der Kirche fließen, so bedarf es dazu ausdrücklicher Bestimmung der Landesregierung in dem Veräußerungsdecrete. [26])

Der Bau und die Unterhaltung der Pfarrgebäude und zwar Letztere nach ihren wesentlichen Theilen, d. h. die Reparaturen, welche die Conservirung der Gebäude, des Dachwerks, der Mauern und Wände, die Balkenlagen, Dekken und Fundamente betreffen, werden, insofern nicht Kirchenpatrone, Zehntherren u. dgln. dazu verpflichtet sind, von den Kirchengemeinden resp. Kirchenfonds bestritten. [27])

§. 153.

In derselben Art wird die Benutzung der zur Pfarrei gehörigen Grundstücke bei der Festsetzung des reinen Einkommens in einem billigmäßigen Geldertrage veranschlagt. [28]) Es darf sich jedoch die eigene Benutzung von Seiten des

---

25) J. u. F. z. d P. F. R. Nr. 14. u. Bilanz d. Fundus.

26) Daselbst Nr. 14.

27) E. v. 8. April 1818. §. 17. G. R. R. v. 8. Nov. 1816. L. B. V. O. §. 8.

28) E. v. 8. April 1818. §. 7.

Geistlichen nur auf soviel Garten und Grundstücke erstrecken, als zu dem eigenen Bedarf für seine Familie erforderlich ist, und die Dekane haben darauf zu sehen, daß dieser Bestimmung keine zu weite Ausdehnung gegeben werde. [29]) Große Landöconomien, sowie das Halten einer Fuhre ist keinem Geistlichen gestattet. Wo also mehr Pfarrgut vorhanden ist, als das Bedürfniß für die Familie erheischt, da muß dasselbe verpachtet werden. [30])

Diese Verpachtungen werden von dem Kirchenvorstande unentgeldlich vorgenommen und mit dessen Zustimmung die Pachtcontracte abgeschlossen; nur wenn besondere Verhältnisse es nothwendig machen, werden sie ausnahmsweise dem betreffenden Landoberschultheißen übertragen und die desfallsigen Kosten aus dem Kirchenfond bestritten. [31]) Es sind dabei im Allgemeinen die Grundsätze zu befolgen, welche die General-Domainen-Direction bei Verpachtung von Domainengütern angenommen hat und wegen deren auf §. 198. hingewiesen wird. Unzulässig ist es jedoch, die Pfarrgüter in Erbleihe zu geben. [32]) Insbesondere gelten bei diesen Verpachtungen noch folgende nähere Bestimmungen:

1. Das Verpachtungsprotocoll wird auf Freipapier ausgefertigt, wie alle dergleichen Protocolle, welche der Kirchenvorstand aufnimmt. [33])

2. Die Staats- und Communalsteuern werden in der Regel den Pächtern nicht hingewiesen, weil sie der Pfarrer berichtigt und geeignete Rückvergütung dafür erhält. Sollten sie indessen doch den Pächtern zur Last gesetzt werden, so erhält der Pfarrer demungeachtet die Rückvergütung aus dem-

---

29) Daselbst. G. R. R. v. 25. Apr. 1818.

30) Daselbst.

31) G. R. R. v. 15. Sept. 1821.

32) E. v. 8. Apr. 1818. §. 12. G. R. R. v. 25. April 1818.

33) G. R. R. v. 20. Apr. 1820.

selben Grunde, wie er in Ansehung jener für Gebäudesteuern angegeben ist. [34])

3. Die Genehmigung der Pachtcontracte erfolgt, wenn der Pacht nur Ein Jahr dauert und nicht über fünfzig Gulden beträgt, vom Pfarrer, andern Falls vom Dekan. [35])

Der Kirchenvorstand hat sowohl bei den verpachteten Feldstücken, als auch bei den vom Prediger selbst benutzten sein Augenmerk auf zweckmäßigen Bau und Unterhaltung derselben zu richten. [36]) Wegen Veräußerung derselben und der Anlage des Kauf- oder Steigschillings von denselben gelten dieselben Grundsätze, wie bei der von Pfarrgebäuden.

Die Unterhaltung der Grundstücke obliegt dem Besoldungsinhaber, indem die Kosten dafür bei Festsetzung des reinen Einkommens in Abzug gebracht sind, nach folgenden nähern Bestimmungen:

1. Jeder Geistliche ist verbunden, die gewöhnlichen, wenn auch nicht gerade jedes Jahr wiederkehrenden Verbesserungen an seinen Besoldungsgrundstücken z. B. Aufhebung und und Unterhaltung der bestehenden oder anzulegenden Wiesenwässerungs- und sonstigen Abzugsgräben, Unterhaltung von lebendigen Hegen um Gärten, der Ufer an Bächen u. s. w. aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

2. Ganz neue, von dem Nutznießer selbst ausgehende Verbesserungsanlagen kommen demselben ebenfalls allein zur Last, insofern er nicht dazu die besondere Genehmigung der Landesregierung mit der Zusicherung, daß die Kosten aus dem Kirchenfond bestritten werden sollen, vorher erwirkt hat.

3. Baumpflanzungen, welche auf polizeiliche Verfügungen an Vicinalwegen und Chausseen Statt haben, liegen ebenso

---

34) F. u. J. z. d. P. F. R. Nro. 3.
35) E. v. 8. Apr. 1818. §. 12. u. §. 14.
36) J. f. d. K. V. §. 11.

dem Nutznießer ohne Ersatz aus dem Kirchenfond ob; doch hat er diesen Ersatz in dem Falle von dem Nachfolger anzusprechen, wenn die angepflanzten Bäume noch kein Obst getragen haben; gegenfalls aber werden solche angesehen, als ob sie sich selbst vergütet hätten, und der Nachfolger hat deßhalb einigen Ersatz nicht zu leisten.

4. Dagegen fallen diejenigen Kosten, welche durch Anlagen entstehen, die in Folge allgemeiner oder auch nur für einzelne Gemarkungen, Feld- oder Wiesen-Districte erlassene die Verbesserung der Landwirthschaft überhaupt bezweckende Verfügungen angeordnet werden, z. B. Streckung von Bächen und Flüssen, Consolidationskosten, Anlegung neuer Wehre in Bächen und Flüssen zum Behufe der Wiesenwässerung und der damit in Verbindung stehenden Anlegung ganz neuer Be- und Entwässerungsgräben, sofern solche nicht als unbedeutend zu den obenerwähnten gewöhnlichen Anlagen gehören, dem Nutznießer nicht zur Last, vielmehr wird ihm dafür in dem Falle Ersatz aus dem Kirchenfond geleistet, wenn diese Kosten auf die einzelnen Güterbesitzer repartirt und nicht etwa aus der Gemeindecasse bezahlt werden, welche letztere dann auch den Antheil wegen der Pfarrgrundstücke berichtigt.

5. Wenn Schäden an Besoldungsstücken der Geistlichen durch unabwendbare Unglücksfälle, Wolkenbrüche, Überschwemmungen durch Austreten der Flüsse u. dgl. entstehen und der Nutznießer eine verhältnißmäßige Entschädigung für die Herstellungskosten aus dem Kirchenfond zu erhalten verlangt, so ist in jedem einzelnen Falle die Entscheidung der Landesregierung einzuhohlen, wobei diese Behörde die vorwaltenden Umstände und ob die etwa bestandenen Abzugsgräben und Canäle in vollkommen gutem Stande sich befunden haben, erwägt. [37])

---

37) G. R. R. v. 22. Nov. 1827.

Besondere Freiheiten sind im Allgemeinen nicht mit den Pfarrbesoldungsgütern verbunden, sondern Observanz-, specielle Verträge und Urkunden können solche nur im Einzelnen begründen; in keinem Falle aber können Dienste und Leistungen der Kirchengemeindeglieder auf denselben in Anspruch genommen werden und wo dieselben früher bestanden sind sie aufgehoben und werden aus den Kirchenfonds vergütet. [38]) Da, wo Zehnten, Grundzinsen, Fruchtgülten n. dgln. auf Pfarrgütern lasten, hat sie der Besoldungsinhaber zu tragen, dafür aber, den Zehnten dann ausgenommen, wenn alle oder die meisten Gutsbesitzer einer Gemarkung eine Gemeinde bilden, in welchem Falle die gesetzliche Rückvergütung in die Gemeindecasse fließt, [39]) die ordnungsmäßige Steuervergütung von den Zehent- Zins- u. s. w. Empfängern anzusprechen. [40]) Diese Vergütung wird jedoch von jener Steuervergütung für Grundsteuer von Besoldungsgütern aus dem Kirchenfond in Abzug gebracht. [41])

§. 154.

Einer besonderen Beachtung verdienen hier die Weinberge, wo solche zur Besoldung des Pfarrers gehören. Was deren Unterhaltung, Anlage und Verbesserung betrifft, so gelten dabei folgende Grundsätze: [42])

1. Alle Kosten für neue Anlage, Unterhaltung und Verbesserung von Weinbergen werden einzig und ohne Ausnahme von dem Nutznieser bestritten.

2. Bloße Verbesserungen in Weinbergen unternommen, werden in keinem Falle vergütet. Der Nachfolger findet sie

---

38) E. v. 8. Apr. 1818. §. 7. G. R. R. v. 25. Apr. 1818.

39) E. v. 12/14. Dec. 1812. §. 3.

40) E. v. 10/14. Febr. 1809. §. 9. B. d. G. St. D. v. 12. Juny 1823.

41) G R. R. v. 26. Nov. 1825.

42) G. R. R. v. 4. Aug. 1821.

ohne Vergütung, setzt sie da, wo er sie nöthig findet, fort, überläßt sie aber auch ebenso wieder ohne Vergütung seinem Nachfolger.

3. Wer einen neuen Weinberg anlegt, erhält das Nutznießungsrecht auf denselben auf fünfzehn Jahre, anfangend vom Anpflanzungs- und sich endigend mit vollendetem fünfzehnten Jahre.

4. Damit über das Ende dieser Vergütungszeit kein Zweifel und Streit entstehe, muß das Jahr der Anpflanzung dem betreffenden Dekane angezeigt und von demselben zu Protokoll genommen werden. Wer diese Anzeige unterläßt, wird angesehen, als habe er auf die Vergütungsjahre Verzicht geleistet und es fällt die Vergütung weg.

5. Fällt während dieser fünfzehn Jahre ein Pfarrwechsel vor, dann ist dem Nachfolger eine dreifache Wahl gegeben:

a. befindet sich der neu angelegte Weinberg erst im ersten, zweiten oder dritten Jahre seiner Anlegung, so kann derselbe sich die erweislichen Anrodungs- und Anpflanzungskosten des Weinbergs vorlegen lassen. Bezahlt er dieselben zurück, dann sind die sämmtlichen Vergütungsjahre losgekauft. Im ersten und zweiten Jahre der Anlage werden die nebst den so eben genannten Unkosten für die Anlage selbst annoch weiter sich ergebenden Kosten für die Cultur des Feldes durch Graben und sogenanntes Rühren nicht berücksichtigt, indem diese letztere Unkosten in den ersten zwei Jahren durch die übliche gleichzeitige Anpflanzung von Wurzel- und Küchengewächsen in solchen Rodfeldern eine genügende Vergütung finden. Ist aber der junge Weinberg im dritten Jahre der geschehenen Anlage, dann müssen auch die angewandten Culturkosten fürs dritte Jahr vergütet werden, da in demselben die Anpflanzung von Gemüsen nicht mehr Statt finden soll. Ebenso muß der Dung vergütet werden, der bereits in den neuen Weinberg seit seiner Anlage gebracht worden.

b. Will der Nachfolger unter den eben bezeichneten Bestimmungen die Vergütungsjahre nicht loskaufen oder hat der junge Weinberg schon das dritte Jahr überschritten, dann ist er berechtigt, den neuen Weinberg in eigenen Bau zu nehmen, dagegen aber auch gehalten, den dritten Theil der jährlichen Crescenz seinem Vorfahren oder dessen Erben in Natur zu belassen, wobei er die zwei übrigen Theile der Crescenz als Vergütung seiner Culturkosten behält. Wollte er aber auch dieses nicht, dann bleibt es ihm unbenommen,

c. sich über einen Abkaufspreis und Summe mit dem Vorgänger in Betreff des erwähnten dritten Theils zu verständigen, und es wird nicht schwer seyn, diese Abkaufssumme auszumitteln, wenn für die noch übrigen Vergütungsjahre ein Durchschnittsbetrag des abzugebenden dritten Theils, dann für diesen Durchschnittsbetrag ein Durchschnittspreis und endlich noch an diesem Durchschnittspreis ein Abzug wegen der zu leistenden Vorausbezahlung festgestellt wird.

Hierneben haben die Inhaber solcher Pfarreien, wo sich Weinberge oder dazu geeignete Grundstücke befinden, die Verbindlichkeit, erstere ununterbrochen in dem Zustande, wie es eine gute landwirthschaftliche Behandlung erfordert, zu erhalten; letztere aber können sie nur nach vorgängiger Anfrage bei dem betreffenden Dekane dazu neu anlegen.

§. 155.

Da, wo der Pfarrfond Waldungen besitzt, ist deren Benutzung gleichfalls im reinen Einkommen mit einem billig mäßigen Anschlage verwerthet. Besondere Urkunden oder das Herkommen müssen es übrigens nachweisen, ob das Nutzungsrecht des Pfarrers sich auf ein bestimmtes oder das erfallende Quantum Holz, ob es sich gleichzeitig auch auf andere Waldnutzungen erstreckt, ob dieses Recht dem Pfarrfond ungetheilt oder auch andern Theilhabern zustehe, ob ein Theil des Ertrags und welcher zu Meliorationen oder Vermehrung des

Pfarr-

Pfarrvermögens zu verwenden ist, ob die Last der Besoldung des Forstpersonals auf dem Kirchen- oder Pfarrfond oder dem Besoldungsinhaber laste u. dgl.

Alle Pfarrwaldungen stehen gleich den übrigen Stiftungs- und Gemeindewaldungen unter der obersten Leitung der Landesregierung, welche alljährlich die Nutzungs- und Culturplane über dieselben festsetzt, [43]) demnächst unter der Verwaltung des betreffenden Oberförsters und Oberforstmeisters [44])

§. 156.

In die Classe der unbestimmten Bezüge von Naturalien, deren Quantität also einem Steigen und Fallen unterworfen ist gehört der Zehnte.

Auch hier müssen Observanz oder besondere Urkunden darüber entscheiden:

1. welche Grundstücke zehentpflichtig sind oder unter welchen Bedingungen sie es sind:

2. von welchen Erträgnissen des Feldes er gegeben wird; (Frucht-, Gemüse-, Heu-, Flachs-, Obst-, Wein-Zehnten u. dgln.)

3. in welcher Art derselbe ausgemittelt wird d. h. ob jedes einzelne Grundstück oder ganze Fluren abgemessen werden, ob er auf dem Felde oder in der Scheuer (Sackzehnte), der Weinzehnte in dem Weinberge, von der Kelter oder nach dem Abstiche gegeben wird, ob und welche Lasten mit der Erhebung verbunden sind u. dgln.

4. Endlich ob der Pfarrer zum Bezuge des ganzen Zehnten oder in Gemeinschaft mit Einem oder mehreren anderen Inhabern nur zu einem Theile desselben berechtigt ist.

Es ist zwar den Pfarrern die Erhebung des Zehnten in Natur gestattet, jedoch liegt es in dem Geiste der Verwal-

43) E. v. 9. Nov. 1816. §. 5.

44) J. f. d. O. F. §. 1. J. f. d. O. F. B. §. 1.

tungsgrundsätze, wie überhaupt in der Stellung des geistlichen Standes begründet und ist auch der Wunsch ausdrücklich ausgesprochen, daß sie den Zehnten verpachten, sei es nun jährlich vor der Ernte oder auf einen längeren Zeitraum, sei es gegen baares Geld oder ein bestimmtes Naturalquantum, ganz oder parcellenweise. [45]) Es gelten übrigens bei dergleichen Verpachtungen oder Versteigerungen dieselben näheren Bestimmungen wegen der zu beobachtenden Formalitäten, wie sie oben §. 153 bei Güterverpachtungen angegeben sind.

§. 157.

Auch die fixirten oder bestimmten d. h. nach der Quantität bestimmten Bezüge von Naturalien sind nach einem mehrjährigen Durchschnittspreise bei Festsetzung des reinen Einkommens veranschlagt. Sie sind nach der Natur der Gegenstände verschieden und bestehen theils in Holz, theils in Wein, in Früchten oder andern Gegenständen, können aber natürlich nicht als Personal-Leistungen erscheinen, wie dieß aus den Bestimmungen des §. 148 hervorgeht. Die Abgabe von Früchten der Art haftet entweder auf gewissen Grundstücken oder Gemarkungen und gehört alsdann unter die Classe der Grundzinsen und Gülten, oder sie besteht in einem gewissen Fruchtquantum, das aus Landesherrlichen oder andern Cassen abgegeben wird und heißt dann fixe Fruchtbesoldung. Maas, Gattung, Empfangstermin wird an jedem Orte durch Observanz oder Verträge bestimmt. Gleiches gilt von dem Weine.

Die sogenannte Holzbesoldung liegt entweder auf Domanial- oder andern Waldungen, seien diese Standesherrliche, Gemeinde-, Kirchen- oder Pfarrei-Waldungen. Was insbesondere die Berechtigung der Pfarrer auf Brandholz aus den Gemeindewaldungen betrifft, so soll in der Regel das

---

45) G. R. R. v. 25. Apr. 1818.

Quantum desselben festgesetzt seyn, auch da, wo dieses früher nicht der Fall gewesen ist, sondern der Geistliche entweder auf sein benöthigtes Brandholz hingewiesen war oder an den Loosholz-Vertheilungen der Gemeindeglieder Antheil zu nehmen hatte. Als bei der Einführung der verbesserten Gemeindeverwaltung in Folge des höchsten Edikts vom 5. Juni 1816 die Loosholzvertheilung überall, wo noch Communalsteuern erhoben werden mußten, wegfielen, und erst da wieder eintreten, wo letztere aufhören, so wurde die Verfügung getroffen, daß den Pfarrern, die zum Bezuge des Loosholzes berechtigt waren, dadurch kein Schaden erwachsen solle; und es wurde bestimmt, daß sie da, wo das gefällte Holz ganz oder theilweise versteigert würde diejenige volle Quantität erhielten, welche ihnen bei wirklicher Vertheilung des gesammten Loosholzes unter die Gemeindeglieder zugekommen seyn würde. [46]) Da indessen berücksichtigt wurde, daß bei der künftigen forstwirthschaftlichen Behandlung der Gemeindewaldungen der Fall eintreten könne, wo in einem Jahre bei einer oder der andern Gemeinde kein Holz gefällt würde, so hielt man es für das Beste der Gemeinde und den Geistlichen am zweckmäßigsten, für die Zukunft, zur Vermeidung möglicher Differenzien, über das an letztere abzugebende Holz eine feste Bestimmung zu treffen. Man ging bei dieser Bestimmung eines festen Quantums von der Ansicht aus, daß nicht die letzteren Jahre dabei zum Maasstabe genommen werden können, sondern berücksichtigt werden müsse, daß in älteren Zeiten, wo diese Berechtigung der Geistlichen fundirt wurde, bei dem besseren Zustande der Waldungen und der geringeren Population der Gemeinden selbst, die Loostheile meistentheils zum Bedarf einer Familie hinreichten, wenigstens ungleich stärker waren, als sie es späterhin seyn konnten. Wo nun die Holzbesoldung demgemäß fixirt ist, oder es früher schon war, da

46) G. R. R. v. 19. Febr. 1817.

wird das Holz in Natur bezogen und nur in dem Falle der Betrag desselben in dem jedesmal laufenden Preise in Geld aus der Gemeindecasse vergütet, wenn etwa in einem Jahre kein Holz in der Gemeindewaltung gehauen worden seyn sollte. [47])

Was die Qualität des Holzes betrifft, so ist dieselbe entweder ausdrücklich bestimmt, oder sie richtet sich nach dem jedesmaligen Holzschlage: allein bei einer forstwirthschaftlichen Behandlung der Waldungen kann darauf keine Rücksicht genommen werden. Es kann also wohl der Fall eintreten, daß da, wo die Qualität des Holzes für den Pfarrer festgesetzt ist, von dieser Gattung keins gefällt wird. Sowohl in diesem Falle, als auch überall da, wo die Gattung nicht bestimmt ist, gilt in Praxi der Grundsatz, daß dem Geistlichen von der besten Gattung angewiesen werde, welche gefällt wird, ohne daß für denjenigen, welcher dadurch etwa in einem Jahre einmal eine geringere Qualität erhält, als welche festgesetzt ist, eine Vergütung deßhalb begründet erscheint.

Ebenwohl bestimmen es die besonderen Verhältnisse, Observanz, Verträge bei jeder einzelnen Pfarrei, ob der zum Bezuge von Besoldungsholz berechtigte Pfarrer dasselbe kostenfrei gefällt und gefahren bekommt, oder ob er eins oder das andere, oder beides selbst bestreiten muß. Im letzteren Falle kann es nicht zweifelhaft seyn, daß die Gebühr, welche der Holzhauermeister zu beziehen hat, als mit den Fällungskosten anner zu betrachten, folglich gleichfalls von dem Pfarrer zu bestreiten ist, was hingegen im ersten Falle auch für ihn wegfällt. [48])

§. 158.

Außer den angeführten Besoldungstheilen, die sich entweder alle vereinigt, oder nur theilweise bei einer Pfarrei befinden, werden zur Besoldung auch noch besondere Ge-

47) E. v. 5. Juny 1816. §. 24. G. R. R. v. 19. Febr. 1817.
48) R. V v. 27. Apr. 1827.

rechtsame gerechnet, welche hier und da nach dem Herkommen irgend einer Pfarrei zustehen. Diese sind natürlicher Weise sehr verschiedener Art, und können nur durch Herkommen oder besondere Urkunden begründet werden, und bestehen entweder in baarer Geldeinnahme oder in Berechtigungen von höherem oder geringerem Geldwerth. Bestanden sie in der Theilnahme an Gemeindenutzungen, deren unentgeldlicher Genuß für die Gemeindeglieder selbst nach neueren Einrichtungen nicht mehr Statt findet, so hören sie auf, zwar auch für den Pfarrer jedoch so, daß den bisherigen Besitzern derselben die dadurch für sie erwachsenen baaren Geldauslagen aus dem betreffenden Kirchenfond vergütet werden. Dieses gilt insbesondere in Ansehung des Hirtenlohns, Weidegelds, der Sprunghafer u. dgln. Diese Ersatzleistung fällt aber für den im Dienste folgenden Pfarrer, und für den dazu Berechtigten selbst weg, wenn dieser auf eine andere Stelle versetzt wird. [49])

Anmerkung. Außer den im §. 145. ff. aufgeführten Lasten der Geistlichen im Allgemeinen ruhen in Folge specieller Verhältnisse hier und da auch noch besondere auf dem jeweiligen Besoldungsinhaber, welche natürlicher Weise bei Festsetzung des reinen Einkommens und überall, wo dasselbe zur Sprache kommt, in Abzug gebracht werden. Dahin gehört z. B. die Verpflichtung zur Anschaffung und Unterhaltung des Mannviehes für die Gemeinde, wo dieser Übelstand noch nicht beseitigt werden konnte, Beiträge zur Bauung der Kirchen- und Pfarrgebäude u. dgln.

Kapitel 3.

Von dem Bezuge der Besoldung.

§. 159.

In Folge des allgemeinen Verwaltungs Grundsatzes, daß der geistliche Stand mit dem bürgerlichen Gewerbe sich nicht

---

49) G. R. R. v. 2. Jan. 1819.

befassen soll, weil nur die wissenschaftliche Bildung neben dem eigentlichen Predigergeschäfte zu dessen Berufe gehört, und um ihm dazu die nöthige Muße zu verschaffen, andern Theils, um die durch Selbstverwaltung und Erhebung der Pfarr-Intraden öfters entstandenen unangenehmen Berührungen und Irrungen des Pfarrers mit seinen Pfarrgenossen, welche so ganz dem Zwecke des geistlichen Standes widerstreiten, zu entfernen, findet die unmittelbare Erhebung der Pfarrgefälle von deren Nutznießern nicht mehr Statt. [50]) Daher steht zwar das Pfarreivermögen unter der Administration des Pfarrers, allein der Kirchenrechner erhebt die Pfarrgefälle jeder Art und liefert sie an den Pfarrer ab, [51]) und der Kirchenfond berichtigt die dafür festgesetzten Hebegebühren an den Rechner. [52])

§. 160.

Ausgenommen davon sind jedoch folgende Gehaltstheile, welche der Pfarrer selbst in Empfang nimmt: [53])

1. fire Besoldung aus Landesherrlichen oder andern Cassen.

2. Vergütung für fixe Frucht- und Holzbesoldung und Reluition für Blutzehnten.

3. Von der Naturaleinnahme die fixe Fruchtbesoldung, die in die Wohnung des Pfarrers geliefert oder competenzmäßig von demselben auf eigene Kosten an Ort und Stelle abgehohlt werden muß, sodann die Holzbesoldung, welche entweder frei in den Hof gefahren oder auf eigene Kosten gefällt und beigefahren werden muß.

Alle andere Gefälle erhebt der Kirchenrechner, also namentlich:

1. den Pacht der nicht selbst benutzten Gebäude und Grundstücke;

---

50) G. R. R. v. 2. May 1813.

51) E. v. 8. Apr. 1818 §. 10. u. §. 17.

52) Daselbst.

53) J. f. d. K. R. v. 10. May 1820. § 27.

2. den Steigschilling von versteigertem Holze oder anderen Nutzungen aus Pfarrei-Waldungen;

3. den Ertrag des versteigerten oder verpachteten Zehnten, die Grundzinsen und Gülten, auch wenn letztere in Naturalien erfallen;

4. Capitalzinsen von Pfarrei-Capitalien;

5. den Geldertrag von sonstigen Gerechtsamen.

Wenn aber der Pfarrer von dem Rechte Gebrauch macht, den Zehnten in Natur zu beziehen, so hat er dafür, so wie für die Erhebung anderer Naturaleinnahmen, die er dem Kirchenrechner überträgt, diesen selbst zu belohnen.

Was die Termine zum Eingang der Besoldung betrifft, so müssen alle Besoldungszahlungen aufs Kalenderjahr regulirt seyn und, wie die Entschädigung für aufgehobene persönliche Abgaben, Leistungen und Accidenzien in Quartalraten pränumerando von dem Kirchenrechner abgeliefert werden. [54]) Die Reluition für Blutzehnten erfällt jedesmal am Schlusse des Jahres. [55]) Alle übrigen Gefälle werden auf den Termin entrichtet, welcher durch Vertrag oder Observanz bestimmt ist, wie z. B. Capitalzinsen auf den Erfalltag u. s. w.

Kapitel 4.

Besondere Dienstemolumente.

§. 161.

Außer dem ordentlichen Gehalte beziehen die Geistlichen noch besondere Dienstemolumente theils für solche Dienstgeschäfte, welche sie nicht in der Eigenschaft als Geistliche verrichten, theils für solche, mit welchen ein außerordentlicher Aufwand verbunden ist, theils endlich, was bei dem Bischofe

---

54) F. u. J. z. d. K. F. R. Nro. 18. c.

55) G. R. R. v. 1. Dez. 1817.

der Fall ist, zur Vergütung eines Aufwandes, den sein Standesverhältniß mit sich bringt.

Für alle von den Pfarrern zu leistende Handlungen, welche sie in der Eigenschaft als Geistliche verrichten, findet nach den bereits vorgekommenen Bestimmungen keine besondere Vergütung Statt. Da aber die Führung der Civilstandsregister blos für bürgerliche Zwecke und in speciellem Auftrage geschieht, [56]) so werden Auszüge aus denselben besonders honorirt und der Pfarrer erhält für einen solchen Vierzig Kreuzer. [57]) So lange dergleichen Auszüge noch auf die älteren Kirchenbücher begründet werden und da, wo mehrere Geistliche sind, derjenige, der die älteren Kirchenbücher besitzt, dieselben extrahirt, und auf dessen bloße Unterschrift sie der mit Führung der Civilstandsverzeichnisse beauftragte Pfarrer als richtig und Glauben verdienend legalisirt und besiegelt, hat der erstere Geistliche, der den Extract wirklich fertigt, diese Gebühr zu beziehen, während der letztere für die Legalisation, als welche irgend eine erhebliche Arbeit nicht verursacht, nichts anzusprechen hat. [58])

Werden aber Auszüge aus den Kirchenbüchern oder Civilstandsregistern zum Behufe der Aufstellung eines Stammbaumes gegeben oder zur Fertigung eines Geschlechtsregisters, ohne daß für jede einzelne Person eigene Geburtsscheine, Todesscheine u. s. f. nach den hierfür vorgeschriebenen Formularien erforderlich sind, so erhält der Civilstandsbeamte, respective der Pfarrer, welcher die Extracte fertigt, wo der Stammbaum nur zwei Personen enthält, für jede eine Vergütung von Vierzig Kreuzern, für die dritte und jede weitere aber nur zehn Kreuzer; also für drei Personen 1 fl. 30 kr., für vier Personen 1 fl. 40 kr. u. s. w. [59])

---

56) G. R. R. v. 30. Sept. 1817. §. 14.

57) Daselbst §. 20. G. R. R. v. 27. Juny 1818.

58) G. R. R. v. 27. Juny 1818.

59) R. B. v. 23. Jan. 1826.

In derselben Art werden die Gebühren für Personalien Verstorbener berechnet, wenn die Vorlesung derselben bei der Beerdigung von den Verwandten derselben verlangt wird und der Pfarrer die Kirchenbücher oder Civilstandsregister dabei nachschlagen muß. (Vgl. §. 65.)

Andere Zeugnisse, über die Confirmation, den Genuß des heiligen Abendmahls, Taufschein u. s. w., welche der Pfarrer blos in seiner geistlichen Eigenschaft ausstellt, werden ertheilt, ohne daß eine Gebühr dafür angesprochen werden kann. [60])

§. 162.

Für Kanzleiaufwand erhalten die Pfarrer keine Vergütung, dahingegen werden ihnen die Schreibmaterialien, welche zu den Protocollen bei den Sitzungen des Kirchenvorstandes gebraucht werden nach der jedesmaligen Bestimmung der Landesregierung im jährlichen Rechnungsüberschlage mit einem angemessenen Betrage aus dem Kirchenfond vergütet. [61]) Die Kosten für die Formularien zu den Rechnungsüberschlägen und deren Einband werden aus dem Kirchenfond bestritten und zwar setzt auch dafür die Landesregierung in dem jedesmaligen Budget eine Aversionalsumme fest, deren Verwendung nicht braucht speciell nachgewiesen zu werden. [62])

Die Dekane und der Bischof erhalten außerdem für den Kanzleiaufwand jährlich fünf und zwanzig Gulden aus dem Centralkirchenfond, welche in vierteljährigen Raten postnumerando bezahlt werden. [63]) Sie sind aber verbunden, sich von diesem Betrage das Staats- und Addressehandbuch anzuschaffen. [64])

---

60) G. R. R. v. 27. Jun. 1818. E. v. 8. Apr. 1818. §. 7.

61) J. f. d. A. d. K. R. Ue. pag. 8.

62) F. u. J. z. d. K. F. R. Nro. 17. d.

63) E. v. 8. Apr. 1818. §. 7. G. R. R. v. 7. Dez. 1822.

64) G. R. R. v. 5. July 1823.

Der Bischof bezieht überdieß für Standesaufwand aus dem Centralkirchenfond Ein Tausend Gulden. [65])

§. 163.

Diäten und Reisekosten wegen auswärtiger Dienstgeschäfte erhalten die Pfarrer innerhalb ihres Pfarrbezirks keine, bei Reisen und Geschäften außerhalb desselben aber nach Verhältniß ihres Dienstranges. [66]) In Ansehung desselben stehen sie aber den Recepturbeamten gleich, ihre Diäten und Transportkosten sind also die nämlichen und werden unter denselben näheren Bestimmungen bezogen, wie sie für diese gelten, nämlich auf folgende Weise:

1. bei Reisen innerhalb des Dekanatsbezirks, in welchem die Pfarrei gelegen ist oder an den Wohnort des Dekans erhalten die Pfarrer als Entschädigung für auswärtige Zehrung und ohne besondere Berechnung von Service, Bedienung u. s. w. drei Gulden Diäten täglich. [67])

2. Dauert das Geschäft länger, als Einen Tag, so bekommen sie außerdem, wenn kein freies Quartier damit verbunden ist, eine Vergütung von Einem Gulden für jede Nacht, die auswärts zugebracht werden muß. [68])

3. Bei einer Entfernung von Einer Stunde von ihrem Wohnort erhalten sie wegen Reisekosten Nichts, bei weiterer Entfernung Einen Gulden dreißig Kreutzer für den Hin- und Herweg zusammen. Dauert das Geschäft länger als Einen Tag oder auch nur Einen Tag, jedoch so, daß der Rückweg an demselben nicht mehr gemacht werden konnte, so wird das Doppelte für Reisekosten vergütet. [69])

---

65) E. v. 8. Apr. 1818. §. 7.

66) Daselbst.

67) E. v. 8. Sept. 1816. §. 6. G. R. R. v. 25. Apr. 1818. pos. 6.

68) Daselbst.

69) Daselbst.

Diese Kosten werden aus dem Localkirchenfond bestritten, [70]) jedoch muß

4. die deßfallsige Rechnung innerhalb der ersten acht Tage nach verrichteter Reise dem Dekane zur Genehmigung vorgelegt werden. [71]) Der Pfarrer selbst kann sie nicht anweisen, denn es liegt in der Natur der Dienstordnung, daß kein Angestellter Diäten oder sonstige Zahlungen, die ihn selbst betreffen auf eine solche Casse anweise, welche unter seiner Verwaltung und unmittelbaren Aufsicht steht, und es sind dergleichen Anweisungen ausdrücklich untersagt. [72]) Auf den Diätenrechnungen selbst ist das Datum der Reise, die Ursache derselben nebst der Entfernung des Wohnortes vom Orte des Geschäfts anzugeben. [73])

5. Die Diäten für Geschäftsreisen der Pfarrer außerhalb des Dekanatsbezirks unterliegen jedesmal der besonderen Bestimmung der Landesregierung. [74])

Anmerkung. Was hier insbesondere die Diäten wegen der Conferenzen der Geistlichen betrifft, so können wegen dieser solche nie mehr, als für Einen Tag in Anrechnung gebracht werden, da das Geschäft selbst nur Einen Tag dauert (Vgl. §. 119.). Reisekosten sollten, wenn dieselben überhaupt dabei angesprochen werden können (vgl. oben pos. 3.) eigentlich auch nur einfach vergütet werden, da es ausdrücklicher Wunsch ist, daß jeder Geistliche an demselben Tage seinen Wohnort wieder erreiche. Da inzwischen allzugroße Entfernung und Dauer des Geschäfts dieses in einzelnen Fällen nicht möglich macht, so werden überall, wo dieser Fall eintritt, nicht allein doppelte Reisekosten, sondern auch die aus-

---

70) G. R. R. v. 25. April 1818.

71) Daselbst.

72) M. V. v. 30. Juny 1813. G. R. R. v. 31. Oct. 1820.

73) G. R. R. v. 31. Oct. 1820. F. u. J. f. d. K. F. R. Nr. 17. c.

74) G. R. R. v. 25. April 1818.

wärts zugebrachten Nächte vergütet. [75]) Dieselbe Bewandtniß hat es natürlich auch bei der Dienstversehung vacant stehender Pfarreien in Ansehung des sonn- und feiertägigen Gottesdienstes, wo auch nur Diäten für Einen Tag, und da, wo an demselben Tage der Wohnort nicht wieder erreicht werden kann, doppelter Transport und die auswärtigen Nächte vergütet werden, indem das Geschäft selbst nur Einen Tag dauert.

Die Fälle übrigens, in denen auswärtige Geschäfte nicht vergütet werden, sind oben §. 141. unter Num. III. namhaft gemacht worden.

§. 164.

Die Dekane erhalten innerhalb ihres Pfarrbezirkes ebenfalls weder Diäten, noch Transportkosten, außerhalb desselben aber, und zwar innerhalb ihres Dekanatsbezirkes gleich den Beamten drei Gulden Diäten und haben die Auslagen für Transport und Service besonders zu berechnen. [76]) Auch sie können die Rechnungen darüber auf die betreffenden Kirchenfonds nicht selbst anweisen, [77]) sondern haben dieselben über jeden Fall besonders mit kurzem Berichte der Landesregierung in den nächsten acht Tagen vorzulegen. Die Landesregierung giebt dieselben mit der Genehmigung versehen wieder zurück; worauf alsdann die Anweisung des Localpfarrers erfolgt. Die Rechnungen müssen ebenfalls das Datum der Reise und deren Ursache ausführlich enthalten, und, wo möglich, durch die Originalquittung des Transportirenden belegt seyn. [78]) Was hier namentlich die Diäten wegen der Kirchenvisitationen betrifft, so können in der Regel

---

75) R. R. v. 2. März 1822. ad Num. Reg. 5019.

76) G. R. R. v. 25. April 1818.

77) M. V. v. 30. Juny 1813. G. R. R. v 31. Oct. 1820.

78) G. R. R. v. 25. April 1818. u. v. 31. Oct. 1820.

nur Diäten für Einen Tag berechnet werden, da die Visitation nur Einen Tag dauert (vgl. §. 110.).

Die Diäten für Geschäftsreisen der Dekane außerhalb ihres Dekanatsbezirks unterliegen gleichfalls jedesmal der besonderen Bestimmung der Landesregierung. [79])

§. 165.

Der Bischof erhält bei inländischen Geschäftsreisen neben dem Ersatz der Quartier- und Transportkosten als seinem Dienstrange entsprechend, täglich sechs Gulden Diäten aus dem Centralkirchenfond. Bei den Rechnungen darüber sind dieselben Formalitäten zu beobachten und es erfolgt deren Anweisung von der Landesregierung. Bei ausländischen Geschäftsreisen wird die Entschädigung ebenfalls für jeden Fall besonders bestimmt. [80])

Anmerkung. Wegen der Vergütung der Überzugskosten an Geistliche bei Versetzungen ist bereits oben §. 136. das Nöthige vorgekommen, wohin deßhalb verwiesen wird.

---

79) G. R. R. v. 25. April 1818. u. v. 31. Oct. 1820.

80) E. v. 9/11. Sept. 1815. §. 9.

Zehnter Abschnitt.

Von den Kirchenvorständen.

Kapitel 1.

Persönliche Verhältnisse der Kirchenvorsteher.

§. 166.

Zur Unterstützung der Pfarrer in ihrer Amtsführung bestehen in den Kirchengemeinden Kirchenvorstände, [1]) welche zugleich mit dem Ortsgeistlichen die Kirche vertreten und den Angelegenheiten der Kirche, mit welchen sie ihr Amt näher bekannt macht, lebendige Theilnahme und reges Interesse bei dem Volke verschaffen und erhalten sollen. [2])

Der Kirchenvorstand besteht aus ständigen und unständigen Mitgliedern. Ständiges Mitglied desselben ist der an dem Wohnorte des Pfarrers befindliche Schultheiß, wenn er evangelischer Confession ist und die zu dieser Confession gehörigen Schultheißen der übrigen zur Pfarrgemeinde gehörigen Ortschaften. [3]) Die Zahl der unständigen Mitglieder richtet sich nach der Größe der Kirchengemeinden. Bei kleineren werden zwei, bei größeren drei bis vier Kirchenvorsteher angestellt und diese nicht blos aus dem Pfarrorte, sondern aus allen zur Kirchengemeinde gehörigen Ortschaften gewählt, so jedoch, daß die gesetzliche Anzahl in der Regel nicht überschritten werden darf. [4])

In Kirchengemeinden, in welchen mehrere Pfarrer angestellt sind, besteht doch nur Ein Kirchenvorstand, welchen der

---

1) E. v. 1. April 1818. §. 1.

2) J. f. d. K. V. §. 1.

3) E. v. 8. April 1818. §. 4. G. R. R. v. 2. May 1818.

4) G. R. R. v. 2. May 1818.

erste Pfarrer dirigirt und dessen Sitzungen die übrigen Pfarrer beiwohnen. [5])

§. 167.

Die Ernennung der Kirchenvorsteher geschah bei der ersten Bildung der Vorstände auf den Vorschlag des Pfarrers von dem Dekane, nun aber, nachdem sie constituirt sind, ergänzen sie sich durch eigene Wahl. [6]) Wenn nämlich eins der Mitglieder austritt oder stirbt, so wird von den übrigen ein neues Subject gewählt, und dasjenige, auf welches die Stimmenmehrheit fällt, wird durch den vorsitzenden Pfarrer dem Dekane zur Bestätigung vorgeschlagen. Der austretende hat bei der Wahl neuer Kirchenvorsteher keine Stimme. [7])

Wahlfähig sind nur solche Glieder der Kirchengemeinde, welche

1. durch tadellosen Lebenswandel und Sittenreinheit das Vertrauen ihrer Kirchengemeinden erworben haben; [8])

2. welche die zur Mitaufsicht auf das Kirchen- und Pfarrvermögen und der Controle über dessen Verrechnung und Verwaltung nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen; [9])

3. welche in der Kirchengemeinde angesessen sind und sich in dem Besitz von einigem Vermögen befinden; [10])

4. welche nicht unter sechs und dreißig Jahre alt sind. [11])

5. Da die Verleihung von Kirchencapitalien an Kirchenvorsteher nicht Statt finden darf, so darf der zu Wählende auch kein Kapitalschuldner der Kirche oder Pfarrei seyn. [12])

---

5) G. R. R. v. 2. May 1818.
6) E. v. 8. April 1818. §. 4. J. f. d. K. V. §. 2.
7) J. f. d. K. V. §. 2.
8) G. R. R. v. 2. May 1818. J. f. d. K. V. §. 2.
9) Daselbst.
10) Daselbst.
11) J. f. d. K. V. §. 2.
12) Daselbst. §. 11.

6. Solche, die aus dem Kirchenvorstand ausgetreten sind, können erst nach dem Ablaufe von drei Jahren nach ihrem Austritte wieder gewählt werden. [13])

Auch der Schullehrer der Gemeinde ist wahlfähig, wenn er die angeführten Eigenschaften besitzt. [14])

§. 168.

Der auf diese Art Gewählte wird drei Sonntage nacheinander der Gemeinde von der Kanzel bekannt gemacht, damit Jeder, welcher gegründete Einwendungen gegen ihn zu machen hätte, sie vorbringen kann und der Kirchenvorstand demnächst dieselben in Berathung nehme und darüber beschließe. [15])

Die Übernahme dieser Stelle gehört zwar zu den Zwangspflichten der Kirchengenossen [16]) und es darf also kein Gewählter die Annahme derselben verweigern, ohne dazu wichtige Gründe zu haben, über welche der Dekan zu entscheiden hat; [17]) allein es würde doch das wirkliche Eintreten eines positiven Zwanges in der Regel so nachtheilig auf die Dienstführung wirken, daß schon allein in dieser Hinsicht die Klugheit gebietet, die persönlichen Neigungen zur Übernahme einer solchen Stelle möglichst zu berücksichtigen, auch solche zu wählen, deren anderweitige Dienstfunctionen oder Verhältnisse eine Ablehnung dieser Ehrenstelle nicht erwarten lassen. [18])

Nach regelmäßig geschehener Wahl und erfolgter Bestätigung durch den Dekan, findet die feierliche Vorstellung des neuen Kirchenvorstehers vor der versammelten Gemeinde Statt.

---

13) J. f. d. K. V. §. 5.
14) A. S. O. §. 18.
15) J. f. d. K. V. §. 6.
16) E. v. 8. April 1818. §. 16.
17) J. f. d. K. V, §. 3.
18) G. R. R. v. 2. May 1818.

Statt. Derselbe wird nämlich von der Geistlichkeit und dem ganzen Vorstande in die Kirche geführt und der Prediger nimmt nicht nur in seinem Hauptvortrage auf diese, für die Gemeinde wichtige Handlung Rücksicht, sondern läßt auch nach dem Schlusse der Predigt den neuen Kirchenvorsteher vor den Altar treten, hält ihm seine Pflichten vor, empfängt auf Handtreue das Gelübde der pflichtmäßigen Amtsführung und segnet ihn alsdann unter dem Gebete der Gemeinde ein. [19]) Jedoch unterbleibt diese Feierlichkeit, wenn ein früher im Kirchenvorstande Gewesener von neuem gewählt wird und es ist alsdann schon hinreichend, ihn von der Kanzel zu nennen. [20])

§. 169.

Vor Ablauf der ersten drei Jahre ist keinem neu angestellten Kirchenvorsteher gestattet, sein Amt niederzulegen, wenn ihn nicht etwa Kränklichkeit, Veränderung des Wohnorts oder andere wichtige Ereignisse zur Fortsetzung der Stelle unfähig machen; auch darf überhaupt jedes Jahr nur Einer austreten, wenn gleich mehrere da seyn sollten, welche ihre Stelle drei Jahre bekleidet haben. Jeder, der auszutreten gesonnen ist, muß ein Vierteljahr zuvor durch den Pfarrer dem Vorstande seinen Entschluß kund thun; [21]) die Entlassung selbst erfolgt durch den Dekan. [22]) Nach Ablauf dreier Jahre können die Austretenden wieder gewählt werden.

Ihren Dienst verrichten die Kirchenvorsteher unentgeldlich [23]) und sie können ebenso bei ihrer Entlassung keine Pension ansprechen. [24]) Dagegen bleiben sie, solange sie diesen

---

19) J. f. d. K. V. §. 7.
20) Daselbst.
21) Daselbst §. 4.
22) E. v. 8. April 1818. §. 8.
23) Daselbst §. 6.
24) Daselbst §. 8.

Dienst bekleiden, von anderen Kirchendiensten, z. B. dem Balgtreter-, Glöckner-, Küsterdienste u. s. w. befreit, auch wenn solche unter den Gliedern der Kirchengemeinde abwechseln sollten. [25])

§. 170.

Da die Wirksamkeit dieses ehrwürdigen Amts auf Zutrauen und Achtung gegen diejenigen beruht, welchen es anvertraut ist, so ist es die vorzüglichste Pflicht der Kirchenvorsteher, daß sie als rechtschaffene, bedachtsame und gesittete Männer in jedem Verhältnisse des Lebens sich auszeichnen, nirgends durch Wort und That Anstoß geben, sondern mit inniger Liebe gegen Gott thätige Menschenliebe verbinden, ihrem Hause wohl vorstehen, ihre Kinder ordentlich erziehen, und wie allenthalben, so auch durch fleißigen Kirchenbesuch und Theilnahme an dem Gedächtnißmahle des Erlösers der Gemeinde mit einem nachahmungswürdigen Beispiele vorangehen. [26]) Sollte sich hingegen ein Kirchenvorsteher eines Vergehens schuldig machen, durch welches öffentliches Aergerniß entstände, so ist er mit Genehmigung des Dekans von seiner Stelle zu entfernen und sogleich zur Wahl eines andern zu schreiten. [27])

Kapitel 2.

Von dem Wirkungskreise der Kirchenvorstände.

§. 171.

Der Wirkungskreis der Kirchenvorstände besteht im Allgemeinen darin, daß sie die Pfarrer in ihrer Amtsführung

---

25) J. f. d. K. V. §. 25.
26) Daselbst §. 8.
27) Daselbst.

unterstützen und erstreckt sich sonach auf den äußeren und inneren Zustand der Kirchengemeinde, deren Wohl sie in diesen beiden Beziehungen fördern, und in Rücksicht deren sie die Pfarrer mit ihrem Rathe und Ansehen unterstützen sollen. [28]) Sie theilen deßwegen mit den Pfarrern.

I. die nächste Aufsicht auf das Kirchen- und Pfarrvermögen und leiten mit denselben dessen Verwaltung und die Controle der Verrechnung. [29]) Zu ihrem Wirkungskreise in dieser Hinsicht gehört also insbesondere:

1. ihre Mitwirkung bei Aufstellung und Unterhaltung der Inventarien über das Kirchen- und Pfarrvermögen. [30])

2. Ihre Mitwirkung bei Aufstellung der jährlichen Kirchenrechnungsüberschläge, welche ihnen vor der Absendung an den Dekan zur Einsicht und Begutachtung vorgelegt werden. [31])

3. Die mit dem Pfarrer gemeinschaftlich vorzunehmende Begutachtung und vorläufige Prüfung der von dem Kirchenrechner exhibirten Kirchen- und Pfarrfondsrechnung vor deren Absendung an den Dekan. [32])

4. Die Mitaufsicht auf die Dienstführung des Kirchenrechners, den sie in seinen Dienst einweisen, [33]) dessen Geschäftsführung und Casse sie zu untersuchen befugt und vorkommenden Falls verpflichtet sind. [34]) Auch haben sie zu begutachten, ob und welche Caution derselbe zu leisten habe. [35])

5. Die Mitaufsicht auf die Erhaltung und Vermehrung des Kirchenvermögens. In dieser Beziehung führen sie die

---

28) E. v. 8. April. 1818. §. 1. u. §. 11. J. f. d. K. V. §. 10.

29) E. v. 8. April 1818. §. 11. u. §. 17. J. f. d. K. V. §. 11.

30) J. f. d. K. V. §. 11.

31) Daselbst. J. f. d. A. d. K. R. Ue. pag. 1.

32) E. v. 8. Apr. 1818. §. 12. J. f. d. K. R. §. 50. J. f. d. K. V. §. 11.

33) J. f. d. K. R. §. 1.

34) Daselbst §. 6.

35) Daselbst §. 1.

nächste Leitung über alle in Selbstverwaltung genommenen Güter der Kirche oder ordnen die Verpachtung derselben an, deren Vollziehung ihnen gleichzeitig obliegt, und zu welcher ihre Genehmigung erforderlich ist. Ebenso können die Contracte über Verpachtung und Versteigerung der Pfarrgüter, Zehnten u. dgln. nicht allein ohne ihre Zustimmung nicht abgeschlossen werden, sondern sie selbst haben auch dergleichen Versteigerungen zu vollziehen, wenn sie nicht ausnahmsweise den Landoberschultheißen übertragen werden. [36]) Sie haben zugleich auf den zweckmäßigen Bau, nicht allein der verpachteten Grundstücke, sondern auch der vom Pfarrer selbst benutzten Aecker, Gärten, Wiesen u. s. w. ihr Augenmerk zu richten. [37])

Nicht weniger haben sie die Mitaufsicht auf die zweckmäßige Unterhaltung der Kirchen- und Pfarrgebäude. [38]) Ihrem Gutachten werden die zum Behufe vorzunehmender Reparaturen an denselben aufgestellten Special-Bauetats unterlegt, [39]) auch bei kleineren Reparaturen die Accorde von ihnen abgeschlossenen und bis zum Belaufe von fünf Gulden sofort zur Ausführung genehmigt, bei höheren Summen der Genehmigung des Amtes vorgelegt. [40]) Ganz vorzüglich obliegt ihnen die Aufsicht auf die Güter und Gebäude der Kirche und Pfarrei bei einer Pfarrvacanz, damit nichts durch Mangel an Aufsicht verwahrlost oder verdorben werde, wie sie denn hierbei vornämlich dem neu angehenden Geistlichen bei der Abtheilung mit seinem Vorgänger oder dessen Erben mit Rath und That beizustehen haben. [41])

---

36) J. f. d. K. V. §. 11. G. R. R. v. 15. Sept. 1821.

37) J. f. d. K. V. §. 11.

38) Daselbst.

39) G. R. R. v. 26. Jan. 1822.

40) J. f. d. K. R. §. 31. J. f. d. A. d. K. R. Ue. pag. 10. G. R. R. v. 20. Sept. 1820.

41) J. f. d. K. V. §. 11.

Auf die Erhaltung und Vermehrung des Capitalvermögens der Kirche und Pfarrei haben sie ebenfalls zu wachen und theilen mit dem Pfarrer die beständige Mitaufsicht auf dasselbe. Wenn der Kirchenrechner Capitalien ausleihen will, so muß er vorher ihre Einwilligung einhohlen und nachweisen, daß bei den Schuldnern keine Gefahr des Verlustes zu befürchten sei; jeder Kirchenvorsteher aber hat sich genau darnach zu erkundigen, ob die bisher angelegten Kapitalien sicher stehen und dafür mit zu wachen, daß saumseligen Zahlern, nachlässigen oder in Verfall des Vermögens gerathenen Hauswirthen das ihnen gemachte Anlehen in Zeiten aufgekündigt und der Verlust des Fonds abgewendet werde. An Kirchenvorsteher selbst Capitalien zu verlehnen, ist ganz untersagt. [42]) Ein Mitglied des Kirchenvorstandes hat zu derjenigen Küste oder Schublade, in welcher die Kirchen- und Pfarrei-Obligationen aufbewahrt werden den einen Schlüssel, während der Pfarrer den andern führt. [43]) Auch liegt es im Geiste der Verwaltung, daß die Kirchenvorstände als nächste Verwaltungsbehörde für jeden Verlust verantwortlich sind und deßhalb Rückgriff an sie genommen werden kann, sobald derselbe aus Mangel an Aufsicht entsprungen ist.

Endlich kann auch weder eine Erwerbung noch eine Veräußerung vom Kirchen- und Pfarrvermögen, wie sie auch Namen haben mag, es sei von Mobilien oder Immobilien ohne ihre Zustimmung geschehen. [44])

§. 172.

II. Sodann gehört in den Wirkungskreis der Kirchenvorstände die Mitsorge für das Aeußerliche des Gottes-

---

42) Daselbst.
43) G. R. R. v. 13. Jan. 1820.
44) J. f. d. K. V. §. 11.

dienstes und Theilnahme an der äußeren Kirchenzucht. In dieser Beziehung haben sie

1. mit Ernst auf die Erhaltung guter Ordnung während des Gottesdienstes zu sehen und alle Störungen unter demselben zu entfernen; dafür zu sorgen, daß der Kirchner oder Glöckner das öftere Reinigen und Auslüften der Kirche nicht versäume und alles, was den Anstand beleidigt, sowohl von den Kirchengebäuden, als auch von den Kirchhöfen abgehalten werde. [45])

2. Ebenso haben sie darüber zu wachen, daß überhaupt an Sonn- und Feiertagen keine die Feier derselben und die häusliche Andacht störende Handlungen vorgenommen werden und sind verpflichtet, dergleichen, wo sie sich zeigen, dem Pfarrer anzuzeigen, damit dieser die Urheber durch Belehrungen, Ermahnungen und Warnungen davon abzuhalten suche und wenn diese erfolglos bleiben, sie der betreffenden Polizeibehörde zur Bestrafung bekannt mache. [46])

3. Bemerken sie entweder selbst einschleichende Mängel und fehlerhafte Einrichtungen des Gottesdienstes, oder erfahren sie in der Gemeinde Klagen über dergleichen, so machen sie davon dem Pfarrer vertrauliche Mittheilung, oder wissen sie, daß sich die Stimmen der Einsichtsvollen in irgend einem Wunsche vereinigen, welcher das Kirchenwesen betrifft, so haben sie bei ihren amtlichen Berathschlagungen über das Wohl der Kirche oder andern Gelegenheiten die Aufmerksamkeit des Pfarrers darauf zu lenken. [47])

4. Bei Einführung neuer Einrichtungen, wenn dieselben ungeachtet ihrer Zweckmäßigkeit bei schwächeren oder übel unterrichteten Gliedern der Gemeinde Widerstand finden sollten, wird besonders auf den Einfluß der Kirchenvorsteher ge-

---

45) J. f. d. K. V. §. 12.
46) Daselbst §. 13.
47) Daselbst §. 18.

rechnet, um die Vorurtheile und unrichtigen Ansichten des großen Haufens zu beseitigen. [48])

5. Die Kirchenvorsteher sind nicht allein bei der Einführung eines neuen Pfarrers gegenwärtig, sondern derselbe wird ihnen auch noch besonders vorgestellt. [49])

6. Sie sind ferner nicht allein bei Privat-Confirmationen gegenwärtig, sondern ihres Beirathes hat sich auch der Pfarrer alsdann zu bedienen, wenn geistesschwache, taubstumme oder vernachlässigte Kinder die Zulassung zur Confirmation verlangen und entschieden werden soll, was nach den vorliegenden Umständen sowohl das Beste der Kirche, als auch der Kinder selbst erfordere. [50])

7. Bei ihnen kann die Meldung der Communicanten geschehen und sie haben alsdann ein Verzeichniß derselben dem Pfarrer zu übergeben. [51])

8 Vorzüglich üben sie das ehrenvolle Recht der Mitaufsicht auf das wahre Wohl der Kirchengemeinde bei den Kirchenvisitationen aus. Zu diesen werden sie durch die Pfarrer einige Tage vor der Ankunft des Dekans schriftlich eingeladen, und sie sind verbunden, nach bestem Wissen und Gewissen nicht nur auf die ihnen von dem Dekane vorgelegten Fragen zu antworten, sondern auch unaufgefordert bei demselben dasjenige zur Sprache zu bringen, was ihnen in der Verwaltung des Kirchen- oder Pfarrvermögens, in Ansehung des öffentlichen Gottesdienstes und der bei demselben angestellten Personen Erinnerung zu verdienen scheint. [52])

---

48) J. f. d. K. V. §. 18.
49) Daselbst §. 22.
50) Daselbst §. 23.
51) Daselbst §. 24. G. R. R. v. 30. Sept. 1817.
52) J. f. d. K. V. §. 21.

§. 173.

III. Der zwar schwierigste, aber auch der schönste Theil des Wirkungskreises der Kirchenvorstände ist die thätige Sorge für Erhaltung und Belebung wahrhaft christlichen Sinnes und Wandels in der Gemeinde, also die Unterstützung des Pfarrers in seinem Berufe als Seelsorger. Es soll den Kirchenvorstehern ein Hauptanliegen seyn, mit dem Geiste oder der herrschenden Denkungsart der Gemeindeglieder bekannt zu werden, die Vorzüge und Fehler, das Gute und Schlimme derselben richtig beurtheilen zu lernen und den Quellen verderblicher Gewohnheiten nachzuforschen, aber auch auf die Mittel zur Abhaltung und Entfernung des Bösen zu sinnen, damit durch ihre Wirksamkeit der Samen des Guten gepflegt und alles, was dem Reiche Gottes gefährlich seyn möchte, abgewendet werde. [53])

Ihre besondere Aufmerksamkeit haben sie auf das Betragen der Kinder und der heranwachsenden Jugend ihrer Gemeinde zu richten. Wenn ihnen Unarten und Verirrungen derselben vorkommen, so haben sie den Pfarrer davon in Kenntniß zu setzen, damit dieser theils in der Schule auf die Verbesserung der Fehlenden desto mehr Fleiß wende, theils auch bei Erwachsenen die Belehrung und Warnung des Seelsorgeramts nicht fehlen lasse und so durch vereintes Bemühen die Hoffnung des künftigen Geschlechts vor einreißender Verwilderung bewahrt werde. [54])

Auffallende Unordnungen und Unsittlichkeiten oder Anstalten zum Nachtheile der guten Sitten, des bürgerlichen und häuslichen Wohls dürfen sie nicht unbeachtet lassen, sondern müssen vielmehr mit den Pfarrern ihre Anstrengungen vereinigen und sich den Feinden des öffentlichen Wohles entgegen-

---

53) Daselbst §. 14.
54) Daselbst. §. 15.

stellen. Dahin gehören Personen, welche durch unzüchtiges Leben öffentlich Anstoß geben, Verführer der unerfahrenen Jugend, welche verdächtige Zusammenkünfte in ihren Häusern dulden, Winkelwirthe, welche unsittliches Gesindel hegen u. dgln. [55])

Auch das eheliche und häusliche Leben der Gemeindeglieder sollen sie nicht unbeachtet lassen, sich zwar nicht unberufen in die zarten Verhältnisse desselben einmischen, aber wenn ihnen anhaltende Uneinigkeiten zwischen Ehegatten bekannt werden, oder gegenseitige Mißhandlungen zwischen Eltern und Kindern zu ihrer Kunde gelangen, so sollen sie das, was sie mit Gewißheit erfahren dem Pfarrer insgeheim mittheilen, um diesen zu veranlassen, daß er, wie es ihm am zuträglichsten zu seyn scheint, den Frieden wieder herzustellen und das entflohene Familienglück zurückzurufen suche. [56])

Sind Kranke in der Gemeinde, welche des Zuspruches von ihrem Seelsorger bedürfen und diesem vielleicht nicht bekannt geworden sind, so haben sie diesem die Anzeige davon zu machen. [57])

So selten sie überhaupt als Mittelspersonen zwischen den Pfarrern und Gemeinden stehen, mit jenen achtend auf die sittlichen und religiösen Bedürfnisse der Gemeinden und sie darauf hinweisend, wo sie denselben unbemerkt bleiben, und bei diesen durch ihr Wort und ihr Beispiel für den glücklichen Erfolg der Wirksamkeit des Geistlichen thätig bemüht; wie es ihnen denn auch zugleich Pflicht ist und Freude seyn muß, jeden Funken der Mißhelligkeit zwischen Lehrern und Gemeinden gleich anfangs durch ihre Dazwischenkunft zu unterdrücken. [58])

---

55) J. f. d. K. V. §. 15.
56) Daselbst §. 17.
57) Daselbst §. 18.
58) Daselbst.

Sollten die Kirchenvorsteher noch zu besonderen in ihrer Instruction nicht namentlich enthaltenen Geschäften von dem Pfarrer beauftragt werden, welche das Beste ihrer Kirchengemeinde oder der evangelisch-christlichen Kirche überhaupt betreffen, so sind sie solche zu übernehmen verbunden. [59])

Kapitel 3.

Von der Geschäftsführung der Kirchenvorstände.

§. 174.

Die Kirchenvorstände halten den ersten Sonntag eines jeden Monats ordentliche Sitzung entweder in der Sakristei oder im Pfarrhause, um über kirchliche Gegenstände zu berathen. Die Sitzung wird den Tag vorher angesagt und kein Mitglied darf sich derselben ohne erhebliche Ursachen entziehen; falls aber nicht wenigstens drei derselben anwesend sind, kann kein gültiger Beschluß gefaßt werden. Den Vorsitz führt der Pfarrer, oder wenn mehrere an Einem Orte angestellt sind, der erste und die übrigen wohnen den Sitzungen bei. Die Geschäftsbehandlung ist bei allen Gegenständen collegialisch, so daß der vorsitzende Pfarrer, wenn auf beiden Seiten Gleichheit der Meinung Statt findet, den Ausschlag giebt. Weitläufige Protokolle werden nicht geführt; es genügt, wenn die Gegenstände der Berathung kurz und bündig in ein dazu bestimmtes Buch verzeichnet werden. Sollten deren keine vorgelegen haben, so wird dieses gleichfalls mit Beisetzung des Tags der Versammlung in dieses Buch bemerkt. [60])

---

59) J. f. d. K. V. §. 25.

60) E. v 8. Apr. 1818. §. 11. J. f. d. K. V. §. 19. G. R. R. v. 2. May 1818.

Außer diesen regelmäßigen Zusammenkünften kann der Pfarrer sowohl einzelne Kirchenvorsteher, als auch alle, wenn er es nöthig erachtet, zu sich einladen und diese haben sich der ihnen ertheilten Aufträge mit gewissenhafter Treue zu entledigen. [61])

Eilfter Abschnitt.

Von den Kirchendienern.

Kapitel 1.

Persönliche Verhältnisse der Kirchendiener.

§. 175.

Diejenigen Personen, denen bei der Kirchenverwaltung die Besorgung der niederen und manuellen Dienste übertragen ist, heißen überhaupt Kirchendiener. Diese Dienste beziehen sich entweder auf Verrichtungen in Betreff des eigentlichen Gottesdienstes, wie die des Organisten, Vorsängers, Glöckners, Küsters, Kalkanten u. s. w. oder sie erstrecken sich auf die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde, wie die des Kirchenrechners.

§. 176.

Was die Kirchendiener der ersteren Classe betrifft, so geschieht die Ernennung derselben, so lange ihre Stellen mit denen der Schullehrer verbunden sind von der Landesregie-

61) E. v. 8. Apr. 1818. §. 11. J. f. d. K. V. §. 20.

rung. [1]) Indessen liegt es im Geiste der Verwaltung, beide Stellen wo möglich von einander zu trennen, welches alsdann wird geschehen können, sobald der dadurch entstehende Ausfall an der Besoldung der Schullehrer aus andern Mitteln gedeckt werden kann. Darum soll auch bei der Erledigung einer Schulstelle, mit welcher ein Kirchendienst verbunden gewesen ist, der betreffende Pfarrer sich mit dem einschlagenden Ortsschulvorstande benehmen und berathen, ob eine Trennung beider Stellen bei der neuen Besetzung nöthig und thunlich ist und die geeigneten Anträge durch den Dekan und Schulinspector der Landesregierung vorlegen. Wird eine solche Trennung aber von der unteren Behörde nicht begutachtet, so ist ein Bericht nicht erforderlich und die Landesregierung vergiebt bei Besetzung der Schule ohne weiteres zugleich den Kirchendienst mit. [2]) Ist aber eine Trennung des Kirchen- vom Schuldienste erfolgt, so werden die Kirchendiener auf den Vorschlag des Pfarrers von dem Dekane ernannt und von dem Bischofe bestätigt. [3]) Die Besoldung wird im ersteren Falle von der Landesregierung bestimmt, im andern Falle von den anstellenden Behörden im Rechnungsüberschlage vorgeschlagen und von der Landesregierung festgesetzt. Sie soll in der Regel nur in baarem Gelde bestehen; alle Accidenzien, Geschenke, persönliche Abgaben und Leistungen aber, welche nicht auf Grund und Boden radicirt sind, also Glockenbrodte, Glockengarben u. dgln. sind aufgehoben und wird eine Entschädigung dafür aus den Kirchenfonds gegeben. [4])

Die Dienstentlassung dieser Kirchendiener erfolgt auf ihr eigenes Ansuchen oder wenn die Umstände es räthlich machen, durch dieselben Behörden, welche ihre Anstellung zu

---

1) E. v. 8. Apr. 1818. §. 4.

2) G. R. R v. 25. Apr. 1818.

3) Daselbst. E. v. 8. Apr. 1818. §. 4.

4) E. v. 8. Apr. 1818. §. 6. G. R. R. v. 25. Apr. 1818.

besorgen haben, ohne daß eine Pension von den Entlassenen in Anspruch genommen werden kann. [5])

§. 177.

Der Kirchenrechner wird von dem Dekane im Einverständniß mit dem Beamten angeordnet und nach der von dem letzteren vorgenommenen Verpflichtung von dem Kirchenvorstande in seinen Dienst eingewiesen. [6]) Schullehrer können zu diesem Dienste nicht genommen werden, weil sie derselbe an der gehörigen Besorgung des Schuldienstes hindern würde. [7]) Hält es der Kirchenvorstand für nöthig, so hat derselbe eine von dem Dekane zu begutachtende und von der Landesregierung festzusetzende gerichtliche Caution zu leisten. [7a])

Als Dienstgehalt bezieht er zwei bis vier Procente der Einnahme, wie es die Landesregierung bei Festsetzung des Rechnungsüberschlags bestimmt. Diese Hebgebühren werden jedoch nicht berechnet von Rechnungsüberschüssen, von aufgenommenen oder abgelegten Capitalien, von den Capitalbeträgen abgelöster Grundrenten, von veräusserten Immobilien, von Vermächtnissen oder Geschenken, welche nicht baar eingehen. [8]) Auch werden sie überhaupt nur von den wirklich zur Casse geschafften Einnahmen, also mit Ausschluß der inexigibeln Posten und der Ausstände berechnet. [9]) Da jedoch letztere Bestimmung erst vom Jahre 1823. an allgemeine Anwendbarkeit hat, so ist bei den Receßliquidationen zu den Rechnungen eine Absonderung der Ausstände bis 1822. einschließlich und der Reste für 1823. und ferner wegen Berechnung

---

5) E. v. 8. April 1818. §. 8.
6) Daselbst §. 4. J. f. d. K. R. §. 1.
7) A. S. O. §. 18.
7a) J. f. d. K. R. §. 2.
8) E. v. 8. April 1818. §. 6. J. f. d. K. R. §. 7.
9) F. u. J. z. d. K. F. R. Nr. 17. b.

dieser Gebühren nothwendig. [10]) Bei den Naturaleinnahmen werden dem Rechner außerdem zur Schadloshaltung für Schwand und Mausfraß drei Procente bewilligt, dieselben aber vom Jahre 1823. an ebenfalls nur von den wirklich eingenommenen Naturalien verrechnet. [11]) Hinsichtlich der Einnahmen der Pfarrei bezieht er Hebgebühren nur allein von den baaren Geldeinnahmen, deren Erhebung ihm nach §. 160. obliegt; also nicht von solchen, welche der Pfarrer selbst aus andern Cassen in Empfang nimmt und eben so wenig von denjenigen Gehaltstheilen, welche derselbe aus dem Kirchenfond selbst bezieht. [12]) Bei den Naturaleinnahmen, welche der Rechner für den Pfarrer zu heben hat, findet eine Vergütung für Schwand und Mausfraß nicht Statt, indem solche sogleich nach der Erhebung an den Pfarrer abgeliefert werden müssen und es wird nur deren Geldwerth berechnet. Die Belohnung für andere Naturaleinnahmen, welche ihm der Pfarrer überträgt, hat er von diesem selbst zu beziehen und sich deßhalb privatim mit ihm zu benehmen. [13]) Ausserdem hat der Rechner keine besondere Vergütung für Schreibmaterialien, Rechnungsbücher, Stellung der Rechnung, Zehrung, Gang- oder Taggebühren u. dgl. anzusprechen. [14]) Nur die Formularien zur Rechnung selbst und die Kosten für deren Einband werden aus dem Kirchenfond bezahlt und dafür eine Aversionalsumme im Rechnungsüberschlage festgesetzt, deren Verwendung der Rechner nicht speciell nachzuweisen braucht. [15])

Die Entlassung des Kirchenrechners erfolgt auf dessen Ansuchen, oder, wenn die Umstände es räthlich machen, durch

---

10) Daselbst pag. 71. b.

11) J. f. d. K. R. §. 7. F. u. J. z. d. K. F. R. pag. 71. e.

12) J. f. d. K. R. §. 27.

13) Daselbst.

14) J. f. d. A. d. K. R. Ue. pag. 9.

15) F. u. J. z. d. K. F. R. Nr. 17. d.

dieselben Behörden, welche seine Anstellung vorzunehmen haben, ohne daß eine Pension verlangt werden kann. [16])

§. 178.

Die Kirchendiener haben übrigens als solche eben so wenig eine Befreiung oder einen persönlichen Vorzug im Gemeindeverbande vor den übrigen Ortsbürgern anzusprechen, wie die Kirchenvorsteher selbst; es sei denn, daß ihr Dienst mit dem eines Schullehrers verbunden ist, in welchem Falle sie nicht als Kirchendiener, sondern als Schullehrer die denselben gesetzlich zukommenden Befreiungen genießen. [17]) Sie haben darum auch keinen besonderen Gerichtsstand, sondern stehen unter der ordentlichen Obrigkeit ihres Wohnorts. In Dienstsachen sind sie dem Pfarrer unmittelbar untergeordnet und verpflichtet, bei ihren Amtsverrichtungen dessen Anordnungen zu befolgen. [18]) Insofern sie gleichzeitig andere Dienste, z. B. die des Schullehrers zu versehen haben, ist von den verschiedenen Vorgesetzten gemeinsame Anordnung zu treffen, daß kein Dienst versäumt werde. [19])

Kapitel 2.

Von dem Wirkungskreise der Kirchendiener.

§. 179.

Der Wirkungskreis der Kirchendiener wird durch die Aufträge bestimmt, welche ihnen bei Übertragung ihres Dienstes ertheilt werden, so wie durch die besonderen Anweisungen, welche ihnen der Pfarrer darüber giebt. [20]) Insbesondere

16) E. v. 8. April 1818. §. 8.
17) E. v. 5. Juny 1816. §. 3. A. S. O. §. 57.
18) E. v. 8. April 1818. §. 1. u. §. 10.
19) Daselbst §. 10.
20) Daselbst.

sind die Organisten verbunden, wegen der Erhaltung und Schonung der Orgel nicht allein selbst dieselbe vorsichtig zu behandeln, sondern auch genaue Aufsicht zu führen, daß sie gehörig verschlossen gehalten werde, damit nicht Schulkindern oder andern Personen freier Zutritt und willkührliche Behandlung derselben gestattet werde. Sie selbst sind für jeden der Orgel durch ihre Nachlässigkeit erwachsenden Schaden persönlich verantwortlich. [21]) Der Glöckner hat ebenfalls für den gehörigen Verschluß der Kirchen und Orgeln zu sorgen. [22]) Auch ist es ihm durchaus untersagt, das Läuten zu den verschiedenen Tageszeiten oder zur Kirche Schulkindern zu überlassen, wie es besonders von Schullehrern zu geschehen pflegte, welchen zugleich der Glöcknerdienst übertragen ist. Bei Vermeidung einer angemessenen Polizeistrafe haben sie diese gefährliche Einrichtung zu unterlassen und entweder selbst zu läuten oder sich nur der Hülfe von Erwachsenen zu bedienen. [23]) Die Observanz bestimmt es übrigens, zu welchen Tageszeiten und wie lange jedesmal geläutet werden soll.

§. 180.

Der Wirkungskreis des Kirchenrechners besteht im Allgemeinen darin, daß er nicht blos die eigentlichen Kirchengefälle, sondern auch die Pfarreinkünfte zu erheben und letztere an den Pfarrer abzuliefern hat. [24]) Zu dem Ende erhält er von dem Pfarrer, als seinem nächsten Vorgesetzten, unter dessen Aufsicht er die Casse zu verwalten, und von welchem er die nöthigen Aufträge zu empfangen und zu befolgen hat, eine beglaubigte Abschrift des von der Landesregierung festgesetzten Rechnungsüberschlags, welcher ihm bei allen Einnahmen

---

21) G. R. R. v. 21. Nov. 1817.
22) Daselbst.
23) G. R. R. v. 14. May 1821.
24) E. v. 8. April 1818. §. 10. u. §. 17.

men und Ausgaben zur Richtschnur und zugleich als Grundlage der künftigen Rechnung dienen muß. [25]) Außerdem sind ihm folgende allgemeine Vorschriften zu seiner Dienstführung ertheilt:

1. Er muß die Kirchencasse sowohl von seiner eigenen, als von jeder anderen Casse abgesondert halten. [26])

2. Was die Buchführung betrifft, so hat er da, wo die eigenen Einnahmen des Fonds den Betrag von tausend Gulden jährlich erreichen oder übersteigen, sowohl ein Journal, als auch ein Manual zu führen; bei den geringeren Fonds genügt die Anlegung eines Manuals, welches bei einem etwa vorzunehmenden Cassensturze die Stelle des Journals vertritt und demnächst als Concept der Rechnung zu benutzen ist. (S. Anl. Num. 13. und 14. In dem Journal hat der Rechner alle Einnahmen und Ausgaben nach ihrem Vollzug alsbald einzutragen und in dem Manual für jeden in der Rechnung vorkommenden Artikel der Einnahme und Ausgabe ein eignes Conto zu führen. Da, wo er außer den Einkünften der Haupt- und Mutterkirche noch Einkünfte von Filialkirchen oder Kapellen zu verrechnen hat, müssen für jeden Fond besondere Manualien geführt werden. [27])

3. Außerdem hat er bei den so eben designirten größeren Kirchenfonds vierteljährig besondere Etats über die Soll- und wirkliche Einnahme und Ausgabe nach dem von der Rechnungskammer vorgeschriebenen Formular aufzustellen und durch den Dekan an diese einzusenden. [28])

4. Er hat alle Einnahmen der Kirche und Pfarrei fleißig beizutreiben [29]) und zwar die feststehenden z. B. Erbpächte, Gülten, Grundzinsen u. s. w. oder solche, deren Vollständigkeit aus der vorhergehenden und laufenden Rechnung

25) J. f. d. K. R. §. 1.
26) Daselbst §. 3.
27) Daselbst §. 4.
28) Daselbst §. 5.
29) Daselbst §. 8.

sich von selbst ergiebt in Gemäßheit der ihm zugefertigten Abschrift des Rechnungsüberschlags; die unständigen und außergewöhnlichen aber nach dem ihm in jedem einzelnen Falle vom Pfarrer zugehenden Einnahmeübertroge. [30]) Die Erhebung der Kirchensteuer vollzieht er auf den Grund der vom Amte im Betrage festgesetzten und für vollzugbar erklärten Hebliste nach der Kirchenmatrikel. [31]) Für allen durch seine Vernachlässigung entstehenden Schaden ist er den betreffenden Fonds verantwortlich und daher verpflichtet, etwaige Hindernisse der Beitreibung alsbald dem Pfarrer anzuzeigen. [32])

5. Da seine Mahnung bei den Kirchengliedern die Stelle der Execution vertritt, ohne daß er jedoch eine Gebühr dafür anzusprechen hat, so hat er, im Falle keine Zahlung darauf erfolgt, das Verzeichniß der Säumigen dem Amte zu übergeben, welches alsdann sogleich die Auspfändung erkennt. [33])

6. Alle Ausgaben hat er ebenfalls, und zwar die ständigen ohne besondere Autorisation auf den Grund des Budgets, die unständigen auf Anweisung des Pfarrers und gegen Quittung der Empfänger zu vollziehen. Es ist ihm dabei untersagt, von der vorgeschriebenen Zahlungsordnung abzuweichen. [34])

7. Nach Ablauf des Jahres hat er über alle ihm übertragene Einnahmen und von ihm vollzogene Ausgaben eine vollständige Rechnung aufzustellen. [35]) Diese bildet nebst Zubehör drei Hefte, nämlich 1) ein Exemplar der Rechnung für die Kirchenregistratur; 2) ein zweites Exemplar für die Rechnungskammer und 3) das Heft der Urkunden, hinsichtlich deren der Rechner zu sorgen hat, daß sie sämmtlich auf halben

---

30) Daselbst u. F. u. J. z. d. K. F. R. pag. 3. A.

31) J. f. d. K. R. §. 8.

32) Daselbst.

33) Daselbst.

34) Daselbst §. 9. F. u. J. z. d. K. F. R. pag. 3. B. C.

35) J. f. d. K. R. §. 10.

oder doch wenigstens viertel Bogen erscheinen, indem kleine Zettelchen unpassend sind. [36]) Die Rechnung hat er jedesmal bis zur Mitte des Februar an den Pfarrer abzugeben, der sie mit Zuziehung des Kirchenvorstandes einer Präliminarrevision unterwirft und bei sich ergebenden Mängeln dem Rechner zurückgiebt, daß er das Fehlende auf der Stelle nachhohle. [37]) Mit der Aufstellung und Vorlage der Hauptkirchenrechnung hat er zugleich diejenige der ihm etwa gleichzeitig übertragenen Filialkirchen- und Pfarrfondsrechnungen zu bewirken, wobei in derselben Art verfahren wird. [38])

8. Wird von der Rechnungskammer die Rechnung vor ihrem Abschlusse mit Notaten zurückgegeben, so hat der Rechner diejenigen Antworten darauf, welche er selbst zu geben hat, eigenhändig zu unterschreiben. [39])

9. Erhält er zugleich mit dem definitiven Abschluß der Rechnung von der Rechnungskammer ein Verzeichniß einzuziehender und nachzuzahlender Posten, so hat er demselben alsbald zu genügen, d. h. die nachzuzahlenden Posten sofort zu berichtigen; wegen der aber wieder einzuziehenden sich den Zahlungsbefehl des betreffenden Amts auf das erwähnte Verzeichniß selbst ausfertigen, oder, wenn die Debenten Eingesessene eines andern Amtes sind, durch dessen Vermittelung von dem betreffenden Amte diese Ausfertigung bewirken zu lassen und die fraglichen Posten ungesäumt einzuziehen, nach fruchtlos verstrichener Frist aber die Auspfändung u. s. w. zu erwirken. [40])

10. Der bei der Rechnungskammer erfolgte Abschluß hat die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils, wenn sich beide Theile, d. h. Kirchengemeinde und Rechner dabei beruhigen. Findet sich aber der Rechner dadurch beschwert, so kann er

---

36) F. u. J. z. d. K. F. R. pag. 5. G.

37) J. f. d. K. R. §. 50.

38) F. u. J. z. d. K. F. R. pag. 5. F.

39) Daselbst pag. 5. H.

40) G. R. K. R. v. 17. Dez. 1824.

eben so, wie die Kirchengemeinde, in diesem Falle binnen der gesetzlichen Frist (innerhalb zehn Tagen von dem Datum der Insinuation an gerechnet [41]) und unter Wahrung der übrigen bei einer Appellation erforderlichen Formalien sich an das Oberappellationsgericht wenden, [42]) sobald der Betrag die festgesetzte Appellationssumme von Einhundert Gulden erreicht, [43]) (wobei alle in dem Abschluß zugleich zur Last gebrachten Posten, durch welche er sich beschwert findet, in Anschlag gebracht werden können. [44]) Jedoch steht immer nur Einem Theile die Berufung zu. [45]) Die Appellation selbst kann sowohl bei der Rechnungskammer, als bei irgend einem Unter- und Obergerichte eingelegt werden. [46])

Da zur Einlegung der Appellation unter andern Formalien auch eine gesetzliche Frist bestimmt ist, welche vom Tage der Insinuation an gerechnet wird, so müssen die Rechnungsabschlüsse gleich andern rechtskräftigen Urtheilen förmlich insinuirt werden. Diese Insinuation geschieht bei den Kirchen- und Pfarrfondsrechnungen ausnahmsweise im Dienstwege durch den betreffenden Pfarrer. Dieser erhält zu dem Behufe durch den Dekan zugleich mit dem rückgehenden Exemplare der abgeschlossenen Rechnung eine von der Rechnungskammer mitgesandte gedruckte oder lithographirte Insinuationsbescheinigung, welche er von dem Kirchenrechner unterschreiben läßt. Er selbst legalisirt dessen Unterschrift und läßt die Insinuationsbescheinigung binnen der vorgeschriebenen Frist an den Dekan zur Weiterbeförderung an die Rechnungskammer zurückgehen. [47])

---

41) E. v. 23. April 1822. §. 102.
42) E. v. 2. März 1816. §. 5.
43) E. v. 23. April 1822. §. 100. M. B. v. 25. April 1822.
44) M. B. v. 25. April 1822.
45) E. v. 23. April 1822. §. 101.
46) Daselbst §. 103.
47) G. R. K. R. v. 11. Dez. 1826., v. 14. Apr. 1827. u. v. 4. Aug. 1827.

Zwölfter Abſchnitt.

Von den zu kirchlichen Zwecken gehörigen äuſſeren Gegenſtänden.

Kapitel 1.

Von den Kirchen- und Pfarrgebäuden.

§. 181.

Die zu kirchlichen Zwecken gehörigen Gebäude ſind theils ſolche, welche unmittelbar, theils ſolche, die nur mittelbar dieſen Zwecken beſtimmt ſind. Zu den erſteren gehören die dem öffentlichen Gottesdienſte der Kirchengemeinde gewidmeten Gebäude: Kirchen und Kapellen; zu den andern die Pfarrgebäude, welche für die Wohnung und zu dem Gebrauche des Pfarrers beſtimmt ſind. Von anderen, zu dem Vermögen der Kirche oder Pfarrei gehörigen Gebäuden iſt hier keine Rede.

§. 182.

Von welcherlei Art auch die Erwerbung von Kirchen- und Pfarrgebäuden ſeyn mag, Neubau, Kauf, Tauſch, Geſchenk, Vermächtniß u. ſ. w., ſo bedarf die Kirchengemeinde dazu der Geſtattung der Landesregierung. [1]) Gleiches gilt bei der Veräußerung ſolcher Gebäude. [2])

§. 183.

Die Kirchen und Kapellen ſind nur allein dem religiöſen Cultus der Kirchengemeinden gewidmet und jede andere

---

1) E. v. 5/6. Jan. 1816. §. 2. vgl. m. §. 9. u. §. 10.
2) Daſelbſt.

Art des Gebrauches derselben widerstreitet nicht allein ihrer Bestimmung, sondern überhaupt der Achtung gegen religiöse Anstalten. Es ist dieses so natürlich, daß es keines besonderen Gesetzes bedarf, welches die Gotteshäuser vor dem Gebrauche zu profanen Zwecken ganzer Corporationen oder einzelner Individuen sichert. Selbst vor den Kirchengebäuden dürfen Gemeindeversammlungen nicht Statt finden, in welchen der Schultheiß öffentliche Bekanntmachungen vornimmt, sondern allein das Gemeindehaus ist dazu zu benutzen. [3]) Um daher die Kirchen vor dem freien Zutritte eines Jeden zu bewahren, müssen sie immer verschlossen gehalten, [4]) und überhaupt als Stätten, welche der Gottesverehrung und Andacht gewidmet sind, öfters gereinigt und ausgelüftet und alles von ihnen entfernt gehalten werden, was den Anstand beleidigt. [5]) Die Aufsicht darüber ist eine besondere Amtspflicht der Kirchenvorsteher, welche mit dem Pfarrer ihre Sorge dahin vereinigen, daß in Ansehung des Gebrauches und der Behandlung der kirchlichen Gebäude nichts geschehe, was mit deren Bestimmung nicht harmonisch ist oder ihr gar widerspricht und die darum nöthigenfalls die competente Polizeibehörde um sachgemäßes Einschreiten ersuchen.

§. 184.

Die Pfarrgebäude, d. h. nicht allein das eigentliche Wohnhaus, sondern auch alle zu demselben gehörigen Nebengebäude sind zu dem Gebrauche des Geistlichen bestimmt. Sie stehen sämmtlich dergestalt zu seiner freien Disposition, daß er sie entweder selbst benutzen oder zu seinem Vortheile ganz oder theilweise vermiethen kann. (vgl. §. 152.) In beiden Fällen hat der Pfarrer jedoch die Verbindlichkeit, theils eben so treue

---

3) G. R. R. v. 7. Sept. 1822.
4) G. R. R. v. 21. Nov. 1817.
5) J. f. d. K V. §. 12.

und fleißige Aufsicht auf sie zu halten, als wenn sie sein Eigenthum wären und nichts zu unterlassen, was Feuersgefahr oder sonstigen Schaden abwenden kann, in welcher Hinsicht er auch für die Handlungen sowohl seiner Familie und seines Gesindes, als auch der Miethsleute verantwortlich bleibt, [6]) theils auch die inquilinischen Schuldigkeiten zu erfüllen, wenn er letztere nicht den Pächtern ausdrücklich im Miethcontracte zuweist. [7])

§. 185.

Die Kirchen- und Pfarrgebäude haben nicht allein das Recht, [8]) sondern auch die Verpflichtung, [9]) zu der allgemeinen Brandversicherungsanstalt beizutreten und an allen aus diesem Beitritte entspringenden Vortheilen und Lasten Antheil zu nehmen. Die Beiträge, welche zu dieser Anstalt zu leisten sind, trägt in der Regel der betreffende Kirchenfond. Sollte jedoch das onus fabricae derselben ganz oder theilweise andern Fonds oder Personen obliegen, so haben diese nach Verhältniß ihrer Unterhaltungspflichtigkeit auch die Brandsteuern zu berichtigen. [10])

Alle Kirchen und Kapellen sind außerdem von Entrichtung der Gebäudesteuer befreit, [11]) die Pfarrgebäude hingegen dieser Besteuerung unterworfen und zwar so, daß der jeweilige Pfarrer diese Steuer leistet, ihm aber von dem Kirchenfond neun Zehntheile rückvergütet werden. [12]) Der Kirchenfond hat auch da diese Vergütung zu leisten, wo er die Bauunterhaltungskosten nicht zu bestreiten hat, indem das

---

6) L. B. V. O. §. 10.
7) G. R. R. v. 8. Nov. 1816.
8) E. v. 17. Jan. 1806. §. 4.
9) E. v. 15/17. März 1818. §. 3.
10) G. R. R. v. 10. März 1821.
11) E. v. 26. May 1821. §. 2.
12) E. v. 10/14. Febr. 1809. §. 27. E. v. 8. April 1818. §. 7. B. d. G. St. D. v. 12. Juny 1823.

Landesherrliche Edikt vom 8. April 1818. ohne Rücksicht auf das Eigenthum der Pfarrgüter, alle dem Pfarrer nicht zur Last fallenden Grundsteuern auf die Localkirchenfonds überweist, diese Vorschrift mithin in gleicher Weise auch auf die später erst verfügte Rückvergütung wegen der Gebäudesteuern Anwendung finden muß, auch der §. 11. des Ed. v. 26. May 1821. eine entgegenstehende Entscheidung nicht enthalten kann, indem darin nur von dem Eigenthümer im Gegensatze zu dem Miethsmanne die Rede ist, keineswegs aber von dem nach ganz andern Rücksichten zu beurtheilenden, alle nutzbare Rechte des Eigenthümers ausübende Nutznieser einer einzig und allein zum Besten des Kirchenfonds gemachten und in sein Vermögen übergegangenen Stiftung; das onus fabricae aber nicht das Eigenthum der Gebäude auf denjenigen nothwendig überträgt, welchem dieses onus obliegt. [13])

§. 186.

Die Bau- und Unterhaltungskosten der Kirchen- und Pfarrgebäude, letzterer mit Ausschluß der dem Bewohner aufliegenden inquilinischen Schuldigkeiten werden ausschließlich von der Kirchengemeinde bestritten, wenn nicht Kirchenpatrone, Zehnherrn und Andere ganz oder theilweise dazu verpflichtet sind. [14]) Die dazu erforderlichen Hand- und Spanndienste leisten die Mitglieder der Kirchengemeinde nach Erfordern der Umstände unentgeldlich. Jedoch ist es, wie überhaupt, so auch hier, Verwaltungsgrundsatz, daß diese minder verhältnißmäßige Vertheilung der Gemeindelasten da unterbleibe, wo das Kirchenvermögen zur Bestreitung dieser Ausgaben hinreicht. [15])

---

13) G. R. R. v. 19. Jan. 1824.

14) E. v. 8. April 1818. §. 17.

15) Daselbst vgl. mit E. v. 5. Juny 1816. §. 11.

§. 187.

Mit der Aufsicht auf die Kirchen- und Pfarrgebäude, deren Bauung und Unterhaltung sind unter der oberen Leitung der Landesregierung und mit Hinweisung auf die von derselben ausgehenden Verwaltungsvorschriften folgende Behörden beauftragt:

1. die Kirchenvorstände; [16])
2. die Dekane; [17])
3. die Bau-Beamten; [18])
4. die Amtsverwaltungsbehörden. [19])

Die Kirchenvorstände führen die nächste und specielste Aufsicht auf die Unterhaltung der Kirchen- und Pfarrgebäude nach folgenden näheren Bestimmungen:

1. Kleinere Reparaturen, welche einen Kostenaufwand von funfzehn Gulden im Laufe des Jahres nicht übersteigen, können sie ohne weiteres verfügen, [20]) die Accorde abschließen und, wenn der einzelne Accord nicht mehr als fünf Gulden beträgt, sofort bei vorhandenem Fond und disponibel gestelltem Credit ausführen lassen; [21]) Accorde über fünf Gulden können sie ebenwohl abschließen, haben dieselben aber vor der Ausführung der Genehmigung des Amts zu unterlegen, welches vor Ertheilung der Genehmigung zu ermessen hat, ob der Accord zur Ausführung geeignet oder die Aufstellung eines Special-Bauetats von dem Baubeamten erforderlich ist. Über alle Reparaturen, welche den Betrag von funfzig Gulden übersteigen, ist in jedem Falle die Aufstellung eines Special-Bauetats nöthig. [22])

---

16) E. v. 8. April 1818. §. 11. J. f. d. K. V. §. 11.
17) E. v. 8. April 1818. §. 14. J. ü. d. K. Vis. §. 7.
18) L. B. V. O. §. 4.
19) Daselbst.
20) J. f. d. A. d. K. R. Ue. pag. 10. J. f. d. K. R. §. 31.
21) Daselbst. G. R. R. v. 20. Sept. 1820.
22) G. R. R. v. 20. Sept. 1820.

2. Bei den angegebenen kleineren Reparaturen haben sie, wenn der Kostenbetrag fünf Gulden übersteigt, die Revision der vollzogenen Arbeit zu besorgen und zum Behufe der Zahlungsanweisung die Kostenrechnung zu bescheinigen. [23])

3. Eben so obliegt ihnen die Revision der jährlichen kleinen Reparaturen am Dachwerke der Kirchen- und Pfarrgebäude und die Ausstellung eines Zeugnisses darüber an den betreffenden Dachdecker. [24])

4. Bei der Aufnahme aller größeren Reparaturen durch den Amtswerkmeister oder Baumeister haben sie die Nothwendigkeit der Ausführung zu begutachten und ihr Attest darüber zu dem Special-Bauetat zu ertheilen. [25])

5. Wegen der dem Pfarrer obliegenden inquilinischen Schuldigkeiten haben sie nicht allein bei dessen Einzuge ins Pfarrhaus das erforderliche Instrument über den Zustand des Hauses aufzustellen, [26]) sondern auch überhaupt auf die Erfüllung dieser Schuldigkeiten zu wachen, [27]) und da, wo Reparaturen der Art etwa wegen besonderer Umstände oder nach Grundsätzen der Billigkeit auf den Kirchenfond übernommen werden sollen, dieses zu begutachten und das geeignete Attest darüber auszustellen. [28])

6. Nicht weniger haben sie dafür Sorge zu tragen, daß alle bei Bauungen sich ergebenden Abfälle gehörig verwerthet und der Betrag für den Fond zur Einnahme gebracht werde. [29])

---

23) J. f. d. K. R. §. 31. F. u. J. z. d. K. F. R. pag. 4. C.

24) G. R. R. v. 15. May 1818. pos. 5. F. u. J. z. d. K. F. R. Nro. 20. c.

25) G. R. R. v. 26. Jan. 1822.

26) L. B. V. O. §. 13.

27) J. f. d. K. V. §. 11.

28) F. u. J. z. d. K. F. R. Nr. 20. d.

29) Daselbst Nr. 20. e.

7. In Folge der ihnen zukommenden Aufsicht auf die Kirchen- und Pfarrgebäude haben sie endlich die Befugniß und Verpflichtung, bei der Ausführung von Neubauten und Reparaturen die erforderliche Aufsicht zu führen, und sowohl den Baubeamten ihre Ansichten, Wünsche und zweckdienlichen Bemerkungen vorzutragen, als auch die Handwerksleute zurechtzuweisen.

§. 188.

Die Aufsicht der Dekane über die Kirchen- und Pfarrgebäude ist nur eine allgemeine, die darin besteht, daß sie die Wirksamkeit der Kirchenvorstände dabei controlliren und sowohl bei Kirchenvisitationen, als auch andern sich dazu darbietenden Gelegenheiten persönlich untersuchen, ob Pfarrer und Vorstand ihre Schuldigkeit erfüllen, [30]) auch daß sie die in den Rechnungsüberschlägen vorgeschlagenen Bauungen zu prüfen und ihre etwaige Bemerkungen darüber vorzutragen haben. Nicht minder haben sie bei Versteigerungen von Bauabfällen, wenn deren Object mehr, als fünfzig Gulden beträgt ihre Genehmigung zu ertheilen. [31])

§. 189.

Das Technische des Bauwesens, dessen Beurtheilung und Prüfung nach Maasgabe der örtlichen Verhältnisse ist den Baubeamten, nämlich den Landbaumeistern und Amtswerkmeistern übertragen. [32]) Zu dem Geschäftskreise der Landbaumeister gehört:

1. Die Aufnahme und Unterhaltung vollständiger Inventarien über die in ihrem Bezirke befindlichen Kirchen- und Pfarrgebäude. [33])

---

30) J. ü. d. K. Vis. §. 7.

31) E. v. 8. April 1818. §. 14.

32) L. B. V. O. §. 3. und §. 4.

33) Daselbst. §. 15.

2. Jährliche Rundreisen, um über alle in Aussicht genommene Neubauten, so wie über die an den bestehenden Gebäuden vorhandenen Baugebrechen, welche im nächsten Jahre zur Ausführung kommen sollen und einen Bau-Aufwand von mehr, als funfzig Gulden erfordern, Special-Bauetats aufzustellen, die erforderlichen Grund- und Aufrisse, sowie die einzelnen Handwerksrisse zu fertigen. Die Zeit der Aufnahme ist in der Regel vom Ende Augusts bis Mitte Octobers. [34]) Die aufgenommenen werden von ihnen entweder sogleich im Beiseyn des Beamten veraccordirt oder an den Wenigstnehmenden versteigert, oder auch die Etats von ihnen den Beamten zugestellt, damit diese dieses Geschäft allein besorgen. [35])

3. Die Leitung der Ausführung größerer Neubauten oder sehr bedeutender Reparaturen in eigner Person. [36])

4. Die Revision derselben nach vollendeter Arbeit. [37])

5. Die Aufsicht auf gehörige Erfüllung der den Bewohnern obliegenden inquilinischen Schuldigkeiten, deren Aufnahme ebenwohl in den Special-Bauetats ihre Stelle findet. [38])

Die Amtswerkmeister dagegen haben die Aufnahme geringerer, den Betrag von funfzig Gulden nicht übersteigender Bauarbeiten zu bewerkstelligen, deren Leitung und Revision zu besorgen; auch bei Verhinderung oder aus Auftrag der Landbaumeister die der größeren Baugebrechen vorbehaltlich der Prüfung und Berichtigung durch den Baumeister, jedoch nicht der Neubauten und sehr bedeutenden Reparaturen. [39])

---

34) Daselbst. §. 5. und §. 16.
35) Daselbst §. 4. und §. 18.
36) Daselbst. §. 20.
37) Daselbst. §. 23.
38) Daselbst. §. 14. und §. 17.
39) Daselbst. §. 5.

§. 190.

Die Vollziehung der Baugeschäfte, soweit sie das Administrative betreffen, ist den Beamten innerhalb ihres Bezirkes übertragen. [40]) Nämlich

1. sie concurriren bei der Aufnahme der Special-Bauetats durch Angabe der nöthigen Notizen über den Zweck der Gebäude, die Verbindlichkeiten der Bewohner oder Benutzer, der Mittel, welche sowohl durch unentgeldliche Leistungen, als durch den disponibeln Baufond zu Gebote stehen, so wie aller sonst erforderlichen, das Technische nicht betreffenden Nachrichten. [41])

2. Sie halten allein, oder nach Umständen mit den für das Technische Angestellten die Versteigerungen oder Veraccordirungen der Arbeiten, [42]) genehmigen dieselben bis zu dem Betrage von Ein hundert und funfzig Gulden [43]) und legen sie bei höher steigenden Preisen der Landesregierung zur Genehmigung vor, [44]) fertigen die Handwerkszettel aus [45]) und ertheilen auf den Antrag des Baubeamten die Genehmigung zu nothwendiger Abänderung oder Überschreitung des von ihnen selbst festgestellten Etats während der Arbeit. [46]) Bei nothwendigen Überschreitungen und Abänderungen der von der Landesregierung genehmigten Etats haben sie gemeinschaftlich mit den Baubeamten deren Consens einzuhohlen. [47])

3. Sie haben im Voraus bei der betreffenden Casse den zum Bau-Aufwande erforderlichen Credit in vorschrifts-

---

40) Daselbst. §. 4.

41) Daselbst.

42) Daselbst §. 4. und §. 18.

43) G. R. R. v. 21. Aug. 1821.

44) Daselbst.

45) L. B. V. O. §. 18.

46) Daselbst §. 22.

47) Dafelbst.

mäßigem Wege zu eröffnen, und ertheilen nach vorher eingezogenem Atteste des Baumeisters, der betreffenden Verwaltungsbehörde Autorisation, abschlägliche Zahlungen bis zu zwei Drittheilen der accordirten Summe anzuweisen. [48])

4. Nach Vollendung des ganzen Baugeschäftes stellen sie die Etats und revidirten Handwerkszettel dem Rechner des betreffenden Kirchenfonds zu und sorgen dafür, daß die Hauptconsignation der Handwerksrechnungen aufgestellt und ihnen vorgelegt werde, die sie nach vorheriger Prüfung festsetzen und dem betreffenden Pfarrer zusenden, welcher sofort den Kostenbetrag zur Auszahlung aus dem Kirchenfond anweißt. Die Vorlage der Hauptconsignation bei der Landesregierung ist auch dann nicht erforderlich, wenn der Betrag Ein hundert und funfzig Gulden übersteigt, weil in diesem Falle schon die Etats von derselben genehmigt sind. [49]) Jedoch ist bei dem Abschlusse der Hauptconsignationen in letzterem Falle jedesmal das Genehmigungsrescript mit Datum und Geschäftsnummer speciell anzuführen. [50])

5. Sie wachen darüber, daß die Bewohner die inqilinischen Schuldigkeiten erfüllen. [51])

6. Endlich obliegt es ihnen, die laufende Unterhaltung der kleineren Reparaturen auf den Dächern der Kirchen- und Pfarrgebäude durch Abschließung von Accorden auf mehrere Jahre anzuordnen, sie unterlegen diese Accorde der Genehmigung der Landesregierung und ratificiren die jährlichen oder halbjährlichen Atteste der Kirchenvorstände über accordmäsige Besteigung und Unterhaltung der Dächer und fertigen dieselben dem Pfarrer zum Behufe der Zahlungsanweisung zu. [52])

---

48) Daselbst §. 4. und §. 26.
49) Daselbst §. 4. und §. 27. G. R. R. v. 21. Aug. 1821.
50) G. R. R. v. 21. Aug. 1821.
51) L. B. V. O. §. 14.
52) G. R. R. v. 15. May. 1818.

Kapitel 2.

Von den Kirchengeräthschaften.

§. 191.

Zu den Kirchengeräthschaften gehören nicht allein die zur Ausübung des Gottesdienstes erforderlichen Bücher, Altardecken, Abendmahls und Taufgeräthe u. s. w., sondern auch die Kanzel, der Altar, die Orgel, die Kirchenstühle, überhaupt alles in der Kirche befindliche Mobiliarvermögen. Ein eigner Abschnitt des Inventars über das Kirchenvermögen ist der Aufzeichnung der Kirchengeräthschaften gewidmet und müssen neue Anschaffungen sowohl, als auch der Abgang in demselben bemerkt werden.

Über die Anschaffung neuer und Unterhaltung der vorhandenen Geräthschaften verfügt der Kirchenvorstand ohne weitere Anfrage, sobald dieselbe nöthig und im Rechnungsüberschlage ein Credit dafür eröffnet ist. Die bedeutenderen und namentlich, wenn sie den Kostenbetrag von funfzehn Gulden übersteigen, geschehen auf seinen Antrag, welchem der Kostenanschlag von Werkverständigen beizufügen ist und auf das Gutachten des Dekans nach erfolgter Genehmigung der Landesregierung. [53])

Wenn fernere Unbrauchbarkeit oder andere Umstände die Veräußerung von Kirchengeräthe nothwendig machen, so erfolgt dieselbe zum Besten des betreffenden Kirchenfonds und unterliegen die deßfallsigen Versteigerungen oder Verkäufe durch den Kirchenvorstand der Genehmigung des Pfarrers, wenn das Object nicht mehr, als funfzig Gulden beträgt, in welchem Falle die Ratification des Dekans erforderlich ist. [54]) Der Pfarrer hat alsdann dafür zu sorgen, daß die veräußerten Stücke im Inventar gelöscht werden. [55])

---

53) J. f. d. A. d. K. R. Ue. pag. 10.
54) E. v. 8. April 1818. §. 14.
55) F. u. J. z. d. K. F. R. Nro. 9. a.

Dasjenige Kirchengeräthe, welches entweder in die Wand oder den Boden befestigt und bei entstehender Feuersgefahr dem Verbrennen ausgesetzt ist, z. B. Emporbühnen, Orgeln, Glocken, Altäre, Kanzeln, Kirchenstühle, ist vom Jahre 1828. an als Immobilien in die Taration der Kirchengebäude zur Brandversicherungsanstalt aufgenommen. [55 a)]

Über den Gebrauch und die Behandlung derselben bedarf es besonderer Vorschriften nicht. Ihre Bestimmung sagt es schon, zu welchem Gebrauche sie allein dienen sollen und erfordert namentlich daß sie rein und alles von ihnen entfernt gehalten werde, was den Anstand verletzt. Deswegen werden bei Kirchenvisitationen auch besonders die Abendmahls- und Taufgefäße untersucht, [56)] auch soll dafür gesorgt werden, daß allenthalben ein eigener Kelch zum Gebrauche bei Krankencommunionen vorhanden sei. Damit die Orgel und anderes Kirchengeräthe durch den ungehinderten Hinzutritt von Kindern und andern Personen nicht verdorben werden, so sind der Organist und der Glöckner für den gehörigen Verschluß der Orgeln und Kirchen in der Art verantwortlich, daß sie zum Ersatze eines jeden aus Nachlässigkeit in Erfüllung dieser Pflicht erwachsenden Schadens haften müssen. [57)]

Wo übrigens die Gefäße aufbewährt werden sollen, ob in der Sakristei, wo sich eine solche in der Kirche befindet, oder in der Wohnung des Pfarrers oder Küsters, das hängt von der Observanz oder dem Ermessen des Kirchenvorstandes ab, welcher jedenfalls für deren sichere Aufbewahrung und Unterhaltung verantwortlich ist.

§. 192.

Was die Kirchenstühle betrifft, so werden dieselben als Gemeingut der Kirche betrachtet und der Zutritt zu den-

55 a) G. R. R. v. 21. Sept. 1827.

56) J. ú. d. K. Vis. Frage A. 26.

57) G. R. R. v. 21. Nov. 1817.

selben muß jedem Kirchengliede offen stehen. Am allerwenigsten darf eine in früheren Zeiten hier und da Statt gefundene Einrichtung vorhanden seyn, nach welcher sich in der Kirche ein besonderer Stuhl für geschwächte Mädchen befindet. Um daher jeden Unterschied der Stände aus der Kirche zu entfernen, und damit auch in dieser Hinsicht die äußere Gottesverehrung ihrem Zwecke entsprechender sei, findet jene Einrichtung nicht mehr Statt, daß Kirchenstühle an einzelne Pfarrgenossen gegen eine Geldabgabe an den Kirchenfond verkauft werden. Wo aber in einer Kirche von früheren Zeiten her die Gemeindeglieder Eigenthumsrechte an gewissen Kirchenstühlen erworben haben, da sollen ihnen dieselben nicht allein belassen, sondern auch insoweit geschont werden, daß die Vererbung von dergleichen Stühlen nach Umständen auch fernerhin als statthaft erscheint. Wo sie aber erledigt werden, bleiben sie für jedes Kirchenglied offen. [58])

Die früherhin Statt gefundene Veräußerung der Kirchenstühle hatte hauptsächlich ihren Grund in der Armuth der Kirchenfonds, denen man dadurch eine Einnahmsquelle eröffnen wollte. Da aber nach den nunmehr ins Leben getretenen Verwaltungsvorschriften die Bedürfnisse zu kirchlichen Zwecken, wenn sie aus dem Fundationsvermögen der Kirchengemeinde nicht gedeckt werden können, durch Steuerbeiträge der Gemeindeglieder aufgebracht werden, so lag die Aufhebung dieser Einrichtung um so näher, je mehr durch dieselbe eines Theils die Veranlassung zu mancherlei Streitigkeiten, ja selbst Prozessen unter den Kirchengliedern entfernt, und andern Theils die äußere Gottesverehrung selbst ihrem Zwecke dadurch näher gebracht wurde, daß aller Unterschied zwischen Armen und Reichen dabei nicht mehr Statt findet. Daß demungeachtet denen, welche wohlerworbene Eigenthumsrechte an Kirchenstühlen haben, dieselben auf ihr Verlangen belassen und diese

58) G. R. R. 12. Dez. 1818. und v. 20. Dez. 1819.

ſelbſt in ſoweit geſchont werden, daß deren Vererbung Statt findet, iſt theils eine zarte Schonung erworbener Rechte, theils eine Maasregel, durch welche jeder Unzufriedenheit und jedem Mißvergnügen vorgebeugt werden ſollte. Daß aber hiernach jede andere Art der Privatveräußerung nicht Platz greifen kann, iſt das einzige Mittel, allmählig die beſtandene Einrichtung verſchwinden zu laſſen. Das völlige Eingehen von beſonderen Eigenthumsrechten an Kirchenſitzen iſt die Tendenz des Geſetzes. Wird dieſe nun durch freiwilliges Zurücktreten der Kirchenglieder von ihren Rechten ſchon jetzt erreicht, da kann ſich ſchon früher, als das Geſetz das Ziel ſteckt, eine andere Ordnung geſtalten, und die Pfarrer und Kirchenvorſtände haben durch zweckmäßige Belehrungen das Eintreten derſelben einzuleiten. Wie es alsdann, oder überhaupt da gehalten werden ſoll, wo kein beſonderes Eigenthumsrecht einzelner Kirchenglieder mehr beſteht, darüber ſind geſetzliche Vorſchriften nicht gegeben. Weil aber auch da ohne eine gewiſſe feſte Ordnung zu mancherlei Colliſionen Veranlaſſung gegeben würde, ſo liegt es in der Natur der Sache, daß diejenige Behörde, welcher die Aufſicht auf den äußeren Anſtand und die Erhaltung der guten Ordnung beim Gottesdienſte übertragen iſt, alſo die Kirchenvorſtände, die Befugniß ſowohl, als auch die Verpflichtung haben, eine der Localität und den Wünſchen der Kirchengemeinde entſprechende Ordnung einzuführen. Die Vertheilung der Sitze durch das Loos ſcheint weniger paſſend, als diejenige nach dem Alter der Kirchenglieder, welche ſich an vielen Orten als bewährt zeigt.

Alsdann wird auch die in der äußeren Einrichtung der Kirchenſtühle beabſichtigte Gleichheit erreicht werden. Durch abgeſonderte, mit Gitterwerk zugemachte und geſperrte Sitze tritt nicht allein fortwährend der Unterſchied der Stände ins Auge, ſondern es werden auch oft die Kirchen dadurch entſtellt, ihnen das heitere Anſehen benommen und der Raum

beengt. Darum ist die allmählige Entfernung derselben gleichzeitig den Kirchenvorständen zur Angelegenheit gemacht. [59])

§. 193.

Wir fassen unter die Aufschrift dieses Kapitels auch die Glocken. Die Anschaffung und Unterhaltung alles dessen, was zum Geläute gehört ist zwar im Allgemeinen der bürgerlichen Gemeinde hingewiesen: [60]) und es unterliegt auch die Ausführung dieser Maasregel da keinem Anstande, wo die bürgerliche Gemeinde entweder ganz oder doch zum größten Theile auch die kirchliche Gemeinde bildet, und die der andern Confession der angehörigen Bürger keine eigene Kirchengemeinde ausmachen. Wo aber neben der evangelischen auch eine katholische Kirchengemeinde in demselben Orte besteht, die gleichfalls ihre vollständige gottesdienstlichen Einrichtungen hat, da hat entweder die bürgerliche Gemeinde für das Geläute beider Kirchen nach gleichen Grundsätzen zu sorgen, oder es müssen die Kosten dafür jeder Kirchengemeinde hingewiesen werden. Es bedarf übrigens kaum einer besonderen Erwähnung, daß in Orten gemischter Confession, wo die eine oder die andere Kirchengemeinde kein eignes Geläute hat, ihr dasselbe von der Schwestergemeinde ohne Anstand auch dann zum Gebrauche überlassen wird, wo dieselbe es besonders gebraucht, z. B. bei Beerdigungen, wo während des Begrabens noch geläutet wird u. dgln. und daß beide auch hier in dem Geiste freundlicher Eintracht sich zu benehmen haben.

---

59) G. R. R. v. 12. Dez. 1818.

60) E. v. 5. Juny 1816. §. 13.

Kapitel 3.

Von den Todtenhöfen.

§. 194.

Die Kirch- oder Todtenhöfe sind nicht Eigenthum der kirchlichen, sondern der bürgerlichen Gemeinde. Es geht hieraus das Doppelte hervor, einmal, daß die Kosten für deren Anlegung und Unterhaltung dem Fond der bürgerlichen Gemeinde erwachsen und zum andern, daß alle zur bürgerlichen Gemeinde gehörigen oder zur Zeit ihres erfolgten Todes im Bezirke derselben sich aufhaltende christliche Personen ohne Unterschied der Confession dahin begraben werden. Da jedoch die Pfarrer ebenwohl mit der Aufsicht auf die Todtenhöfe beauftragt sind, so finden die dahin gehörigen gesetzlichen Bestimmungen hier billiger Weise ihre Stelle. Ihre mitwirkende Aufsicht ist in Anspruch genommen

1. bei der Anlegung und äußeren Einrichtung neuer Todtenhöfe,
2. bei der Benutzung und inneren Einrichtung derselben.

§. 195.

Es soll da, wo neue Todtenhöfe angelegt werden müssen unter Mitwirkung der Geistlichen und auf vorgängiges Gutachten des Medicinalraths von dem Polizeibeamten dazu ein nicht allzu trockener, jedoch zugleich an einem solchen schicklichen Orte gelegener Platz in gehöriger Entfernung von den Wohnungen gewählt werden, daß keine Wasserfluthen Schaden anrichten können. [61]) Dieselben werden als befriedete Ruhestätten mit einer Mauer oder Palisadenwand umgeben, zur Zierde ringsum mit Bäumen bepflanzt und der Eingang durch ein verschlossenes, geräumiges Thor verwahrt, da-

---

61) A. V. O. §. 23. G. R. R. v. 28. May 1816. §. 1. E. v. 14. März 1818. §. 9. I. f. d. M. B. §. 19.

mit dem Vieh aller Zugang unmöglich gemacht wird, und es ist hieraus schon von selbst abzuleiten, daß das Gras nicht einmal von dem eignen Vieh des Benutzers abgeweidet werden darf, vielmehr hat die Polizeibehörde ihr stetes Augenmerk dahin zu richten, durch die größte Reinlichkeit diese friedliche Ruhestätte auszuzeichnen. [62])

Bei der Anlegung der Todtenhöfe muß die Bevölkerung des Orts dergestalt die Größe des Platzes bestimmen, daß die in Reihen und nicht nach Willkühr zu eröffnenden Grabstätten, wenigstens in einem Zeitraume von funfzehn bis zwanzig Jahren, sowie es die Localverhältnisse gestatten, nicht wieder von neuem gebraucht werden. Jedes Grab wird sechs Fuß tief und nach Verhältniß des Sarges gehörig breit ausgegraben und muß dasselbe von dem nächsten nach allen Seiten zwei Fuß entfernt seyn. [63])

Da ein gewisses nicht zu tadelndes, zugleich sehr natürliches und menschliches Gefühl, besonders bei Personen aus dem minder gebildeten Theile des Volkes, dadurch zu ihrer großen Beruhigung geschont wird, wenn sie neben den Ihrigen auf dem Kirchhofe ruhen können, so ist es gestattet, daß eine Familie sich einen besonderen Platz auf dem Kirchhofe ankaufen und durch eine kleine jährliche Abgabe in dessen fortwährendem Besitze sich so lange erhalten kann, als dieselbe fortberichtigt wird. Der Werth der Stelle bestimmt sich nach der Größe und wird von dem Geistlichen und Ortsvorstande regulirt und von dem Polizeibeamten bestätigt. Die Abgabe selbst fließt der Natur der Sache nach in die Gemeindecasse. Der Geistliche hat ein ganz kurzes Beerdigungsprotocoll zu halten, in welchem mit Angabe des Tages und Jahres sowohl die Leichen nach der Reihenfolge, als in den eignen Grabstätten beigesetzt werden, damit man demnächst, wenn die

---

62) G. R. R. v. 28. May. 1816. §. 2.

63) Daselbst §. 3.

erste Stelle wieder zum Beerdigen verwendet werden soll, den Zeitraum genau weiß, welchen hier die Leichen gelegen haben. In jedem Falle gewinnt dasselbe sehr, wenn nach der Länge und Breite hin ein schmaler und mit Kies bestreuter Weg den Kirchhof durchschneidet. Da hierdurch derselbe in vier besondere Quadrate abgetheilt wird, so könnte eins derselben den Familienbegräbnissen gewidmet werden, in welchem Falle die Größe der übrigen drei Viertheile des Todtenhofes nach dem oben angegebenen Verhältnisse bestimmt werden müßte. [64])

§. 196.

Die Benutzung eines neuen Kirchhofes bleibt demjenigen überlassen, welchem dieses Recht auf dem alten zustand. Wem dasselbe überhaupt zukommt, hängt von der Observanz und den besondern Verhältnissen an jedem Orte ab. Da die bisherigen Todtenhöfe in Städten und Dörfern gewöhnlich in der Nähe der Kirchen und Schulen sich befinden, so könnte durch Verwendung derselben zu Baumschulen nicht nur ein vorzüglicher Nutzen, sondern auch bei zweckmäßiger Anlegung derselben eine Zierde in der Umgebung der Kirche bewirkt werden. Anfangs dürfen jedoch nur diejenigen Stellen dazu gewählt werden, auf welchen seit fünf Jahren keine Leichen mehr beigesetzt worden sind. Etwaige Bauten können nur mit besonderem Vorwissen und auf Bewilligung der Landesregierung daselbst angelegt werden. [65])

---

64) Daselbst §. 4.
65) Daselbst §. 5.

Dreizehnter Abschnitt.

Von dem kirchlichen Vermögen.

Kapitel 1.

Begriff, Eintheilung und Verwaltung des kirchlichen Vermögens überhaupt.

§. 197.

Unter der allgemeinen Benennung: **Kirchenvermögen** oder **Kirchenvermögen im weiteren Sinne** begreifen wir das Vermögen jeder Art, welches entweder mittelbar oder unmittelbar für kirchliche Zwecke bestimmt ist, oder welches überhaupt durch das Dasein und den Bestand der Kirchenanstalt seine Existenz hat und nur in Beziehung auf die kirchlichen Verhältnisse vorhanden ist.

Dieser **Begriff** mit Bezug auf die gesetzlich begründeten Ansichten von dem Wesen und der Wirksamkeit der Kirche schließt also jedes Vermögen von anderer Art und Bestimmung davon aus, namentlich das Vermögen der bürgerlichen Gemeinden, der Schulen, der Armenanstalten oder anderer öffentlichen und Privatstiftungen, welche nicht in den Umkreis der kirchlichen Anstalt gehören. Und wenn früherhin eine Trennung dieser verschiedenen Fonds nicht Statt gefunden hat, so wurde die sachgemäße Ausscheidung derselben durch die neueren Organisationen der Gemeindeverwaltung, [1]) der Armenpflege, [2]) der Schulen, [3]) der kirchlichen Verhält-

---

1) E. v. 5. Juny 1816.
2) E. v. 19. Oct. 1816.
3) E. v. 24. März 1817.

nisse [4]) und die dadurch gegebene genaue Bestimmung des Standpunktes einer jeden derselben herbeigeführt. Es ist hieraus eine Purification der verschiedenen Fonds hervorgegangen, welche alle der eigentlichen Bestimmung eines jeden einzelnen Fonds fremdartige Bestandtheile aus denselben entfernte und anderseits einem jeden dasjenige einverleibte, das als seiner Bestimmung homogen erscheinen mußte.

§. 198.

Als Zweck des Kirchenvermögens überhaupt kann nur zweierlei angesehen werden, theils der religiöse Cultus der evangelischen Kirche, theils die Unterhaltung des geistlichen Standes; dort wird es unmittelbar, hier mittelbar zu kirchlichen Zwecken verwendet. Sonach theilt es sich in Kirchenvermögen im engeren oder eigentlichen Sinne und in das geistliche Standesvermögen. Außerdem ist das Kirchenvermögen überhaupt eingetheilt in Gesammt- und in Local-Kirchenvermögen. Jenes theilt sich abermals in zwei abgesondert bestehende und verwaltete Fonds, nämlich

1. den Centralkirchenfond der evangelischen Landeskirche, dessen Bestimmung die oben angegebenen gedoppelten Zwecke für den Cultus und den Unterhalt des geistlichen Standes in sich vereinigt:

2. den Central-Wittwen- und Waisenfond der Geistlichen, dessen Zweck zum Unterhalt des geistlichen Standes sich schon genugsam in seiner Benennung beurkundet.

Das Localkirchenvermögen theilt sich ebenwohl in zwei abgesondert bestehende Fonds, nämlich

1) den Localkirchenfond, lediglich für den religiösen Cultus der besonderen Kirchengemeinde bestimmt und

2. den Local-Pfarrfond, dessen Bestimmung der Unterhalt des Pfarrers ist.

---

4) E. v. 11. Aug. 1817 und v. 8. April. 1818.

Dieß mag über die Eintheilung des Kirchenvermögens im Allgemeinen genügen; andere Eintheilungen desselben, als: in bewegliches und unbewegliches, oder nach dem natürlichen Unterschiede seiner einzelnen Bestandtheile u. dgl. werden hier billig übergangen, da sie anderen Orts schicklichere Erwähnung finden.

§. 199.

Was die allgemeinen Grundsätze der Verwaltung des Kirchenvermögens betrifft, so wird hier vorerst aus dem ersten Abschnitte wiederhohlt, daß die Bestimmungen über die kirchliche Vermögensverwaltung in dem Umkreis der das Kirchenregiment bildenden Momente gehört, welches in den Händen des regierenden Herzogs ruht. [5]) Wegen dieser Grundsätze selbst würde eine Hinweisung auf die bei der Staatsverwaltung des Herzogthums überhaupt und der Verwaltung aller und jeder öffentlichen Fonds zu Grunde liegenden Principien genügen, wenn es nicht der Zweck des vorliegenden Werkes erheischte, zu einer vollständigen Uebersicht der kirchlichen Verwaltung nach allen ihren Zweigen auch die Anwendung jener Principien auf die Verwaltung des Kirchenvermögens wenigstens in allgemeinen Umrissen darzustellen. Nur so mag dieses kirchenrechtliche Handbuch als ein gerundetes Ganze dastehen.

Das erste Erforderniß zu einer geregelten Vermögensverwaltung, welches zugleich ihre Grundlage und Bedingung ist, ist eine zu jeder Zeit mögliche, vollständige und klare Uebersicht des vorhandenen Vermögens. Eine solche ist sowohl der oberaufsehenden, als der nächsten und unmittelbaren Verwaltungsbehörde durchaus nöthig. Wir stellen es daher als den ersten allgemeinen Verwaltungsgrundsatz voran, sich einen beständigen Ueberblik über Bestand und Beschaf-

---

5) E. v. 8. April 1818. Eing.

fenheit desselben zu erhalten. In Folge dieses Grundsatzes wurden bei der Organisation sowohl der obern Verwaltungsbehörde über alle öffentliche Stiftungen des Landes, [6]) als auch der äußeren Verhältnisse der neu constituirten evangelischchristlichen Kirche, [7]) die Aufstellung vollständiger Inventarien verfügt und dieselbe nach den besonderen darüber ertheilten Vorschriften vollzogen. Ein Exemplar derselben ist bei der Landesregierung niedergelegt, ein anderes mit der Legalisation dieser Behörde versehen, dient der nächsten Verwaltung als Grundlage und Richtschnur. [8]) Damit aber diese Inventarien dem beabsichtigten Zwecke entsprechen, so müssen sie fortgeführt, d. h. aller im Laufe der Zeit entstehender Zugang und Abgang oder jede Veränderung in der Beschaffenheit des Vermögens in beiden vorhandenen Exemplaren genau bemerkt werden.

Als zweiter Grundsatz gilt der, daß der Kapitalstock des Vermögens unter allen Umständen conservirt, auch, was die unbeweglichen Theile betrifft, seine Form nicht ohne besondere höchste Genehmigung verändert werde. Wo darum Theile des stehenden Vermögens zur laufenden Verwaltung verwendet werden müssen, da ist für deren baldige Ergänzung zu sorgen, wenn nicht die betreffende obere Verwaltungsbehörde bei besonderen Umständen zur Ausnahme von dieser Regel ausdrückliche Autorisation ertheilt. [9]) Mit der Sorge für Conservirung des Vermögensstandes verbindet sich gleichzeitig diejenige für dessen Vermehrung. Darum ist überall der Überschuß, welcher sich nach Ablauf einer jährlichen Verwaltungsepoche ergiebt da, wo Passiv-Capitalien auf

---

6) E. v. 5/6. Jan. 1816. G. R. R. v. 9. Juny 1816.

7) E. v. 8. April 1818. §. 17.

8) G. R. R. v. 9. Juny 1816.

9) E. v. 8. April 1818. §. 12. F. u. J. z. d. K. F. R. pag. 67. c.

dem Fond haften zur Schuldentilgung, und wo dieses nicht der Fall ist, zur Capitalanlage zu verwenden. [10])

Die Sorge für Erhaltung und Vermehrung des stehenden Vermögens ist aber bedingt in der Anwendung des dritten allgemeinen Verwaltungsgrundsatzes, nämlich der fundationsmäßigen Verwendung des Vermögens; [11]) wenigstens insofern als diese fundationsmäßige Verwendung darin besteht, daß das kirchliche Vermögen lediglich zu kirchlichen Zwecken und keinen andern, welcher Art sie auch seien, verwendet werde. Dieser Grundsatz ergiebt sich noch ganz besonders aus der oben erwähnten Purification der Fonds. Die stiftungsmäßige Verwendung des Vermögens besteht aber auch zum andern darin, daß jeder Fond oder besondere Theile desselben dasjenige leisten, was sowohl im Allgemeinen der Zweck derselben, als auch besondere demselben stiftungsmäßig gegebene Bestimmungen erheischen. [12]) Aus der Anwendung dieses Grundsatzes gehen also nicht allein Befreiungen, sondern auch Verbindlichkeiten der Fonds hervor und sowohl die Erfüllung dieser, als die Erhaltung jener gehören nothwendig zu einer geregelten Verwaltung und gründen sich auf allgemeine Rechtsprincipien.

Ueberall, wo bei der Verwaltung kein gesetzliches Ziel in der Verwendung des Vermögens gesteckt ist, da tritt der vierte allgemeine Grundsatz, derjenige der Sparsamkeit ein. Es kann von demselben freilich da keine Rede seyn, wo gesetzlich begründeter und nach allgemeinen oder besonderen Rechtstiteln zu bestreitender Aufwand in Frage steht, sondern nur allein da, wo nach den Umständen die Wahl zwischen einem Mehr oder Weniger gegeben ist. Das vorhandene Bedürfniß einerseits und die jeweiligen Verhältnisse des Fonds

---

10) J. f. d. A. d. K. R. Ue. pag. 12.
11) E. v. 8. April 1818. §. 12.
12) F. u. J. z. d. K. F. R. Nr. 16. a.

andrerseits müssen es jedesmal bestimmen, wie dieser Grundsatz seine Anwendung finde.

Nicht minder wichtig ist der fünfte Grundsatz, jeden Fond durch Eröffnung von Hülfsquellen in den Stand zu setzen, unter allen Verhältnissen, also auch alsdann seine gesetzliche Obliegenheiten zu erfüllen, wenn der Ertrag des stehenden Vermögens nicht hinreicht. [13]) Die Anwendung dieses Grundsatzes wird weiter unten bei den einzelnen Fonds besonders nachgewiesen werden.

Sodann gilt bei Verwaltung des Kirchenvermögens jeder Art der Grundsatz der Öffentlichkeit, diese vorzüglichste Rechtfertigung einer jeden Verwaltung. Wir rechnen zu dieser Öffentlichkeit:

1. Die Theilnahme, welche allenthalben diejenigen selbst an der Verwaltung des Vermögens nehmen, für welche es verwaltet wird. Dieselbe wird bei den Centralfonds ausgeübt durch die zur Verwaltung oder Theilnahme an derselben besonders angeordneten Commissionen, welche aus Mitgliedern des geistlichen Standes zusammengesetzt sind, [14]) so wie durch die öffentliche Vorlage der Resultate ihrer Verwaltung an alle Interessenten. [15]) In Betreff der Localfonds concurriren die Kirchengemeinden bei Aufstellung der jährlichen Rechnungsüberschläge durch die Kirchenvorstände, denen dieselben zur Begutachtung vorgelegt werden, und die Kirchen- und Pfarrfondsrechnung liegt außer der Prüfung durch die Kirchenvorstände einem jeden Gemeindegliede zur Einsicht offen. [16])

2. Eben so ist der Fondsverwaltung der Character der Öffentlichkeit gegeben durch die Oberaufsicht und Con-

---

13) E. v. 5. Juny 1816. §. 24.

14) E. v. 8. April 1818. §. 18. u. §. 19.

15) Daselbst.

16) Daselbst §. 11. u. §. 17.

trole, welcher sie unterworfen ist. Zur ersteren gehört nicht allein die Aufsicht auf Erhaltung des Capitalvermögens und seiner Form, welche durch verschiedene einander untergeordnete Behörden ausgeübt wird, sondern auf die Verwendung selbst. Ueber diese hat die nächste Administrationsbehörde in jedem Jahre Rechnungsüberschläge (Budgets) aufzustellen, welche nach erfolgter Festsetzung als Richtschnur zur laufenden Verwaltung dienen und deren Resultate am Schlusse eines Jahres in einer besonderen Rechnung aufgestellt, von der obersten Controlbehörde für die Fondsverwaltung des Herzogthums der genauesten Revision unterworfen und hierauf erst durch den Abschluß derselben legalisirt werden. [17])

Und wollen wir den bereits entwickelten allgemeinen Grundsätzen noch einen siebenten hinzufügen, so wäre es der der strengsten Verantwortlichkeit der Rechner und der Verwaltungsbehörden, namentlich der unmittelbaren; ein Grundsatz, in dessen Folge beide nicht allein für jeden aus dolösen Absichten, sondern auch aus Nachlässigkeit und Mangel an Aufsicht (Culpa) entstehenden Schaden, vorbehaltlich weiterer Strafe zu haften haben. Das Einzelne hieher gehörige weiter unten.

§. 200.

Hinsichtlich der besonderen Grundsätze bei der Vermögens-Verwaltung ist auf die für die Administration des Domänial- und Gemeindevermögens ergangenen Vorschriften hingewiesen und deren sachgemäße Anwendung vorgeschrieben. Wo Abweichungen von denselben eintreten müssen, erfolgen deßhalb die besonderen Vorschriften der Landesregierung. [18]) Es findet darum Folgendes hier seine Stelle:

---

17) Daselbst §. 12. u. §. 17.
18) E. v. 8. April 1818, §. 12,

1. Diejenige Behörde, unter deren unmittelbaren Verwaltung ein Fond steht, hat alle Einnahmen genau nach Maasgabe des festgesetzten Rechnungsüberschlags und auf die bestimmten Termine durch den Rechner bewerkstelligen zu lassen und zur Beseitigung etwa eingetretener Hindernisse der Erhebung, welche derselbe anzeigt, die geeigneten Maaßregeln zu treffen. [19]) Zahlungsausstandsgesuche gelangen an die Landesregierung, in deren Competenz die Cognition über dieselben gehört. [20])

2. Eben so hat sie bei den Ausgaben zu verfahren und sobald diese den im Rechnungsüberschlage bewilligten Credit überschreiten, die besondere Autorisation alsdann einzuhohlen, wenn die Mehrausgabe nicht schon durch allgemeine oder besondere Verfügungen legitimirt erscheint.

Was nun die einzelnen Gegenstände der Einnahmen betrifft, so müssen

3. alle heimfällig werdende Erbleihen der betreffenden oberen Verwaltungsbehörde angezeigt und dabei unter Berücksichtigung aller Umstände vergleichend begutachtet werden, welche Verwaltungsart bei dem heimfällig gewordenen Gute am vortheilhaftesten angewendet werden könne. Bevor hierüber die Entschließung erfolgt, darf eine neue Begebung nicht Statt finden. [21]) Bei dem Pfarrvermögen wird die Vergebung in Erbleihe als unzulässig erachtet. [22])

4. In der Regel soll die Selbstverwaltung der Güter nicht Statt finden, sondern dieselben sollen in Erbleihe oder Zeitbestand gegeben und hierauf die Anträge gerichtet werden. [23])

---

19) Daselbst. J. f. d. K. R. §. 8.

20) M. R. v. 29. July 1824.

21) E. v. 20/24. Jan. 1816. §. 11.

22) G. R. R. v. 25. April 1818. pos. 3.

23) E. v. 20/24. Jan. 1816. §. 17.

5. Die verpachteten Güter sollen nach Ablauf der Pachtzeit nach folgenden Regeln wiederum der Verpachtung öffentlich ausgesetzt werden: [24])

a) die Pachtzeit ist nicht kurz und nie unter drei Jahren zu bestimmen, vielmehr ist die Begebung auf Briefleihe oder auf Lebenszeit des Pachters und seiner Ehefrau zu versuchen.

b) Bei großen Güterverpachtungen dürfen zur Vermeidung der Collusion die Item und Stämme für verschiedene Zeiten zur Verpachtung ausgeboten werden, so daß eine Abtheilung drei Jahre, die andere sechs u. s. w. verliehen wird.

c) Bei der stückweisen Verpachtung, welche in der Regel eintritt, soll in größeren Gemeinden die Hälfte oder auch zwei Drittheile des Guts in solche Stämme eingetheilt werden, deren Bau etwa ein halbes Gespann erfordert, in kleineren Gemeinden aber bei voraussichtlichem Mangel hinlänglicher Concurrenz können diese Stämme auch bis zum Bedarf eines vollen Gespanns vergrößert werden. Der Ueberrest, resp. die Hälfte oder ein Drittel ist demnach in einzelnen nach Localumständen, oder der Figur der Grundstücke zu bildenden Parcellen auszubieten, welche Verpachtungsweise auch bei kleineren Gütern in der Regel allgemein zu beobachten ist.

d) Die auf diese Art gebildeten Gutsstämme und Parcellen sind, so viel es thunlich, befreit von allen Lasten und Beschwerden, außer dem Pachtschillinge, zu verpachten, so daß also der verpachtende Fond alle Steuern und Kriegslasten übernehme und die auf den Gütern haftende Abgabe von Zinsen und Gülten davon abgenommen werde. Der Zehnte kann den Pächtern nicht abgenommen werden.

e) Der Pachtschilling ist zum Theil in Früchten und zum Theil in Geld zu bedingen, also, daß nach Ermessen der Sach- und Ortskundigen die Stämme oder Parcellen mit ei-

---

24) E. v. 20/24. Jan. 1816. §. 13.

nem mäßigen Pachtschilling an Früchten ausgeboten und den Pachtliebhabern überlassen werde, das Mehrgebot in Geld zu thun. Dagegen ist eine Lieferung anderer Naturalien oder sonstiger Leistung als Pachtschilling niemals anzunehmen.

f) Es ist außer einer nach Umständen erforderlichen Caution zu bedingen, daß derjenige Pachter, welcher vierzehn Tage oder längstens vier Wochen nach Ablauf des stipulirten Termins seinen Pacht nicht entrichten würde, ohne Weiteres seiner Pachtung verlustig sei und bei anderweitiger öffentlicher Verpachtung der inne gehabten Grundstücke nicht mehr zugelassen werden soll.

g) Nachlaß am bedungenen Pachte soll und darf in keinem Falle und aus keiner Ursache gestattet werden. Jedoch ist diese Stelle später in Prari sehr modificirt worden und enthält in der Regel das Pachtprotocoll auch nach Umständen geeignete Conditionen wegen Nachlasses.

h) Endlich müssen die Pächter, der oben zugesicherten Befreiung von Kriegslasten ungeachtet, sowohl die Einquartierung übernehmen, als auch die Lieferung leisten, haben aber dafür die Entschädigung oder Vergütung nach den bestehenden Verordnungen aus der Gemeinde- oder Landes Kriegskostenkasse, resp. verpachtenden Fonds zu erwarten.

Diese Regeln können übrigens nach Gutfinden der betreffenden Behörde ganz oder theilweise angewendet werden, auch bleibt es deren Beurtheilung überlassen, noch weitere Maasregeln zu ergreifen, um eine sachgemäße Concurrenz zu erzeugen. [25]) Die Genehmigung mehrjähriger Verpachtungen hängt bei den Local- Kirchen- und Pfarrfonds von den Dekanen, bei den Centralfonds von der betreffenden Verwaltungsbehörde ab.

Es

---

25) E. v. 20/24. Jan. 1816. §. 14.

Es kann hier der Fall eintreten, in welchem nach den bestehenden Gesetzen [26]) ein temporärer Grundsteuer-Erlaß gesetzlich begründet erscheint und Statt finden muß, wenn nämlich ein Hagelschlag oder Wetterschaden bei so vorgerückter Jahreszeit erfolgt, daß eine anderweitige Bestellung der zerstörten Felder nicht mehr möglich ist. In wieweit dieser Steuererlaß von den betreffenden Grundstücken ganz oder theilweise bewilligt werden muß, ist von der gänzlichen oder theilweisen Zerstörung der Jahresernte abhängig gemacht; nirgend aber wird bei Verwilligung dieser Steuer-Erlasse auf die individuellen Vermögensumstände der Steuerpflichtigen Rücksicht genommen, ob dieselbe nur auf solche Güter eingeschränkt, deren Nutznießer zugleich die Steuer entrichtet; sondern der Steuererlaß, wenn solcher nach den gegebenen Bestimmungen an und für sich begründet ist, muß allen durch den Hagelschlag u. s. w. betroffenen Gütern zu Gut kommen, diese mögen gehören, wem sie wollen und es mag davon der Eigenthümer oder der Pachter die Steuern entrichten, denn es ist dieser Erlaß keine dem bedürftigen Steuerpflichtigen zu bewilligende Unterstützung, sondern eine dem Grund und Boden rücksichtlich des zerstörten Ertrags anklebende, gesetzlich begründete temporäre Steuerbefreiung. Es geht also in Ansehung der Stiftungsgüter hieraus hervor, 1) daß auch sie unter den gesetzlichen Bedingungen auf diesen Steuer-Erlaß Anspruch haben; 2) daß der Steuer-Erlaß demjenigen an seiner Steuerschuldigkeit abgeschrieben wird, welcher die Steuer entrichtet, er sei Pachter oder Verpachter, also in der Regel nach pos. d. oben dem verpachtenden Fond. Diese gesetzliche Bestimmung kann durch die zwischen dem Pachter und Verpachter getroffene Contract-Stipulation wegen Uebernahme der Steuern resp. Entsagung auf Entschädigung oder Versicherung zur Entschädigung durch

---

26) V. d. G. St. D. v. 30. July 1818.

Pachtnachlaß u. s. w. nicht alterirt werden. [27]) Es erfordert es also das Interesse der Fonds, daß die Verwaltungsbehörden da, wo die Güter steuerfrei verpachtet sind, die erforderlichen Nachlaßgesuche gehörigen Orts einlegen, damit das sachgemäße Verfahren eingeleitet werde. [28])

6. Bei Begebung von Mühlen gelten dieselben Grundsätze, wie bei Erbleihe oder Temporalbestand von Gütern. [29])

7. Die Gebäude machen entweder einen Bestandtheil der Erbleih- oder in Zeitbestand gegebenen Güter aus. Da der Ertrag derselben unter dem Canon oder Pachtschilling begriffen ist, so entsteht daraus keine abgesonderte Verwaltung. Bei den Verpachtungen u. s. w. der Güter werden sie daher entweder zugleich mit verpachtet oder es wird bei leihfällig werdenden Gütern, wobei eine stückweise Verpachtung eintreten kann, nach den Umständen begutachtet, in wie weit besondere Verpachtung oder Veräußerung der Gebäude ausführbar sei. [30]) Was einzelne besonders verpachtete oder Besoldungsgebäude betrifft, so sollen diese, wenn sie nicht zu besonderen Zwecken dienen und dafür erhalten werden müssen, verkauft werden. Die Ausführung dieser Vorschrift ist für jeden einzelnen Fall zu begutachten und der höchsten Entschließung zu unterlegen. [31]) Die Unterhaltung sämmtlicher Gebäude geschieht nach der Landes-Bau-Verwaltungsordnung. [32])

8. Die Verwaltung der Forste, welche zum Kirchenvermögen irgend einer Art gehören, richtet sich im Allge-

---

27) G. R. R. v. 30. Nov. 1822.

28) V. d. G. St. D. v. 30. July 1818. §. 5.

29) Daselbst §. 21. u. §. 22.

30) Daselbst §. 23.

31) Daselbst §. 24. vgl. mit E. v. 5/6. Jan. 1816. §. 9. u. §. 10.

32) L. B. V. O. §. 1.

meinen nach den bestehenden und zu erlassenden Forstordnungen. [33])

9. Alle Zehnten müssen öffentlich verpachtet werden. Bei dem Eintritte der Ernte ist daher der Zehnte in jeder zehntbaren Gemarkung dem öffentlichen Gebote auszusetzen und es darf die Verpachtung nicht weiter als auf Ein oder mehrere Jahre ausgedehnt werden. Die Gebote dabei müssen auf ausgedroschene Frucht nach dem marktgiebigen Gewichte geschehen und bleiben andere Lieferungen, als Stroh u. dgl. davon ausgeschlossen. Bei Heu- und sonstigen Zehnten geschieht das Gebot in Geld. Die Ablieferung der Früchte muß auf die Zeit zwischen Martini und Weihnachten festgesetzt werden. [34]) Dasselbe gilt von dem Weinzehnten, wenn nicht entweder kein Gebot oder ein solches erfolgt ist, welches geringer wäre, als der Durchschnittsertrag der eigenen Erhebung nach Abzug der damit verbundenen Kosten. [35]) Es bleibt übrigens der nächsten Verwaltung überlassen, in Fällen, wo die Gebote auf Fruchtzehnten durch Vereinigung der Lusttragenden zurückgehalten werden, die Erhebung des Zehnten auf dem Felde anzuordnen. [36])

10. Alle Grundzinsen sollen, insoweit es noch nicht geschehen ist, radizirt und nur die, welche unter acht Kreutzer betragen, im fünfundzwanzigfachen Betrag abgelöst werden. Sollte sich der Fall ereignen, daß außer den vorschriftsmäßig abzulösenden Grundzinsen die Debenten freiwillig die Ablösung nachsuchen, so ist darüber zu berichten. [37])

11. Activ-Capitalien werden nur gegen gerichtliche Hypothek verliehen [38]) und müssen, wenn der Schuldner in

---

33) E. v. 20/24. Jan. 1816. §. 31.

34) Daselbst §. 40. u. §. 41.

35) Daselbst §. 42.

36) Daselbst §. 43.

37) Daselbst §. 44.

38) J. f. d. Vorm. §. 11.

Vermögensverfall geräth oder zweijährige Zinsen auflaufen läßt, [39]) jedoch immer ein Vierteljahr vorher angekündigt und für deren neue Anlegung gesorgt werden. [40]) Die Verwaltung, welche die Befolgung dieser Vorschrift unterläßt, ist für den daraus entstehenden Verlust verantwortlich. [41])

12. Die Versilberung aller Fruchtgefälle, welche aus den verschiedenen Revenüen-Gattungen erfallen, ist, soweit es der Localität und den Verhältnissen der Debenten nach ausführbar ist, zu versuchen, noch ehe die Früchte auf den Speicher gebracht werden. In Beziehung auf die Versteigerung solcher noch nicht abgelieferten Fruchtvorräthe, bei welchen das Abfassen der ersteigerten Quantität auf dem Speicher des Liefernden angewiesen wird, ist zur Beseitigung der über die Marktgiebigkeit der Früchte entstehenden Irrthümer das Malter durch das Gewicht näher zu bezeichnen. Zu dem Ende ist in jedem Jahre ein Malter von jeder Gattung Frucht, welches Sachverständige als marktgiebig anerkennen, in Gegenwart des Ortsvorstandes und eines Abgeordneten der Verwaltung wiegen zu lassen und das auf diesem Wege ausgemittelte Gewicht bei der Versteigerung der Früchte aus dieser Gegend dem Gebote auszusetzen. [42])

Neben dieser Versteigerung der Früchte, so lange sie noch auf dem Speicher der Debenten liegen, ist der Verkauf derselben an die Debenten selbst nach dem Fruchtpreise zur Zeit Martini oder nach dem Preise, den die nächste herrschaftliche Fruchtversteigerung bilden wird, erlaubt, dabei aber ein billiger Aufschlag für den gewonnenen Transport nicht außer Acht zu lassen. [43])

---

39) J. f. d. Vorm. §. 11.
40) F. u. J. z. d. K. F. R. Nro. d.
41) J. f. d. Vorm. §. 11.
42) E. v. 20/24. Jan. 1816. §. 4.
43) Daselbst §. 5.

Wenn auf den eben bezeichneten Wegen die Früchte nicht versilbert werden können, oder auch andere Rücksichten die Einlieferung auf den Speicher gebieten sollten, so müssen die Vorräthe öffentlich an den Meistbiethenden versteigert werden. Diese Versteigerungen sind nach den Umständen durch öffentliche Verkündigungen in drei Terminen: zwischen Martini und Weihnachten, vor Ostern und vor Pfingsten, jedoch so anzuordnen, daß in der Nachbarschaft nicht zugleich ausgeboten wird. Übrigens muß die Zahlung vor der Ablieferung erfolgen und dürfen die versteigerten Früchte nicht länger als acht Tage auf dem Speicher liegen bleiben. [44])

Dieselben Regeln der Versilberung sollen auch da angewendet werden, wo durch ältere Pachtbedingungen noch andere Naturalien außer Früchten, z. B. Heu, Stroh u. s. w. eingeliefert werden müssen. [45])

Eben so, wie es in Betreff der Einnahmen als Regel gilt, den Ertrag durch Versteigerung an den Meistbiethenden auszumitteln, so sind andrerseits in Betreff der Ausgaben alle von den Verwaltungen der betreffenden Fonds angeordnete Arbeiten und Lieferungen, wo es die Natur der Gegenstände zuläßt, an den Wenigstnehmenden öffentlich zu begeben. [46])

Daß in Beziehung auf die hier ausgesprochenen Grundsätze überall die geeigneten Modificationen eintreten, wo es die Localverhältnisse erfordern, bedarf keiner besonderen Auseinandersetzung und namentlich wird wegen Anwendung derselben auf das Pfarrvermögen auf §. 153. hingewiesen.

§. 201.

In allen Fällen, wo ein zweifelhaftes Verhältniß wegen des Vermögens oder der Vermögenseinkünfte eines Fonds

---

44) E. v. 20/24. Jan. 1816. §. 6.

45) Daselbst §. 7.

46) Daselbst §. 3.

durch Proceß oder Vergleich entschieden werden muß, ist jedesmal die Genehmigung der Landesregierung zum Anfange des einen, wie zum Abschlusse des andern erforderlich. [47]) Ganz klare Schuldforderungen und Fälle, wo es der unzweifelhaften Anwendung eines Vertrags oder Gesetzes bedarf, sind davon ausgenommen und dieserwegen von der Verwaltungsbehörde bei dem betreffenden Justizamte sofort das Nöthige einzuleiten. Ist der Proceß gestattet, so hat ihn die Verwaltungsbehörde mit allem Eifer, jedoch mit Vermeidung unnöthiger Kosten, zu betreiben, den Anwälden aber ihre Gebühren nicht anders, als nach vorgängiger richterlicher Moderation zu bezahlen.

Kapitel 2.

Von den Rechten und Vorzügen des kirchlichen Vermögens.

§. 202.

Ehe wir zur Darstellung der Verwaltung der einzelnen Fonds übergehen, haben wir die Rechte und Vorzüge, welche das kirchliche Vermögen im Herzogthume genießt, in wenigen Sätzen aufzuführen.

Dem Centralkirchen-, so wie dem Central-Wittwen- und Waisenfond der Geistlichen sind alle Vorzüge der Armenanstalten und öffentlichen Stiftungen ertheilt. [48]) Dahin gehört namentlich:

1. sie haben als gesetzlich anerkannte juristische Personen die Vorrechte der Minderjährigen und des Fiskus. [49])

Da die Centralfonds die Vorrechte der Minderjährigen genießen, so folgt hieraus, daß auch die Mitglieder der Ver-

---

47) E. v. 5/6. Jan. 1816. §. 9. u. §. 10.
48) E. v. 8. April 1818. §. 19.
49) E. v. 19. Oct. 1816. §. 17.

waltungsbehörden und die Rechner derselben folgende Verpflichtungen haben:

a) sie haben allen Schaden zu ersetzen, den sie durch Untreue, Unbesonnenheit oder Nachlässigkeit den Fonds zufügen: diesen ist daher ein stillschweigendes Pfandrecht an Vermögen gegeben. [50])

b) Sie dürfen Forderungen oder Ansprüche Anderer an das unter ihrer Administration stehende Vermögen bei Verlust der Forderung nicht an sich handeln oder auf andere Weise an sich bringen. [51])

c) Sie dürfen kein diesen Fonds zugehöriges Geld gegen Handschrift auslehnen und haben, wenn sie es thun, selbst dafür zu haften. [52])

d) Die Steiggelder, Pacht- und Capitalzinsen und andere Gefälle haben sie zur gesetzlichen Zeit beizutreiben oder nach Ablauf eines Vierteljahrs nach der Verfallzeit dieselben einzuklagen und diese Klage bis zur Execution oder erfolgten Zahlung fortzuführen, bei Strafe, den durch Vernachlässigung dieser Vorschriften entstehenden Schaden zu ersetzen. [53])

e) Die baaren, zum Kapitalfond gehörigen Gelder, welche vorräthig sind oder während der Verwaltung eingehen, dürfen sie nicht müssig liegen lassen, sondern müssen solche innerhalb drei Monaten auf Zinsen ausleihen, oder sie selbst haben nach Ablauf dieser Zeit die Interessen mit fünf Procent zu bezahlen, wenn sie sich nicht damit legitimiren, daß sie die Sache gehörig publicirt haben. [54]) Dieses gilt namentlich auch von den Passiv-Recessen der Rechner, wobei diesen jedoch die Ausstände, die sie liquidiren können, gut gethan, auch zu

---

50) J. f. d. Vorm. §. 1.
51) Daselbst §. 4.
52) Daselbst §. 11. u. §. 14.
53) Daselbst §. 12.
54) Daselbst §. 13.

den laufenden Ausgaben ein hinreichendes Quantum überlassen werden kann. Den gezogenen baaren Receß müssen sie vorzeigen; kann eins oder das andere nicht erfüllt werden, und ergiebt sich also, daß solches Geld in eignen Nutzen verwendet worden ist, so sind zwar für die Vergangenheit Zinsen anzurechnen, keineswegs soll ihnen für die Zukunft der Receß zu Capital angeschlagen, sondern sie vielmehr schärfstens angehalten werden, solchen zu bezahlen. [55])

f) Es ist ihnen nicht gestattet, ohne besondere höhere Erlaubniß, von den unter ihrer Verwaltung stehenden Vermögenstheilen, auch selbst in öffentlicher Versteigerung, etwas an sich zu bringen; es ist ihnen aber durchaus untersagt, die verwalteten Gelder in eignen Nutzen zu verwenden oder sie auf sich selbst als ein Capital zu übernehmen, selbst dann nicht, wenn sie eine gerichtliche Verschreibung darüber machen lassen. [56])

Was die den Centralfonds verliehenen Prärogative aus dem Rechte des Fiskus betrifft, so sind diese nach gemeinem Rechte folgende:

a) Wegen rückständiger Abgaben zu ihren Fonds haben sie ein generelles Pfandrecht.

b) Ein gleiches Recht haben sie auf das Vermögen ihrer Verwalter.

c) Sie verlieren gleich dem Fiskus durch Verjährung erst in vierzig Jahren.

d) Sie können, wie dieser auch außer dem Falle eines Concurses die Schuldner ihrer Schuldner direct belangen.

e) Sie sind berechtigt, Verzugszinsen zu fordern, aber nicht verpflichtet, diese zu geben.

f) Sie können von der Wittwe des Beklagten Edition der Urkunden verlangen, sind aber selbst nicht dazu verbunden.

---

55) M. B. ; Vorm. Instr. v. 5. Juny 1816. pos. 8.

56) J. f. d. Vorm §. 15.

2. Diese Fonds dürfen Vermächtnisse, Schenkungen unter Lebenden und auf den Todesfall annehmen, jedoch nur nach vorhergegangener höherer Autorisation; jedoch können sie nie selbst zu Testamentsvollstreckern ernannt werden, und eine solche Bestimmung wird als nicht erlassen betrachtet, wogegen die letzte Willensordnung in den übrigen Punkten bestehen bleibt. [57])

3. Sie können unbewegliche Güter nach vorhergegangener höchster Genehmigung erwerben. [58])

4. Vermächtnisse von Landeseinwohnern an auswärtige Fonds der Art sind nur dann gültig, wenn das Reciprocum in dem fremden Staate, zu dem solche gehören, den diesseitigen Kirchenfonds in ähnlichen Fällen zugestanden worden. Dasselbe gilt für den Fall, wenn ein Auswärtiger seine im Herzogthume gelegenen unbeweglichen Güter einem auswärtigen kirchlichen Fond vermacht. [59])

§. 203.

Diesen Bestimmungen analog behandelt die Praxis ebenwohl die Local- Kirchen- und Pfarrfonds, wobei zugleich die in einzelnen Landestheilen ihnen zustehenden Particularrechte gewahrt werden. Eingriffe von Geistlichen in das unter ihrer Administration stehende Stiftungsvermögen und Verwendung einzelner Theile desselben in ihren eigenen Nutzen werden unnachsichtlich mit Dienstentlassung geahndet, vorbehaltlich der Beitreibung der eingezogenen Summen aus ihrem Privatvermögen und nach Befund der Sache der weiteren gesetzlichen Strafe. [60])

---

57) E. v. 19. Oct. 1816. §. 17.
58) Daselbst.
59) Daselbst.
60) G. R. R. v. 16. Aug. 1826.

Kapitel 3.

Von den Local- Kirchen und Pfarrfonds.

§. 204.

Wir fassen hier dasjenige, was über die Local- Kirchen- und Pfarrfonds zu sagen ist, in ein Kapitel zusammen, weil letztere, wenn sie gleich abgesondert verwaltet und verrechnet werden doch nur als ein besonderer Theil der ersteren anzusehen sind.

Jede Kirchengemeinde hat ihr abgesondert eigenthümliches Kirchengut und da, wo Begränzungsabänderungen eintreten, wird der dadurch allenfalls zur Verfügung frei gewordene Theil des gemeinheitlichen Vermögens ausschließlich zum Vortheil dieser Gemeinde oder, wenn sie desselben nicht bedarf, zum Vortheil des evangelischen Cultus mittelst Überweisung zu dem evangelisch-christlichen Gesammt-Kirchengute verwendet. [61])

Bei dem Localkirchenvermögen ist zu unterscheiden 1) das für den religiösen Cultus der Hauptkirchengemeinde bestehende Vermögen; 2) das den Filialkirchengemeinden, Filialorten und Kapellen zuständige und 3) das für den Unterhalt der Geistlichkeit bestimmte Vermögen. Ebenso, wie das Kirchenvermögen getrennt von andern Fonds der Gemeinde verwaltet wird, [62]) ebenso ist auch wiederum der Hauptkirchenfond abgesondert sowohl von den Filialkirchen — oder Kapellen —, als dem Pfarrfond zu verwalten.

§. 205.

Der Local-Kirchenfond wird gebildet durch den Inbegriff desjenigen Vermögens, welches fundationsmäßig für

---

61) E. v. 11. Aug. 1817. §. 3. u. v. 8. Apr. 1818. §. 17.

62) E. v. 8. April 1818. §. 17.

den religiösen Cultus einer bestimmten Kirchengemeinde bestimmt ist.

Den Bestand und die Beschaffenheit desselben muß jederzeit das Inventarium nachweisen, welches folgende Einrichtung hat: [63])

Voran steht als eine Darstellung des Kapitalvermögens und seines jährlichen Ertrages folgende

Nummer.	Haupt-Übersicht.	Steuer-Kapital.		Ertrag.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
1	Gebäude, Mühlen u. dgln. .				
2	Grundstücke				
3	Waldungen				
4	Zehnten				
5	Grundzinsen und Gülten . .				
6	Besondere Gefälle				
7	Gerechtsame				
8	Aktiv-Capitalien				
9	Zuschüsse aus Landesherrlichen oder anderen Cassen.				
10	Geräthschaften				
11	Passiv-Capitalien, ...				
	Zusammen				

Jede dieser Nummern ist nun in eigenen mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen Anlagen vermittelst genauer Specification und Beschreibung nachgewiesen.

---

63) G. R. R. v. 9. Juni 1816. u. v. 3. Aug. 1816.

Erster Abschnitt.

Gebäude, Mühlen u. dgln.

nach folgenden Rubriken:

1. Nummer.
2. Benennung.
3. Lage.
4. Beschreibung und Flächeninhalt nach Morgen, Ruthen und Schuhen.
5. Steuer-Capital.
6. Benutzungsart.
7. Geldanschlag und Einnahme.
8. Steuer in Simplo.
9. Anmerkungen, worin namentlich enthalten ist, wem die Unterhaltungspflicht obliegt.

Zweiter Abschnitt.

Grundstücke.

Wie Abschn. 1.; nur daß zwischen der sechsten und siebenten Rubrik der Naturalertrag vorkommen muß.

Die in Zeitpacht, Erbpacht und eigner Administration befindlichen oder Statt Besoldung eingeräumten Gebäude und Grundstücke dürfen nicht unter einander, sondern müssen nach diesen verschiedenen Gattungen abgesondert verzeichnet seyn. In den Anmerkungen stehen alle außer den gewöhnlichen Steuern auf den Gebäuden oder Gütern lastende Abgaben, als Zehnten, Grundzinsen u. dgln. Ebenso ist bei den Gütern der bisherige Betrag der Verwaltungs- Unterhaltungs- und anderer Kosten nach einem zehnjährigen Durchschnitte in den Anmerkungen aufgeführt. Die vollständige Abschrift der Steuerzettel u. s. w. bildet die Beilage zur Beurkundung dieses Abschnitts.

Dritter Abschnitt.

Waldungen.

Wie der zweite Abschnitt.

Vierter Abschnitt.

Zehnten.

Wie der 1ste Abschnitt mit der Abänderung, daß Rubrik 2., Benennung der Zehntgattung; Rubr. 4., aber Beschreibung und Flächeninhalt der zehntpflichtigen Grundstücke und Rubr., 9., Steuer-Rückvergütung in Simplo enthält.

Fünfter Abschnitt.

Grundzinsen und Gülten.

Wie der 4te Abschnitt, nur heißt Rubr. 2., Benennung der Zinsgattung und Rubr. 4., Beschreibung der zinspflichtigen Grundstücke.

Sechster Abschnitt.

Besondere Gefälle.

1. Nummer.
2. Benennung.
3. Lage.
4. Beschreibung.
5. Rechtstitel, welcher die Leistung begründet.
6. Benutzungsart.
7. Naturalertrag.
8. Geldanschlag.
9. Anmerkungen.

Fruchtgefälle sind nach dem Localmaas, welches in Mainzer Malter reducirt und nach dem Gemarkungssteuer-Normal-

preise in Geld berechnet nebst dem gewöhnlichen Gewichte genau anzugeben. Unständige Gefälle sind nach zehnjährigem Durchschnitte aufgeführt.

Siebenter Abschnitt.

Gerechtsame.

Wie Abschnitt 6.

Achter Abschnitt.

Aktiv-Capitalien.

1. Nummer.
2. Betrag des Kapitals unter fl., kr. und pf.
3. Datum der Schuldverschreibung, unter Jahr, Monat und Tag.
4. Namen und Wohnort der Schuldner.
5. Gestellte Sicherheit.
6. Zinsfuß.
7. Verfalltag der Zinsen.
8. Betrag der jährlichen Zinsen.
9. Anmerkungen.

Die Verzeichnung der Capitalien ist in chronologischer Ordnung und mit bleibenden Nummern, welche in Berichten, Budgets mit Rechnungen angeführt werden, und zwar so, daß nicht mehr, als zehn auf Einer Seite stehen. Wird im Laufe der Zeit ein Capital abgetragen und also im Inventar gelöscht, so bleibt dessen Nummer unausgefüllt und es wird bei dem Eintragen neuangelegter Capitalien ohne Weiteres mit der auf die vorfindliche letzte Nummer folgenden fortgefahren.

Die gestellte Hypothek ist nur im Allgemeinen mit Beziehung auf das Hypothekenbuch angegeben.

Capital- und Zinsenbetrag sind im 24 Guldenfuß ausgedrückt, ein etwaiger anderer Münzfuß ist in den Anmerkungen angeführt.

Neunter Abschnitt.

Zuschüsse aus Landesherrlichen oder anderen Cassen.

1. Nummer.
2. Gegenstand der Leistung.
3. Rechtstitel, welcher die Leistung begründet.
4. Angabe, ob und auf welche liegende Güter oder Einkünfte sie fundirt sei.
5. Geldbetrag.
6. Anmerkungen.

Zehnter Abschnitt.

Geräthschaften.

1. Nummer.
2. Art und Beschaffenheit.
3. Aufbewahrungsort.
4. Werth.
5. Anmerkungen.

Eilfter Abschnitt.

Passiv-Capitalien.

Wie der achte Abschnitt, nur daß Rubr. 4. den Namen und Wohnort des Gläubigers enthält.

Die einzelnen Abschnitte und deren Posten sind nach der Natur der Gegenstände durch Auszüge aus früheren Rechnungen, Abschriften von Urkunden u. dgln. belegt. Auch da, wo

bei einer Kirche in diesem oder jenem Abschnitte nichts zu verzeichnen ist, liegt der Formularbogen mit Nummer und Titel an und muß darauf bemerkt seyn, daß darin die Kirche nichts besitze. Hat irgend ein Gegenstand stiftungsmäßig die Bestimmung zu einem besonderen Zwecke, so ist in den Anmerkungen dieses jedesmal angegeben.

§. 206.

In den bei der nächsten Verwaltungsbehörde niedergelegten und von der Landesregierung legalisirten Exemplaren des Inventars müssen alle Veränderungen im Vermögensstande genau bemerkt werden. Damit aber das bei der Landesregierung aufbewahrte Duplicat demselben gleichgestellt werde, so ist dorthin die berichtliche Anzeige zu machen, wenn eine Veränderung Statt findet. Über den dabei zu befolgenden Geschäftsgang sind zwar keine besondere Vorschriften ertheilt. Da es aber eine unnöthige Vervielfachung der Geschäfte seyn würde, wenn jeder einzelne Fall wegen Berichtigung der Inventarien angezeigt werden sollte, so scheint es am zweckmäßigsten, wenn die Verwaltungsbehörde jedesmal bei Einsendung des jährlichen Rechnungsüberschlages die erforderliche Anzeige davon macht, wo sodann bei Genehmigung des Budgets auch jene Abänderungen im Inventar autorisirt werden; wie denn ein ähnliches Verfahren bei Fortführung der Inventarien über das Vermögen der milden Stiftungen den Amtsarmencommissionen vorgeschrieben ist. [64])

§. 207.

Über das Vermögen der Filialkirchen- und Kapellenfonds bestehen ebenfalls eigne Inventarien, welche ganz in derselben Art

---

64) J. f. D. A. A. C. §. 15.

Art eingerichtet sind und wegen deren Fortführung dieselben Vorschriften anwendbar sind.

§. 208.

Neben dem Inventar über das Vermögen der Kirche und gleichsam als zweiter Abschnitt desselben besteht das Inventar über das Vermögen der Pfarrei. [65]) Dieses Inventar soll das gesammte für den Unterhalt des Geistlichen bestimmte Vermögen und die mit der Benutzung desselben verbundenen Lasten vollständig enthalten und nachweisen. [66]) Bei der Inventarisation selbst werden dieselben Grundsätze wie bei der des Kirchenvermögens beobachtet. Nachdem sie von den Pfarrern mit Zuziehung der Kirchenvorstände in doppelter Ausfertigung aufgestellt, unterschrieben und mit dem Datum der Aufstellung versehen, paginirt und eingebunden waren, wurden sie der vorläufigen Revision und Vervollständigung der Dekane unterlegt und von diesen an die Landesregierung zur Berichtigung und Legalisation eingesendet. Auch wo unter den einzelnen Pfarreien nichts einzutragen war, mußten die für dieselben bestimmten gedruckten Formularbogen eingelegt und, daß daselbst nichts zu verzeichnen, beurkundet, überall aber der nöthige Raum zu den erforderlichen Nachträgen gelassen werden.

Voran steht die Hauptübersicht, welcher der Titel mit Angabe der Pfarrrei und Dekanatsbezirkes, in welchem sie gelegen, nebst dem Datum der Aufstellung und dem Namen des Pfarrers, welcher die Inventarisation vollzogen, vorangeht. Diese Hauptübersicht stellt das Capitalvermögen nebst dem jährlichen Ertrage folgendermaßen dar:

---

65) E. v. 3. April 1818. §. 17. G. R. R. v. 12. Dec. 1818.
66) J. i. A. d. Pf. J. v. 15. Juli 1819.

Nummer.	Haupt-Übersicht.	Steuer-Capital. fl.	Steuer-Capital. kr.	Werth-Capital. fl.	Werth-Capital. kr.	Jährliche Rente. fl.	Jährliche Rente. kr.
	I. Activ-Vermögen.						
1	Gebäude						
2	Grundstücke — Waldungen						
3	Zehnten						
4	Grundzinsen und Gülten .						
5	Fixe Besoldung aus Landes-herrl. u. andern Cassen .						
6	Fixe Fruchtbesoldung der Art						
7	— Holzbesoldung . . .						
8	Entschädigung für aufgehobene persönliche Abgaben						
9	Entschädigung für aufgehobene Accidenzien . . .						
10	Reluition für Blutzehnten						
11	Activ-Capitalien . . .						
12	Sonstige Gerechtsame . .						
13	Geräthschaften						
	II. Passiv-Vermögen.						
14	Passiv-Capitalien . . .						
15	Lasten						
	Zusammen						

Jeder dieser Abschnitte ist nun in besonderen Anlagen vermittelst genauer Specification nachgewiesen, die Nachweise selbst aber mit den gehörigen Urkunden versehen. Da hierüber das bei den Kirchen-Inventarien Bemerkte im Allgemeinen hinreichende Auskunft giebt und jene Vorschriften mit

sachgemäßer Modification auch hier angewendet worden sind, so ist eine ausführlichere Darstellung derselben nicht nothwendig.

§. 209.

Nach dieser Darstellung der Inventarien, welche die Grundlage der ganzen Verwaltung bilden, würden wir sofort zu dieser selbst übergehen, wenn wir nicht zuvor der Aufzeichnung der gesetzlichen Obliegenheiten der Local-Kirchen- und Pfarrfonds hier ihre Stelle einräumen müßten, wornach erst noch am schicklichsten die Lehre von den Hülfsquellen eingeschaltet wird.

Die Obliegenheiten der Local-Kirchenfonds sind in der Bezeichnung ihrer Bestimmung im Allgemeinen schon ausgesprochen, und es gehört dahin

1. die Bestreitung aller Bedürfnisse, welche der religiöse Cultus der Kirchengemeinde erzeugt: [67]) also namentlich

a) Der Bau und die Unterhaltung der Kirchen- und Pfarrgebäude nach den gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen, insofern nicht Kirchenpatrone, Zehentherren und andere Personen oder Fonds dazu verpflichtet sind. [68]) Als der Bau- und Unterhaltungspflicht anner ist die Entrichtung der Brand-Assecuranzbeiträge zu betrachten, zu welchen also der Kirchenfond immer in dem Verhältnisse beizutragen hat, als ihm jene Verpflichtung obliegt. [69])

b. Die Anschaffung und Unterhaltung alles dessen, was zum äußeren Gottesdienste selbst gehört, der Kirchengeräthschaften, inneren Kirchenbedürfnisse u. dgl. [70])

---

67) E. v. 5. Juny 1816. §. 24. u. v. 8. April 1818. §. 17.
68) E. v. 8. April 1818. §. 17.
69. G. R. R. v. 10. März 1821.
70) Daselbst.

c. Die Besoldung der Kirchendiener, als Glöckner, wenn deren Gehalt nicht auf die Gemeindecasse hingewiesen ist, Organisten, Vorsänger, Küster, Kalkanten u. s. w. [71])

2. Zuschüsse zum Pfarrfond, wo dieser den Normalgehalt des Pfarrers von sechs hundert Gulden jährlich nicht abwirft. [72])

3. Die Entschädigung des Pfarrers für aufgehobene persönliche Abgaben und Leistungen, Accidenzien und Stolgebühren. [73])

4. Die Entrichtung der gesetzlichen Steuern für die der Kirchengemeinde zugehörigen Gebäude (die Kirche [74]) allein, die übrigen aber auch alsdann nicht ausgenommen, wenn das onus fabricae einer besonderen Person oder einem andern Fond aufliegt, [75]) Grundstücke, Waldungen, Zehnten u. dgl. sowohl zu Communal- als zu Staatsbedürfnissen. [76])

5) Die gesetzliche Rückvergütung der von dem Pfarrer entrichteten Steuer von Besoldungsgebäuden, Grundstücken, Zehnten und sonstigen steuerbaren Geld- oder Grundrenten zu Staatsbedürfnissen mit neun Zehentheilen des ganzen Betrags. [77]) Von dieser Vergütung wird jedoch abgezogen, was der Pfarrer als Steuervergütung für Grundzinsen u. dgl., welche auf Pfarrgütern haften, von den Empfängern derselben selbst rückvergütet erhält. [78])

6. Der volle Ersatz dieser Steuern, welche der Pfarrer zu Communalbedürfnissen geleistet. [79])

---

71) Daselbst §. 6.
72) Daselbst. §. 17.
73) Daselbst. §. 7.
74) E. v. 26. May 1821. §. 2.
75) G. R. R. v. 19. Jan. 1824.
76) E. v. 10/14. Febr. 1809. §. 8. E. v. 5. Juny 1816. §. 15.
77) E. v. 8. April 1818. §. 7. V. d. G. St. D. v. 12. Juny 1823.
78) G. R. R. v. 26. Nov. 1825.
79) E. v. 5. Juny 1816. §. 15.

7. Die Bestreitung sämmtlicher Verwaltungsausgaben. Hierher gehören die Kosten für Anschaffung der Verordnungsblätter und Gesetzsammlung für die Pfarrei, Schreibmaterialien zu den Versammlungen des Kirchenvorstandes, Kirchenbücher, gedruckte Formularien zum Rechnungsüberschlage und der Rechnung, Buchbinderlohn, Porto, Botenlohn, Kirchensiegel [80]) u. dgl.; ferner die Hebgebühren des Kirchenrechners, [81]) die Kosten wegen der jährlichen vom Dekane zu haltenten Kirchenvisitation, [82]) Diäten und Transportkosten der Pfarrer wegen Reisen in Dienstgeschäften, namentlich zu den jährlichen Conferenzen [83]) u. dgl.; nicht weniger gehören hieher die Überzugskosten für neu ankommende Pfarrer, wenn diese zum Bezuge derselben berechtigt sind. [84])

8. Beiträge zum Centralkirchenfond, wenn dessen Einkünfte zur Bestreitung seiner Ausgaben nicht hinreichen. [85])

Es versteht sich übrigens von selbst, daß der Kirchenfond ausserdem zur Bestreitung aller solcher Ausgaben verbunden ist, zu welchen besondere Verträge oder irgend welche andere Rechtstitel ihn verpflichten, also zu Entrichtung von Zehnten, Grundzinsen, Gülten u. dgl., wo solche auf Kirchengütern haften, zur Verzinsung aufgenommener Passiv-Capitalien, zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten, welche mit einzelnen Stiftungen verbunden sind, die er unter diesen Bedingungen übernommen hat; ebenso zur Bestreitung aller Kosten, welche die eigne Administration seiner Güter, wo der Kirchenvorstand dieselbe übernommen hat, die Cultur seiner Waldungen u. dgl. mit sich bringen, in welcher Beziehung er

---

80) J. z. A. d. K. R. Ue. pag. 8.
81) E. v. 3. April 1818. §. 6.
82) Daselbst §. 14.
83) Daselbst §. 7.
84) E. v. 8. April 1818. §. 7.
85) Daselbst. §. 18.

alles zu leisten hat, was jedem anderen Besitzer von dergleichen obliegt.

§. 210.

Was die Verbindlichkeiten der Filialkirchen — und der Kapellenfonds betrifft, so sind dabei folgende Fälle zu unterscheiden:

1. entweder gehört der Filialfond einer Gemeinde an, welche zwar zum Pfarrbezirke gehört, aber doch eine eigene Kirchengemeinde bildet, bei welcher der Pfarrer des Bezirkes die geistlichen Verrichtungen versieht und welche ohne weitere Verbindung mit dem Hauptkirchenfond ihre eigenthümliche Vermögensverwaltung führt. In der Observanz oder alten Verträgen beruht es alsdann gewöhnlich, in welchem Verhältnisse ein solcher Filialkirchenfond zu den Ausgaben für die Pfarrei und für welche Ausgaben er zu concurriren hat. Sind solche Betheilungsnormen nicht vorhanden, so gilt als allgemeiner Grundsatz, daß diese Beiträge nach dem Matricularverhältniß ausgeschlagen, jedoch nur in dem Falle wirklich erhoben werden sollen, wenn sie nicht aus den eigenen Einnahmen des Filialfonds bestritten werden können.[86]) Es wird dabei das einmal angenommene Matricularverhältniß bei unbedeutenden Veränderungen desselben so lange als bleibend oder beständig angenommen, als nicht der Materialbetrag der einen oder der andern beitragspflichtigen Gemeinde um zehn Gulden sich erhöht oder vermindert: auch ist immer jedes Matricularverhältniß auf die möglichst kleinen Zahlen zu reduciren z. B. statt.

701 fl. 15 kr.: 983 fl. 20 kr. ist zu nehmen 5:7.[87]) Die Bedürfnisse der Hauptkirche, zu welchen der Filialfond beizutragen hat, sind übrigens, wenn nicht ein anderes ausdrück-

---

86) J. z. A. d. K. R. Ue. pag. 13.

87) F. u. J. z. d. K. F. R. Nro. 4. c.

lich festgesetzt oder hergebracht ist: Verwaltungskosten, sofern beide Gemeinden dabei betheiligt sind, Bauung und Unterhaltung der Pfarrgebäude, überhaupt diejenigen der Pfarrei, wo sie der Natur der Sache nach zum Besten beider Gemeinden geschehen. Im übrigen gilt von den Verbindlichkeiten eines solchen Filialfonds dasselbe, was von denen der Hauptkirchenfonds gesagt ist.

2. Oder der Filialkirchenfond gehört einer Filialgemeinde (eigentlich einem Filialorte) an, welche nicht eine eigene Kirchengemeinde bildet, sondern zu derjenigen des Pfarrortes oder auch der Filialkirchengemeinde gehört, mag der Fond selbst durch einen besondern Rechner oder zugleich von demjenigen des Hauptkirchenfonds verwaltet werden. Solche Fonds müssen natürlich, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich festgesetzt oder hergebracht ist, zu allen Bedürfnissen der Hauptkirche Beiträge leisten, respective der Filialkirche, zu welcher sie gehören; [88]) also namentlich zu Verwaltungskosten, Besoldungen, Entschädigung des Pfarrers für aufgehobene Accidenzien und persönliche Leistungen und Abgaben, Bau und Unterhaltung der Kirchen- und Pfarrgebäude, Kirchengeräthschaften, Procente für die Erhebung der Pfarr-Intraden Steuern vom Pfarrgute u. s. w. Der Beitrag wird in derselben Art und Weise berechnet und geleistet, wie bei den erstgenannten Filialkirchenfonds. [89])

§. 211.

Wo der vorhandene Fond die gesetzlichen Obliegenheiten nicht erfüllen kann, also der Ertrag des stehenden Vermögens zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse nicht hinreicht, da sind demselben folgende Hülfsquellen eröffnet:

---

88) E. v. 8. April 1818. §. 17.

89) F. u. J. z. d. K. F. R. Nr. 4. f.

1. Vor allem ist in solchen Fällen der Versuch zu machen, das sich herausstellende Deficit durch freiwillige Beiträge der Kirchenglieder aufbringen zu lassen, weßhalb es den Pfarrern übertragen ist, von Zeit zu Zeit durch zweckmäßige Vorträge dergleichen freiwillige Gaben und Collecten zu befördern. [90])

2. Sollten diese Versuche kein befriedigendes Resultat liefern, so tritt die Erhebung von Kirchensteuern ein. [91]) Es werden zu dem Ende bei jeder Kirchengemeinde eigene Erhebungs-Cataster gebildet, in welche alle zur Kirchengemeinde persönlich gehörende Familienhäupter nach dem Grund- und Gewerbsteueranschlage, in dem sie innerhalb der Kirchensprengels stehen, eingetragen werden. Alle in das Amts-Additional-Cataster eingetragenen Glieder der Kirchengemeinde, so wie die Pfarrer selbst, sammt allen übrigen Kirchendienern, sind gleichfalls in die Kirchenmatrikel einzutragen und nur diejenigen, welche in keiner Steuer-Rolle stehen, wie z. B. Capitalisten, Aushälter u. s. w. sind, wie von Staats- und Gemeinde — so auch von Kirchensteuern befreit. [91 a])

Dagegen bleiben alle im Kirchspiele wohl begüterte, aber auswärts wohnende, also zu einer andern Kirchengemeinde gehörige Personen (Forensen), so wie alle diejenigen, welche sich zu einer andern Confession bekennen, aus dieser Matrikel weg. [92])

Zur Beseitigung aller Anstände, welche etwa bei Aufstellung dieser Kirchenmatrikeln vorkommen könnten, dienen noch folgende nähere Bestimmungen, welche successive von der Landesregierung über diesen Gegenstand in speciellen Verfügungen gegeben worden sind:

---

90) G. R. R. v. 23. Dez. 1819.

91) E. v. 5. Juny 1816. §. 24. u. v. 8. April 1818. §. 17.

91a) G. R. R. v. 12. Oct. 1827.

92) E. v. 5. Juny 1816. §. 24. G. R. R. v. 23. May 1818.

a) Die Kirchenmitglieder müssen ausser der Gewerbsteuer von sämmtlichen innerhalb der Kirchengemeinde ihnen zustehenden Liegenschaften Kirchensteuer entrichten, also von Grundstücken, Gebäuden, Privatwaldungen u. s. w.

b) Die Pfarrer werden darin aufgeführt mit dem ganzen Betrage ihrer Amts-Additionalsteuer, mit einem Zehntheile der Steuer von Gebäuden, Gütern, Zehnten, Waldungen, Grundzinsen u. s. w., welche sie als Besoldung genießen und endlich, sofern sie eigene Güter u. dgl. in dem Bezirke besitzen, mit ihrer vollen Steuer von diesen.

c. Pfarrwittwen werden da, wo sie ihren Wohnsitz haben mit dem Ansatze im Additional-Cataster und mit ihrer etwaigen Grund- und anderer Steuer von ihrem Eigenthume, sofern dieses in der Kirchengemeinde gelegen ist, beigezogen.

d) Die unverheuratheten Kirchenglieder, welche ererbt sind oder ein eigenes Gewerbe treiben, müssen ebenfalls nach ihrer directen Steuer beigezogen werden.

e) Bei gemischten Ehen erfolgt der volle Anschlag nach der Confession des Ehemannes als Familienhauptes, ohne daß alsdann bei Aufstellung einer Matrikel zur Bestreitung der Bedürfnisse einer andern Kirchengemeinde eine nochmalige oder getheilte Beiziehung der Ehefrau Statt finden darf. Diese Beiziehung und zwar im vollen Anschlage erfolgt, sobald die Ehefrau als Wittwe eine selbstständige Haushaltung führt.

f. Pachtgüter concurriren nur dann, wenn die Eigenthümer in dem Kirchspiele wohnen, und Mitglieder der Kirchengemeinde, also confirmirt sind und ist sich deßhalb nicht an den Pachter, sondern an den Eigenthümer zu halten.

g. Communalgüter sind frei; als solche werden auch die Besoldungsgüter der Schullehrer betrachtet, welche stets aus der Gemeinde-Casse versteuert, und also zur Kirchenmatrikel nicht beigezogen werden.

h) Die Frage, ob ein lediger Bursch, welcher in der Gemeinde wohl begütert ist, aber keine eigene Haushaltung führt, sondern bei Anverwandten um Lohn oder Kostgeld sich aufhält, beizuziehen sei, ist nach Analogie der Bestimmungen sub pos. d. und f. alsdann zu bejahen, wenn derselbe zur Kirchengemeinde gehört.

Übrigens findet die Aufstellung eines Ergänzungs-Catasters im Laufe des Jahres nicht Statt, sondern nur am Anfange des Jahres wird die Matrikel revidirt und für das ganze Jahr festgesetzt. In den Fällen, wo solche, die in die Kirchenmatrikel eingetragen sind, im Laufe des Jahres sterben, oder aus der Gemeinde wegziehen, treten dieselben Grundsätze in Anwendung, wie bei der Erhebung anderer directen Steuern, es haben nämlich die Erben des Verstorbenen, respective die Weggezogenen den vollen Steuerbetrag bis zum Ende des Jahres zu entrichten.

Über die Beziehung derjenigen Kirchenglieder, welche innerhalb eines Pfarrsprengels anderer Confession wohnen, sind darum gesetzliche Bestimmungen noch nicht vorhanden, weil die in Folge der gänzlichen Auflösung des Parochialverbandes zwischen Pfarrern und Parochianen verschiedener Confession vorläufig getroffene Zutheilung solcher Parochianen zu einer benachbarten Kirchengemeinde ihrer Confession, vor der Hand nur noch provisorisch ist. Sie bleiben also noch solange aus den Kirchenmatrikeln weg, bis definitive Bestimmungen darüber erfolgt sind.

Die Aufstellung der Kirchenmatrikel geschieht von dem Ortsschultheißen, oder, wenn deren mehrere zur Kirchengemeinde gehören, von diesen gemeinschaftlich mit Beiziehung des Kirchenvorstandes; sie wird nöthigenfalls von dem Beamten berichtigt, im Anfange eines jeden Jahres aber durchgegangen und Ab- und Zugang der einzelnen Steuerquoten darin bemerkt. [93])

---

93) E. v. 8. April 1818. §. 17. G. R. R. v. 23. May 1818.

Zur Erhebung von Kirchensteuern ist die Genehmigung der Landesregierung erforderlich, ohne daß jedoch eine deßfallsige Bekanntmachung durchs Verordnungsblatt erforderlich ist. [94]) Sie erfolgt in der Regel bei der jedesmaligen Festsetzung des Rechnungsüberschlags. [95]) Der Beamte, dem durch den Dekan die erforderliche Mittheilung geschieht, setzt die Hebliste, welche aus der Kirchenmatrikel gefertigt worden ist, im Betrage fest und erklärt sie mit Angabe von Zahl und Betrag der Steuersimpel für executorisch; [96]) eine Revision durch den Steuer-Commissär ist nicht erforderlich. [97]) Hierauf erst kann die Erhebung durch den Kirchenrechner erfolgen und der Beitrag von solchen Filialfonds, wo die Erhebung nicht erforderlich ist, an den Hauptkirchenfond geleistet werden.

Sollte in denjenigen Kirchengemeinden, für welche die Erhebung von Kirchensteuern festgesetzt ist, die Gemeinde-Casse sich in einem so vortheilhaften Zustande befinden, daß der Betrag derselben aus dieser geleistet werden könnte, so hat die Landesregierung, bei welcher deßhalb jedesmal anzufragen ist, es öfters gestattet, daß die zur Erhebung verwilligte Summe aus dem Gemeindefond entnommen werde. Dieses geschieht dann entweder so, daß die Kirchensteuer unmittelbar aus der Gemeinde-Casse bestritten wird, oder dieses nur mittelbar erfolgt, d. h. so, daß zuvörderst die Vertheilung eines gewissen Geldbetrags aus dem Gemeindefond unter die sämmtlichen Gemeindebürger, ohne Rücksicht auf confessionellen Unterschied, und hierauf erst die Erhebung der Kirchensteuer von den betreffenden Kirchenmitgliedern geschieht, in welch letzterem Falle also die Sache von einer Kirchensteuererhebung

---

94) E. v 8. April 1818. §. 17.
95) J. z. A. d. K. R. Ue. pag. 5.
96) E. v. 8 April 1818 §. 17. J. f. d. K. R. §. 19.
97) G. R. C. R. v. 20. Jan. 1826.

gewöhnlicher Art nicht verschieden ist und bei derselben die nämlichen Formalitäten zu beobachten sind, während es im ersteren Falle nur der Bewährung des Amtes bedarf, daß ein Simplum nach der Matrikel so und soviel betrage, so wie des Gegenscheines des betreffenden Schultheißen und Gemeinderechners rücksichtlich des aus der Gemeindecasse geleisteten Beitrags. [98]) Jedenfalls aber entspricht die letztere Art mehr den Grundsätzen der Gemeindeverwaltung, nicht allein weil an den Gemeindevortheilen alle Bürger des Orts ohne Unterschied nach der Confession Antheil haben, sondern auch deßwegen, weil der Nutzen vom Gemeindegute gleichheitlich blos nach der Zahl der Ortsbürger vertheilt, die Beiträge zu Gemeindebedürfnissen aber nach dem Steuerfuße ausgeschlagen werden. (Vgl. Ed. v. 5. Juny 1816. §. 14. u. §. 15.)

3. Die dritte Hülfsquelle der Local-Kirchenfonds sind Zuschüsse aus dem Centralkirchenfond. Dieselben werden verwilligt, wenn die Kirchengemeinde besonders dürftig und das Kirchenvermögen bei sorgfältiger Bewirthschaftung zur Bestreitung der nothwendigen kirchlichen Ausgaben nicht hinreichend ist. [99]) Diese Bewilligung geht von der Landesregierung aus.

§. 212.

Die Verbindlichkeiten der Pfarrfonds bestehen im Allgemeinen darin, daß sie ein jährliches reines Einkommen von wenigstens sechshundert Gulden nach dem Inventariats-Anschlage für den Unterhalt des Geistlichen abwerfen [100]) Andere Verbindlichkeiten außer den unten folgenden bei besonderen Verhältnissen können nur durch Herkommen

---

93) F. u. J. z. d. K. f. R. Nro. 10. b u. c.

99) E. v. 11. Aug. 1817. §. 4. u. v. 8. April 1818. §. 17.

100) E. v. 8. April 1818. §. 6.

oder besondere Rechtstitel begründet seyn. Dahin gehören die hier und da auf denselben ruhenden Beiträge zu dem Bau und der Unterhaltung der Kirchen- und Pfarrgebäude und die damit verbundene Leistung der Brandsteuern, die Anschaffung und Unterhaltung des Mannviehes für die Heerden der Gemeinden u. dgl.

Wenn der Pfarrfond das Minimum des Normalgehalts für den Geistlichen nicht erträgt, so ist ihm als Hülfsquelle der Local-Kirchenfond eröffnet, welcher das Fehlende zu ergänzen hat und, wie oben bemerkt, nöthigenfalls einen Zuschuß aus dem Centralkirchenfond erhält. [101]) Dieß ist jedoch nicht so zu verstehen, daß dieses Fehlende in jedem Rechnungsjahre besonders ausgemittelt, und die Ergänzung dem Kirchenfond auferlegt wird, sondern wie es sich einmal bei Aufstellung des Pfarrinventars ergeben hat, so wird es fortwährend beibehalten und ist damals zugleich der Ergänzungsbetrag in das Inventar der Pfarrei selbst unter dem Abschnitte: Fixe Besoldung aus Landesherrlichen und andern Cassen, aufgenommen und festgesetzt worden.

Außer den angegebenen allgemeinen Verbindlichkeiten obliegen den Pfarrfonds unter Umständen noch einige besondere:

1. Alle diejenigen Pfarrfonds, deren jährlicher reiner Ertrag das Maximum der Pfarrbesoldung von achtzehn hundert Gulden übersteigt, haben diesen Überschuß an den Centralkirchenfond abzugeben, [102]) mit der temporären Einschränkung, daß alle Geistliche, welche bei Emanirung des Edikts über die Organisation der äußeren Verhältnisse der evangelisch-christlichen Kirche im Besitze solcher Pfarreien sich befanden, die mehr, als das Maximum ertrugen, für ihre Person dabei gelassen werden. [103])

---

101) Daselbst §. 17.
102) Daselbst. §. 18.
103) Daselbst. §. 6.

2. Ebenso haben alle Pfarrfonds, welche mehr als das Minimum der Competenz ertragen, die bei etwa verhinderter gleichbaldigen Wiederbesetzung aus der interimistischen Verwaltungsepoche überschießenden Intercalargefälle an den Centralkirchenfond abzugeben. [104])

3. Wo Pfarreien aufgehoben werden, und die Einkünfte derselben nicht zur besseren Dotation derjenigen Pfarrei verwendet werden, welcher die Gemeinden des aufgelösten Kirchspiels einverleibt worden sind, da werden die erledigten Pfarrfonds ebenfalls zum Centralkirchenfond geschlagen. [105])

§. 213.

Was nun die Verwaltung der Local-Kirchen- und Pfarrfonds selbst betrifft, so ist über die Behörden, denen sie übertragen ist bereits früher das Nöthige gesagt worden. (Vgl. Abschn. 3.)

Der Pfarrer, unter dessen Verwaltung sie unmittelbar stehen, hat im Laufe des Oktobers eines jeden Jahres einen Rechnungsüberschlag (Budget) aufzustellen, welcher den Ertrag und die Verwendung des seiner Verwaltung untergebenen Kirchen- und Pfarrvermögens für das nächstfolgende Jahr nachweist. [106]) Dieser Rechnungsüberschlag muß auf den dazu vorgeschriebenen gedruckten Bogen (S. Anl. Num. 15.) zweifach aufgestellt den gesammten Betrag der muthmaßlichen Einnahmen und nothwendigen Ausgaben in den einzelnen Rubriken summarisch angeben. Alle in dem Rechnungsüberschlage summarisch eingetragenen Einnahme — und Ausgabeposten werden in den darauf zu beziehenden, mit fortlaufenden Nummern zu versehenden und in einfacher Aus-

---

104) Daselbst. §. 18.

105) Daselbst. E. v. 11. Aug. 1817. §. 3.

106) E. v. 8. April 1818. §. 12. J. z. A. d. K. R. Ue. pag. 1.

fertigung auf ganzen oder halben Bogen anzulegenden Special-Etats detaillirt nachgewiesen. Zur Aufstellung derselben sind ebenfalls die vorgeschriebenen gedruckten Formularbogen zu gebrauchen. [107]) Als Unterbelege der Special-Etats dienen für die Einnahmen: Pachtprotocolle u. s. w.; für die Ausgaben: Bewilligungsdecrete, Kostenanschläge, Accorde, Durchschnittsberechnungen u. s. w. Doch genügt, in dem Falle, wenn selbige bereits dem Inventarium anliegen, die Verweisung auf dasselbe mit kurzer Angabe des Inhalts: auch ist bei solchen, deren Gültigkeit sich auf mehrere Jahre erstreckt, nur die Anlage zum Budget für das erste Jahr, und in der Folge nur bei eintretenden Aenderungen erforderlich. [108]) Die Unterbelege werden geordnet, mit den Beziehungsnummern versehen und besonders geheftet. [109])

Auf dem Titelblatte des Rechnungsüberschlages sind die Steuerbeiträge aller zu dem Kirchspiele gehörigen Gemeinden, auch wenn keine Steuererhebung erforderlich ist, mit der Unterscheidung von Gewerb-, Gebäude-, Grund-, Waldsteuer und Begutachtete vorzumerken. [110]) Auch muß jedesmal der vorhergehende Rechnungsüberschlag nebst den Special-Etats beigelegt werden. [111])

Sobald der Rechnungsüberschlag aufgestellt ist, wird er sammt allen dazu gehörigen Belegen dem Kirchenvorstande zur Einsicht und Begutachtung vorgelegt: dieser unterschreibt dann entweder den Überschlag oder den Begleitungsbericht gemeinschaftlich mit dem Pfarrer oder es muß das über die Prüfung und die Vorlage des Überschlags abgehaltene, die abweichende Meinung des Vorstandes oder die Angabe, daß

---

107) J. z. A. d. K. R. Ue. pag. 1.
108) Daselbst.
109) G. R. R. v. 21. Sept. 1824.
110) G. R. R. v. 26. Jan. 1822.
111) G. R. R. v. 21. Sept. 1824.

dergleichen keine gemacht werden, enthaltende Protocoll beigelegt werden.[112]) Derselbe wird nunmehr dem Dekane zur Prüfung eingesandt, welcher auf den Special-Etats seine Anträge oder Erläuterungen niederschreibt und dessen Vorlage mit erläuterndem Berichte an die Landesregierung spätestens bis zum Schlusse des Monats November bewirkt[113])

§. 214.

Nach der Eintheilung des Kirchenvermögens in das für den religiösen Cultus der Hauptkirchengemeinde bestehende, in das den einzelnen Filialen oder Kapellen zuständige und in das für den Unterhalt der Geistlichkeit bestimmte, zerfällt auch der Rechnungsüberschlag außer der allgemeinen Eintheilung in Einnahme und Ausgabe in folgende drei Abschnitte:

1. Nachweisung des Ertrags und der Verwendung des Vermögens der Pfarrkirche,
2. desjenigen der Filialkirchen,
3. desjenigen der Pfarrei.[114])

§. 215.

Einnahmen der Pfarrkirche.

Diese zerfallen in gewöhnliche, außergewöhnliche und Einnahmen zu besonderen Zwecken.

Titel 1.

Gewöhnliche Einnahmen

sind diejenigen, welche sich aus der Benutzung und Bewirthschaftung des Kirchenvermögens ergeben.

Arti-

---

112) J. z. A. d. K. R. Ue. pag. 1.

113) Daselbst. E. v. 8. Apr. 1818. §. 12 u. §. 14. G. R. R. v. 21. Sept. 1824.

114) J. z. A. d. K. R. Ue. pag. 2.

Artikel 1. Ertrag von Häusern,

Artikel 2. Ertrag von Grundstücken. Dahin gehören die verpachteten, der Kirche zugehörigen Gebäude und Grundstücke in ihrem summarischen Ertrage. In den Special-Etats werden sie einzeln, letztere jedoch getrennt — in die in Zeitpacht und Erbpacht gegebenen, in eigener Administration befindlichen und als Besoldung eingeräumten Grundstücke verzeichnet. Die ersteren von diesen werden mit dem Namen der Pächter und Dauer der Pachtzeit nachgewiesen; die selbstverwalteten Güter nach dem, einem mehrjährigen Durchschnitte gemäß zu bestimmenden oder von dem Feldgerichte zu taxirenden, vor der Linie zu bemerkenden Naturalertrag, in den ebenfalls daselbst anzugebenden laufenden Preisen, veranschlagt, und die Besoldungsgüter in einem gleichen durch das Budget laufenden Anschlage aufgeführt.

In den Anmerkungen sind alle Abweichungen gegen frühere Jahre zu erläutern, und anzuzeigen wem die von verpachteten oder Besoldungsgütern zu entrichtende Steuer zur Last falle.

Artikel. 3. Ertrag von Waldungen. In der in dem vorgeschriebenen Specialetat dazu bestimmten Columne ist das in dem von July zu July gehenden Forstjahre zu fällende Holz aufzuführen und nach dem muthmaßlichen Versteigerungspreise veranschlagt, in der weiteren Columne, im Geldbetrage auszuwerfen. Besoldungsholz kommt hier ebenfalls, jedoch abgesondert, in Anschlag, und in demselben Betrage gehörigen Orts wieder in Ausgabe. Als Unterbeleg oder Beilage zum Specialetat dient die vom Oberförster aus dem Holzfällungsplane extrahirte und beglaubigte Übersicht der festgesetzten Fällungen. Haben dergleichen bei Einsendung des Rechnungsüberschlags bereits Statt gefunden, so kommt deren wirklicher Erlös in Einnahme, worüber das Versteigerungsprotocoll, in welches die Gattung und Bezeichnung des verkauften Holzes, der Namen und Wohnort des

Käufers und der erlöste Betrag eingetragen wird, einen weiteren Unterbeleg zum Specialetat abgiebt.

Hierunter gehört auch der Ertrag von sonstigen Waldnutzungen, welche nach ihren verschiedenen Gattungen, als: Mastung, Viehweide, Grasung, Holzsaamen, Lohrinde u. dgl. verzeichnet, anzuschlagen und durch eine vom Oberförster vorschriftsmäßig aufzustellende Nachweise zu belegen sind, sowie die Waldschadenersatzgelder, welche dem Fond zuerkannt werden nach ihrem muthmaßlichen Betrage.

Artikel. 4. Ertrag von Gerechtsamen ist, wie der von Grundstücken, auf dem dazu bestimmten Formularbogen, zu verzeichnen. Dahin gehören unter andern auch die Beiträge, welche observanzmäßig aus andern Fonds oder von andern Personen zur Unterhaltung der Kirchen- und Pfarrgebäude gegeben werden, die Beiträge von Filialkirchen- oder Kapellenfonds zu den Ausgaben der Kirche u. s. w.

Artikel. 5. Zehnten und Grundzinsen; ohne Unterschied, ob diese Gefälle in Geld oder Naturalien bestehen, werden letztere im Überschlage selbst mit den übrigen nur im Hauptgeldbetrage ausgeworfen. In dem dazu vorgeschriebenen Formulare zum Specialetat sind selbige einzeln, jedoch abgesondert zuerst die Zehnten, hierauf die Grundzinsen, nach ihren verschiedenen Gattungen zu verzeichnen und in dem dabei zu bemerkenden laufenden Preise zu veranschlagen: es wird jedoch da, wo die einzelne Verzeichnung zu weitläufig seyn würde, nachgegeben, diese Einnahmen nur gattungsweise, ohne Angabe der einzelnen Debenten, aufzuführen. Bei den Zehnten machen mehrjährige Durchschnittsberechnungen ihres Naturalertrages oder in deren Ermangelung pflichtmäßige Bescheinigungen der Feldgerichte, wenn selbige nicht bereits dem Inventar anliegen, nothwendige Beilagen zum Specialetat aus. Im Falle der Verpachtung ist der Specialetat nichts desto weniger, jedoch mit dem Unterschiede auszufüllen, daß statt des Naturalertrags und der muthmaßlichen Ein-

nahme, der Name des Pächters nebst der Dauer der Pachtzeit, sowie der jährliche Pacht eingetragen wird.

Abgelöste Grundrenten fallen hier aus und werden in ihrem Capitalbetrage weiter unten bei dem abgetragenen Activ-Capitalien vereinnahmt.

Unter diesem Artikel ist auch die, von den der Kirche aufliegenden Grundzinsen und Renten zu leistende Steuer-Rückvergütung zu vereinnahmen.

Artikel 6. Kapitalzinsen. In dem Überschlage selbst ist stets der ganze Kapitalstand vor der Linie zu bemerken. Die Zinsen selbst werden nach Anleitung des dazu bestimmten Formulars im Specialetat nachgewiesen. Auf diesem ist außerdem noch besonders zu bemerken, daß bei Aufstellung des Budgets die vorhandenen Obligationen nachgesehen, mit den in der Rechnung, sowie im Inventar erscheinenden Capitalien genau verglichen und als richtig befunden worden seien. [115])

Titel 2.

Außergewöhnliche Einnahmen

oder diejenigen, deren Eingang überhaupt noch ungewiß ist, zerfallen in Einnahmen zur laufenden Verwaltung, welche gleich den obigen zu gewöhnlichen Ausgaben verwendet werden, und in Einnahmen zur Erhaltung und Vermehrung des Fonds, die nur zu diesem Zwecke dienen.

Kapitel 1. Zur laufenden Verwaltung gehören:

Artikel 1. Rechnungsüberschüsse und Ausstände. Diese sind nach ihrem muthmaßlichen Betrage hier aufzunehmen und im Specialetat näher nachzuweisen. Was namentlich die Rechnungsüberschüsse betrifft, so ist zu deren Ausmittlung zuvor eine genaue Vergleichung des festgesetzten vorjährigen Budgets mit dem Manual des Rechners anzu-

115) G. R. R. v. 15. Jan. 1820. vgl. m. G. R. R. v. 18. Sept. 1821.

stellen, und in einer gedrängten Darstellung (S. Anl. Num. 16.) nachzuweisen, was durch erhöhte Einnahme und ersparte Ausgabe etwa nach Ablauf des Jahres als Activ-Receß des Fonds resultiren wird. Alle Ausstände sind im Specialetat speciell vor der Linie aufzuführen und am Ende dasjenige auszuwerfen, was darauf im Laufe des Jahres als eingehend mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann. [116])

Artikel 2. Collecten und freiwillige Gaben sind nach Maasgabe des Ertrags der vorhergehenden Jahre vorzuschlagen, und dieser in dem vorgeschriebenen Specialetat vor der Linie nachzuweisen.

Artikel 3. Erlös aus veräußerten Geräthschaften wird nach einem ungefähren Anschlage summarisch aufgenommen und wie gewöhnlich im Specialetat nachgewiesen.

Artikel 4. Kirchensteuern. Wo fürs kommende Jahr die Erhebung von Kirchensteuern nöthig ist, ist solche in der Art vorzubereiten, daß nur die hier und da nach Festsetzung der künftigjährigen Steuerrollen gegen die des laufenden Jahres vorkommenden Ab- und Zugänge zu berücksichtigen sind. [117])

Artikel 5. Unvorhergesehene Einnahmen, deren Eingang nur zufällig und nicht vorauszusehen ist, können nur in einen allgemeinen Anschlag gebracht werden.

Kap. 2. Zur Erhaltung und Vermehrung des Fonds gehören folgende Einnahmen:

Artikel 1. Abgetragene Activcapitalien. In den Anmerkungen des dazu bestimmten Specialetats ist die geschehene oder nothwendige Aufkündigung und der wahrscheinliche Eingang zu bemerken. Der Kapitalbetrag abgelöster Grundrenten, wird, wie bereits oben bemerkt worden, ebenfalls unter diesem Artikel vereinnahmt.

---

116) G. R. R. v. 7. Sept. 1822.; v. 6. Sept. 1823. u. v. 21. Sept. 1824.
117) G. R. R. v. 21. Sept. 1824.

Artikel 2. Aufgenomene Passivcapitalien. Der aufzunehmende Betrag ist hier vorzuschlagen und im Specialetat die Nothwendigkeit der Anleihe nachzuweisen.

Artikel 3. Erlös veräußerter Grundstücke. Zum Verkaufe geeignete oder bestimmte Grundstücke, Häuser oder sonstige Immobilien werden nach ihrem abgeschätzten Werthe oder muthmaßlichen Erlöse, wenn solche jedoch bereits verkauft sind, mit ihrem Kaufschillinge, mit Hinzufügen der etwa bedungenen Zinsen, summarisch in Einnahme gebracht und in dem dazu bestimmten Specialetat detaillirt und unter Angabe der etwaigen Verfalltermine nachgewiesen. In diesem muß sich auf den erhaltenen Consens zur Veräußerung bezogen und über die bereits vollzogene Veräußerung das Versteigerungsprotocoll vorgelegt, oder, wenn dasselbe schon früher vorgelegen hat, darauf verwiesen werden.

Artikel 4. Schenkungen und Vermächtnisse. Diese können in der Regel eben so wenig, als unvorhergesehene Einnahmen im Voraus bekannt seyn. Diejenigen, welche bereits bei Aufstellung des Rechnungsüberschlags bekannt sind, werden hier summarisch vereinnahmt, und in dem Specialetat vollständig mit dem Namen des Gebers, wenn dieser nicht ausdrücklich verlangt, ganz unbekannt zu bleiben, ihrem Betrage und der Zeit ihres Eingangs nachgewiesen.

Titel 3.

Einnahme zu besonderen Zwecken.

Hierher gehören alle Einnahmen der Kirche, welche vermöge besonderer Stiftungen zu bestimmten Zwecken zu verwenden sind, mithin alle deshalbige Einnahmen aus herrschaftlichen oder andern Cassen, von Privatstiftungen, aus Bruderschaftsfonds u. dgl. Sie werden summarisch aufgeführt und in dem vorgeschriebenen Specialetat einzeln, unter vollständiger Beschreibung und Beifügung der zur Aufklärung die-

nenden Urkunden in vidimirter Abschrift, oder wenn diese bereits in dem Inventar anliegen, oder aus früheren Budgets bekannt sind, in Beziehung auf dieselben nachgewiesen.

§. 216.

Einnahmen der Filial-Kirchen.

Da denselben die ihnen zuständigen Fonds verbleiben, so sind ihre Einnahmen auch besonders zu verrechnen. Diese werden in ihrem (wenn mehrere in einem Pfarrbezirke bestehen, in einer summarischen Uebersicht zusammenzustellenden) Hauptbetrage hier aufgeführt und in einem als Specialetat anzulegenden besonderen Nebenbudget, gleich den Einnahmen der Mutterkirche, eingetragen und belegt. Auf dieses Nebenbudget und seine Anlagen, wozu die zu dem Hauptbudget vorgeschriebenen Formularien ebenfalls zu gebrauchen sind, finden demnach auch diejenigen Bestimmungen Anwendung, welche zu dem letzteren bereits ertheilt worden sind. Die für ihren eigenen Bedarf erforderlichen Local-Kirchen-Steuer-Erhebungen werden gleich jenen der Hauptkirche vorgeschlagen und von der Landesregierung festgesetzt.

§. 217.

Einnahmen der Pfarrei.

Die Einnahmen der Pfarrei, oder wo deren mehrere in Einem Bezirke sind, dieser zusammen, auch diejenigen der etwa sich daselbst befindenden Kaplanei, werden, wie die der Filialkirchen, im Hauptbetrage aufgenommen, in dem dazu gedruckten Specialetat, welcher übrigens dieselben Posten, wie die Hauptübersicht des Inventars der Pfarrei enthält, einzeln verzeichnet und in den anzufügenden, ebenfalls auf den zu den Specialetats des Hauptbudgets vorgeschriebenen Formularien, aufzustellenden Belegen nachgewiesen. Hierbei müssen die fest-

gesetzten Pfarrinventarien zur Grundlage dienen, demnach Gebäude und selbstbenutzte Güter in ihrem Anschlag vereinnahmt werden, nachdem an letzteren und allen anderen Naturaleinnahmen zuvor die Verwaltungskosten in Abzug gekommen sind.

§. 218.

Ausgaben der Pfarrkirche.

Die Ausgaben der Pfarrkirche zerfallen, wie deren Einnahmen wiederum in gewöhnliche, außergewöhnliche und Ausgaben zu besonderen Zwecken. Für alle Ausgaben, wozu ein bestimmter Credit bewilligt, dieser aber nicht verwendet worden ist, muß, wenn selbige im nächsten Budget wieder vorkommen, dieser Credit neuerdings in Vorschlag gebracht werden. Reicht der im Budget bewilligte Credit nicht hin, so muß das Fehlende im nächsten Rechnungsüberschlage in Aussicht genommen werden, insofern nicht eine nachträgliche Bewilligung ertheilt worden ist. Diese Bewilligung ertheilt der Dekan in Gemeinschaft mit den Beamten bis zum zehnten Theile der verwilligten Summe eines Titels im Budget; zu weiteren ist der Consens der Landesregierung erforderlich.[117a)]

Titel 1.

Gewöhnliche Ausgaben.

Artikel 1. Verwaltungsausgaben, über deren Beschaffenheit oben §. 207. pos. 7. nachzulesen ist, werden summarisch aufgeführt, und in dem Specialetat detaillirt und nöthigenfalls durch Unterbelege näher nachgewiesen. Bei den Hebgebühren des Rechners ist anzugeben, von welchen Einnahmen der Kirche sowohl, als der Pfarrei solche in Aussicht genommen sind. Sodann ist genau zu bemerken, welche Bei-

---

117a) J. z. A. d. K. R. Ue. pag. 8. J. f. d. K. R. §. 9.

träge zu den gemeinschaftlichen Kosten einer Pfarrei, da, wo mehrere Kirchengemeinden Einen Pfarrer haben, etwa geleistet werden müssen, welche sodann in dem Nebenbudget des betreffenden Filialkirchenfonds in Aussicht zu nehmen sind. [118]) Die Hebgebühren von den Einnahmen der Filialfonds werden im Nebenbudget festgesetzt.

Artikel 2. Besoldungen des Pfarrers, Organisten, Cantors, Küsters, Kalkanten, Glöckners u. s. w., insoweit letztere zur Übernahme auf die Kirchenfonds hingewiesen worden sind, im summarischen Betrage, in dem Specialetat aber unter specieller Aufführung und Beifügung der zur näheren Aufklärung dienenden Urkunden in vidimirter Abschrift, insofern diese nicht schon dem Inventar anliegen. Die in Einnahme befindlichen Besoldungsgüter erscheinen hier in demselben Anschlage in Ausgabe. Jede Abänderung bei den ständigen Besoldungen muß genau bemerkt, und die Verfügung, welche diese Abänderung bestimmt, mit Datum und Nummer angegeben werden. [119])

Artikel 3. Vergütung aufgehobener Accidenzien. Letztere sind in dem Specialetat jedesmal zu beschreiben und unter Beziehung auf die deßhalbige Regierungsbestimmung, die blos persönlichen Vergütungen in den Anmerkungen noch besonders zu notiren.

Artikel 4. Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke. Dahin gehören

1. Die Kosten der Unterhaltung der Hauptkirche, der derselben gehörenden besonderen Gebäude, der Pfarrgebäude, abzüglich der den Bewohnern aufliegenden inquilinischen Schuldigkeiten, insoweit selbige dem Kirchenfond aufliegt. Hat der Kirchenfond nur einen Theil oder gar nichts von diesen Kosten zu tragen, so kommen sie demungeachtet hier vollständig

---

118) G. R. R. v. 21. Sept. 1824.

119) Daselbst.

in Ausgabe, da die deßfallsigen Beiträge als Gerechtsame oben Tit. I. Art. 4. auch vereinnahmt werden. Die Unterhaltung der Filialkirche oder Kapelle und Entrichtung der darauf ruhenden Lasten ist Obliegenhett des besonderen Fonds und in dem Nebenbudget aufzunehmen.

2. Die Verwaltungskosten der in eigener Administration befindlichen Güter, neue Culturen und Arottungen von Grundstücken.

4. Die Holzfällungs- und Culturkosten der Waldungen und die Beiträge zu den Besoldungen des Forstpersonals.

5. Die Einscheuerungs- und Drescherkosten der Zehnten und Naturalgrundzinsen.

In den Specialetat werden sie einzeln, jedoch nicht untereinander, sondern nach diesen verschiedenen Gattungen abgesondert verzeichnet und ad 1) wenn deren Betrag funfzehn Gulden übersteigt mit Kostenanschlägen von Werkverständigen, d. h. bei kleineren bis zu funfzehn Gulden vom Amtswerkmeister, die größeren vom Landbaumeister nachgewiesen. Ausser den von diesen zu fertigenden Specialbauetats ist die Bescheinigung des Kirchenvorstandes über die Nothwendigkeit der Bauung oder Reparatur als Unterbeleg erforderlich.[120] Die Ausgaben ad 2) werden mit gleichen Durchschnittsberechnungen oder Bescheinigungen, wie die deßfallsige Einnahme, ad 3) mit der vom Oberförster aufzustellenden, genehmigten Kostenübersicht oder mit Beziehung auf dieselbe, wenn sie bereits der Einnahme beiliegt und die ad 4) auf gleiche Art, wie die deßfallsige Einnahme nachgewiesen.

Artikel 5. Anschaffung und Unterhaltung der Kirchengeräthschaften. Die in dem Specialetat einzeln aufzuführenden Ausgaben werden, wenn sie den Betrag von funfzehn Gulden übersteigen, mit Kostenanschlägen von Werkverständigen nachgewiesen.

---

120) G. R. R. v. 26. Jan. und 21. Sept. 1822.

Artikel 6. Anschaffung der inneren Kirchenbedürfnisse oder aller derjenigen, die zum Gebrauche bei gottesdienstlichen Verrichtungen bestimmt sind, Wein, Brod u. s. w. mit specieller Nachweise in dem Specialetat vor der Linie bemerkt, die Ausgabe selbst aber unter Titel 3. verrechnet.

Artikel 7. Grundsteuern von dem Kirchen- und Pfarrgute zu Staats- und Gemeindebedürfnissen, insoweit selbige von letzterem der Pfarrer nicht zu übernehmen hat, mit specieller Nachweise. Gleiches gilt von der Gebäudesteuer. Sie sind getrennt hinsichtlich der Steuern vom Kirchengute und der Rückvergütungen von Besoldungsgütern (mit Ausschluß oder nach Abzug derjenigen für Grundzinsen, Gülten, Zehnten u. s. w., welche der Pfarrer von den Empfängern selbst bezieht) aufzuführen. [121])

Artikel 8. Brandsteuer von den einzelnen im Specialetat zu benennenden Kirchen- und Pfarrgebäuden, insofern sie nicht andern Fonds oder Personen obliegen, überhaupt nur nach Verhältniß der Baupflichtigkeit des Kirchenfonds. [122])

Titel 2.

Außergewöhnliche Ausgaben

zerfallen in solche zur laufenden Verwaltung und in Ausgaben zur Erhaltung und Vermehrung des Fonds.

Kapitel 1. Zur laufenden Verwaltung gehören

Artikel 1. Guthaben des Rechners. Dieses muß auf dieselbe Weise ausgemittelt und nachgewiesen werden, wie die Rechnungsüberschüsse in der Einnahme.

---

121) G. R. R. v. 21. Sept. 1824.

122) G. R. R. v. 10. März 1821.

Artikel 2. Grundzinsen und Renten, welche als solche auf irgend einem Theile des Kirchenvermögens haften, wobei in Ansehung ihrer Verrechnung in dem dazu vorgeschriebenen Specialetat dasjenige Anwendung findet, was über die Vereinnahmung der von der Kirche zu empfangenden Grundzinsen gesagt worden ist. Die von diesen und den Zehnten zu leistende Steuerrückvergütung gehört ebenfalls hier in Ausgabe, wogegen alle abzulösende Grundabgaben in ihrem Reluitionscapitale unter Kap. 2. Art. 1. erscheinen müssen.

Artikel 3. Zinsen von Passiv-Kapitalien werden in dem dazu vorgeschriebenen Specialetat nachgewiesen. In dem Überschlag selbst ist jedesmal vor der Linie der Passiv-Kapitalstand zu notiren.

Artikel 4. Unbeibringliche Posten und Erlasse. Nur solche, die auch in Einnahme stehen, sind in dem Specialetat mit Nachweise der Vereinnahmung, Namen des Schuldners, Gegenstand und Betrag der Schuld einzeln aufzuführen und zu motiviren.

Artikel 5. Unvorhergesehene Ausgaben, wozu nur vorsorglich, nach Maasgabe des Vermögens der Kirche, ein in dem Specialetat getrennt zur Disposition des Pfarrers, des Dekans und der Landesregierung vorzuschlagender Credit bewilligt wird, der jedoch niemals zu den bei Festsetzung des Budgets verworfenen Ausgaben verwendet werden darf.

Kapitel 2. Unter der Aufschrift: zur Erhaltung und Vermehrung des Fonds ist in der Regel die Verwendung der dazu bestimmten Einnahmen, außerdem aber des bei einem vortheilhaften Stande der Kirchencasse nach Vergleichung der laufenden Einnahmen und Ausgaben, resultirenden Überschusses nachzuweisen.

Artikel 1. Abgelegte Passivkapitalien.

Artikel 2. Ausgelehnte Aktivkapitalien.

Wenn nach Festsetzung aller Ausgaben ein Überschuß verbleibt,

so wird dieser bei verschuldeten Kirchengemeinden zur Kapitalablage, bei schuldenfreien hingegen zur Kapitalanlage bestimmt. Die Ablage der Passivcapitalien geschieht nach dem Alter der Forderung, in dem Falle auch an den jüngeren Gläubiger, wenn der ältere keine Rückzahlung verlangt hat oder die jüngere Schuld höher, als die ältere, verzinst werden muß; bei aufgekündigten Forderungen, welche Ein Datum haben, entscheidet das Loos. Wenn kein Gläubiger die Ablage seines Kapitals begehrt, so muß sich selbige der ältere Gläubiger gefallen lassen.

Hierher gehört auch das Ablösungskapital der auf dem Grundeigenthume der Kirche haftenden, abzulösenden Grundabgaben.

Die Anlage von Activkapitalien erfolgt gegen gerichtliche Sicherheit oder an die Schuldentilgungscasse und nur in runden Summen von funfzig und mehr Gulden, zu 5 p. C. und $4\frac{1}{2}$ Interessen. [123]) Wenn gegen das Budget neu anzulegende Kapitalien nicht wirklich ausgeliehen worden sind, dann ist der Grund davon in diesem Specialetat anzugeben; auch sind überhaupt keine Kapitalien als abgetragen in Einnahme zu bringen, ohne solche auch als wieder anzulegen zu verausgaben, da der Kapitalstock ohne besondere Genehmigung der Landesregierung nicht vermindert werden darf. [124])

Artikel 3. Erwerbung von Grundstücken, im Specialetat mit dem ertheilten Consens, oder Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Erwerbung nachzuweisen, und mit Anschlägen zu belegen.

Artikel 4. Neue Anlagen und Bauungen, mit gleichmäßiger Nachweise und Kostenanschlägen.

---

125) G. R. R. v. 26. März 1821.

124) G. R. R. v. 21. Sept. 1824.

Titel 3.

Ausgaben zu besonderen Zwecken.

Diese müssen mit ihrem in Einnahme stehenden summarischen Betrage hier in Ausgabe erscheinen, in dem Specialetat aber nach ihrer stiftungsmäßigen Bestimmung nachgewiesen werden.

§. 219.

Ausgaben der Filialkirchen.

Wie ihre Einnahmen, so werden auch die Ausgaben sämmtlicher zum Pfarrbezirke gehörigen Filialkirchen- oder Kapellenfonds summarisch hier aufgeführt und in dem ersteren als Specialetat anzufügenden Nebenbudget gleich den Ausgaben der Hauptkirche nachgewiesen und belegt, wobei obige Bestimmungen ebenfalls Anwendung finden. Unter einer besonderen weiteren Ausgabe-Rubrik sind die Beiträge zu den Bedürfnissen der Hauptkirche zu verausgaben, in welcher Beziehung die oben §. 208. angegebenen Grundsätze angewendet werden.

§. 220.

Ausgaben der Pfarrei.

Diese werden mit dem in Einnahme stehenden Betrage hier aufgenommen und in dem Specialetat in Beziehung auf letztere nachgewiesen.

Der Abschluß weist das Resultat der ganzen Berechnung in folle nach. Da indessen die, obgleich zu dem Hauptfond beitragspflichtigen Nebenfonds für sich fortbestehen, so verbleibt denselben auch der nach Leistung des erforderlichen Beitrags etwa verbleibende Überschuß, worauf bei dem finalen Abschluße durch besondere Nachweisung Rücksicht genommen wird.

§. 221.

Vor der Festsetzung des Rechnungsüberschlags wird in keinem Falle eine Steuererhebung bewilligt; die verzögerte Aufstellung aber entweder mit einer Ordnungsstrafe gerügt oder durch das Abhohlen desselben vermittelst eines Expressen auf Kosten des Säumigen. Eine natürliche Folge der Saumseligkeit in diesem Geschäfte ist der Umstand, daß die Besoldungen der Pfarrer und Kirchendiener zur bestimmten Zeit nicht bezahlt werden können, da alle Auszahlungen erst zum Vollzuge des genehmigten Budgets gehören und ohne dasselbe nicht erfolgen können. [125])

§. 222.

Nachdem der Rechnungsüberschlag von dem Dekane geprüft und von der Landesregierung festgesetzt ist, läßt letztere ein festgesetztes Exemplar desselben nebst den Specialetats und Unterbelegen durch den Dekan an den Pfarrer zurückgehen, welchem nunmehr die Vollziehung desselben obliegt. [126])

Diese Vollziehung hat er in der Art zu bewerkstelligen, daß er dem Kirchenrechner eine beglaubigte Abschrift des festgesetzten Rechnungsüberschlags zufertigt nnd ihm vermittelst dieser Zufertigung alle feststehenden Einnahmen, z. B. Erbpächte, ständige Gerechtsame, Gülten und Grundzinsen, Kapitalzinsen, wie überhaupt alle Einnahmen, deren Vollständigkeit aus der vorhergehenden und laufenden Rechnung von selbst sich ergiebt, überträgt, so wie zur Ausgabe ständiger oder fixirter Posten, als Besoldungen, Grundzinsen, Grund- und Brandsteuern, Kapitalzinsen u. dgl. ihn autorisirt. [127]) Zugleich sind dem Kirchenrechner bei der Ueber-

---

125) G. R. R. v. 26. Jan. 1822.

126) E. v. 8. April 1818. §. 12. u. §. 17.

127) F. u. J. z. d. K. F. R. pag. 1. A. u. B.

tragung der Ausführung des Rechnungsüberschlags die bei der Festsetzung desselben gemachten Revisionsbemerkungen in Abschrift, nebst den darauf gegebenen Beantwortungen, zu seiner vorläufigen Bemessung mitzutheilen, um mit den von von der Landesregierung auf jene Beantwortungen zu ertheilenden Resolutionen bei der Rechnungsführung zur Vorschrift und bei der Rechnungsablage zur etwa erforderlichen Erläuterung zu dienen. [128])

Hinsichtlich der unständigen Einnahmen hat der Pfarrer bei jedem einzelnen Falle stets mit Bezug auf die im Rechnungsüberschlage festgesetzte Summe dem Rechner einen besonderen Einnahme-Uebertrag zu ertheilen. Bei solchen Einnahmen, welche auf Verpachtungs- und Versteigerungsprotocollen und dergleichen beruhen, geschieht der Uebertrag, nachdem das Protocoll selbst durch Beobachtung der gesetzlichen Formalitäten Gültigkeit erlangt hat, auf dem Protocolle selbst, kürzlich nach folgender Form:

Nachdem diese Verpachtung (u. s. w.) von (Decanats-) Kirchenvorstands wegen genehmigt ist, hat Rechner den Pacht- (u. s. w.) Betrag mit

. . . . . Gulden . . . . . Kreuzern

zur gehörigen Zeit zu erheben.

N. den . . .

Der Pfarrer

M.

(Der Betrag ist in allen Autorisationen mit Buchstaben auszudrücken.)

Geschehen die Einnahmen nach Listen, Specificationen u. dgl., so werden sie auf der Liste selbst in der Art übertragen:

---

128) G. R. R. v. 11. Aug. 1821.

wird dieses Verzeichniß (u. s. w.) hiermit von Kirchenvorstands wegen als richtig attestirt und hat Rechner den Betrag mit .... Gulden .... Kreutzern .... Pfennigen von den Benannten zu erheben.

N. den ....

Der Pfarrer
M.

In ähnlicher Art überträgt der Pfarrer solche Posten, welche auf besondere Autorisation der Landesregierung (z. B. Zuschüsse aus dem Centralkirchenfond, Schenkungen u. s. w.) zur Einnahme kommen, er hat aber dabei die Verfügung der Landesregierung nach Datum und Geschäftsnummer anzuführen, auch nöthigenfalls dieselbe in fidimirter Abschrift anzufügen. Überträge von Einnahmen, welche sich auf Verzeichnisse anderer Behörden gründen, z. B. der Beamten, Schultheißen u. a., als Feld- Waldschadens-Ersatzgeldern u. dgl. ertheilt er auf diesen Verzeichnissen selbst.

Zu den unständigen Ausgaben, welche im Laufe des Jahres vorkommen, autorisirt der Pfarrer, ebenfalls immer in Bezug auf das Budget, den Rechner in jedem besonderen Falle durch eine Anweisung. Bei solchen Ausgaben, welche auf Verdingsprotocollen, Accorden u. dgl. beruhen, bedarf es, wenn der Betrag fünf Gulden übersteigt und richtige Vollziehung, z. B. bei Bauungen durch die Baubehörde nicht schon attestirt ist, ehe der Pfarrer die Anweisung ertheilt, der Bescheinigung des Kirchenvorstandes über Erfüllung der Accorde, die Richtigkeit von Arbeitszetteln, Specificationen über Lieferungen u. dgl., welche auf die Protocolle u. s. w. selbst kürzlich so ertheilt werden:

obiger Accord ist nach allen seinen Theilen vollkommen erfüllt worden, welches dadurch beurkundet wird.

N. den ....

Die Kirchenvorsteher
M. D. P.

oder:

wird dieses Verzeichniß (Specification, Note u. s. w.) über — — — hiermit in allen Theilen als richtig attestirt.

N. den . . . .

Die Kirchenvorsteher
M. D. P.

Auf den Grund dieser Atteste ertheilt der Pfarrer kürzlich unmittelbar darunter die Anweisung:

und hat also Rechner den Betrag von
. . . . . Gulden . . . . . Kreutzern
gegen Quittung zu bezahlen.

N. den . . . .

Der Pfarrer
A.

Die Buchbinder- und ähnlichen Rechnungen bei Conto's über Communionsbedürfnisse u. dgl, von deren Gegenstand und Inhalt der Pfarrer vollkommene Kenntniß haben kann, bedarf es der Attestation des Kirchenvorstandes nicht und der Pfarrer ertheilt auf der Rechnung selbst die Anweisung in folgender Art:

diese Note ist richtig und hat Rechner den Betrag von
. . . . . Gulden . . . . . Kreutzern
gegen Quittung zu zahlen.

N. den . . . .

Der Pfarrer
A.

Wenn Pfarrer oder Kirchenvorsteher bei unbedeutenden Veranlassungen, z. B. im Geldbetrage von fünf Gulden und darunter nur mündliche Accorde abschließen, so giebt der Pfarrer deßhalb das Geeignete in der Zahlungsanweisung an, z. B.

dem Schreiner Heinr. Kohl wurde die Anfertigung vier neuer Fußbretter an den Kirchenstühlen mündlich für drei Gulden veraccordirt —

Diese Arbeit ist ordentlich gemacht und hat Rechner also den Betrag der

drei Gulden

gegen Quittung zu bezahlen.

M. den . . . .

Der Pfarrer
A.

Ausgaben, welche sich auf besondere Verfügungen der Landesregierungen, oder, wie bei Bauungen, auf die Hauptconsignation der Handwerksrechnungen nebst deren legalen Anlagen u. s. w. gründen, weist der Pfarrer auf den Urkunden selbst in ähnlicher Art an. Er hat überhaupt, ehe er Zahlungsanweisungen ertheilt, darauf zu sehen, daß die Rechnungen u. s. w. jedesmal durch die competente Behörde ratificirt sind, indem er sonst entweder das Fehlende nachbringen, oder nöthigenfalls dem Fond die auf seine unrichtige Anweisung gemachte Ausgabe ersetzen muß. [129])

§. 223.

Außer diesen allgemeinen Vorschriften über die Vollziehung des Budgets noch die besonderen nach den einzelnen Einnahme- und Ausgabeposten mit Angabe dessen, was der Verwaltungsbehörde dabei obliegt, auseinander zu setzen, würde hier offenbar zu weit führen. Es mag genügen, nur überhaupt daran zu erinnern, daß stete Berücksichtigung des Rechnungsüberschlags mit beständiger Umsicht hinsichtlich der Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche die Organisation anderer Verwaltungszweige (des Forstwesens, Bau-

129) F. u. J. z. d. K. F. R. pag. 1. u. 2.

wesens, Steuerwesens u. s. w.) ertheilt, verbunden werden müsse, je nachdem der Kirchenfond nach seinen Einnahme- und Ausgaberubriken mit dem einen oder dem andern in Berührung steht. Auch muß es als Richtschnur gelten, im Laufe der Verwaltung selbst alle Ausgabeposten so zu belegen, daß dem Eintrage derselben in die Rechnung demnächst nichts mehr entgegensteht, und die Stellung der letzteren selbst nur als eine Copirung des Manuals und ordnende Anlegung der vorhandenen Belege erscheint. Dadurch werden zugleich die mancherlei kleinen mechanischen Arbeiten, welche dem Pfarrer aus dem Verwaltungsgeschäfte erwachsen, so sehr vertheilt, daß sie nie zu einer großen und zeitraubenden Arbeit werden, welches unfehlbar da geschieht, wo alles auf die Zeit der Rechnungsablage hinausgesetzt wird, ein Verfahren, welches auch darum allen Grundsätzen einer guten und geregelten Verwaltung, wie sie die Tendenz der Gesetze ist, widerstreitet, weil durch eintretende Veränderung im Dienstpersonale leicht große Irrung dadurch entstehen kann. Es muß darum ein Hauptaugenmerk der Verwaltungsbehörde seyn, die laufenden Geschäfte immer so zu führen und zu erledigen, daß zu jeder Stunde ohne weitere Umstände eine vollständige in allen Theilen gesetzlich gerechtfertigte Rechnung bis auf die Stunde abgelegt werden kann.

§. 224.

Während der Pfarrer auf die vorbezeichnete Weise für die Vollziehung des Rechnungsüberschlages sorgt, hat er zugleich in Gemeinschaft mit dem Kirchenvorstande die Controlirung des ganzen Rechnungswesens zu leiten und die §. 180. beschriebene Dienstführung des Kirchenrechners zu beaufsichtigen. [130]) Die Dienstinstruction des Rechners selbst giebt also die Puncte an, auf welche die aufsehende Behörde

130) E. v. 8. April 1818. §. 11.

ihr Augenmerk zu richten hat. Um diese Aufsicht gehörig zu führen, bedarf es der Führung einer eigenen Controle, ohne welche der Pfarrer dieser Dienstobliegenheit nicht genügend entsprechen kann. Die Einrichtung derselben hängt von dem Gutfinden des Pfarrers ab. Hinsichtlich der ständigen Einnahmen und Ausgaben bildet eine solche schon der Rechnungsüberschlag. Hinsichtlich der unständigen Posten aber muß die Controle genaue Nachweise enthalten, welche Einnahmen und Ausgaben dem Rechner übertragen, resp. angewiesen worden sind, so daß die Verwaltungsbehörde auf den Grund derselben schon allein und ohne die Bücher des Rechners, der nie ohne Autorisation des Pfarrers handeln darf, den Stand der Casse erforschen kann. Über die Einrichtung dieser Controle ist unten (Anl. Num. 17.) ein Muster abgedruckt. Eine jede Autorisation, die dem Rechner ertheilt wird, ist in dieselbe einzutragen und mit der Nummer, die sie in der Controle hat, zu versehen.

Ein wesentliches Stück dieser Controlirung des Rechnungswesens sind die Visitationen der Buch- und Casseführung des Rechners, über deren jede, welche sie vornimmt, die Verwaltungsbehörde ein Protocoll aufnimmt, welches ihr zur etwaigen Legitimation dienen muß. Nicht allein Pfarrer und Kirchenvorsteher, sondern auch der Dekan und Beamte und aus dessen Auftrage der Landoberschultheiß, so wie die Rechnungscammer durch eigens dazu angeordnete Commissarien sind befugt und vorkommenden Falls verpflichtet, diese Visitationen vorzunehmen. [131]) Die besonderen Umstände des Fonds und des Rechners müssen es bestimmen, wie oft im Laufe des Jahres der Kirchenvorstand solche vornehmen solle: jedenfalls aber fordert es die Dienstordnung, sie wenigstens Einmal jährlich zu halten. Bei allen Fonds, deren jährliche eigene Einnahmen tausend Gulden und mehr betragen, führt

131) J. f. d. K. R.

die Rechnungskammer außerdem eine ordentliche Controle durch Einforderung vierteljähriger Kassen und Etats. [132])

§. 225.

Nach Ablauf des Rechnungsjahres hat sodann der Kirchenrechner und zwar spätestens bis zur Mitte des Februars die Rechnung über alle seiner Verwaltung anvertrauten Fonds aufzustellen und mit allen Urkunden dem Pfarrer vorzulegen. [133]) Die Rechnung eines jeden Fonds wird besonders gestellt, (Hauptkirchen- Filialkirchen- Kapellen- Pfarrfonds-Rechnung) und eine jede bildet drei Hefte, nämlich zwei Exemplare der Rechnung und das Heft der Urkunden. Als Hauptbelege derselben müssen der Rechnungsüberschlag und zwar im Originale, nebst Specialetats, Notaten, Antworten und ertheilten Resolutionen angelegt werden. [134]) Der Pfarrer hat sofort die exhibirte Rechnung mit dem Kirchenvorstande der Präliminarrevision zu unterwerfen, [135]) alle Bemerkungen, welche sich dabei zum Rechnungsinhalte erheben, in ein Protocoll vollständig niederzuschreiben, und namentlich in dem Protocolle das Attest zu ertheilen, daß die ganze Rechnung mit der geführten Controlle genau verglichen und hieraus die Gewißheit erhalten worden, daß keine Einnahme, weder ständige, noch unständige zurückgeblieben sei. [136])

§. 226.

Was das Äußere der Rechnung betrifft, so muß sie auf die dazu vorgeschriebenen gedruckten Formularbogen, welche mit fortlaufenden Nummern zu versehen sind, aufgestellt wer-

---

132) E. v. 2. März 1816. J. f. d. K. R. §. 5.
133) E. v. 8. April 1818. §. 12. J. f. d. K. R. §. 50.
134) F. u. J. z. d. K. F. R. pag. 5. C.
135) E. v. 8. April 1818. §. 12. J. f. d. K. R. §. 50.
136) F. u. J. z. d. K. F. R. pag. 5. C.

den. Diese Nummern sind für die Kirchenfondsrechnungen:

Einnahmen.

Nr. 1. Ertrag von Gebäuden.
" 2. " " Grundstücken.
" 3. " " Waldungen.
" 4. " " Gerechtsamen.
" 5. Zehnten und Grundzinsen (auch die Steuer-Rückvergütung von solchen, welche auf der Kirche lasten.)
" 6. Zinsen von Activ-Kapitalien.
" 7. Rechnungsüberschüsse und Ausstände.
" 8. Kollecten und freiwillige Gaben.
" 9. Erlös aus Geräthschaften und Naturalien.
" 10. Kirchensteuern.
" 11. Unvorhergesehene Einnahmen.
" 12. Abgetragene Activ-Kapitalien.
" 13. Aufgenommene Passiv-Kapitalien.
" 14. Erlös aus Grundstücken.
" 15. Schenkungen und Vermächtnisse.
" 16. Zu besonderen Zwecken.

Ausgaben.

" 17. Verwaltungkosten.
" 18. Besoldungen.
" 19. Vergütung aufgehobener Accidenzien.
" 20. Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke.
" 21. Anschaffung u. s. w. der Kirchengeräthe.
" 22. " " " der inneren Kirchenbedürfnisse.
" 23. Grundsteuern von Liegenschaften.
" 24. Brandsteuern.
" 25. Guthaben des Rechners.
" 26. Grundzinsen u. s. w. und Steuern von solchen.
" 27. Zinsen von Passiv-Kapitalien.

Nr. 28. Unbeibringliche Posten und Erlasse.
" 29. Unvorhergesehene Ausgaben.
" 30. Abgelegte Passiv-Kapitalien.
" 31. Ausgeliehene Activ-Kapitalien.
" 32. Erwerbung von Grundstücken.
" 33. Neue Anlagen und Bauungen.
" 34. Zu besonderen Zwecken.

Alle Rubriken müssen in der Rechnung die vorbezeichnete Nummer behalten. Sind Einnahmen oder Ausgaben irgend einer Art in dem Rechnungsjahre nicht vorgekommen, so muß dennoch die betreffende Nummer in der Rechnung angeführt werden und leer durchlaufen und es können deren so viele auf Eine Seite des Formularbogens gesetzt werden, als ihrer in ununterbrochener Reihenfolge nacheinander vorkommen. [137])

Besondere Sorgfalt ist dahin zu richten, daß ständige oder alljährliche Rechnungsposten, z. B. Erb- und Zeitpächte, Zehnten und Gülten, Kapitalzinsen, Besoldungen, Steuern u. dgl. durchaus eine bleibende Ordnung in der Rechnung er- und behalten; auch andere Rechnungsposten sind, so viel möglich, in einer Reihenfolge einzutragen, wie die natürliche Verbindung es mit sich bringt. [138])

Wegen der Einnahmen ist zu beachten, daß alle Besitzungen des Fonds auch alsdann in der betreffenden Nummer ihre Stelle finden müssen, wenn sie in dem einzelnen Jahre auch keine Revenüen abgeworfen haben, wobei zugleich vorkommenden Falls geeignete Gegenbescheinigungen der betreffenden Behörden (z. B. der Ämter bei Feld- oder Forstschadens-Ersatz, der Oberförster bei Forstnutzungen u. dgl.) als Belege dienen müssen. Dasselbe gilt auch für die Ausgaben, damit nicht irgendwo zum Nachtheile des Rechners Omissionen

---

137) G. R. C. R. v. 18. Febr. 1825.
138) F. u. J. z. d. K. F. R. pag. 4. D.

unterlaufen: desgleichen von Ausgabeposten, welche etwa aus Mangel an Geld nicht berichtigt werden konnten, bei denen dieses alsdann bemerkt und der Betrag vor die Linie gesetzt wird.

Am Schlusse der Rechnung muß jedesmal wegen der Conservirung des stehenden Vermögens eine Bilanz des Fundus aufgestellt werden, welche nachweist, ob und welche Veränderungen im Bestande des Kapitalstockes des Fonds im Rechnungsjahre vorgefallen sind.

Etwaiges Guthaben des Fonds ist mit einer vollständigen Receß-Nachweise zu belegen, welche bei der Präliminarrevision vom Kirchenvorstande besonders zu prüfen ist und wegen deren sich derselbe im Protocolle zu äußern hat, ob und welche Zweifel er gegen die Richtigkeit der verzeichneten Liquidationsposten habe, damit nöthigenfalls das Weitere wegen Anerkennung aller Rückstände an den Debenten u. s. w. verfügt werden kann.

§. 227.

Sämmtliche Einnahme- und Ausgabeposten müssen übrigens, wie sich von selbst versteht, die gesetzlichen Belege haben. Diese bilden bei den unständigen Einnahmen die im §. 222. angeführten Überträge des Pfarrers auf den Grund der Verpachtungs- Versteigerungsprotocolle, Listen, Specificationen u. s. w. Diese selbst sind jedoch nur bei der ersten Verrechnung ihres Betrags beizulegen, und es genügt in den folgenden Rechnungen, so lange sie Gültigkeit haben, schon die Verweisung darauf. Bei den unständigen Ausgaben denen die Zahlungsanweisungen des Pfarrers als Belege, welche nöthigenfalls durch weitere Anlagen zu legalisiren sind. Es würde uns zu weit führen, wenn wir hier nachweisen wollten, wie jeder einzelne Posten, der in der Rechnung vorkommen kann, zu belegen ist. Genaue Umsicht in allen Zweigen der Verwaltung und deren Organisation muß dieses in jedem

Falle lehren, wie denn außerdem die von der Rechnungscammer aufgestellte Musterrechnung ziemlich vollständig darüber Auskunft giebt.

§. 228.

Für die Filialkirchen- und Kapellenfondsrechnungen gelten dieselben Vorschriften, deren analoge Anwendung also dabei Statt finden muß. Alle Beiträge, Ersatzleistungen u. s. w. derselben an die Hauptkirchspiels-Casse brauchen in der Filialfondsrechnung übrigens nicht besonders beurkundet zu werden, sondern es genügt die kürzliche Verweisung auf diejenige Nummer der Hauptrechnung, wo solche zur Vereinnahmung gekommen.

§. 229.

Auch für die Pfarrfondsrechnungen gelten dieselben Erläuterungen, insofern sie auf den Gegenstand anwendbar sind. Diese Rechnung cessirt übrigens da, wo Pfarr-Vacanzen eintreten, in welchem Falle der Rechner die von der Landesregierung ratificirte Intercalar-Rechnung sammt Urkunden vorzulegen hat, worauf die Revision der Rechnungscammer selbst das Weitere besorgt.

Die Nummern der Pfarrfondsrechnungen sind folgende:

Einnahmen.

Nr. 1. Rechnungs-Überschüsse.
" 2. Ertrag von Gebäuden.
" 3. " " " Grundstücken,
" 4. " " " Waldungen,
" 5. " " " Zehnten und Grundzinsen.
" 6. Fixe Geldbesoldung.
" 7. " Fruchtbesoldung.
" 8. " Holzbesoldung.

„ 9. Entschädigung für persönliche Abgaben.
„ 10. „ „ „ „ Accidenzien.
„ 11. Reluition für Blutzehnten.
„ 12. Zinsen von Activ-Kapitalien.
„ 13. Ertrag sonstiger Gerechtsame.
„ 14. Erlös aus Immobilien.
„ 15. Abgetragene Activ-Kapitalien.

Ausgaben.

„ 16. Zahlungen an Herrn Pfarrer.
„ 17. Zinsen von Passiv-Kapitalien.
„ 18. Erwerbung von Immobilien.
„ 19. Ausgeliehene Activ-Kapitalien.

Auch hier darf am Schlusse der Rechnung nie die Bilanz des Fundus fehlen, damit man wegen Conservirung des Pfarrvermögens beständige Übersicht habe.

Am Schlusse wird sodann jedesmal zur Nachricht das Verzeichniß aller Lasten der Pfarrei aufgestellt, welche nicht zur Verrechnung kommen, also auf dem Besoldungsinhaber selbst ruhen; als Grundzinsen, Steuern, inquilinische Schuldigkeiten, Zehnten, Beiträge zur Central-Prediger-, Wittwen- und Waisencasse, Baupflichten u. dgl.

§. 230.

Nachdem die Präliminarrevision besorgt ist, werden die Rechnungen nebst den Anlagen und dem Protocolle über die vorläufige Prüfung dem Dekane vorgelegt, welcher sie ebenfalls zu prüfen hat und demnächst mit seinen Bemerkungen begleitet, an die Rechnungskammer einschickt. [139]) Diese revidirt dieselben, und wenn sich Anstände zum Inhalte ergeben, so werden diese, bevor die Rechnungen abgeschlossen werden,

---

139) E. v. 8. April 1818. §. 14 J. f. d. K. R. §. 50.

dem Rechner und der Verwaltung in einem besonderen Revisionsprotocolle zur Beantwortung und Berichtigung zugefertigt, alsdann auf diese Beantwortungen Resolution ertheilt und zugleich die Rechnungen justificirt und abgeschlossen. [140]) Haben sich in Folge der Revision Posten gefunden, welche in den Fond wieder einzuziehen oder aus demselben noch nachzuzahlen sind, so erhält der Rechner darüber ein besonderes Verzeichniß. (Anl. Num. 18.), dem gemäß er sofort zu verfahren hat. [141]) (S. §. 180.)

Ein abgeschlossenes Exemplar der Rechnungen geht nebst dem Rechnungsüberschlage zurück und wird in der Pfarrei-Registratur aufbewahrt. [142]) Der Abschluß selbst aber wird dem Rechner von dem Pfarrer förmlich insinuirt und die Insinuationsbescheinigung durch das betreffende Dekanat an die Rechnungscammer gesendet. [142 a])

Über die Wirkungen des Abschlusses und die Appellation dagegen siehe §. 48. und §. 180.

Kapitel 4.

Von dem Centralkirchenfond.

§. 231.

Außer den für die einzelnen Kirchengemeinden bestehenden Fonds zu kirchlichen Zwecken besteht für die gesammte evangelisch-christliche Kirche des Herzogthums ein Centralkirchenfond.

---

140) E. v. 2. März 1816. §. 5. u. v. 8. April 1818. §. 17.

141) G. R. C. R. v. 17. Dez. 1824.

142) F. u. J. z. d. K. F. R. pag. 5. G.

143 a) G. R. K. R. v. 11. Dez. 1826.; v. 14. April 1827. und v. 4. Aug. 1827.

Derselbe wurde gebildet aus den verschiedenen geistlichen Gesammtstiftungen, welche vordem bestanden und in Ansehung derer eine ähnliche Purification durch Ausscheidung aller dem öffentlichen Unterrichte, der Armenpflege und einzelnen Kirchengemeinden gehörigen Antheile Statt gefunden hat, wie wir sie oben bei den Localkirchenfonds kennen gelernt haben. [143]) Dahin gehören namentlich: [144])

1. die vor der Bildung des Centralstudienfonds aus den dazu vereinigten Stiftungseinkünften ausgeschiedenen beständigen und die demnächst heimfallenden persönlichen Zulagen für evangelische Geistliche und die aus dem Studienfond weiter für die Dauer des Bedarfs dahin überwiesene jährliche Rente.

2. Das auch fernerhin stiftungsmäßig zu verwendende Vermögen der Herborner theologischen Facultät.

3. Die für Theologie Studirende gestifteten Stipendienfonds.

4. Der Überrest des dem Herzogthume zugefallenen Antheils an dem vormals Rheinpfälzischen evangelisch-geistlichen Centralvermögens, insoweit solches nicht zur besseren Dotation der dabei betheiligten Pfarreien und Kirchen erforderlich war.

5. Der sogenannte Medenbacher Zehnte.

Außer diesen Einkünften sind diesem Fond bei seiner Stiftung noch folgende zugewiesen worden:

6. Die Einkünfte aufgehobener Pfarreien, insoweit solche nicht zur besseren Dotation derjenigen Pfarrei verwendet werden, welcher die Gemeinden des aufgelösten Kirchsprengels einverleibt werden.

7. Die Einkünfte solcher Pfarreien, welche das Maximum des Normalgehalts übersteigen.

---

143) E. v. 11. Aug. 1817. §. 4.

144) E. v. 8. April 1818. §. 18.

8. Die bei etwa verhinderter gleichbaldiger Wiederbesetzung solcher erledigter Pfarreien, welche mehr, als das Minimum der Competenz ertragen, aus der interimistischen Verwaltungsepoche überschießenden Intercalargefälle.

9. Der Ertrag der den Geistlichen angesetzten Disciplinstrafen.

10. Der Ertrag von Schenkungen und Vermächtnissen.

§. 232.

Auf den Centralkirchenfond ist die Bestreitung aller derjenigen Ausgaben zu kirchlichen Zwecken hingewiesen, welche nicht aus dem religiösen Cultus einzelner Kirchengemeinden erwachsen, sondern die als zu allgemeinen kirchlichen Bedürfnissen erforderlich betrachtet werden müssen. Dahin gehört namentlich:

1. Stipendien für Studirende, welche sich dem Stande der evangelisch-christlichen Religionslehrer im Herzogthume gewidmet haben. [145]) Treten solche jedoch späterhin aus dem disseitigen Unterthanenverbande heraus, so sind sie zur Zurückgabe der erhaltenen Unterstützung verbunden und werden dazu angehalten. [146])

2. Persönliche Gehaltszulage für verdiente Geistliche, die sich durch tadellose Pflichttreue und vorzügliche Standesbildung auszeichnen. [147])

3. Pensionen für Geistliche. [148]) Wenn nämlich nach der gesetzlichen Besoldung des dem Dienst untauglich gewordenen Geistlichen beigegebenen Vikars von den Intraden des Pfarrfonds nicht so viel übrig bleibt, um die vorschriftsmäßig bestimmte Pension des Geistlichen zu bestreiten, so wird das

---

145) E. v. 11. Aug. 1817. §. 4. R. V. v. 25. July 1818. §. 16.

146) R B. v. 4. Nov. 1820.

147) E. v. 11. Aug. 1817. §. 4. u. v. 8. April 1818. §. 6.

148) E. v. 1. Aug. 1817. §. 4.

daran Fehlende aus dem Centralkirchenfond zugelegt. [149]) S. darüber oben §. 142.

4. Der erforderliche Zuschuß zu der Besoldung der geistlichen Oberen, wenn nämlich die von ihren Pfarrstellen erfallenden Einkünfte ihren respectiven Normalgehalt nicht erreichen. [150])

5. Die Dienstemolumente der Dekane und des Bischofs, sofern in Ansehung der ersteren nicht die Localkirchenfonds dazu verpflichtet sind. Dahin gehören für beide eine Vergütung für Canzleiaufwand von jährlich fünf und zwanzig Gulden; sodann für den Bischof jährlich Ein Tausend Gulden für Standesaufwand und die gesetzlichen Diäten bei Geschäftsreisen außerhalb seines Pfarrbezirkes. [151])

6. Der Aufwand für das theologische Seminar. [152])

7. Zuschüsse zu den Localkirchenfonds sehr dürftiger Kirchengemeinden. [153])

8. Beiträge zum Central-Wittwen- und Waisenfond der Geistlichen, sobald dessen eigene Einnahmen zur Bestreitung der gesetzlichen Pensionen nicht hinreichen. [154])

Übrigens versteht es sich von selbst, daß dieser Fond, wie jeder andere, außer den Ausgaben, welche seine Verwaltung und Verrechnung verursachen, auch alle andere auf seinem Vermögen haftende Lasten zu bestreiten hat. Wo der Fall eintritt, daß er die Intercalargefälle einer erledigten Pfarrei bezieht, da hat er neben der interimistischen Verwaltung der Pfarrei auch die dem betreffenden Pfarrfond aufliegenden

---

149) E. v. 8. April 1818. §. 8.

150) E. v. 11. Aug. 1817. §. 4. u. v. 8. April 1818. §. 17.

151) E. v. 8. April 1818. §. 7. u. §. 15.

152) E. v. 24. März 1817. §. 27. R. V. v. 25. July 1818. §. 2. und §. 5.

153) E. v. 11. Aug. 1817. §. 4. u. v. 8. April 1818. §. 17.

154) E. v. 8. April 1818. §. 19.

Lasten zu bestreiten, namentlich auch die Beiträge zu dem Decanats-Lesecirkel [155]) u. dgl.

Wenn die eigenen Einnahmen des Centralkirchenfonds zur Deckung seiner Ausgaben nicht hinreichen, so ist demselben als Hülfsquelle das Vermögen der einzelnen Kirchengemeinden in der Art eröffnet, daß das Deficit durch einen Ausschlag auf sämmtliche evangelische Kirchengemeinden gedeckt wird. [156]) Diese Beiträge werden nach dem Matrikularverhältnisse bestimmt und entweder nach der Matrikel wirklich erhoben oder in dem festgesetzten summarischen Betrage aus den Kirchenfonds geradezu geleistet.

§. 233.

Die Verwaltung des Centralkirchenfonds führt die Landesregierung. [157]) Diese stellt über die jährlichen Bedürfnisse und Einnahmen ein Budget auf, [158]) welches in der Regel vor der Ausführung dem Staatsministerium zur Bestätigung vorgelegt wird. Der Ausschlag von Beiträgen auf die Local-Kirchenfonds tritt zwar nach Maasgabe des Gesetzes ohne Weiteres von selbst ein, sobald sich ein Deficit ergiebt; jedoch hat die Landesregierung bei den zwei bisher vorgekommenen Fällen der Art vorher die Anzeige an das Staatsministerium gemacht, worauf die höchste Genehmigung eingehohlt worden ist.

Die Landesregierung ertheilt alle Autorisationen zur Einnahme und Ausgabe des Fonds und läßt dessen Verrechnung bei ihrer Revision besorgen. [159]) Die Einnahmen und Ausgaben selbst werden jedoch durch die herzoglichen Recepture-

---

155) G. R. d. G. S. v. 8. Sept. 1820.

156) E. v. 8. April 1818. §. 18. pos. 11.

157) E. v. 8. April 1818. §. 18.

158) Daselbst.

159) G. R. R. v. 7. Dez. 1822.

beamten innerhalb ihres Bezirkes auf den Grund der ihnen von der Landesregierung zukommenden Nachweise bewirkt. [160]) Es werden auch hier die oben entwickelten allgemeinen Verwaltungsgrundsätze und in Ansehung der Verrechnung die Verrechnungsart des Domanialvermögens befolgt. [161])

Demnach besorgt der betreffende Recepturbeamte die Verpachtung der Güter und Zehnten des Fonds in seinem Bezirke, zu denen jedoch die Genehmigung der Landesregierung vorzubehalten und mittelst Vorlage des Pachtprotocolls einzuhohlen ist. Nur bei Zehnten allein bedarf es dieses alsdann nicht, wenn in demselben Zehntdistrikte die herzogliche Domaine mitbetheiligt ist, in welchem Falle die Genehmigung der Pachtung von der erfolgten Genehmigung der Domanial-Verpachtung abhängig ist und nur das Resultat derselben zum Behufe des Uebertrags der Landesregierung angezeigt wird. [162]) Die Versteigerung der Früchte nimmt er in der Regel bei der ersten nach Martini erfolgenden Domanial-Fruchtversteigerung mit vor und ertheilt in dem Falle eben so die Genehmigung ohne weitere Anzeige, wenn die Domanial-Fruchtversteigerung ratificirt ist. [163]) Wegen unbeibringlicher Posten und Erlasse hat er besondere Decreturen bei der Landesregierung in Antrag zu bringen. [164])

§. 234.

Was insbesondere die Intercalargefälle offen stehender evangelischer Pfarreien betrifft, so werden die Rechnungen darüber von dem Local-Kirchenrechner geführt, überhaupt das ganze

160) G. R. R. v. 1. Aug. 1818. u. 7. Dez. 1822. E. v. 8. Sept. 1816. §. 9.

161) G. R. R. v. 30. Jan. 1824.

162) G. R. R. v. 7. Dez. 1822.

163) Daselbst.

164) Daselbst.

ganze Pfarreivermögen zur Zeit der Vacanz unter Leitung des Local-Kirchenvorstandes von demselben verwaltet. Die Aufsicht darüber hat der Dekan zu führen und derselbe zugleich nach Ablauf eines jeden Quartals der Vacanz einen Auszug aus dem Manual des Kirchenrechners über die eingenommenen Pfarr-Revenüen und die damit verbundenen bezahlten Ausgaben sich mittheilen zu lassen, denselben auf den Grund des Inventars zu revidiren, und hiernächst mit Bericht der Landesregierung vorzulegen; gleichzeitig aber die Kirchenrechner anzuhalten, das angenommene Geld für Rechnung des Centralkirchenfonds an die betreffende Receptur zu bezahlen. [165]) Der Recepturbeamte hat solche Abschlagszahlungen in Empfang zu nehmen, gehörigen Orts zur Einnahme zu bringen und für Rechnung des Centralkirchenfonds an die Staatscasse abzuliefern. Die Intercalargefällenrechnung selbst wird erst nach Ablauf des Jahres von dem Localkirchenrechner gestellt und durch das Dekanat der Landesregierung zum Abschlusse vorgelegt, worauf sodann der Uebertrag zur Einnahme für den Centralkirchenfond erfolgt. [166])

Auch hier haben die Recepturbeamten die Verpachtung der den Pfarr-Revenüen zugehörigen Fruchtzehnten auf Requisition des Dekans vorzunehmen, und diesem das Verpachtungsprotocoll mit ihrem Antrage zuzusenden, von welchem derselbe die Ratification oder deren Verweigerung abhängig macht. [167]) Damit aber die Recepturbeamten selbst bei der Verwaltung der Intercalargefälle in der Art mitwirken können, daß sie die Kirchenrechner zur pünktlichen Erhebung der Gefälle und deren Ablieferung, so weit sie in Geld bestehen,

---

165) G. R. R. v. 21. Dez. 1819.

166) G. R. R. v. 7. Dez. 1822.

167) G. R. R. v. 7. Dez. 1822. vergl. m. E. v. 8. April 1818. §. 14.

anhalten, auch, wenn sie es für zweckmäßig achten, den Verkauf der Naturalien, den in der Regel der Kirchenvorstand besorgt, selbst vornehmen und dem Dekane mit ihren Anträgen vorlegen, so hat der Dekan unmittelbar nach dem Eintreten der Vacanz einer Pfarrei dem betreffenden Receptur beamten das Inventar derselben mitzutheilen, damit sich dieser über die Größe der Gefälle, deren Natur und Fälligkeitstermine die nöthigen Vormerkungen machen kann. [168])

Die Abtheilung bei dergleichen Pfarreien zwischen den Erben des Pfarrers und dem Centralkirchenfond hat ebenfalls der Dekan, vorbehaltlich des Recurses an den Bischof und die Landesregierung vorzunehmen, [169]) und dafür zu sorgen, daß die Naturalien zwischen den Theilnehmern an der Pfarr-Competenz alsbald getheilt und die Rate des Centralkirchenfonds unverzüglich bestmöglichst und ohne deßhalb die Genehmigung der Landesregierung vorzubehalten, verwerthet, der Erlös von dem Kirchenrechner beigetrieben und sofort an die Receptur bezahlt werde. [170])

§. 235.

Die nach Ablauf des Jahres von der Regierungs-Revision aufgestellte Rechnung über den Centralkirchenfond wird zuerst der Prüfung des Bischofs und dreier dazu ausgewählter Dekane vorgelegt, sodann von der Rechnungskammer revidirt und abgeschlossen und hierauf durch den Druck und die Austheilung an sämmtliche Pfarrer zur Publicität gebracht. [171])

---

168) G. R. R. v. 8. Nov. 1823.
169) E. v. 8. April 1818. §. 14.
170) G. R. R. v. 7. Dez. 1822.
171) E. v. 8. April 1818. §. 18.

Kapitel 5.

Von dem Central-Wittwen- und Waisenfond der Geistlichen.

§. 236.

Zur Versorgung der Wittwen und Waisen gestorbener Geistlichen besteht der Central-Wittwen- und Waisenfond derselben. [172]) Dieser Fond wird gebildet: [173])

1. aus sämmtlichen früherhin bestandenen Distrikts-Pfarr-Wittwencassefonds;

2. aus dem Gewinne, welcher sich aus dem Verlage der Kirchenagenden der Katechismen und der Gesangbücher ergiebt;

3. aus den Beiträgen der Pfarrer, welche sämmtlich, ohne Unterschied, ob sie verheirathet sind oder nicht, an diesem Institute Theil zu nehmen verbunden sind. Die Beiträge derselben zerfallen

a) in Eintrittsgelder für neu angestellte im Betrage von funfzig Gulden. Es ist gestattet, diese entweder auf einmal baar oder in einer Schuldverschreibung zu erlegen, oder sie in fünf Jahresterminen und bis dahin verzinslich abzuführen:

b) in jährliche Beitragsgelder, welche bei Constituirung des Instituts auf Ein, nachmals aber auf Ein und ein halb Procent des Einkommens festgesetzt sind [174]) und in Quartalraten abgeführt werden. [175])

---

172) E. v. 8. April 1818. §. 3.

173) Daselbst. §. 19.

174) V. d. G. C. W. u. W. C. v. 7. Aug. 1826. auf M. R. v. 8. u. R. R. v. 28. July 1826.

175) G. R. R. v. 14. April 1821.

§. 237.

Wegen der allgemeinen Obliegenheiten dieses Fonds verweisen wir lediglich auf §. 143. Zu den besonderen und mit der Zeit cessirenden Verbindlichkeiten desselben gehört die Fortentrichtung aller Pensionen, welche auf den früher bestandenen Districts-Wittwencassen, die zu diesem Centralfond vereinigt worden sind, hafteten, nach dem Stande der Uebernahme. [176])

Als Hülfsquelle, wenn zur Berichtigung aller Pensionen die eigenen Einnahmen des Fonds nicht hinreichen, ist demselber der Centralkirchenfond eröffnet, welcher alsdann den erforderlichen Zuschuß zu leisten hat. [177])

§. 238.

Die Verwaltung dieses Fonds ist einer besonderen Commission übertragen, welche aus dem Bischofe und drei von diesen namhaft zu machenden Dekanen oder Pfarrern besteht. [178]) Die Einnahmen und Ausgaben werden, wie bei dem Centralkirchenfond, von den Recepturbeamten auf die Nachweise der Commission besorgt und haben diese ihre Berichte über die Verwaltung des Fonds an die Commission zu erstatten. [179])

Das jährliche Budget, welches die Verwaltungs-Commission aufstellt, wird von der Landesregierung festgesetzt. Die von dem Rechner aufgestellte Rechnung wird von der Commission vorläufig geprüft, durch die Rechnungscammer

---

176) E. v. 8. April 1818. §. 19.
177) Daselbst.
178) Daselbst. G. R. R. v, 12. Dez. 1813.
179) G. R. R. v. 4. Sept. 1824.

revidirt und abgeschlossen und die Resultate ebenfalls durch den Druck zur öffentlichen Kenntniß aller Interessenten gebracht. [180])

Die Pensionen werden übrigens in halbjährigen Raten postnumerando ausbezahlt und müssen außer den Quittungen der Empfänger mit Lebensscheinen der zum Bezug berechtigten Wittwen und Waisen belegt werden. Der Pfarrer, in dessen Bezirke dieselben wohnen, stellt diese Lebensscheine aus und hat in denselben noch besonders zu bemerken, daß die Wittwen nicht anderweit verheirathet, und die Kinder nicht versorgt oder ebenfalls verheirathet sind. [181])

Übrigens finden die bei den andern Fonds bereits entwickelten Verwaltungsprincipien auch hier ihre modificirte Anwendung, weßhalb hiermit billig genug.

§. 239.

Hinsichtlich des Gerichtsstandes der beiden Centralfonds für Personalklagen in erster Instanz haben wir noch zu bemerken, daß für alle Klagen aus Verträgen gegen einen derselben dasjenige Hof- und Appellationsgericht competent ist, bei welchem das forum contractus begründet, in dessen Gerichtsbezirke also der ausbedungene Ort der Erfüllung des Vertrags belegen ist. Desgleichen entscheidet überhaupt bei allen auf eine Realität sich beziehenden Klagen der Ort der belegenen Sache über den Gerichtsstand in der Art, daß, wenn eine solche Realität in beiden Hof- und Appellationsgerichtsbezirken liegen sollte, dem klagenden Theile die Wahl des anzurufenden Gerichts überlassen bleibt.

---

180) E. v. 8. April 1818. §. 19.

181) B. d. G. C. W. u. W. C. v. 26. Nov. 1825.

Dagegen sind alle sonstige persönliche Klagen gegen einen dieser Centralfonds bei dem Hof- und Appellationsgerichte zu Wiesbaden anzubringen. [182])

---

182) M. V. v. 19. Aug. 1822.

Anhang

enthaltend das Verzeichniß der evangelischen Pfarreien und Kirchengemeinden im Herzogthume Nassau.

Pfarreien.	Kirchengemeinden.	Filialkirchengemeinden.
I. Dekanat Braubach.		
1. Braubach.	Braubach.	— — —
2. Dachsenhausen.	Dachsenhausen.	— — —
3. Frücht.	Frücht.	— — —
4. Gemmerich.	Gemmerich.	Himmighofen.
5. Niederbachheim.	Niederbachheim.	— — —
II. Dekanat Cronberg.		
6. Cronberg.	Cronberg.	Falkenstein.
7. Eppstein.	Eppstein.	— — —
8. Neuenhain.	Neuenhain.	Schneidhain.
9. Eschborn.	Eschborn.	Heddernheim.
10. Oberliederbach.	Oberliederbach.	Unterliederbach.
11. Okriftel.	Oktriftel.	— — —
12. Sulzbach.	Sulzbach.	Soden.
III. Dekanat Dietz.		
13. Burgschwalbach.	Burgschwalbach.	— — —
14. Cramberg.	Cramberg.	Habenscheid.
15. Dietz.	Dietz.	— — —

Pfarreien.	Kirchengemeinden.	Filialkirchengemeinden.
16. St. Peter zu Dietz.	St. Peter.	— — —
17. Dörnberg.	Dörnberg.	— — —
18. Eppenrod.	Eppenrod.	Isselbach.
19. Flacht.	Flacht.	— — —
20. Hahnstätten.	Hahnstätten.	Kaltenholzhausen.
21. Hirschberg.	Hirschberg.	— — —
22. Holzappel.	Holzappel.	— — —
23. Langenscheid.	Langenscheid.	— — —
24. Oberneisen.	Oberneisen.	— — —
25. Schönborn.	Schönborn.	— — —
IV. Dekanat Dillenburg.		
26. Dillenburg I.	Dillenburg I.	— — —
27. Dillenburg II.	Dillenburg II.	— — —
28. Berg = Ebersbach.	Berg = Ebersbach.	— — —
29. Frohnhausen.	Fronhausen.	— — —
30. Haiger I.	Haiger I.	— — —
31. Haiger II.	Haiger II.	— — —
32. Hirzenhain.	Hirzenhain.	— — —
33. Oberroßbach.	Oberroßbach.	— — —
V. Dekanat Hachenburg.		
34. Alpenrod.	Alpenrod.	— — —
35. Altstadt.	Altstadt.	— — —
36. Hachenburg.	Hachenburg.	— — —
37. Höchstenbach.	Höchstenbach.	— — —
38. Kirburg.	Kirburg.	— — —
39. Kroppach.	Kroppach.	— — —
40. Roßbach.	Roßbach.	— — —

Pfarreien.	Kirchengemeinden.	Filialkirchengemeinden.
VI. Dekanat Herborn.		
41. Ballersbach.	Ballersbach.	Herbornseelbach.
42. Beilstein und Wallendorf.	Beilstein und Wallendorf.	— — —
43. Bicken.	Bicken.	Offenbach.
44. Breitscheid.	Breitscheid.	Medenbach.
45. Driedorf.	Driedorf.	— — —
46. Eisemroth.	Eisemroth.	— — —
47. Fleisbach.	Fleisbach.	Merkenbach.
48. 49. Herborn.	Herborn.	— — —
50. Nenderoth.	Nenderoth.	— — —
51. Schönbach.	Schönbach.	— — —
VII. Dekanat Idstein.		
52. 53. Idstein.	Idstein.	
54. Esch.	Esch.	Rehborn.
55. Heftrich.	Heftrich.	— — —
56. Niederseelbach.	Niederseelbach.	Dasbach.
57. Oberrod.	Oberrod.	Wald-Cröftel. Oberems.
58. Steinfischbach.	Steinfischbach.	Reichenbach.
59. Walsdorf.	Walsdorf.	— — —
60. Wörsdorf.	Wörsdorf.	Wallrabenstein.
VIII. Dekanat Kirberg.		
61. Dauborn.	Dauborn.	— —
62. Hadamar.	Hadamar.	— — —
63. Kirberg.	Kirberg.	Heringen.

Pfarreien.	Kirchengemeinden.	Filialkirchengemeinden.
64. Mensfelden.	Mensfelden.	— — —
65. Nauheim.	Nauheim.	Nesbach.
66. Staffel.	Staffel.	— — —
IX. Dekanat Langenschwalbach.		
67. Bärstadt.	Bärstadt.	— — —
68. Dickschied.	Dickschied.	— — —
69. Egenroth.	Egenroth.	— — —
70. Hohenstein.	Hohenstein.	— — —
71. } Langenschwalbach.	Langenschwalbach.	Adolphseck.
72. } (Kapianei.)		
73. Laufenselten.	Laufenselten.	Reckenroth.
74. Kemel.	Kemel.	Springen.
75. Niedermeilingen.	Niedermeilingen.	Zorn.
X. Dekanat Nassau.		
76. Dausenau.	Dausenau.	— — —
77. Dornholzhausen.	Dornholzhausen.	— — —
78. Ems.	Ems.	— — —
79. Kördorf.	Kördorf.	— — —
80. } Nassau.	Nassau.	Dienethal.
81. } (Kaplanei).		
82. Niedertiefenbach.	Niedertiefenbach.	— — —
83. Obernhof.	Obernhof.	— — —
84. Schweighausen.	Schweighausen.	Becheln.
85. Singhofen.	Singhofen.	— — —
X. Dekanat Nastätten.		
86. Diethard.	Diethard.	— — —
87. Dörsdorf.	Dörsdorf.	— — —

Pfarreien.	Kirchen-gemeinden.	Filialkirchen-gemeinden.
88. Holzhausen auf der Heide.	Holzhausen a. d. H.	Obertiefenbach.
89. Klingelbach.	Klingelbach.	— — —
90. Marienfels.	Marienfels.	— — —
91. Miehlen.	Miehlen.	— — —
92. Nastätten.	Nastätten.	— — —
93. Rettert.	Rettert.	Ackerbach.
94. Ruppertshofen.	Ruppertshofen.	— — —
XII. Dekanat Rennerod und Marienberg.		
95. Emmerichenhain.	Emmerichenhain.	Niederroßbach. Rehe. Waigandshain.
96. Gemünden.	Gemünden.	— — —
97. Liebenscheid.	Liebenscheid.	— — —
98. } Marienberg.	Marienberg.	— — —
99. }		
100. Neukirch.	Neukirch.	— — —
101. Neunkirchen.	Neunkirchen.	Hüblingen.
102. Westerburg.	Westerburg.	— — —
103. Wilmenroth.	Wilmenroth.	— — —
XIII. Dekanat Runkel.		
104. Blessenbach.	Blessenbach.	— — —
105. Heckholzhausen.	Heckholzhausen.	— — —
106. Münster.	Münster.	— — —
107. Runkel.	Runkel.	— — —
108. Schadeck.	Schadeck.	— — —
109. Schupbach.	Schupbach.	— — —

Pfarreien.	Kirchen-gemeinden.	Filialkirchen-gemeinden.
110. Seelbach.	Seelbach.	— — —
111. Wolfenhausen.	Wolfenhausen.	— — —
XIV. Dekan. Selters.		
112. Alsbach.	Alsbach.	— — —
113. Dreifelden.	Dreifelden.	— — —
114. Grenzhausen.	Grenzhausen.	— — —
115. Marsayn.	Marsayn.	Wölferlingen.
116. Nordhofen.	Nordhofen.	— — —
117. Rückeroth.	Rückeroth.	— — —
118. Freirachdorf.	Freirachdorf.	— — —
XV. Dekanat St. Goarshausen.		
119. Bornich.	Bornich.	— — —
120. Caub.	Caub.	— — —
121. Dörscheid.	Dörscheid.	— — —
122. Niederwallmenach.	Niederwallmenach	— — —
123. Nochern.	Nochern.	Lierschied.
124. Oberwallmenach.	Oberwallmenach.	Reitzenhain.
125. Patersberg.	Patersberg.	Reichenberg.
126. St. Goarshausen.	St. Goarshausen.	— — —
127. Weisel.	Weisel.	— — —
128. Welterod.	Welterod.	Lipporn.
129. Weyer.	Weyer.	Eschbach.
XVI. Dekanat Usingen.		
130. Altweilnau.	Altweilnau.	Neuweilnau.
131. Anspach.	Anspach.	Westerfeld.
132. Arnoldshain.	Arnoldshain.	— — —
133. Brandoberndorf.	Brandoberndorf.	— — —

Pfarreien.	Kirchengemeinden.	Filialkirchengemeinden.
134. Cleeberg.	Cleeberg.	— — —
135. Eschbach.	Eschbach.	— — —
136. 137. Grävenwiesbach. (Kaplanei).	Grävenwiesbach.	— — —
138. Merzhausen.	Merzhausen.	— — —
139. Niederlauken.	Niederlauken.	Oberlauken.
140. Reichelsheim.	Reichelsheim.	— — —
141. Rod am Berg.	Rod am Berg.	Hausen.
142. Rod an der Weil.	Rod an der Weil.	— — —
143. 144. Usingen.	Usingen.	— — —
145. Wehrheim.	Wehrheim.	— — —
XVII. Dekanat Wallau.		
146. Breckenheim.	Breckenheim.	Medenbach.
147. Delkenheim.	Delkenheim.	— — —
148. Diedenbergen.	Diedenbergen.	— — —
149. Igstadt.	Igstadt.	— — —
150. Lorsbach.	Lorsbach.	Langenhain.
151. Massenheim.	Massenheim.	— — —
152. Nordenstadt.	Nordenstadt.	— — —
153. Wallau.	Wallau.	— — —
XVIII. Dekanat Wehen.		
154. Bechtheim.	Bechtheim.	177. 178. Beuerbach.
		Ketternschwalbach.
155. Bleidenstadt.	Bleidenstadt.	Born.
156. Breithard.	Breithard.	Steckenroth.
157. Kettenbach.	Kettenbach.	Rückershausen.

Pfarreien.	Kirchen-gemeinden.	Filialkirchen-gemeinden.
158. Michelbach.	Michelbach.	Holzhausen üb. Aar.
159. Oberauroff.	Oberauroff.	Görsroth.
160. Pannroth.	Pannroth.	Hennethal.
161. Strinz Margarethä.	Strinz Margarethä.	Niederlibbach.
162. Strinz Trinitatis.	Strinz Trinitatis.	Limbach.
163. Wehen.	Wehen.	Neuhof.
		Orlen.
XIX. Dekanat Weilburg.		
164. Allendorf.	Allendorf.	— — —
165. Altenkirchen.	Altenkirchen.	Philippstein.
166. Cubach.	Cubach.	Hirschhausen.
167. Elkerhausen.	Elkerhausen.	— — —
168. Essershausen.	Essershausen.	Edelsberg.
169. Langenbach.	Langenbach.	— — —
170. Löhnberg.	Löhnberg.	— — —
171. Merenberg.	Merenberg.	— — —
172. Niedershausen.	Niedershausen.	Obershausen.
173. Selters.	Selters.	Drommershausen.
174. } Weilmünster.	Weilmünster.	Ernsthausen.
175. } (Kaplanei)		
176. Weinbach.	Weinbach.	Gräveneck.
177. } Weilburg.	Weilburg.	— — —
178. }		
179. } (Kaplanei)		
XX. Dekanat Wiesbaden.		
180. Bierstadt.	Bierstadt.	— — —
181. Dotzheim.	Dotzheim.	— — —

Pfarreien.	Kirchengemeinden.	Filialkirchengemeinden.
182. Erbenheim.	Erbenheim.	— — —
183. Kloppenheim.	Kloppenheim.	— — —
184. Mosbach und Biebrich.	Mosbach und Biebrich.	— — —
185. Nauroth.	Nauroth.	Auringen.
186. Schierstein.	Schierstein.	— — —
187. Sonnenberg.	Sonnenberg.	Rambach.
188. 189. 190. Wiesbaden.	Wiesbaden.	— — —
191. Eberbach. (Kaplanei.)	Eberbach.	— — —

Alphabetisches
Inhalts-Verzeichniß.

Die Zahlen beziehen sich auf die Paragraphen.

Abendmahl 57. 58.
Abgaben, Aufhebung aller persönlichen der Kirchenglieder an die Pfarrer 148. — Entschädigung der Pfarrer für die aufgehobenen persönlichen 151. — der Geistlichen s. Steuern.
Abtheilung der Besoldung 150.
Abtrünnige 14.
Accidenzien, deren Aufhebung 148. — Entschädigung der Geistlichen dafür 151.
Allgemeine kirchliche Grundsätze 1 bis 14. — Grundsätze der kirchlichen Disciplin 103. — Grundsätze der Vermögensverwaltung 199.
Alter, statutarisches zur Confirmation 55.
Amtsarmencommission, Geistliche deren unständige Mitglieder 90.
Amtsbefugnisse der Geistlichen 144.
Amtseinsetzung der Pfarrer, geistliche, 137. — weltliche 137.
Amtskleidung der Geistlichen 140.
Amtsverwaltungsbehörden, deren Wirkungskreis in kirchlichen Angelegenheiten 43 bis 46.
Anfang des Gottesdienstes 50.
Anfangstermin der Besoldungen 150.
Annexa concionum 51.

Anstellungsdecret 135.
Anstellung, Erfordernisse dazu 134.
Anweisungen, Zahlungs- auf die Localkirchenfonds 222. — auf den Centralkirchenfond 233. — auf den Central-Wittwen- und Waisenfond der Geistlichen 238.
Armenpflege, Mitwirkung der Geistlichen dazu 89 bis 92.
Attestate, Ausstellung derselben von Geistlichen 75.
Aufzug der Geistlichen 136.
Auseinandersetzung der Besoldungen 150.
Aussegnung der Wöchnerinnen 51.
Auszüge aus den Kirchenbüchern und Civilst. Reg. 75. 161.

Beamten, Wirkungskreis derselben in kirchlichen Angelegenheiten 44.
Beerdigungen 63 bis 65.
Beerdigungs-Protocoll 65.
Beiträge der Filial- zu den Haupt-Kirchenfonds 210. — der Geistlichen zum Central- Wittwen- und Waisenfond 146. — zum Lesezirkel 117. 146. — der Kirchenglieder zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse 211. — derselben zum Central-Kirchenfond 232. — der Kirchen- und Pfarrgebäude zur Brandassecuranz 185. 191.
Belohnungen, disciplinarische der Geistlichen 105.
Berichte, deren Form 99.
Berufsbildung, der Candidaten 121 bis 125. 133. — der Pfarrer 115 bis 120.
Beschwerden der Geistlichen über Vorgesetzte 42.
Besoldung der Geistlichen 148. 149. — Abtheilung derselben 150. — Anfangstermin derselben 150. — Bezug derselben 159 bis 160. — Theile derselben 151 bis 158. — Verfallzeit derselben 151.
Besoldungs-Früchte 157. — Gebäude 152. — Grundstücke 153 — Waldungen 155. — Weinberge 154. — Zehnten 156.
Betstunden 24.

Bibliothek, Landes-Abgabe an dieselbe 135. — Theilnahme der Geistlichen an derselben 140. — des theolog. Seminars 126. — Theilnahme der Geistlichen an derselben 140.
Bildung, wissenschaftliche der Geistlichen 25. 115 bis 120.
Bischof, evangel. Landes-, dessen Amtskleidung 140. — Dienstrang 140. — Ernennung 134. — Diäten 165. — Kanzleiaufwand 162. — Normalgehalt 149. — Strafbefugnisse 35. 104. — Standesaufwand 162. — Wirkungskreis 32 bis 35.
Brandsteuer (s. Beiträge zur Brandassecuranz).
Budget (s. Rechnungsüberschlag).
Buß- und Bettag, jährlicher allgemeiner 24.

Candidaten, deren Vorbereitung 121 bis 125. — deren Prüfung 130 bis 132. — äußere Verhältnisse auf dem Seminarium 124. — äußere Verhältnisse nach der Reception 133. — wissenschaftliche Fortbildung 133. —
Catechisationen, sonntägliche 23. 50.
Central-Kirchenfond, dessen Bildung 231. — Gerichtsstand 239. — Hülfsquellen 232. — Obliegenheiten 232. — Rechte und Vorzüge 200 bis 201. — Verrechnung 235. — Verwaltung 233.
Central-Wittwen- und Waisenfond d. Geistlichen, Verbindlichkeit des Beitritts zu demselben 146. — dessen Bildung 236. — Gerichtsstand 239. — Hülfsquellen 236. — Obliegenheiten 143. 236. — dessen Rechte und Vorzüge 202. 203. — dessen Verrechnung 238. — dessen Verwaltung 238.
Characterisirung der Geistlichen 140.
Charfreitag, dessen Feier an Orten gemischter Confession 9. — allgemeiner Buß- und Bettag 24.
Chronik der Pfarreien 76.
Civilstands-Register 72 bis 74.
Communallasten, Befreiung der Geistlichen von denselben 140.

Communicationen, deren Form 99.
Communionen, Privat- 58.
Conferenzen, wissenschaftliche der Geistlichen 118 bis 120.
Confirmation, Alter zu derselben 56. — Privat- 55. — Unterricht vor derselben 23. 55.
Conscription, Befreiung der Söhne der Geistlichen von derselben 140. — der Candidaten von derselben 129 bis 133.
Conscriptionslisten, Aufstellung derselben 73.
Consistorien, deren Aufhebung 36.
Controle, Führung derselben über das Kirchenrechnungswesen 224.
Controlebehörde, oberste der Fondsverwaltung 47. 48.
Convertiten 14.
Copulationen 59 bis 61.
Correspondenz (Dienst-) der Geistlichen 99. 100.

Dekanatsbezirke, deren Bildung 17.
Dekane, deren Amtskleidung 140. — Diäten und Reisekosten 164. — Dienstrang 140. — Ernennung 134. — Kanzleiaufwand 162. — Normalgehalt 149. — Strafbefugnisse 31. 104. — Wirkungskreis 28 bis 31.
Diäten des evangelischen Landesbischofs 165. — der Dekane 164. — Pfarrer 141—163.
Dienstemolumente, besondere der Geistlichen 161—165.
Dienstentsetzung der Geistlichen 140.
Dienstrang der Geistlichen 140.
Dimissorialien, geistliche 60.
Disciplinarbehörden, kirchliche 102.
Disciplinareinrichtung, kirchliche 101 bis 120.
Disciplinarstrafen der Geistlichen 104.
Dispensation vom statutar. Alter zur Confirmation 55. 144. — von öffentlichen Trauungen 61.

Ehen, Erziehung der Kinder aus gemischten 8.
Ehehindernisse wegen Verwandtschaft 62.
Eideserklärungen 4. 67.

Einführung der Geistlichen ins Amt 137.
Einkünfte der Geistlichen 148—165.
Einquartirung, Verbindlichkeit der Geistlichen zum Tragen derselben 140. 146.
Eintrittsgeld zur Central-Wittwen- und Waisenkasse der Geistlichen 146.
Eintritt in die Gemeindebürgerschaft, Befreiung der Geistlichen davon 140.
Erbleihen bei Kirchen- oder Pfarrgütern 153. 200.
Erlasse, deren Form 99.
Erntefest 24.
Executionen an Sonn- und Feiertagen 3.
Feiertage, Acte der Gerichtsbarkeit an denselben 3.
Feiertage der evangel. Kirche 24. — Feier derselben 49—51. — Executionen an denselben 3. — Feld- und Forstfrevel an denselben 3. — Gemeindeversammlungen an denselben 3. — Gerichtsferien an denselben 3. — katholische in gemischten Orten 9. — Treibjagen an denselben 3. — öffentlicher Unterricht an denselben 9.
Filialkirchengemeinde 15. 16. — kirchenfonds, deren Verbindlichkeiten 210. — Verrechnung 228.
Filialorte 15.
Fortbildung, wissenschaftliche, der Geistlichen 25. 115 bis 120.
Fouragelieferungen, Verbindlichkeit der Geistlichen zu denselben in den Kriegszeiten 140. 146.
Frohnleichnamsfest, Feier desselben in Orten gemischter Confession 9.
Fruchtbesoldung der Geistlichen 157.
Fruchtgefälle, deren Verstilberung 200.
Fürbitten 51.
Gebäude, Besoldungs- 152.
Gebäude, kirchliche 181 bis 190. — Steuer von solchen 209. — deren Erwerbung und Veräußerung 182.

Gebäude, deren Bau- und Unterhaltung 186 bis 190. — deren Benutzung 183. 184. — deren Versicherung in der Brand-assecuranz-Anstalt 185. — Steuer v. Pfarrgebäuden 140. 146. 209.

Gebet bei dem Gottesdienste 50.

Gehalt, Normal- des Bischofs 149. — der Dekane 149. — der Pfarrer 141. 148. — der Professoren am theologischen Seminarium 149.

Geistliche (s. Pfarrer).

Geldbesoldung der Geistlichen 151.

Gemeindebürgerschaft, Befreiung der Geistlichen vom Eintritte in dieselbe 140.

Gemeindelasten, Befreiung der Geistlichen von denselben 140. — Nutzungen, Ausschließung der Geistlichen von der Theilnahme an denselben 140.

Gemeindeversammlungen an Sonn- und Feiertagen 3. 49. — vor Kirchen 3. 183.

Gerechtsame der Pfarreien 158.

Gerichtsferien an Feiertagen 3.

Gerichtspflege, Mitwirkung der Geistlichen dazu 4.

Gerichtsstand der Geistlichen 140. — der Frauen und Kinder derselben 140. — der Centralfonds 239. — der Kirchendiener 178.

Gesellschaftspflichten der Kirchenglieder 14.

Gewissensfreiheit 2.

Gleichheit aller christlichen Kirchen im Staate 7.

Glöckner, deren Dienstpflichten 179.

Glocken 193.

Gottesdienst, freie Übung desselben 2. — Anfang desselben 50. — in Filialkirchen 50. — an Nachmittagen 50. — Aussetzung desselben 49. — Störung desselben 2. 49. —

Grabreden 65.

Grundsteuer, partiale Befreiung der Geistlichen von derselben wegen Besoldungsgütern 140.

Grundsteuer, deren Verbindlichkeit zur Entrichtung derselben 146. — von Kirchengütern 209. — Erlaß derselben von Stiftungsgütern 200.
Grundstücke, Besoldungs- 153.
Grundzinsen, Besoldungs- 157. — Steuer-Rückvergütung von solchen an die Censiten 140. — Entrichtung solcher, die auf Pfarrgütern haften, und deren Vergütung 146. 209. — zum Kirchenvermögen gehörig 200.
Güter der Kirchen, deren Verwaltung 200. — Steuer von solchen 209.

Hauptkirche und Hauptkirchengemeinde 15. 16.
Holzbesoldung der Geistlichen 157.
Hospitäler, Mitaufsicht der Geistlichen über dies. 91.

Jährtaufe 54.
Jagd, Theilnahme der Geistlichen daran 103.
Jugendbildung, Fest der religiösen 24.
Justizpflege an Sonn- und Feiertagen 3.
Injurien gegen Geistliche bei Ausübung ihres Amtes 2.
Inquilinische Schuldigkeiten der Geistlichen 147.
Intercalargefälle, Verwaltung derselben bei vacant stehenden Pfarreien 234. — Abgabe ders. an den Centralkirchen-Fond 212.
Inventarien über das Local-Kirchenvermögen 205. 207. — Pfarrvermögen 203. —
Kanzleiaufwand, dessen Vergütung 162.

Kapellen, (s. Kirchengebäude).
Kapellenfonds, deren Verbindlichkeiten 210.
Katholische Kirche, Verhältnisse der evangelischen zu ders. 7 bis 10.
Kinder, religiöse Erziehung der aus gemischten Ehen 8. — unehelicher, deren relig. Erziehung 8.
Kirche, evangelische, Begriff und Zweck derselben 1. 12. — deren Mittel 12. 13.

Kirche, deren Antheil an den Wohlthaten des Staatsvereins 2. — deren Anspruch auf Schutz des Staats 2. — deren Verhältniß z. Staate 1 bis 6. — deren Verhältniß zu andern Religionsgesellschaften 7 bis 11. — deren Verhältniß zu ihren Mitgliedern 12 bis 14.

Kirchen, Gemeindeversammlungen vor dens. 3. 183.

Kirchenämter, Annahme unentgeldlich zu versehender 14.

Kirchenbann 14.

Kirchenbücher, deren Anlegung und Führung 69 bis 71. — Auszüge aus denselben 75. 161.

Kirchenbuße 14.

Kirchen = Capitalien 200.

Kirchendiener, 175 bis 180. — deren Besoldung 176. — Entlassung 176. — Ernennung 176. — Gerichtsstand 178. — Wirkungskreis 179. 180.

Kirchenfonds, Local =, deren Eintheilung 204. — Hülfsquellen 211. — Inventarisation 205. 206. — Obliegenheiten 209. — Rechte 203. — Verrechnung 225 bis 229. — Verwaltung 213 — 223.

Kirchengebäude (s. Gebäude).

Kirchengemeinden, Begriff und Bildung 15. — Eintheilung 15. — deren Rechte und Verbindlichkeiten 18 bis 21.

Kirchengeräthschaften, deren Anschaffung und Unterhaltung 191. — Gebrauch 191. — Veräußerung 191. — Versicherung in der Brandassecuranz 191.

Kirchenglieder, deren Pflichten 14.

Kirchenmatrikel 211.

Kirchenrechner, persönliche Verhältnisse 177. — Wirkungskreis 180. — Kirchenregierung 5. — Kirchensteuern 211. — Kirchenstühle 192.

Kirchenvermögen, Bestimmungen über dessen Verwaltung 27. 30. — allgemeine Grundsätze der Verwaltung desselben 199. — besondere Grundsätze darüber 200. — Begriff 197. — Eintheilung 198. — Rechte und Vorzüge 202 bis 203.

Kirchenvorstände, deren Bildung 166. — Geschäftsführung 174 — Wirkungskreis 171—173.
Kirchenvorsteher, deren Bestätigung 168. — Entlassung 169. 170. — Ernennung 167. — Verpflichtung und Dienst-einsetzung 168.
Kirchenzehnten, dessen Verwaltung 200.
Kirchenzucht 14.
Kirchhöfe, deren Anlegung 195. — Benutzung 196.
Kirchliche Einrichtungen, deren Berücksichtigung von Seiten des Staates 3. — Grundsätze allgemeine 1—14.
Kirchspiel 15.
Kirchen-Visitationen 106—114.
Klingelbeutel 49.
Kriegslasten, partielle Befreiung der Geistlichen davon 140. — Theilnahme der Geistlichen daran 146.
Landesbischof (s. Bischof).
Landesregierung, Beschwerden gegen dieselbe 42. — deren Strafbefugnisse 37. 40. 104. — Wirkungskreis in kirchlichen Angelegenheiten 36. 42.
Landoberschultheißen, deren Wirkung in kirchlichen Angelegenheiten 45.
Landtag, Deputirte von den Geistlichen bei demselben 2. 140.
Landwirthschaft der Geistlichen 153.
Lasten der Geistlichen 145—147.
Lebenswandel der Geistlichen 25.
Lehramt 23—26.
Lehrfreiheit 144.
Leistungen, persönl. d. Kirchenglieder 148. — Entschädigung der Geistlichen für aufgehobene 151.
Lese-Cirkel 144
Liturgie, Bestimmungen darüber 5. — Freiheit der Geistlichen in derselben 144.
Liturgische Anordnungen und Handlungen 24.
Local-, Kirchen- und Pfarrfonds 204—230.

Matrikel der Kirchengemeinden 211.
Medizinalpflege, Mitwirkung der Geistlichen dazu 93. 94.
Medizinische Praxis, Ausübung derselben durch Geistliche 94.
Meinungen, Duldung religiöser 2.
Militärische Uebungen an Sonntagen 49.

Naturalbesoldung der Geistlichen 152—158.
Normalgehalt des Bischofs 149. — der Dekane 149. — der Pfarrer 141. 148. — der Professoren am theologischen Seminarium 149.
Nothtaufe 54.

Obligationen, Aufbewahrung derjenigen der Kirchen und Pfarreien 98.
Oeconomieen der Geistlichen 153.
Ordination der Candidaten 137.
Organisten 179.
Orts-Schulvorstände (s. Schulvorstände).

Parochialverband mit Pfarreien anderer Confession 10.
Patrone, Patronatsrecht 138.
Pension der Geistlichen 142 — der Wittwen und Kinder der Geistlichen 143.
Personalien Verstorbener 65. 161.
Pfarrbezirke, deren Bildung 15. — Eintheilung 16. — Veränderung 16 —
Pfarrer, deren Amtskleidung 140. — Anstellung, Erfordernisse dazu 134. — deren Aufzug 136. — Diäten 163. — Dienstrang 140. — Einführung ins Amt 137. — Entlassung 104. — Ernennung 134. — deren wissenschaftliche Fortbildung 115—120. — Normalgehalt 148. persönliche Verhältnisse 121—147. — Wirkungskreis 22—27.
Pfarrfonds, deren Bestimmung 198. — Bildung 208. — Hülfsquellen 212. — Inventarisation 207. 208. — Obliegenheiten 212. — Verrechnung 229. — Verwaltung 213—223.

Pfarrgebäude 181—189. — deren Erwerbung 182. — Gebrauch 184. — Rechte und Befreiungen 185. — Unterhaltung 186—189. — Veräußerung 182.
Pfarrgefälle-Erhebung 159. 160. — Verrechnung 229.
Pfarrgüter, deren Benutzung 153. — Steuer von denselben 140. — deren Verbesserung und Vergütung dafür 153. — Verpachtung 153. — Verwaltung bei vacant stehenden Pfarreien 171. 234.
Pfarrmatrikeln 68 — 75.
Pfarr-Registratur 98.
Pfarr-Verwaltung, formelle 95—100. — vacanter Pfarreien 97.
Pockenimpfung 94.
Pönitenzstellen 104.
Polizei, kirchliche 14. 29. 40. 44. —
Präsentationsrecht 138.
Predigt 23. 50.
Proclamationen 59. 60.
Professoren am Seminar, deren Amtskleidung 140. — Dienstrang 140. — Ernennung 134. — Gehalt 149. — Wirkungskreis 127.
Proselytentaufe 54.
Prozesse der Kirchengemeinden 201.
Prüfung der Candidaten 130—132.
Rangverhältnisse der Geistlichen 140.
Rechnungskammer 47. 48.
Rechnungsüberschlag des Central-Kirchenfonds 233. — des Central-Wittwen und Waisenfonds 238. — der Localkirchenfonds, deren Aufstellung 24. — Einrichtung 214 — 221. — Festsetzung 222. — Vollziehung 222. 223.
Rechnung des Centralkirchenfonds 235. — des Central-Wittwen- und Waisenfonds 238. — der Localkirchenfonds, deren Aufstellung 180. 225. — deren Belege 227. — deren Einrichtung 226. — Filial- und Kapellenfonds 228. Pfarrfonds 229. — deren Revision und Abschluß 230. —

Rechte der evangelischen Kirche 2.
Rechte und Befreiungen der Geistlichen 139 — 144. — und Vorzüge des Kirchenvermögens 202 — 203.
Reformations- und Vereinigungsfest 24.
Register zu den Pfarrmatrikeln 74.
Registratur der Pfarreien 98.
Reisekosten des Bischofs 165. — der Dekane 164. — der Pfarrer 163.
Religionsgesellschaften, Verhältniß der evangel. Kirche zu andern 7 — 10.
Religionsunterricht der Confirmanden 23. 55. — der Kinder aus gemischten Ehen 8. 14. — unehelicher Kinder 8. 14. in Volksschulen und Pädagogien 8. 88.
Repräsentation der Geistlichkeit beim Landtage 3.
Revers der Geistlichen beim Amtsantritte 137.
Ruhegehalt der Geistlichen 142.
Schießen an Sonn- und Festtagen 3. 49.
Schultheißen, Orts- deren Wirkungskreis in kirchl. Angelegenheiten 46. — Mitglieder der Kirchenvorstände 166. — Schulvorstände 78.
Schulvorstände, deren äußere Dienstverhältnisse 86. — Bildung 78. — Geschäftsführung 87. — Wirkungskreis 79 — 85.
Seelsorge der Geistlichen 26. 66. 67.
Seminar, theologisches 123 — 128.
Separatisten 14
Siegel zur Dienstcorrespondenz der Geistlichen 100.
Sittenaufsicht der Geistlichen 144.
Sittlichkeit, öffentliche 4.
Sonn- und Festtage, deren äußere Feier 3. 49 — 51.
Staatsgesetzgebung, Unterordnung aller Glieder der Kirche unter dieselbe 4.
Staatsministerium 42.
Staatsrath 42.

Standesaufwand des Bischofs 162.
Standesverhältnisse der Geistlichen, Bestimmungen darüber 25.
Standesvermögen, geistliches, Bestimmungen darüber 5.
Statistik 4.
Statistische Generaltabelle 73.
Steuern von Besoldung 146. — Besoldungsgebäuden 140. 146. 209. — Besoldungsgütern 140. 146. — Kirchengebäuden 209. — Kirchengütern 209. — zu Kirchenbedürfnissen 211. 232.
Stolgebühren, deren Aufhebung 148. — Entschädigung dafür 151.
Suspension der Geistlichen 104.

Tanzlustbarkeiten, Theilnahme der Geistlichen daran 103.
Tanzmusiken in der Passionszeit 3. 49.
— — am Todtenfeste 3. 49.
Taufe 53. 54.
Taufgesinnte 11.
Taufnamen 54.
Taufzeugen 54.
Texte zu Predigten 50.
Todtenfeier, jährliche 24.
Todtenhöfe (s. Kirchhöfe).
Transportkosten, deren Vergütung für den Bischof 165. — Dekane 164. — Pfarrer 163.
Trauungen (s. Copulation.)
Treibjagen an Sonn- und Festtagen 3. 49.

Ueberträge für den Centralkirchenfond 233.
— — für den Central-Wittwen- und Waisenfond 238
— — für die Localkirchen und Pfarrfonds 222.
Ueberzugskosten bei Dienstversetzung der Geistlichen 136. 141. 146.
Ueberschreitung der Creditverwilligung im Budget der Kirchengemeinden 218.
Universität, Vorbereitung auf dieselbe 122.

Unterscheidungsjahr 8.
Urlaub der Geistlichen 95.
Verehelichung nach kirchlichen Ritus 14.
Vergehungen der Geistlichen 104. 140.
Vergleiche 201.
Verpachtung der Besoldungsgebäude 152. 184. — Besoldungsgüter 153. — Besoldungszehnten 156. — Kirchengüter und Gebäude 200.
Verpflichtung der Geistlichen bei der Anstellung 137.
Vertheidigung der Geistlichen bei Disciplinarsachen 141.
Verwaltung des kirchlichen Vermögens 199. 200.
Verwandtschaft, Ehehinderniß 62.
Vikarien, deren Anstellung und Besoldung 142. — Beitritt zur Wittwen- und Waisenkasse 146. — Pension deren Relicten 143.
Visitationen der Dekanatsbezirke 114. — Kirchengemeinden 106—113. — Kirchenrechner 224.
Volksschulen, Aufsicht auf dieselben. 77—88.
Vorbereitung zum geistl. Stande 121—133.
Vormundschaften, Verbindlichkeit der Geistlichen zur Annahme derselben 140.

Wahl der Kirchenvorsteher 167.
Waisenversorgung, allgemeine 91.
Waldungen, Besoldungs- 155. — Kirchen- 200.
Weinberge, Besoldungs- 154.
Wittwen und Waisen der Geistlichen, deren Rechte und Befreiungen 140. — deren Pension 143.
Wittwen- und Waisenfond, geistlicher, Verbindlichkeit zum Beitritt 146. — dessen Bildung 236. — Gerichtsstand 239. — Hülfsquellen 236. — Obliegenheiten 143. 236. — Verrechnung und Verwaltung 238.
Zehnten, Besoldungs- 156. — Kirchen- 200.

Druckfehler.

Seite 7. Zeile 6 lies „Wirksamkeit" statt Wirklichkeit.
— 8 Note 23 u. 24 l. G. R. R. st. G. T. T.
— 36 Zeile 19 l. „mit diesem" st. mit diesen.
— 37 Note 52 l. „E. v. 8. Apr. 1818. §. 14." st. daselbst.
— 53 Z. 10 l. 150 a) st. 151 a)
— — Z. 12 l. 151) st. 157.)
— — Note 151) muß nach 151 a) folgen, und bezieht sich 152) daselbst auf 151.)
— 54 Z. 23 l. nach Inventarien: „und"
— 57 Z. 26 nach „geahndet" setze: 48)
— 77 Z. 7 l. „an dem ersten" st. nach dem ersten.
— 79 Z. 11 nach statutarischem setze: Alter.
— 117 Z. 9 l. „Gemeinderechnung" st. Gemeinderathung.
— 129 Z. 9. l. „Aufschrift" st. Aufsicht.
— 149 Z. 20 l. Viertelprocents st. Vierteljahrprocents.
— 321 Z. 18 l. Rubriken st. Pfarreien.
— 326 Z. 23 l. Matrikelbetrag st. Materialbetrag.
— 335 Z. 19 streiche das „Begutachtete"
— 343 Z. 24 l. §. 209 st. 207.
— 346 Z. 4 Setze nach: Specialetat ein Punkt und schalte ein: „Besteht dazu eine eigene Stiftung, so wird dies in demselben" —
— 349 Z. 17 l. §. 210 st. 208.
— 360 Z. 16 l. von den st. an den
Anlage Nr. 15. Z. 10. streiche das: Begutachtete.

In einigen Wochen erscheint:

Otto, W., der göttliche Dulder und seine Verherrlichung. Eine Reihe von Passions- und Osterpredigten. gr. 8.

Um nach Möglichkeit diese Predigten zu verbreiten, wird die Verlagshandlung den Preis nicht über 40 kr. oder 10 ggr., wo möglich noch billiger zu stellen suchen.

Anl. Nro. 1.
zu §. 65.

coll

N. Amts N.

Nummer.	Zeit der Beerdigung. im Jahre.	Monat.	Stelle	Bemerkungen.
1	1826	Jan.	5	
2	—	Febr.	6	

Anl. Nro. 2
zu §. 69.

Verzeichniß der Gebornen in dem Kirchspiele

Laufende Nummer.	Zeit der Geburt des Kindes im Monat.	Taufname.	Geburtsort.	Geschlecht.
1	Januar.	[illegible]prg	Grenzhausen	männlich
2	Januar.	[illegible] Elisabeth	Grenzhausen	weiblich
3	Januar.	—	Grenzhausen	weiblich

i ch n

N. Amts

Des Vaters Fa und Taufname, Gewerbe, Woh Geburtsort und sion.	Bemerkungen.
Philipp Heinr. S Handarbeiter in hausen, geboren evangelisch = ch Confession.	Verheirathet d. 11. März 18 Wurde Wittwer d. 5. Aug. 18 Zum zweitenmal verheirathet den 9. April 18 Gestorben den 15. Sept. 18
— —	Als Vater des Kindes erklärt sich B. und wollte hier eine getragen seyn.
Jakob Frei, Pfe cant in Grenzha boren in Winni Mosel, evangeli licher Confession	Das Kind wurde todt gebo- ren (starb vor der Taufe)

Miß

hspiele N. Amts M.

Nummer.	r t e n. Alter. Jahre.	Name, Gewerbe und Wohnort der Eltern.
1	14½	Der Ackersmann Georg Steiger und Juliane, geborne Höhn in N.
2	14½	Der Händler Jakob Dorn und Anne, geborne Strödter in N.

w.

)far rer in N.

Anl. Num. 4.
zu §. 69.

spiele N.

Nummer.	Zeit der C im Jahre 1 Monat.	Deren Wohnort.
1	December	N.
2	—	D.
3	desgl.	N.
		N.

Anl. 3

Verzeichniß

der Getrauten und Copulirten in dem Jahre

Laufende Nummer.	Wohnort.	Confession, Stand, Gewerbe u. Wohnort.	seiner Eltern Name, Stand, Gewerbe und Wohnort.
1	in O.	Evangelisch-christlicher Confession, ledigen Standes Bäcker in N.	Der Tischler Joseph Engert und Sophie, geborne Albert in N.
2	in P.	Evangelisch-christlicher Confession, zum erstenmal Wittwer durch den Tod seiner Ehefrau Anne, gebornen Hert den 1. (ersten) July 1820 (Eintausend acht hundert und zwanzig), Uhrmacher in P.	Der verstorbene Schullehrer Wilhelm Meister und Friedericke, geborne Stern in P.

i ch n i

Kirchspiele N.

Der Familien- u. Taufname.	Geburtszeit und Ort.	Zeit und Ort der Proclamation.	Bemerkungen.
Johanne Berg.	Geboren de 11. (elften May 1804 (Ein tausen acht hunde undvier) i W.	den 17., 24. und 31. Decem- ber 18. in N. u. W.	Der Mann wurde durch Regierungsdecret vom 10. Dec. 18.. v. statutarischen Alter dispensirt. Die Frau starb den 15. August 18.. Der Mann heirathete zum zweitenmal den 7. May 18..
Luise Sommer.	Geboren de 10. (zehnter Juny 180 (Ein tausen acht hunder in N.	den 1. März in N.	Wurden durch Regierungsdecret vom 11. Febr. 18.. vom zweiten u. dritten Aufgebote dispensirt, eben so wegen zu naher Verwandtschaft. Die Trauung geschah in P., dem Wohnorte des Bräutigams, wohin auch die erforderl. Dimissorialien unterm 2. März 18.. ertheilt worden sind. Der Mann verheirathete sich zum erstenmal d. 9. Nov. 1814. Die Ehe wurde durch Erkenntniß Herz. Hof- u. Appellationsgerichts in Dillenburg v. 5. März 18.. wieder getrennt.

er

H. G. Pfarrer in N.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Otto, Wilhelm

Handbuch des besonderen Kirchenrechts der evangelisch-christlichen Kirche im Herzogthume Nassau

Nürnberg 1828

J.can.p. 732 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10546009-6